



Mit
INTIMITÄTEN
fing es an ...

50 Vor 50 Jahren prüfte die FSK
ihren ersten Film

Intimitäten

VIKTORIA-FILMVERLEIH



Selbstkontrolle

MODELL

Selbstkontrolle als Modell

editorial

editorial Die FSK wurde vor 50 Jahren gegründet

Die FSK feiert in diesem Herbst ihren 50sten Geburtstag. Wir gratulieren und nehmen das Jubiläum zum Anlass, uns in diesem Heft mit ihrer Geschichte zu beschäftigen. Insbesondere interessiert uns, unter welchen Einflüssen die Gründung einer Selbstkontrollereinrichtung, deren Ergebnisse quasi den Status eines Verwaltungsaktes haben, zustande kommen konnte. Gerade als Geschäftsführer der FSF habe ich in den letzten fünf Jahren erfahren müssen, dass der Versuch der Übertragung dieses erfolgreichen Modells auf den Bereich des Fernsehens nicht so leicht ist. Umso interessanter ist es, die Rahmenbedingungen von damals mit denen von heute zu vergleichen.

Ein wichtiger Unterschied ist die Haltung der Gesellschaft damals und heute zur staatlichen Vorzensur: Die Funktionalisierung der Medien zu Propagandazwecken des Staates war in der Nachkriegszeit noch allen präsent, und niemand wollte dies wiederholen. Heute ist das in Vergessenheit geraten. Vom Staat wird vielmehr eine Fürsorgepflicht erwartet, er soll eingreifen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte oder die des Marktes außer Kontrolle zu geraten drohen. Dass der Staat damit überfordert ist, zeigt der Wunsch nach Deregulierung und Rücknahme des staatlichen Einflusses, der in letzter Zeit bei allen Parteien immer lauter geworden ist.

Hinzu kommt, dass damals die staatliche Organisationsstruktur zerschlagen war und die Wirtschaft die Chance ergriff, dieses Defizit schnell, effektiv und verantwortlich zu füllen. Man wusste, dass bei aller damals geforderten Freiheit gesellschaftliche Wertvorstellungen Grenzen setzen. Man war klug genug, die Freiheit im kommerziellen Interesse nicht auszunutzen und zu warten, bis der Staat dann durch Gesetze reagiert – diese Konsequenz hätte auch für die Interessen der Wirtschaft schlimmere Folgen gehabt als eine gemäßigte Form der Selbstkontrolle, die darauf angelegt war, einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen herzustellen. Wichtig war es ebenso, die Kirchen mit ins Boot zu nehmen, denn sie stellten nach dem Krieg die einzige intakte moralische Instanz dar.

Neben diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen waren auch die damals auf Seiten der Filmwirtschaft und der Militärbehörden handelnden Personen und der Umstand, dass sie sich aus alten Ufa-Zeiten kannten, entscheidend. Die Freundschaft zwischen Curt Oertel und Erich Pommer spielte bei der Einrichtung der FSK eine ebenso große Rolle wie das Verhandlungsgeschick und die rhetorische Begabung eines Horst von Hartlieb, der auf der Seite der Filmverleiher an der Gründung der FSK beteiligt war und der bis vor wenigen Jahren maßgeblich ihre Entwicklung gestaltete.

Allerdings verzeichnete die Erfolgsstory der FSK auch Rückschläge. Sie war gegründet worden, um staatliche Kontrolle überflüssig zu machen und gesetzliche Regelungen zu verhindern. Das ist nicht gelungen, denn bereits 1952 trat das erste Jugendschutzgesetz in Kraft. Aus der zunächst reinen Selbstkontrolle wurde eine Mischung aus Selbstregulierung und behördlicher Aufsicht. Allerdings hat sich dieses Modell in der Praxis für alle Seiten bewährt, für die Wirtschaft vor allem deshalb, weil die Entscheidungen der FSK ein hohes Maß an Zuverlässigkeit enthalten.

Die FSK funktioniert gut, weder die Länder und der Jugendschutz noch die Wirtschaft wären in einer anderen Einrichtung besser vertreten. Wir wünschen der FSK auch für die Zukunft viel Erfolg und hoffen, dass dieses weitere Modell Schule macht.



Titel *Mit Intimitäten fing es an...*

Die FSK wird 50 34
Joachim von Gottberg

Nur dem Pfarrer traute man 46
Die FSK brauchte die Kirchen, um von den
Alliierten akzeptiert zu werden
Gespräch mit
Klaus Brüne

**Meinungsbilder zur ganz
alltäglichen Prüfpraxis** 52
Zum 50. Geburtstag der FSK
Birgit Goehlnich

Editorial *Joachim von Gottberg* 1

Thema *Europa*
Jugendschutz in Europa 4
Filmfreigaben im Vergleich

Thema *Serie*
Filme als Rezipienten des Gewaltdiskurses 6
Max - der Profi
Mathieu Kassovitz' *Assassin(s)* und die
Debatte um Mediengewalt
Georg Joachim Schmitt

Stichworte aus Medienwissenschaft
und Medienpädagogik:
**Realität und Fiktion bei
Gewaltdarstellungen oder:
Schützt Wissen vor Wirkung?** 10
*Burkhard Freitag und
Prof. Ernst Zeitter*

Thema *Jugendschutz*
Jugendliche und Jugendschutz 20
Einige Anmerkungen wider einen statischen
„Jugend“-Begriff
Teil 2
Prof. Joachim H. Knoll

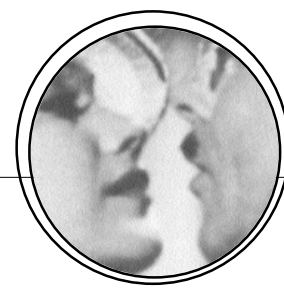
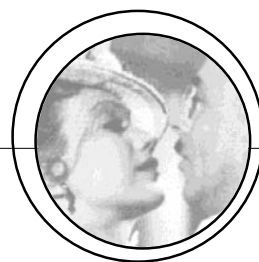
Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen
Rundfunk: 26
Die Praxis im ZDF
Dr. Dieter Landmann

Thema *Medienpädagogik*
Kinder und Medien 60
Eltern und soziale Beziehungen
Friedrich Krotz

Die Teletubbies 67
Verunsichern sie die Medienpädagogen?
Wolfgang Brudny

Thema *Talkshows*
Der Prolo-Touch 74
Warum sind die Nachmittags-Talkshows so
anstößig?
Barbara Sichertmann

Naiv und involvierend 80
Verschiedene Rezeptionsstile lassen
Talkshows unterschiedlich wirken
Gespräch mit
Dr. Uwe Hasebrink



Service
Literatur

- Martin Recke: **88**
Medienpolitik im digitalen Zeitalter. Zur Regulierung der Medien und der Telekommunikation in Deutschland
Prof. Dieter Wiedemann
- Thomas Bruns: **89**
Veränderungen der Gewaltberichterstattung im politischen Informationsprogramm des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens von 1986 bis 1994. Eine Längsschnittanalyse
Prof. Lothar Mikos
- Dolf Zillmann: **92**
Connections Between Sexuality and Aggression
Prof. Lothar Mikos
- Sabine Eder/Norbert Neuß/Jürgen Zipf: **94**
Medienprojekte in Kindergarten und Hort
Tilman P. Gangloff
- Hans-Jürgen Weiß: **95**
Auf dem Weg zu einer kontinuierlichen Fernsehprogrammforschung der Landesmedienanstalten. Eine Evaluations- und Machbarkeitsstudie
Dr. Jürgen Grimm

Service
Rechtsreport

- Materialien 98**
 Amtliche Begründung zu den Jugendschutzbestimmungen des Vierten Rundfunkstaatsvertrages
- Rechtsprechung 100**
 LG Meiningen, Urteil vom 15.02.1999
- Buchbesprechungen 104**
 Christoph Fiedler:
Die formale Seite der Äußerungsfreiheit. Zensurverbot und Äußerungsgrundrechte
Prof. Dr. Christoph Degenhart
- Albrecht Hesse: **106**
Rundfunkrecht
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Service
Info

- Zu viele alte Männer? 108**
 Wie Jugendliche das Fernsehen als Informationsmedium nutzen
Tilman P. Gangloff
- 50 Jahre JFF 109**
- Nachruf auf Dieter Baacke 110**
- Nachruf auf Werner Jungeblodt 111**
- Materialien, Veranstaltungen 112**
- Vorschau, Impressum, Abbildungsnachweis 113**



JUGENDSCHUTZ IN EUROPA

Filmfreigaben im Vergleich

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich.

tv diskurs informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme.

Filmtitel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. Notting Hill	o.A.	o.A.	6	15	o.A.	o.A.	o.A.
2. Matrix (OT: The Matrix)	16	16	12	15 (m.S.)	PG	15*	15
3. Instinkt (OT: Instinct)	12	16	12	15	o.A.	—	11
4. Die Mumie (OT: The Mummy)	12	12/PG	14	12 (m.S.)	o.A.	15	11
5. Wild Wild West	12	12	12	12	o.A.	11	11
6. Star Wars: Episode 1 – Die dunkle Bedrohung	6	o.A./PG	10	—	o.A.	11	11
7. EDtv	6	o.A.	10	12	o.A.	o.A.	7
8. Der 13. Krieger (OT: The 13th Warrior)	12	12	—	15	PG	15*	15
9. Message In A Bottle	6	o.A./PG	o.A.	12	o.A.	7	7
10. Reine Nervensache (OT: Analyze This)	12	o.A.	—	15	—	15	11
11. Gloria	12	16*	—	15	o.A.	15*	—

PG = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern

o.A. = ohne Altersbeschränkung

(m.S.) = mit Schnitten

* = Film noch nicht geprüft, daher höchste Einstufung

— = Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor



Filme als Rezipienten des Gewaltdiskurses

Max – der Profi

*Mathieu Kassovitz' **Assassin(s)** und die Debatte um Mediengewalt*

Wie wirkt sich die Gewaltdebatte auf die Themenstellung und Gestaltungsform zeitgenössischer Filme aus? Wie greifen Filme direkt in die Diskussion um Mediengewalt ein und beziehen Stellung? Welche Standpunkte werden vertreten, wie finden sie ihre Darstellung? Diesen Fragen soll anhand einiger zeitgenössischer Beispiele nachgegangen werden.

Im Unterschied zum herkömmlichen Diskurs, der die Wirkung behandelt, die von Filmen ausgeht, sollen Filme selbst als Rezipienten der gegenwärtigen Gewaltdebatte befragt werden.

Der folgende Beitrag der Reihe beschäftigt sich mit dem jüngsten Film des französischen Regisseurs Mathieu Kassovitz: *Assassin(s)*. Dieser aktuelle filmische Beitrag zum Thema „Gewalt in den Medien und in der gesellschaftlichen Realität“ wurde in Frankreich weitaus heftiger diskutiert als in Deutschland, wo man ihn kaum zur Kenntnis nahm.

Georg Joachim Schmitt

Wer ist schuld an der desolaten sozial-psychischen Lage unzähliger Kinder und Jugendlicher, die die Trabantenstädte europäischer Metropolen bewohnen? Warum greifen junge Menschen, nicht nur in Littleton, immer häufiger zur Waffe? Woran liegt es, dass deren Gewaltbereitschaft von Tag zu Tag steigt?

Mathieu Kassovitz' Film *Assassin(s)* (*Mörder*) gibt eine klare Auskunft auf diese komplexen Fragen: Neben dem Verschwinden erzieherisch vermittelbarer Werte, deren Verlust die Jugend orientierungslos und damit beeinflussbar macht, sind es vor allem die zunehmend brutalisierenden Medien, die eine Welt, die alleine schon hässlich genug ist, zum unerträglichen, allgegenwärtigen Alptraum machen. Einer Medienlandschaft, deren Hauptaugenmerk auf der Zurschaustellung und visuellen Ausschlachtung von Gewalttätigkeiten liegt, kann es – im schlimmsten Fall – gelingen, junge Fernsehjunkies zu kaltblütigen Killern und regungslosen Amokläufern zu „erziehen“.

Einen solch' schlimmsten Fall schildert Kassovitz. Die Filmhandlung ist der postmortale Erlebnisbericht seines Protagonisten Max – gespielt von Kassovitz selbst. Max schlägt seine Zeit mit Gelegenheitsdiebstählen tot. Der junge Mann lebt bei seiner Mutter, einer Witwe, die ein typisches Vorstadt-Eigenheim bewohnt und ihre magere Rente mit Nährarbeiten aufbessern muss. Zu Maxens Lieblingsbeute gehören Bilder, er stiehlt in Supermärkten Videofilme gleich reihenweise. Eines Tages entdeckt er auf dem Überwachungsband eines Supermarktes die Aufzeichnung eines



Mordes. Kurze Zeit später begegnet er dem Mörder, einem gut gekleideten älteren Herrn, auf offener Straße. Max schleicht ihm hinterher, späht seine Wohnung aus und bricht dort ein. Auf frischer Tat ertappt, wird er von dem Alten, Wagner, mit der Waffe bedroht, kann sich aber im letzten Moment durch einen Sprung aus dem Fenster retten. Von nun an scheinen die Schicksale der beiden auf mystische Weise unlösbar miteinander verbunden. Nach einem Besuch Wagners bei Maxens Mutter weiht der Profikiller seinen neuen Zögling ein in das Handwerk des Tötens. Ein willkürlich ausgewählter, unliebsamer Nachbar von Max wird von Wagner grundlos zusammengeschlagen und an seine Heizung gefesselt. Der hilflose alte Mann bittet mit blutüberströmtem Gesicht um sein Leben, doch Wagner zwingt Max, ihm mit einer Flinte in den Mund zu schießen. Zunächst sträubt sich Max noch gegen die Tortur des Tötenmüssens, auf seine verzweifelte Frage, warum er dieses Blutbad angerichtet habe, antwortet Wagner so unerbittlich zynisch wie geheimnisvoll: Nur, damit er, Max, den Nachbarn jetzt töten solle. Der Flintenschuss beendet die hysterische, von Filmmusik noch tragisch überhöhte Szene abrupt. Ruhe kehrt ein, die Arbeit des Zöglings ist verrichtet, man kann den Ort der Tat verlassen.

Frage man sich schon, wie ein offensichtlich ungeschickter Gelegenheitsdieb an die Überwachungsbänder von Supermärkten gelangen kann und warum er ausgerechnet die Wohnung eines Profikillers ausrauben will, kommt man jetzt nicht mehr aus dem Staunen heraus: Nach diesem offensichtlich hochtraumatischen Erlebnis fühlt sich Max so sehr zu seinem neuen Lehrer hingezogen, dass er gleich mit all' seiner Habe in Wagners Wohnung zieht. Ist es Maxens vaterlose Erziehung, ist es Einsamkeit, Verwirrung, die Faszination des Bösen, die Vermischung von Realität und phantasierten Bildern, die Verwahrlosung seitens der emotionslosen, alkoholkranken Mutter, die Max zu dem herrischen Spießler Wagner ziehen lässt, der genauso gut Buchhalter sein könnte und in dessen Charakter nicht die Spur von Humor oder Wärme zu finden ist? Auf all' diese Fragen gibt der Film kaum Antwort. An einer Stelle erfährt der Zuschauer aus dem Off, dass die Lehrer von Max es nicht gut mit ihm gemeint, ihn für einen Taugenichts

gehalten hätten, und auch seine Mutter habe keine große Meinung von seinen Fähigkeiten. Er selber hielte sich für durchschnittlich, nur eben für besonders beeinflussbar. Worin jedoch der besondere Einfluss dieses Alten besteht, darüber schweigt sich Kassovitz aus.

Gleich zu Beginn der „Partnerschaft“ zwischen Max und Wagner stellt dieser klar, dass es sich um eine reine Geschäftsbeziehung handle. Er freue sich über seinen neuen Lehrling, Missverhalten werde jedoch unverzüglich mit dem Tode bestraft. Wagner, ein vom eigenen Vater ausgebildeter Killer, der seinem Metier bereits in der dritten Generation nachgeht, weiht Max nach und nach in die Geheimnisse des Tötens ein: Welche Körperteile getroffen werden müssen, dass das Gehirn frisch Getöteter noch zehn Sekunden funktionsfähig ist, welche Waffe, welches Kaliber zu welchem Menschentyp passt, ja sogar die „Ethik“ des Tötens, die in sturer Prinzipientreue und geschäftsmännischem Kadavergehorsam gegenüber dem Auftraggeber besteht, von all' dem doziert Wagner unentwegt. Max outet sich nebenbei als erprobt im Erschießen von Katzen. Dennoch will es dem empfindsamen jungen Mann nicht gelingen, sich zum ebenso kaltblütigen Mörder zu mausern, wie es sein Meister ist. Immer wieder starrt er auf den Fernsehbildschirm, anscheinend, um sich vom absurden Irrsinn seiner Situation für einen Moment zu verschließen. Als Wagner ihm einen Mordauftrag erteilt, den er alleine zu erledigen hat, nimmt Max seinen jungen Freund Mehdi mit. Schon vorher hatte er das von Wagner übernommene Modell: „Erfahrener harter Kerl mit Morderfahrung zeigt es einem jungen, unerfahrenen ‚Weichei‘“ an Mehdi erfolglos versucht anzuwenden. Allzu schnell war Max an Mehdis Abgeklärtheit und Härte gescheitert, hatte der kaum Vierzehnjährige seinem älteren Kumpel gleich klargemacht, wer das Heft in der Hand hält.

Mehdis Kaltblütigkeit, seinem Unvermögen, Realität und Phantasie auseinander zu halten, ist es dann auch zu verdanken, dass der Mordauftrag, der schon verpatzt schien, zu Ende geführt werden kann.

Als Max Monsieur Wagner seinen Helfer vorstellt, ist dieser aufgebracht. Doch ein kurzer Blick in die kalten Augen des Jungen genügt



ihm, um zu erkennen, dass er der weitaus geeigneteren Aspirant ist als der zögerliche, zu emotionale Max. Kurzerhand erschießt Wagner den Protagonisten und lernt Mehdi an. Max, schon gestorben, erzählt von nun an aus dem Off eines Toten den ausgedehnten Epilog des Filmes: Mehdi erweist sich als so guter Schüler, dass sich Wagner ermüdet auf sein Altenteil zurückzieht. Von der Kantine eines Altersheimes aus verfolgt er die Berichterstattung der Medien, die vom Amoklauf Mehdis in einer Schule und seinem anschließenden Freitod berichten. Der Film endet mit einer Expertenbefragung im Fernsehen. Was der Jugendpsychologe an Erklärungen für die Bluttat zu bieten hat, interessiert den Filmemacher nicht; er blendet sie einfach aus und denunziert sie so als unnützes und irrelevantes Gerede. Stattdessen sind die rebellischen Texte eines französischen Rappers zu hören.

Was diesen Film bei aller Fragwürdigkeit brisant macht, ist die Vermischung zweier Milieus, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten: Da ist die Perspektive der chancenlosen Jugendlichen der französischen Vorstädte, die ihre Wut allenfalls im Rap artikuliert finden. In diese seelische Trostlosigkeit, deren mediale Bebilderung auf allgegenwärtigen Mattscheiben wie böse Häme wirkt, bricht ein Relikt aus bürgerlichen Zeiten ein: prinzipientreu, altmodisch, skurril verkörpert Wagner eine Welt der festen Ordnungen und seien sie bloß auf das „Handwerk des Tötens“ (Wagner) beschränkt. Die Folge dieses Zusammentreffens scheint zwangsläufig: Wie ein Schwamm saugt Max den autoritären, aber bei seiner ganzen Strenge bedachtsamen Stil Wagners, der sich noch über die Schlechtigkeit der Welt empören kann, auf, fühlt sich zum ersten Mal ernstgenommen und in der Verantwortung für den greisen Profi. Ein Kernsatz des Filmes lautet: „Für mich fing alles damit an, als der Alte sagte: ‚Du enttäuschst mich!‘“ Die Anforderung, die Wagner an ihn stellt, und sei es auch, einen völlig Unschuldigen zu exekutieren, ist an ihn persönlich gerichtet. Wo Elternhaus und Schule, schlicht die Gesellschaft, völlig versagt haben, so die Botschaft des Filmes, haben grausame Mörder, wenn sie nur ein bisschen Benimm und Härte beweisen, gute Chancen, die Jugend zu beeinflussen. Auf sich alleine gestellt, sozial isoliert, ohne die Möglichkeit, ihre Situation zu beeinflussen, sind diese Ju-

Der alte Herr und sein Adept: Monsieur Wagner weicht Max in die Geheimnisse des Tötens ein.



gendlichen bei Kassowitz so sehr vom Virus der Gewalt durch die Medien infiziert, dass ein Kontakt mit einem Killer wie Wagner genügt, um wie im Spiel die ganzen aufgestauten Aggressionen an wehrlosen Opfern auszuleben.

So pessimistisch und düster die Perspektive des Filmes ist, so gestelzt wirken die Mittel, mit denen der Autor seinem Blick auf die sozialen Verhältnisse und die Mitschuld der Medien am Zustand der Gesellschaft Glaubwürdigkeit verschaffen will. Die wenigen zentralen Figuren des Filmes, Wagner, Max und Mehdi, sind mit hervorragenden Schauspielern besetzt. Sie konturieren ihre Charaktere exakt und verblüffend einfühlsam. Doch versäumt es Kassowitz, sie mit irgendeiner persönlichen Geschichte zu versehen. Sie agieren als Figuren in einem Plot, wie ihn eine griechische Tragödie nicht fatalistischer ausmalen könnte. Jede Geste ist eingebettet in gesättigte Symbolik und erhält eine Bedeutsamkeit, die jeden unbefangenen Blick irritiert und abstößt. So sieht man beispielsweise einen schwarzen Jungen auf dem Hintersitz von Maxens Auto fahren und muss sogleich den entsprechenden Protestsong der französischen Jugend vernehmen, die über ihre Zukunftslosigkeit klagt. Als Mehdi einen besonders abgefeimten Auftragsmord begangen hat, begibt er sich unverzüglich zum Fernseher und muss im abendlichen Programm auf sämtlichen Kanälen ausschließlich härteste Gewalt-Szenen und Hard-core-Pornographie antreffen, die seine Tat wie eine zynische Bestätigung unterstreichen.

Seltsamerweise springt Kassowitz mit wichtigen Nebenfiguren weitaus nachlässiger um: Die unsorgfältige Art, in der er die eigentlichen Übeltäter, etwa Maxens Mutter, zeichnet,

ihre Verbitterung, Isolation und emotionale Verkrüppelung nur zart andeutet und sie dadurch beinahe in Schutz nimmt, sie ihres wahren Gesichtes, ihrer Schwächen und ihrer eigenen Geschichte beraubt, zeigt, wie wenig er an der Aufarbeitung von persönlicher Entwurzelung interessiert ist (dasselbe gilt für den verhassten Nachbarn, das erste Opfer von Max). Anstatt diesen authentischen Generationenkonflikt ins Auge zu fassen und Maxens Geschichte begreifbar zu machen, konstruiert Kassowitz einen künstlichen: Max tritt die Anwartschaft des Sohnes an, den Wagner nie hatte. In einer Phantasie träumt Max davon, dass Wagner ihn auffordert, nicht ein Mordopfer, sondern ihn, Wagner, zu beseitigen. Wie eine so intensive Bindung innerhalb weniger Tage entstehen kann, darüber schweigt Kassowitz geflissentlich.

Der Regisseur fährt sein ganzes filmtechnisches Können auf, verrät seinen an den Klassikern der Filmgeschichte geschulten kinematographischen Blick, doch wirken alle Bemühungen akademisch und der Komplexität seines Gegenstandes völlig unangemessen – seien es geschickte digitale Animationen, seien es Anspielungen auf Buñuels *Un Chien Andalou*, Spielbergs ersten Film (eine *Columbo*-Episode), Manga-Filme, sei es ein Schwenk aus Scorseses *Taxidriver*, ein Soap-Zitat aus Oliver Stones *Natural Born Killers* oder eine bitterböse Anspielung auf *Pulp Fiction*: Sie verstärken die atkluge Attitüde von der kulturpessimistischen pauschalen Verurteilung der heutigen Zustände und wirken angesichts des offensichtlichen Bemühens, authentische Einblicke in die verwahrlosten Lebensumstände heutiger Vorstadt-Jugendlicher zu gewähren, beinahe schon anmaßend.

wurde, dass die Moral eine innerfilmische war, das Ergebnis ein Unterhaltungsprodukt von hohem Marktwert und einer ästhetischen Geschlossenheit, die *Assassin(s)* abgeht. Kassovitz' handwerkliches Können, seine guten Ideen wirken wie Spielereien, weil er die Problematik, die er beleuchten will, zu sehr mit anklagehafter Symbolik auflädt, anstatt ihre Phänomene für sich sprechen zu lassen und angemessen in den Blick zu bekommen, wie es *Os Mutantes*, der jüngste Film der portugiesischen Regisseurin Tereza Villaverde, eindrucksvoll gezeigt hat.

Glaubwürdigkeit erlangt *Assassin(s)* allenfalls dort, wo er die Sprachlosigkeit der verschiedenen Generationen bei ihrem Bemühen deutlich macht, sich gegenseitig zu verständigen. Eine kurze Szene auf einer Parkbank mit Wagner und Mehdi veranschaulicht präzise, wie sehr unterschiedliche Sprachwelten die beiden voneinander trennen: Mehdi: „Es ist ungeil, hier zu sitzen!“ – Wagner: „Kannst du nicht höflicher sein? Was für ein Wort hast du gerade gesagt? – Und so etwas will 'ne Dame umbringen! Hier sitzt man doch gut. Warum soll man sich den Arsch aufreißen. Kennst du das Lied? Es singt Michel Simon. Das ist eine Hommage.“

Doch überdeckt die Schablonenhaftigkeit der Film-Parabel rasch diese seltenen Momente: Wagner agiert als symbolische Figur für eine Generation, die die Pflicht und den unerbittlichen Gehorsam kannte, die an einer vorbildlosen Gegenwart verzweifelt. Er erschrickt über Mehdis Kälte, die nicht aus strenger Erziehung, sondern aus fehlender Sozialisation herrührt. Max dagegen steht für eine verzweifelte Generation der Mitte, die an den Vätern zerbricht und den ganz Jungen kein Vorbild sein kann...

Als Luc Besson 1993 in den Vereinigten Staaten den Action-Film *Léon – Der Profi* drehte, erzählte er eine ähnliche Geschichte: Ein zweifelnder, einzelgängerischer Profikiller freundet sich mit einem jungen Mädchen an, dessen Eltern umgebracht wurden und die – um Rache zu nehmen – bei dem Mörder in die Lehre geht. Was Bessons Film jedoch wesentlich von Kassovitz unterscheidet, ist, dass damals jede Einstellung, jeder Tabubruch in den Dienst einer funktionierenden Story gestellt

Assassin(s) konnte sich zwischen beiden Möglichkeiten nicht entscheiden; das Ergebnis ist ein Film, der weder aufklärerisch argumentiert noch unterhaltsam wirkt.

Georg Joachim Schmitt war nach dem Studium der Philosophie Prüfer der FSK und FSF, bevor er für anderthalb Jahre Jugendschutzbeauftragter bei ProSieben wurde. Er lebt heute als freier Autor in Köln.



Regisseur und Hauptdarsteller: Mathieu Kassovitz im Zwiegespräch mit Michel Serrault.

Stichworte aus Medienwissenschaft und Medienpädagogik:

Realität und Fiktion bei Gewaltdarstellungen oder:
SCHÜTZT WISSEN VOR WIRKUNG?

Nachdem er ein Weilchen gelächelt hatte, sagte er: „Eine verrückte Sache, hm? Man denkt, man erlebt etwas Wirkliches. Und dabei ist es nur etwas Nachgemachtes.“ Dann sagte er, glaube ich, noch, die Kunst sei eine Fiktion der Realität. Aber er meinte es nicht böse.

Erich Kästner: „Das Vorwort für Fachleute“ in Emil und die drei Zwillinge.

Burkhard Freitag und Ernst Zeitter

In Prüfungssitzungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) kann man immer wieder eine Diskussion erleben, die mittlerweile schon klassischen Charakter hat: Ein Film (eine Fernsehsendung) wird beanstandet, weil er (sie) durch die Vielzahl gewalthaltiger Elemente Kinder (und Jugendliche) gefährde. Dem wird häufig entgegengehalten: Vor allem von Jugendlichen, aber auch schon von älteren Kindern werde der „fiktive Rahmen“ der filmischen Aktivitäten sehr wohl durchschaut, das Artifizielle („Künstliche“) der Handlungen gerade von Jugendlichen durchaus erkannt, ja sogar genossen. Das aber relativiere die Gefährdungen durch die dargestellte Grausamkeit und Brutalität ganz erheblich.

Diesem Einwand liegt die Annahme, vielleicht aber auch nur die Hoffnung zugrunde, dass die Beurteilung der Realitätsnähe einer medialen Darstellung (im anglo-amerikanischen Sprachraum als „perceived reality“ bezeichnet, was wir im Folgenden mit „wahrgenommener Realitätshaltigkeit“ übersetzen wollen) einen moderierenden Einfluss auf die Wirkung von Medienangeboten hat: Medienangebote sollen umso weniger Einstellungen, Emotionen und Verhalten der Zuschauer beeinflussen, je mehr sie als nicht real und unrealistisch wahrgenommen werden (so z. B. ausdrücklich Dorr/Kovacic/Doubleday 1990).

Wir wollen im Folgenden diesen klassischen Einwand und die Hypothese, auf die er sich stützt, einer genaueren Prüfung unterziehen. Zunächst stellen sich zumindest zwei Fragen:

- 1.) Inwieweit sind Kinder und Jugendliche in der Lage, zwischen Realität und Fiktion, zwischen Tatsächlichem und Künstlichem zu unterscheiden?
- 2.) Hat diese Unterscheidungsfähigkeit irgendeinen Einfluss auf die Gefährdungen, die von Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen ausgehen können?

Bevor wir auf die erste Frage eine Antwort geben, müssen wir etwas genauer auf die in ihr verwendeten Begriffe eingehen. Wir wollen das zunächst beim Begriff der Realität tun. Was soll im Zusammenhang mit Medienangeboten ‚Realität‘ bzw. ‚wahrgenommene Realitätshaltigkeit (‚perceived reality‘)‘ eigentlich bedeuten?

Dimensionen der wahrgenommenen Realitätshaltigkeit:

Tatsächlichkeit, sozialer Realismus, Identität

Mittlerweile ist man unter Fachleuten einhellig der Meinung, dass das Konzept der wahrgenommenen Realitätshaltigkeit unterschiedliche Dimensionen beinhaltet. Meistens werden mindestens zwei (z. B. von Fitch/Huston/Wright 1993), manchmal drei (z. B. von Potter 1988) verschiedene Dimensionen vorgeschlagen.

Kerndimension bei allen Vorschlägen ist die wahrgenommene *Faktizität* oder *Tatsächlichkeit* des Medienangebotes („factuality“ bei Fitch/Huston/Wright 1993, von Hawkins 1977 bildhaft als „magic window“ bezeichnet). Auf dieser Dimension wird beurteilt, ob es sich um die Wiedergabe tatsächlicher Ereignisse (z. B. im Falle von Nachrichtensendungen), um eine gespielte Darstellung wirklicher Vorgänge (z. B. in einem Dokumentationsdrama) oder um eine Inszenierung von Erfundenem handelt.

Zur Abschätzung des Grades der Tatsächlichkeit können zwei verschiedene Arten von Kriterien herangezogen werden: interne und externe (Buckingham 1993, 221ff.). Interne Kriterien sind die formalen Merkmale, in denen sich fiktionale Programmangebote von nicht-fiktionalen unterscheiden (z. B. in der Kameraführung, im Schnitt oder in der Tonqualität). Externes Kriterium ist dagegen das Wissen der Zuschauer darüber, was in der Welt der Fall ist, war oder sein kann.

Besonders fiktionale Programmangebote können aber auch danach beurteilt werden, in welchem Ausmaß sie *sozial realistisch* sind; d. h., inwieweit die Zuschauer die gezeigten Vorgänge als plausibel, wahrscheinlich und mit ihren eigenen Lebenserfahrungen übereinstimmend ansehen („social realism“ bei Fitch/Huston/Wright 1993). Diese Dimension wird häufig, um die Dinge noch etwas zu komplizieren, mit Erwartungen in Zusammenhang gebracht, die Zuschauer an ein Medienangebot stellen. In die Beurteilung eines Medienangebotes in der Dimension „sozialer Realismus“ soll auch mit einfließen, inwieweit die Zuschauer der Meinung sind, dass das Medienangebot ihre Erfahrungen erweitert und sie aus ihm lernen können. (Bei Hawkins heißt diese Dimension deshalb „social expectations“ und bei Potter „social utility“.)



Als Beleg für die Problematik einer Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion diene die folgende Bildreihe. Die Fotografin hat in ihr die Wirklichkeit von Franz Kafkas Prag dokumentieren wollen. In Kafkas Prag lebten in einer einmaligen Mischkultur Tschechen, Juden und Deutsche zusammen. Auch damals freilich hing diese Kultur schon von ihren Brücken ab und litt unter ihren Sperrern. Kafkas Stadt und ihre Mischkultur gibt es als Lebensklima nicht mehr. Die Fotografin hat dieses Klima in das heutige Prag hineingesehen und dann aus ihm herausfotografiert.

Fiktionale Figuren (vor allem Serienheldinnen und -helden) lassen sich nun nicht nur nach ihrer Realitäts-Ähnlichkeit beurteilen. Sie können darüber hinaus in einer Art und Weise als real behandelt werden wie tatsächlich lebende Personen. Ohne dass irgendjemand der Meinung wäre, die fiktionalen Figuren gäbe es tatsächlich, versetzt dies die Zuschauer in die Lage, mit ihnen umzugehen wie mit guten Bekannten. Man spricht daher auch davon, dass die Zuschauer „parasoziale Beziehungen“ zu den fiktionalen Figuren unterhalten (Vorderer 1996). Ihnen wird eine eigene personale *Identität* verliehen („identity“ bei Potter 1988), was nicht mit Identifizierung gleichzusetzen ist, mit dem Bedürfnis also, der fiktionalen Figur ähnlich zu sein.

Von allen drei Dimensionen wird angenommen, dass sie zumindest konzeptuell unabhängig voneinander sind (Potter 1988, S. 27). Unsere erste Frage zerfällt damit in drei Einzelfragen:

- 1a) Inwieweit sind Kinder und Jugendliche bei Medienangeboten in der Lage, zwischen Tatsächlichem und Erfundenem zu unterscheiden?
- 1b) Inwieweit halten Kinder und Jugendliche fiktionale Medienangebote für sozial realistisch?
- 1c) Inwieweit gestehen Kinder und Jugendliche fiktionalen Figuren eine eigene Identität zu und behandeln sie wie reale Personen?

Die Unterteilung in drei Einzelfragen erleichtert den Überblick über die erreichte Forschungslage. Denn bisher ist vor allem die Frage 1a) untersucht worden.

Die Altersabhängigkeit von Tatsächlichkeitsbeurteilungen

Folgendes kann in aller Kürze als Forschungsergebnis festgehalten werden:

- Für die Fähigkeit, Fernsehangebote hinsichtlich ihrer Tatsächlichkeit zu beurteilen, ist es Voraussetzung, dass eine Reihe grundlegender Unterscheidungen beherrscht wird. So muss man zum Beispiel zwischen den Eigenschaften eines Bildes und den Eigenschaften des Abgebildeten unterscheiden können. Kinder unter drei Jahren sind dazu noch nicht in der Lage. Sie sind über-

wiegend der Meinung, dass aus einer auf einem Fernsehschirm abgebildeten Popcorntüte das Popcorn herausfällt, wenn man den Fernseher umdreht. Fünf- bis Sechsjährige glauben das dagegen nicht mehr (Flavell u. a. 1990).

- Für Fünf- bis Sechsjährige lässt sich zeigen, dass sie bereits ein recht umfangreiches Schema zur Einteilung des Fernsehangebots in unterschiedliche Programmgenres entwickelt haben und verschiedene Medienangebote nach dem Grad ihrer Tatsächlichkeit beurteilen können (Wright u. a. 1994).
- Erst Neun- bis Zehnjährige haben außerdem die konzeptuellen und linguistischen Fertigkeiten erworben, die Unterscheidung zwischen Tatsächlichem und Erfundenem aktiv und selbständig auf ein Untersuchungsmaterial anzuwenden und damit ihre Entscheidungen auch zu begründen (Morison/Gardner 1978).
- Die Tatsächlichkeitseinschätzungen von Zehn- bis Zwölfjährigen sind denen von Erwachsenen weitgehend ähnlich (Fitch/Huston/Wright 1993, S. 43).

Wenn sich in der Dimension „Tatsächlichkeit“ altersabhängige Unterschiede feststellen lassen, so liegt das vor allem daran, dass es allgemein anerkannte Maßstäbe dafür gibt, was als richtige oder als falsche Beurteilung eines Medienangebotes in dieser Dimension gelten kann. Für Beurteilungen in der Dimension „sozialer Realismus“ gibt es dagegen solche Maßstäbe nicht. Man ist deshalb darauf beschränkt, die allgemeinen subjektiven Einschätzungen verschiedener Altersgruppen zu berichten. Dabei stellt sich heraus, dass ältere Kinder und Ju-



gendliche das Angebot des Fernsehens für weniger sozial realistisch halten, aus welchen Gründen auch immer. Das gilt aber nur für das Fernsehen ganz allgemein und nicht für bestimmte inhaltliche Bereiche, wie zum Beispiel die Darstellung von Familien.

Untersuchungen darüber, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen Fernsehfiguren eine eigene Identität zugestehen und sie behandeln wie reale Personen, sind uns nicht bekannt.

Auf unsere erste Frage lässt sich also die folgende Antwort geben: Zwölfjährige Kinder (oder sind das schon Jugendliche?) beurteilen Medienangebote hinsichtlich ihrer Tatsächlichkeit ähnlich differenziert wie Erwachsene.

Schützt dieses Wissen vor den Gefährdungen?

Damit können wir uns der zweiten Frage zuwenden: Hat die Fähigkeit, bei Medienangeboten zwischen Realität und Fiktion, zwischen Tatsächlichem und Künstlichem unterscheiden zu können, irgendeinen Einfluss auf die Gefährdungen, die mit Gewaltdarstellungen verbunden sein können?

Auch diese zweite Frage zerfällt in drei Einzelfragen:

- 2a) Hat die Fähigkeit, Medienangebote nach dem Grad ihrer Tatsächlichkeit zu unterscheiden, einen Einfluss auf die Gefährdungen, die von Gewaltdarstellungen ausgehen können?
- 2b) Hat die Beurteilung eines Medienangebotes als sozial realistisch oder unrealistisch einen Einfluss auf die Gefährdungen, die von Gewaltdarstellungen ausgehen können?



- 2c) Hat das Ausmaß, in dem einer Fernsehfigur eine eigene Identität zugestanden und diese Figur wie eine reale Person behandelt wird, einen Einfluss auf die Gefährdungen, die von Gewaltdarstellungen ausgehen können?

Diese Unterteilung hat ebenfalls die Aufgabe, den Überblick über die erreichte Forschungslage zu erleichtern. Denn bisher ist ausschließlich die Frage 2a) untersucht worden.

Nun werden aber in den Kriterienkatalogen der FSK und der FSF drei verschiedene mögliche Wirkungen von Gewaltdarstellungen als Gefährdungen angesehen: erhöhte Neigung zu Aggressionen, Auslösung schwer zu bewältigender Ängste und soziale Desorientierung. Auch durch die Unterscheidung verschiedener Gefährdungsarten lässt sich noch einmal schärfer umreißen, worauf sich das Forschungsinteresse bisher vornehmlich gerichtet hat. Gegenstand empirischer Untersuchung waren unseres Wissens bisher nur zwei Gefährdungen: Verstärkung von Aggressionsneigungen und Auslösung schwer zu bewältigender Ängste.

Die erste Gefährdung: Verstärkung von Aggressionsneigungen

Wenden wir uns zunächst den Studien zu, in denen untersucht worden ist, ob die Fähigkeit, mediale Gewaltdarstellungen nach dem Grad ihrer Tatsächlichkeit zu unterscheiden, die aggressionsfördernde Wirkung von Gewaltdarstellungen beeinflusst. Hier gibt es ungefähr ein halbes Dutzend Experimente, die alle mindestens 15 Jahre zurückliegen (Atkin 1983; Berkowitz/Alioto 1973; Feshbach 1972; Korzenny/Neuendorf 1983; Meyer 1970; Sawin 1981; Thomas/Tell 1974). Wenn man es ganz genau nimmt, wird in all' diesen Untersuchungen allerdings nicht die Frage 2a) untersucht, sondern eine Forschungsfrage, die doch noch etwas anders lautet. Nämlich:

- 3) Haben Darstellungen realer und Darstellungen fiktiver Gewalt verschiedene Wirkungen? Lösen sie zum Beispiel in unterschiedlichem Ausmaß Aggressionen aus?

Mit einer Ausnahme (Korzenny/Neuendorf 1983) wird das Problem also nicht von den Zuschauern und ihren Fähigkeiten aus gesehen, sondern im Mittelpunkt stehen die medialen Darstellungen und deren Eigenschaften. Diese

medienzentrierte Sichtweise ist typisch für die gesamte Forschung zu diesem Thema und macht vielleicht einige Absonderlichkeiten der Untersuchungen verständlich.

Bis auf wenige Ausnahmen (Atkin 1983; Meyer 1972) gehen alle Experimente nach derselben Logik vor: Allen Teilnehmern eines Experimentes wird derselbe, kurze Film vorgeführt, z. B. Originalaufnahmen von Auseinandersetzungen zwischen Studenten und der Polizei (Feshbach 1972; Sawin 1981) oder ein gespielter Faustkampf nach einem Bagatellunfall (Geen 1975; Thomas/Tell 1974). Vor der Vorführung des Filmes wird den Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern mitgeteilt, dass sie nun entweder eine Darstellung realer oder gespielter Gewalt zu sehen bekommen. In den meisten Untersuchungen (Ausnahmen: Atkin 1983; Sawin 1981; Korzenny/Neuendorf 1983) ist außerdem vor der Filmvorführung zumindest ein Teil der Versuchspersonen durch eine trickreiche Versuchsanordnung geärgert worden. Die Teilnehmer/-innen erhalten dann die Gelegenheit, demjenigen, der sie geärgert hat, im Rahmen eines Lernexperimentes Elektroschocks zu erteilen. Maß für die Aggressivität ist die Stärke und die Dauer der erteilten Elektroschocks.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird normalerweise aus berufenem Munde so zusammengefasst: Es habe sich gezeigt, dass Aggressionen nach Darstellungen realer Gewalt wahrscheinlicher seien als nach Darstellungen fiktiver (z. B. Berkowitz 1984, S. 422). Diese Feststellung muss man allerdings mit einigen Fragezeichen versehen.

— Ein Unterschied in der Aggressivität ergab sich nur in denjenigen Versuchspersonengruppen, die geärgert worden waren. Verärgerte Versuchspersonen, denen eine Gewaltdarstellung mit der Instruktion vorgeführt worden war, dass es sich um reale Gewalt handle, waren aggressiver als alle anderen. Bei nicht-geärgerten Versuchspersonen ergaben sich dagegen keine signifikanten Aggressivitätsunterschiede, sondern höchstens Tendenzen in der vorausgesagten Richtung (Geen 1975; Thomas/Tell 1974). Unterschiedliche Wirkungen haben Gewaltdarstellungen verschiedener Tatsächlichkeitsstufen also vor allem unter einer Bedingung, die vermutlich nicht sonderlich häufig vorliegt: Die Zuschauer wurden vorher absichtlich geärgert.



- Mit einer Ausnahme (Atkin 1983) wurde in keiner Untersuchung überprüft, ob die Versuchspersonen die Gewaltdarstellungen auch tatsächlich so einschätzten, wie ihnen das durch die Instruktion vorgegeben worden war. Ein solcher sogenannter Treatment-Check ist vor allem deshalb notwendig, da bereits Siebenjährige Medienangebote, die Fiktives oder Reales darstellen, anhand ihrer formalen Merkmale erkennen können (Wright u. a. 1994). Es ist daher unklar, ob die Aggressivitätsunterschiede auf die unterschiedlichen Tatsächlichkeitseinschätzungen der Zuschauer zurückzuführen sind oder auf die verschiedenartigen Instruktionen (vgl. auch Potter 1988, S. 35). Es könnte sein, dass sich keine Aggressivitätsunterschiede ergeben hätten, wenn die Zuschauer nicht vorher instruiert worden wären. Für diese Annahme spricht, dass sich keine Unterschiede in der Aggressivität feststellen lassen, wenn den Versuchspersonen nicht die gleichen, sondern verschiedene Gewaltdarstellungen gezeigt werden, von denen die eine real, die andere fiktiv ist (Meyer 1972; Teachman/Orme 1981).
- Dass die Zuschauer vorher instruiert werden, stellt außerdem eine starke Veränderung gegenüber der alltäglichen Rezeptionssituation dar. Nur in einer einzigen Untersuchung wurden einigermaßen realistische Rezeptionsbedingungen verwirklicht (Atkin 1983): Die Zuschauer erhielten keine Instruktion, sondern die Gewaltdarstellung (Schlägerei in einem Seminarraum) war in unterschiedliche Programmkontexte (Werbetrailer für einen Hollywoodfilm vs. Nachrichtensendung) integriert. Dabei zeigte sich, dass beide Versuchsgruppen gegenüber einer Kontrollgruppe zu verstärk-



ter Aggressivität neigten, wenn auch diejenigen, die die Gewaltdarstellung in einem fiktiven Programmkontext gesehen hatten, in einem schwächeren Ausmaß.

- An den Untersuchungen, in denen als Aggressionsmaß Elektroschocks verwendet wurden, nahmen nur Männer teil (Berkowitz/Alioto 1973; Feshbach 1972; Geen 1975; Thomas/Tell 1974). Das ist auch deshalb interessant, weil sich in der Studie von Sawin (1981), in der beide Geschlechter untersucht wurden, für Mädchen ein umgekehrter Effekt zeigte: Sie waren aggressiver, wenn ihnen gesagt worden war, die Gewaltdarstellung sei fiktiv (Sawin 1981).
- Zumindest in einer Untersuchung gelang es nicht, einen Einfluss von Tatsächlichkeitseinschätzungen auf die Aggressivität nachzuweisen (Korzenny/Neuendorf 1983). Allerdings wurden in dieser Studie keine Filme verwendet, sondern Urteile der Zuschauer über die Realitätshaltigkeit medialer Darstellungen ganz allgemein erhoben und in Beziehung zu Maßen für die Neigung zu aggressiven Problemlösungen gesetzt. Dass sich kein bedeutsamer Zusammenhang ergab, ist eigentlich nicht weiter verwunderlich, denn der Einfluss des Tatsächlichkeitsurteils auf die Wirkung bestimmter Darstellungen, seien diese nun gewalthaltig oder nicht, konnte im Rahmen des verwendeten Untersuchungsdesigns gar nicht erfasst werden.
- In einigen Fällen kann man auch ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit (Validität) des Aggressionsmaßes haben. In einem Experiment von Berkowitz/Alioto (1973) beispielsweise wählten die Untersuchungsteilnehmer, die reale Gewalt gesehen hatten, zwar keine stärkere Schockintensität,

drückten aber länger auf den Schockknopf. Die Autoren verwenden einige Mühe darauf zu begründen, dass die Schocklänge als ein Maß für sogenannte impulsive Aggressivität (im Gegensatz zu beabsichtigter) betrachtet werden könne. Ob ein Verhalten, das nicht nur ohne aggressive, sondern sogar ausdrücklich ohne irgendeine Absicht, also unwillkürlich ausgeführt wird, noch als Aggression bezeichnet werden kann, darüber lässt sich sicherlich streiten.

Das ist alles nicht sonderlich ermutigend. Vieles spricht für die Ansicht, dass es für die aggressionsfördernde Wirkung von Gewaltdarstellungen höchstens von untergeordneter Bedeutung ist, ob es sich um reale oder fiktive Gewalt handelt. Zumindest ist es bisher nicht gelungen, eine Untersuchung zu konzipieren, die in direkter Form unsere obige Frage 2a) prüft. Aus derjenigen Studie, in der zumindest die realistischsten Rezeptionsbedingungen realisiert worden sind, nämlich der Untersuchung von Atkin (1983), ergibt sich aber Folgendes: Tatsächlichkeitsurteile können die aggressionsfördernde Wirkung von Gewaltdarstellungen mindern, schützen können sie vor ihr nicht.

Nun hat man es in den Prüfungsgremien der FSK und der FSF fast ausschließlich mit Darstellungen fiktiver Gewalt zu tun. Relevant ist also nicht, ob die Zuschauer eine Gewaltdarstellung als eine Darstellung fiktiver oder realer Gewalt beurteilen – das können schon mindestens Zwölfjährige genauso gut wie Erwachsene –, relevant ist vielmehr, inwieweit die Zuschauer die fiktionale Gewaltdarstellung für realistisch halten. In welcher Weise aber unterschiedliche Urteile in der Dimension des sozialen Realismus die Wirkungen von Gewaltdarstellungen beeinflussen, darüber weiß man eigentlich nichts.

Es gibt Grund, hier pessimistisch zu sein. In verschiedenen Lernprogrammen, die zur Förderung des Selbstschutzes bei Kindern und Jugendlichen vor den Auswirkungen von Gewaltdarstellungen entwickelt wurden (z. B. Huesmann u. a. 1983; Vooijs/van der Voort 1993), hat man sich zunächst hauptsächlich auf die Vermittlung von Kenntnissen über das Verhältnis von Realität und Fiktion bei medialen Gewaltdarstellungen konzentriert (vgl. vor allem Huesmann u. a. 1983). Das erwies sich als ein krasser Fehlschlag. Bei einer Gruppe von Kindern mit hohem Gewaltdarstellungskonsum

Literatur:**Allerton, M.:**

Emotions and coping: Children's talk about negative emotional response to television.
In: *Early Child Development and Care* 109/1995, S. 1–22.

Atkin, C.:

Effects of realistic television violence vs. fictional violence on aggression.
In: *Journalism Quarterly* 60/1983, S. 615–621.

Berkowitz, L.:

Some effects of thoughts on anti- and prosocial influences of media events: A cognitive-neoassociation analysis.
In: *Psychological Bulletin* 95(3)/1984, S. 410–427.

Berkowitz, L./Alioto, J. T.:

The meaning of an observed event as a determinant of its aggressive consequences.
In: *Journal of Personality and Social Psychology* 28(2)/1973, S. 206–217.

Buckingham, D.:

Children talking television: The making of television literacy. London 1993.

Bueb, K.:

Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Zur Theorie und Geschichte des Dokumentarfilms. In: M. Brauneck (Hg.): *Film und Fernsehen.* Bamberg 1980, S. 286–312.

Cantor, J.:

Fright reactions to mass media. In: J. Bryant/D. Zillmann (Hg.): *Media effects: Advances in theory and research.* Hillsdale, NJ 1994, S. 213–245.

Cantor, J./Hoffner, C.:

Children's reactions to a televised film as a function of perceived immediacy of depicted threat. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 34/1990, S. 421–442.

Cantor, J./Wilson, B. J.:

Modifying fear responses to mass media in preschool and elementary school children. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 28/1984, S. 431–443.

Cantor, J./Wilson, B. J./Hoffner, C.:

Emotional responses to a televised nuclear holocaust film. In: *Communication Research* 13/1986, S. 257–277.

hatte dieses Wissen überhaupt keinen Einfluss auf ihre Einstellung zu Gewaltdarstellungen und auch nicht auf ihre Gewaltbereitschaft. Es mussten sehr viel schwerere Geschütze aufgeföhren werden. Effekte ergaben sich erst, nachdem in einem zweiten Versuch mit derselben Gruppe die Kinder einen Aufsatz über die Gefahren von Gewaltdarstellungen verfassen und mit dem Ziel, andere Kinder zu warnen, vor einer Videokamera verlesen mussten. Es wäre also voreilig zu glauben, die Beurteilung einer Gewaltdarstellung als unrealistisch allein würde dazu führen, dass diese auf den Betrachter nicht mehr aggressionsfördernd wirkt.

Die zweite Geföhrdung: Auslösung schwer zu bewältigender Ängste

Etwas hoffnungsvoller sind die Ergebnisse im Blick auf die zweite Geföhrdungsart. Einige wenige Untersuchungen widmen sich dem Zusammenhang zwischen verschiedenen Tatsächlichkeitsstufen medialer Gewaltdarstellungen und dem Ausmaß an hervorgerufener Angst (Geen 1975; Noble 1973; Osborn/Endsley 1971). Als Maß für die erlebte Angst sind dabei verschiedene Indikatoren benutzt worden, z. B. physiologische Vorgänge wie galvanischer Hautwiderstand oder Blutdruck während des Betrachtens von Gewaltdarstellungen (Geen 1975; Osborn/Endsley 1971), auch der Anteil des konstruktiven Spiels an spielerischen Betätigungen nach der Vorführung (Noble 1973). Es zeigte sich, dass Darstellungen realer (Geen 1975) oder realistischer Gewalt (Noble 1973; Osborn/Endsley 1971) weitaus stärker erregen oder den Anteil konstruktiven Spiels weitaus mehr senken als Darstellungen fiktiver oder unrealistischer Gewalt.

Allerdings untersuchen auch diese Experimente eigentlich nicht die Frage 2a), die, auf Angst zugeschnitten, etwa lauten könnte:

2a) Hat die Fähigkeit, Medienangebote nach dem Grad ihrer Tatsächlichkeit zu unterscheiden, einen Einfluss auf das Ausmaß an Angst, das beim Betrachten von Gewaltdarstellungen erlebt wird?

Den Untersuchungen liegt vielmehr eine abgewandelte Form der Frage 3) zugrunde:

3) Haben Darstellungen realer und Darstellungen fiktiver Gewalt verschiedene Wirkungen? Lösen sie zum Beispiel in unterschiedlichem Ausmaß Angst aus?

Hinweise für eine positive Beantwortung der Frage 2a) ergeben sich aber aus einer Forschungsrichtung, welche die Wirksamkeit verschiedener Bewältigungsstrategien bei Medienangeboten untersucht (vgl. zusammenfassend Cantor 1994). Ältere Kinder (ab neun Jahren und älter) *halten* nicht nur die Bewältigungsstrategie „sich sagen, dass es nicht wirklich ist“ für besonders effektiv (Wilson/Hoffner/Cantor 1987), sie *ist* es auch (Cantor/Wilson 1984): Neun- bis Zehnjährige konnten damit ihre Angst beim Betrachten des Filmes *Der Zauberer von Oz* verringern, Drei- bis Fünfjährige nicht. Ähnliches gilt auch für andere sogenannte kognitive Bewältigungsstrategien wie z. B. Informationen über die Wahrscheinlichkeit einer medial dargestellten Gefahr (Cantor/Hoffner 1990). Die Fähigkeit, Medienangebote nach dem Grad ihrer Tatsächlichkeit zu unterscheiden, kann also von älteren Kindern als Strategie eingesetzt werden, um durch Gewaltdarstellungen ausgelöste Ängste zu bewältigen, zumindest soweit es sich um aktuelle, während des Betrachtens entstehende Ängste handelt (vgl. auch Allerton 1995). Ob und inwieweit sich damit auch die Herausbildung ängstlicher Weltbilder verhindern lässt oder ein Vertrauensverlust zur persönlichen und gesell-



Der Zauberer von Oz, 1939

schaftlichen Umwelt (beides Beurteilungskriterien der FSK), ist eine ganz andere Frage.

In anderen Dimensionen der Realitätshaltigkeitsbeurteilung kann sich aber auch der genau umgekehrte Effekt ergeben. Ältere Kinder können umso stärker reagieren, je mehr sie über die Wahrscheinlichkeit einer fiktiven Darstellung wissen. Bei einer Umfrage nach einer Ausstrahlung des Filmes *The Day After*, der die Welt nach einem Atomschlag zeigt, waren Kinder umso verstörter, je älter sie waren (Cantor/Wilson/Hoffner 1986).



The Day After, 1983

Das Ergebnis der empirischen Bemühungen

Aus dem Überblick über die empirische Forschungslage ergibt sich zunächst einmal folgendes Fazit:

- Von den verschiedenen Dimensionen im Konzept der wahrgenommenen Realitätshaltigkeit ist bisher ausschließlich untersucht worden, ob die Fähigkeit, zwischen Tatsächlichem und Erfundenem zu unterscheiden, einen Einfluss auf die Wirkungen von Gewaltdarstellungen hat.
- Unterscheidet man nach verschiedenen Gefährdungsarten, so ist zumindest zweifelhaft, ob diese Unterscheidungsfähigkeit die aggressionsfördernde Wirkung von Gewaltdarstellungen beeinflusst. Relativ eindeutig lässt sich aber sagen, dass sie durch Gewaltdarstellungen ausgelöste aktuelle Ängste vermindern kann. Inwieweit sie einen Einfluss auf die möglicherweise sozial desorientierende Wirkung von Gewaltdarstellungen ausübt, darüber ist nichts bekannt.
- Betrachtet man die verschiedenen Dimensionen im Konzept der wahrgenommenen Realitätshaltigkeit im Zusammenhang mit den Gefährdungsarten, so sind bei weitem mehr Fragen offen als Antworten zur Verfügung stehen. Das ist zwar für empirische

Wissenschaften typisch, jedoch ging es uns auch darum, einmal klarzumachen, auf welche Fragen es bis jetzt überhaupt Antworten gibt und auf welche nicht.

Noch einmal: Schützt Wissen vor Wirkung?

Dieses doch recht magere Fazit wirft eine sehr viel grundsätzlichere Frage auf: Warum sollte es überhaupt so sein, dass Medienangebote umso weniger Einstellungen, Emotionen und Verhalten der Zuschauer beeinflussen, je mehr sie als nicht real und unrealistisch wahrgenommen werden?

Hinter dieser Hypothese muss man eine meistens unausgesprochene Kernannahme vermuten: die medienkritische Einstellung, dass nichts im Film so richtig wirklich und nichts im Fernsehen wirklich realitätsnah sei (ausdrücklich z. B. Potter 1988, S. 29; vgl. auch Davies 1997, S. 21). Dies wird dann mit der aufklärerischen Hoffnung verbunden, dass Wissen vor den verführerischen Kräften eines Mediums schützen könne.

Betrachtet man diese Kernannahme genauer, so scheinen hier mediale Darstellungen, gerade weil ihre Inhalte häufig fiktiv und sie selbst außerdem im Sinne von hergestellt, erschaffen immer fiktional sind, negativ beurteilt zu werden.

Eine solche wertende Komponente enthält sogar bereits der Begriff ‚Fiktion‘ selbst, der überhaupt etwas Vieldeutiges, ja sogar Schillerndes hat. ‚Fiktion‘ kommt vom lateinischen Verb *fingere* , das „bilden“, „formen“, „verfertigen“, „bereiten“, „zurechtmachen“, „(nach einer Idee) ausbilden“, „gestalten“, „im Geist vorstellen“, „ersinnen“, „erheucheln“ bedeuten kann.

Wählt man nun aus dieser Bedeutungsvielfalt bestimmte Bedeutungskomponenten aus und bestimmt ‚Fiktion‘ als das „Ersonnene“, „Zurechtgemachte“, „Erheuchelte“, so erscheint Fiktion, kontrastiert mit Realität oder auch einer sogenannten Realität des Lebens, als etwas Imaginäres, Illusionäres, als etwas, das Scheinwirklichkeiten aufbaut. Als solches wird sie zwar geduldet, oft auch geschätzt, wo sie als freies Spiel der Phantasiekräfte begriffen wird, sie wird aber auch negativ bewertet in ihren (unvermeidlichen?) Übergängen zum nur „scheinbar Vorhandenen“, „nicht Wirklichen“, das aber Realität vortäuscht („fingiert“), „erlügt“. (Alle diese Begriffe stammen aus deut-

Davies, M. M.:
Fake, fact, and fantasy: Children's interpretations of television reality. Mahwah, NJ 1997.

Dorr, A.:
No shortcuts to judging reality. In: J. Bryant/D. R. Anderson (Hg.): *Children's understanding of television.* New York, NY 1983, S. 199–220.

Dorr, A./Kovacic, P. M./Doubleday, C. N.:
Age and content influences on children's perceptions of the realism of television families. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 34/1990, S. 377–397.

Feshbach, S.:
Reality and fantasy in filmed violence. In: J. P. Murray/E. A. Rubinstein/G. A. Comstock (Hg.): *Television and social behavior*, Vol. II: *Television and social learning.* Washington, DC 1972, S. 318–345.

Fitch, M./Huston, A. C./Wright, J. C.:
From television forms to genre schemata: Children's perceptions of television reality. In: G. L. Berry/J. K. Asamen (Hg.): *Children & television.* Newbury Park, CA 1993, S. 38–52.

Flavell, J. H./Flavell, E. R./Green, F. L./Korfmaier, J. E.:
Do young children think of television images as pictures or real objects? In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 34/1990, S. 399–419.

Freitag, B./Zeitter, E.:
Katharsis. In: *tv diskurs* 9/1999, S. 19–27.

Geen, R. G.:
The meaning of observed violence: Real vs. fictional violence and consequent effects on aggression and emotional arousal. In: *Journal of Research in Personality* 9/1975, S. 270–281.

Gethmann, C. F.:
Realität. In: H. Krings/H. M. Baumgartner/C. Wild (Hg.): *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. IV. München 1973, S. 1168ff.

Hawkins, R. P.:
The dimensional structure of children's perceptions of television reality. In: *Communication Research* 4(3)/1977, S. 299–320.

Huesmann, L. R./

Eron, L. D./Klein, R./

Brice, P./Fischer, P.:

Mitigating the imitation of aggressive behaviors by changing children's attitudes about media violence. In: Journal of Personality and Social Psychology 44/1983, S. 899–910.

Jauß, H. R.:

Ästhetische Erfahrung und literarische Hermeneutik. Frankfurt/M. 1991.

Korzenny, F./Neuendorf, K. A.:

The perceived reality of television and aggressive predispositions among children in Mexico. In: International Journal of Intercultural Relations 7/1983, S. 33–51.

Meyer, T. P.:

Effects of viewing justified and unjustified real film violence on aggressive behavior. In: Journal of Personality and Social Psychology 23(1)/1972, S. 21–29.

Morison, P./Gardner, H.:

Dragons and dinosaurs: The child's capacity to differentiate fantasy from reality. In: Child Development 49/1978, S. 642–648.

Noble, G.:

Effects of different forms of filmed aggression on children's constructive and destructive play. In: Journal of Personality and Social Psychology 26(1)/1973, S. 54–59.

Nüse, R./Groeben, N./

Freitag, B./Schreier, M.:

Über die Erfindung/en des Radikalen Konstruktivismus. Weinheim 1991.

Osborn, D. K./

Endsley, R. C.:

Emotional reactions of young children to TV violence. In: Child Development 42/1971, S. 321–331.

Potter, W. J.:

Perceived reality in television effects research. In: Journal of Broadcasting & Electronic Media, 32(1)/1988, S. 23–41.

Sawin, D. B.:

The fantasy-reality distinction in televised violence: Modifying influences on children's aggression. In: Journal of Research in Personality 15/1981, S. 323–330.

schen Fremdwortlexika.) In einem weiter negativ verengten Verständnis nähert sich der Begriff ‚Fiktion‘ dem der ‚Manipulation‘ an, wo diese, wieder negativ gedeutet, nicht ein wertneutrales *manipulari* = „handhaben“, sondern ein mit der Absicht der Täuschung vorgehendes Zurechtmachen von Wirklichkeit meint.

Gemäß der Kernannahme können also mediale Darstellungen nur Surrogate, Realitätserersatz sein, die Realität mehr oder weniger vortäuschen. Und da man offenbar der Meinung ist, dass nichts stärker wirken kann als die Realität selbst, muss man – die aufklärerische Hoffnung folgt auf dem Fuße – sich über den Ersatzcharakter medialer Darstellungen nur genug im Klaren sein oder ausreichend darüber informiert werden, um vor ihren Wirkungen gefeit zu sein. Die Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion, so unscheinbar sie zunächst aussieht, enthält also eine versteckte Wertung, oder – um es mit einem Fremdwort zu sagen – sie ist kryptonormativ.

Gerade die negative Wertung lässt aber Zweifel an der aufklärerischen Hoffnung aufkommen, es wäre ausreichend, nur genügend über die Fiktionalität medialer Gewaltdarstellungen zu informieren, um vor ihren Gefährdungen zu schützen. Hier ist in der Tat Skepsis angebracht, solange die mit dem Wissen verbundenen Wertungen nicht mit vermittelt werden. Das zeigt unseres Erachtens die Untersuchung von Huesmann und Mitarbeiter/-innen (1983) ganz deutlich. Wissen allein schützt vor den Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen nicht. Das kann erst ihre verinnerlichte negative Bewertung. Verbunden mit einer solchen Wertung lässt sich dann allerdings das Wissen beispielsweise zur Angstbewältigung einsetzen, indem man sich sagt, dass ja alles *nur* erfunden ist. Bedeutet das aber nicht, dass man den Konsumenten gerade das madig macht, was häufig ihre Motivation zum Konsum darstellt: den Genuss an medialen Darstellungen auch gewalthaltiger Natur? Muss man also im Blick auf gewalthaltige Medieninhalte als Medienpädagogie genussfeindlich sein?

Begriffliche Defizite der bisher üblichen Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion

Aus der Bedeutungsvielfalt des Begriffs ‚Fiktion‘ lassen sich zumindest noch zwei weitere Aspekte hervorheben.



Zum einen können die Bedeutungen „bilden“, „formen“, „gestalten“ betont werden. Medienangebote sind in diesem Sinne immer fiktional, da sie immer ein gestalterisches Moment enthalten, auch da, wo sie reale Vorgänge abbilden. „Die Auswahl des abzubildenden Gegenstandes und die Funktion der Apparate, die nicht vom abbildenden Subjekt zu trennen sind, bedeuten bereits (vor Montage und Struktur) Ausdruck, d. h. Interpretation. Entfernung vom Gegenstand, Kamerawinkel, Schärfe, Lichtverhältnisse, Dauer der Einstellung, Aufnahmematerial usw. haben als technische Faktoren der Reproduktion interpretatorischen, die Stellung des Subjekts ausdrückenden Charakter.“ (Bueb 1980, S. 287). Die Feststellung, dass jedes Medienangebot Ergebnis eines solchen formenden, konstruktiven Herstellungsprozesses ist, verleitet allerdings manche zu dem überzogenen Schluss, dass bei Medienangeboten (und vielleicht auch überhaupt) zwischen Realität und Fiktion grundsätzlich nicht mehr unterschieden werden könne, unbegründeterweise, wie wir meinen (vgl. Nüse u. a. 1991). Eine ganz andere Frage ist es aber, ob ein Zuschauer, der im Kino einen gut gemachten Film mit voller emotionaler Beteiligung erlebt, während dieses Erlebnisses überhaupt ein Interesse an dieser Unterscheidung haben kann. Denn sie würde den Genuss unterbrechen, wenn nicht sogar endgültig zerstören.

Sehr viel interessanter ist daher in unserem Zusammenhang ein dritter Interpretationszug, der die Bedeutungen „(nach einer Idee) ausbilden“, „im Geist vorstellen“, „verfertigen“ hervorhebt. Unter ‚Fiktion‘ wird hier also das Aktiv-Imaginative, phantasievoll Produktive verstanden, eine Tätigkeit, die der aristotelischen *poiesis* sehr nahe ist. *Poiesis*, vom griechischen



poiein = „machen“, „hervorbringen“, „dichten“, bezeichnet im Werk des Aristoteles eine zweckgerichtete Tätigkeit, die ihren Gegenstand „kompetent“, in Kenntnis von Verfahrensregeln hervorbringt; d. h. eine in der jeweiligen Materie von Lebensrealität der Möglichkeit nach vorhandene Form aktualisiert und sich so eine eigene, gestalthafte „neue“ Wirklichkeit schafft (vgl. Jauß 1991, S. 103f.). Dazu Thomas Mann: „Die Wirklichkeit, die ein Dichter seinen Zwecken dienstbar macht, mag seine tägliche Welt, mag als Person sein nächstes und liebstes sein; er mag dem durch die Wirklichkeit gegebenen Detail noch so untern sich zeigen, mag ihr letztes Merkmal begierig und folgsam für sein Werk verwenden: dennoch wird für ihn – und sollte für alle Welt! – ein abgründiger Unterschied zwischen der Wirklichkeit und seinem Gebilde bestehen bleiben: der Wesensunterschied nämlich, welcher die Welt der Realität von derjenigen der Kunst auf immer scheidet“ (Wysling/Fischer o. J., S. 43).

All diese positiven Aspekte von Fiktion werden in den von uns bisher referierten Untersuchungen vollkommen ausgeblendet. *Vielmehr wird das Künstlerische einer Fiktion auf seine Künstlichkeit verkürzt.* Das zeigt sich schon bei der Auswahl des filmischen Untersuchungsmaterials. Unter den während der Untersuchungen vorgeführten Filmabschnitten war nach unserem Wissen kein künstlerisch wertvolles Material. Die Wirkung von filmischer Qualität hat also von vornherein nicht interessiert. Auch die Frage, welche Wirkungen das Vorgestellte und dann gekonnt Produzierte gerade auf Kinder und Jugendliche hat, ob nicht unter Umständen stärkere Wirkungen zu erwarten sind als bei Darstellungen realer Inhalte, wird weder prinzipiell, noch in ihrer Verengung auf Gewaltin-

halte im Film und im Fernsehen gestellt. Es scheint, dass die Medienwirkungsforschung ihren Forschungsgegenstand in seiner Komplexität aber auch seiner Faszination bei weitem noch nicht erreicht hat. Ähnliches haben wir auch in unserem Beitrag *Katharsis* (Freitag/Zeitter 1999, S. 27) bereits feststellen müssen. Angesichts des vorhandenen empirischen Materials kann also nur auf eine nicht so ganz eindeutig gegebene wirkungsabschwächende Funktion von Fiktion verwiesen werden, nicht aber auf die bedeutende ästhetische Wirkung von Fiktion, die für eine Genusempfindung entscheidend ist.

Fazit für die Prüfungspraxis

Bedeutet das nun, dass Unterscheidungen zwischen Realität und Fiktion unbrauchbar sind, wenn es um die Einstufung von medialen Gewaltpotentialen geht? Fehlt der Behauptung der empirische Boden, ein von Kindern und Jugendlichen erkannter „fiktionaler Rahmen“ mindere die Wirkung von in Medien dargestellter Grausamkeit und Brutalität? Zu einem großen Teil ja. Das liegt vor allem daran, dass die empirische Forschung bisher leider nicht in der Lage war, konzeptuell auch nur annähernd der Komplexität des Problems gerecht zu werden. Fast ausschließlich wurde der schlichteste Gegensatz zwischen Realität und Fiktion, den man sich überhaupt nur denken kann, zum Forschungsgegenstand gemacht. Man muss aber einschränkend sagen, dass zumindest bei einer Gefährdungsart, dem Ausmaß, in dem Gewaltdarstellungen Angst auslösen können, ein Einfluss von Tatsächlichkeitsbeurteilungen empirisch eindeutig nachgewiesen ist. Völlig unbrauchbar ist also die Unterscheidung nicht. Aber: Weitere und bessere Forschung wird dringend benötigt.

Burkhard Freitag studierte Psychologie und ist seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Teachman, G./Orme, M.:
Effects of aggression and prosocial film material on altruistic behavior of children. In: *Psychological Reports* 48/1981, S. 699–702.

Thomas, M. H./Tell, P. M.:
Effects of viewing real versus fantasy violence upon interpersonal aggression. In: *Journal of Research in Personality* 8/1974, S. 153–160.

Vooijs, M. W./van der Voort, T. H. A.:
Learning about television violence: The impact of a critical viewing curriculum on children's attitudinal judgements of crime series. In: *Journal of Research and Development in Education* 26/1993, S. 133–142.

Vorderer, P. (Hg.):
Fernsehen als "Beziehungskiste": Parasoziale Beziehungen und Interaktionen mit TV-Personen. Opladen 1996.

Wilson, B. J./Hoffner, C./Cantor, J.:
Children's perceptions for the effectiveness of techniques to reduce fear from mass media. In: *Journal of Applied Developmental Psychology* 8/1987, S. 39–52.

Wysling, H./Fischer, M. (Hg.):
Dichter über ihre Dichtungen, Bd. XIV: Thomas Mann, Teil I. München.

Wright, J. C./Huston, A. C./Reitz, A. L./Piemyat, S.:
Young children's perceptions of television reality: Determinants and developmental differences. In: *Developmental Psychology* 30/1994, S. 229–239.

JUGENDLICHE UND JUGENDSCHUTZ

Jugend Jugend

Einige Anmerkungen wider einen statischen „Jugend“-Begriff

Teil 2

Joachim H. Knoll

Neuer FARBIGER ROMAN: Gepelnigt bis aufs Blut!

BRAVO

Die Zeitschrift für Film und Fernsehen

Nummer 1
26. August 1956 (Festige Romane 15) 10 Pfennig



Die erste Bravo erschien
am 26. August 1956.

Gliederung

1. Statische Altersgrenzen und Jugendschutz, eine These und einige Befunde (Teil 1, *tv diskurs* 9)
2. Lebensalter und Rechtsposition (Teil 1, *tv diskurs* 9)
3. An der Grenze vom Jugend- zum Erwachsenenalter (Teil 1, *tv diskurs* 9)
4. An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter
5. Jugendalter oder wie erwachsen sind die älteren Jugendlichen (16- bis 18-Jährige)?
6. Konsequenz und Summe – ein Schlusssatz

In der letzten Ausgabe von *tv diskurs* sind die ersten drei Kapitel des Beitrags veröffentlicht worden. Wir setzen unsere Überlegungen nunmehr mit dem Kapitel "An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter" fort.

Strahlender Sieg
(Bildbericht und ...)

liche und schutz

4. An der Grenze vom Kindes- zum Jugendalter

Ich sprach schon zuvor davon, dass Hurrelmann bereits angedeutet hat, dass offenbar die Grenze zwischen Kindes- und Jugendalter leichter zu kartieren sei als die zwischen dem Jugend- und Erwachsenenalter. Auf die formale Grenzziehung, die beim 14-Jährigen liegt, hatten wir im Zusammenhang der Gesetze zum Schutz der Jugend schon aufmerksam gemacht (vgl. Teil 1 in *tv diskurs* 9). Aber ich möchte über die juristische Eindeutigkeit hinaussehen und die Frage stellen, ob wir die in den 70er Jahren bereits vielfach besprochenen Phänomene der körperlichen Akzeleration, der frühen Reifung und sexuellen Erfahrung so gänzlich unberücksichtigt lassen wollen, denn mit diesen Indikatoren würde sich erweisen, dass die Abgrenzung von Kindes- und Jugendalter nicht minder schwierig ist. Wir lassen hier die feuilletonistische Gegenwartsdenunziation weithin unberücksichtigt, dass durch die mediale Überfremdung die Kindheit überhaupt „verschwunden“ oder unmöglich geworden sei. Das Repertoire der Schelte, etwa die Beschwörung, dass wir uns zu Tode amüsierten oder uns an fremde Inszenierungen auslieferten, ist Legion und wird durch die perhorreszierenden Gemälde eigentlich nicht glaubhafter. Kann es nicht vielmehr so sein, dass Kinder mit anderen Märchen und Mythen ihre eigene Lebenswelt entwerfen, dass ihr Spielen instrumenteller, auch logischer geworden ist, dass Planbarkeit und Machbarkeit, auch ein deutlicher Pragmatismus, Denkmuster sind, die vormals eher später, wenn überhaupt so erfahren wurden? Dieses Anderssein, dieses Andersdenken, dieses Andersspielen rechtfertigt noch nicht, heutige Kinder an der Erfüllung traditionaler Wert- und Verhaltensmuster zu messen und sie dann einer nur historisch legitimierten Kritik zu unterwerfen. Damit soll natürlich nicht die „heile Kindheit in

einer logisch konstruierten Medienwelt“ idealisiert, sondern zunächst nur zur Akzeptanz der anders gearteten Lebens- und Zeitumstände aufgefordert werden.

Ein Blick auf die Veränderungen und gegenwärtige Krise der Jugendzeitschriften könnte für unseren Zusammenhang durchaus lehrreich sein. Ein gewisser Exkurs muss hier gestattet sein¹.

Vor 40 Jahren wurde die Jugendzeitschrift BRAVO gegründet, die sich alsbald zum Prototyp der kommerziellen Jugendpresse entwickelte. Gleichzeitig war die Zeitschrift ob ihrer Auflage (ca. 1,5 Mio. Exemplare), ihrer Verbreitung unter Jugendlichen (etwa 4,5 Mio. Leser), ihrer Leser-Blatt-Bindung (bei 50%) und ihrer neuartigen Gestaltung ein publizistisches Ereignis. Zwischen Indizierung und verhaltener Zustimmung wegen der dort geleisteten Aufklärungsarbeit schwankte die öffentliche und veröffentlichte Einschätzung hin und her². Im Laufe der Geschichte hat sich die Struktur der Leserschaft, vor allem deren altersmäßige Zusammensetzung geändert, und dieser Sachverhalt kann uns hier interessieren. Zunächst sollte man auf einen inhaltlichen Wandel aufmerksam machen: Das Interesse Jugendlicher bleibt nicht mehr bei „Lifestyle“-Beiträgen aus der Welt der U-Musik und ihrer Interpreten stehen, BRAVO muss sich inhaltlich erweitern, um Attraktivität zu erhalten; so hat BRAVO SPORT als ein selbständiges Blatt weitere jugendliche Leser an sich gebunden, eine BRAVO NEWS-Ausgabe, offenbar eine Art Politikmagazin für Kinder und Jugendliche, ist wohl über das Planungsstadium nicht hinausgekommen. In jüngster Zeit zeigen sich nun Einbrüche bei den Auflagenzahlen von BRAVO, die gegenüber der nachfragenden Fachöffentlichkeit damit erklärt werden, dass gegenwärtig

Anmerkungen:

1

Knoll, J. H.:

Wie erwachsen sind unsere Jugendlichen. Ansichten aus Anlaß neuer Jugendzeitschriften. In: Automatenmarkt, April 1999, Meinung.

2

Der Jugendschutz hat die Zeitschrift nicht nur aus einer Gegenposition heraus beobachtet.

Bereits frühzeitig:

Knoll, J. H./Stefen, R.:

Pro und contra BRAVO. Baden-Baden 1978.

Seither bin ich gutachterlich im Rahmen von Indizierungsverfahren tätig gewesen und habe die Entwicklung der Zeitschrift intensiv verfolgt. Siehe dazu:

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (Hg.):

Neue Medien - Neue Gefahren?! Köln 1998, S. 39ff.

Knoll, J. H.:

Staat, Gesellschaft, Selbstkontrolle. In: *tv diskurs*, April 1998, S. 46ff.

3

Beide sind zum gleichen Preis am Kiosk erhältlich (DM 4,00), haben in etwa die gleiche Auflage (die gedruckte Startauflage von ca. 300.000 Exemplaren lässt eine Prognose über die künftige Marktgängigkeit noch nicht zu), sind auf aufwendigem Papier gedruckt (Hochglanz) und erscheinen im gleichen Verlag, dessen mögliche Verflechtung mit anderen Presseunternehmen für mich nicht erkennbar ist: north south Verlag, Vertrieb attic futura, München.

4

Wenn die nötige Offenheit seitens des Verlages vorhanden ist, will ich dieses Marktsegment demnächst genauer untersuchen.

5

Hurrelmann, K.:
Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim/München 1995, S. 22ff.

6

Franz Seitelberger, in:
Rosenmayr, L.:
Die menschlichen Lebensalter – Kontinuität und Krisen. München/Zürich 1978, S. 203.

7

Kluge, N.:
Sexualreife und Sexualverhalten heutiger Jugendlicher. In: BPjS Aktuell, 1/1999, Bonn, S. 9ff. K. schreibt zusammenfassend: „In der Internationalen Pubertätsforschung konnte schon vor Jahrzehnten auf die in den letzten 150 Jahren zu beobachtende kontinuierliche Vorverlagerung des Menarchealters hingewiesen werden (vgl. Tanner, Portmann)“.

8

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.):
Jugendsexualität 1998. Endergebnisse. Köln 1998. Siehe dazu auch:
BZgA (Hg.):
Wissenschaftliche Grundlagen, Teil 1 Kinder, Teil 2 Jugendliche. Band 13.1 u. 2. Köln 1998.

9

Crisand, E./Klepe, K.:
Psychologie der Jugendzeit. Heidelberg 1989, S. 22ff.

tig keine Identifikationen stiftende „Ban d“ auf dem Markt sei, die in der Lage wäre, jugendliches Lebensgefühl und Selbstverständnis in hinlänglicher Breite und Intensität auszudrücken.

Eine weitere Beobachtung scheint mir indes wichtiger: Es gelingt offenbar nicht mehr, die Ansprache einer so großen, doch nur scheinbar homogenen Gruppe wie die der Kinder und Jugendlichen ohne eine distinkte altersspezifische Differenzierung. Vielmehr haben sich innerhalb dieser Gruppe Zielgruppen ausgebildet, die in einer zielgruppenspezifischen Sprache adressiert werden müssen. Konkreter: Die Altersstruktur der BRAVO-Leser hat sich verändert. Die Leser kommen aus zunehmend jüngeren Altersjahrgängen; während man früher davon ausgehen konnte, dass BRAVO ein Blatt für die 14- bis 16-Jährigen sei, ist es heute zum Blatt der 11- bis 13-Jährigen geworden. Ältere Jugendliche finden in dem Blatt nicht mehr die ihnen angemessenen Sprachmuster und Inhalte. Die dominante Aufklärung, in der ich eine wichtige Funktion von BRAVO wahrnehme, fällt mit den sexuellen und personalen Problemen Jugendlicher in der Pubertät zusammen, und die hat sich bekanntlich vorverlagert. Von daher war es keine Überraschung, dass zwei neue Jugendzeitschriften ohne besondere Vorankündigung in den Markt eingetreten sind, mit einem Programm, das deutlich zielgruppenorientiert ist. Es handelt sich um „sugar“ und „16“³. Beide sind in Bereiche oder Nischen des Marktes vorgestoßen, die von BRAVO nicht mehr besetzt werden können. Ohne dieses Beispiel weiter auszuführen – das wird Gegenstand einer fortlaufenden Beobachtung sein⁴ –, wollten wir daran deutlich machen, dass es auch schwierig ist, die Nahtstelle von Kindern und Jugendlichen kalendarisch anzugeben, dass Kinder und Jugendliche in jugendkundlicher Perspektive eine differenzierte Darstellung verlangen und dass die Jugendlichen und die Kinder „jünger“ geworden sind.

In der historischen Abfolge wird die Zuordnung von „Jugendlichen“ und „Kindern“⁵ zu ihren Lebens- und Altersphasen besonders signifikant. Vor allem bei dem Phänomen der sogenannten Verfrühung von Kindern und Jugendlichen wird der Wandel beispielhaft. Im Jahr 1910 reichte das Kindesalter bis an das 15. Lebensjahr heran, 1950 bis zum 13. Lebensjahr, 1990 (mit der Unterscheidung frühes und spätes Kindesalter) ebenfalls bis zum

13. Lebensjahr. Die Daten aus den Jahren 1950 und 1990 und der prognostizierte Wert für 2030 zeigen dabei, dass das 15. Lebensjahr schon im Mittelfeld des Jugendalters rangiert. Ich will hier den biologischen Sachverhalten der Reifung und des sexuellen Verhaltens nicht zu viel Raum geben, aber in der Regel werden Reifungsprozess und Pubertät als die Schicksalswende im Leben junger Menschen auf dem Wege zur Entfaltung ihrer Identität und Persönlichkeit angesehen. Der Neurologe Franz Seitelberger hat schon frühzeitig formuliert, dass „der Besitz der sexuellen Reife die Bedeutung eines überbiologischen Ereignisses mit weitreichenden individuellen und sozialen Folgen“ habe⁶, und der Psychotherapeut Hans Strotzka sieht – an gleicher Stelle – von der Pubertät direkt auf das frühe Erwachsenenalter. Jüngere Darstellungen über Reifung und Sexualität geben einen exakten Hinweis auf die heutigen Durchschnittswerte, mit denen das Phänomen der Vorverlagerung des biologischen Reifungsprozesses nachgewiesene Realität wird. Norbert Kluge hat auf der Grundlage eines breiten Materials, auch medizinischer Untersuchungen, u. a. die Vorverlagerung des Menarchealters (erster Eintritt der Regelblutung) beschrieben⁷ und dabei auf einen kontinuierlichen Prozess schließen können. Während 1860 das Menarchealter bei 16,6 Jahren, 1890 bei 16,2 Jahren, 1920 bei 14,2 Jahren lag, liegt der heutige Durchschnittswert bei 13,1 (12,5) Jahren. Über das Sexualverhalten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) wissen wir aus einer, in Zusammenarbeit vom EMNID-Institut und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführten Wiederholungsstudie heute ebenfalls genauer Bescheid, wobei auch hier der „Trend“ zur Vorverlagerung eindeutig scheint; dort heißt es zusammenfassend: „Im Trend ist das Alter des ‚ersten Mals‘ gesunken“⁸. Solch’ verknappte Hinweise sind ebenso missverständlich wie vermeintlich genaue Angaben über das erste Kohabitationsalter und die Häufigkeit nachfolgender Sexualkontakte, die nur zu leicht zur Sensation und zum Beleg veränderter Sexualmoral verkommen.

Wenn wir an dieser Stelle aus der Fülle unterschiedlicher Zugangsweisen und Befunde eine zusammenfassende Schlussfolgerung ziehen wollen, so wird sie sich wesentlich auf den Aspekt der Vorverlagerung der sexuellen Reife und Pubertät konzentrieren, daneben stehen an der Grenze vom Kindesalter zum Jugendalter

5. Jugendalter oder wie erwachsen sind die älteren Jugendlichen? (16- bis 18-Jährige)

In Jugendkunde, Psychologie und Pädagogik gibt es kaum einen Dissens darüber, dass das Jugendalter eine eigene Lebensphase darstellt, die neben der personalen und gesellschaftlichen Selbstbildung des Individuums eine individual- und sozialpsychologische Perspektive beinhaltet und gleichzeitig auf dem Hintergrund der Kompetenzerweiterung und -sicherung eine Entität in sich darstellt, also nicht aus der Definition von „Ablösung“, „Durchlauf“ oder „Vorweis“ ihren Eigenwert erklärt. Dieser Eigenwert belegt sich im kulturellen, im intellektuellen und emotionalen Selbstverständnis, in dem, was man jugendliche Medienkultur oder allgemeine Jugendkultur nennt.

In der psychologischen Aussage wird der Sachverhalt, unter Einbeziehung unserer früheren Abgrenzungen von unterschiedlichen Lebensphasen, noch einmal auf den Punkt gebracht:

„In der Jugendphase müssen die vier folgenden Entwicklungsaufgaben bewältigt werden:

1. Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich schulischen und anschließenden beruflichen Qualifikationen nachzukommen;
2. Entwicklung der eigenen Geschlechtsrolle und des sozialen Bindungsverhaltens zu Gleichaltrigen des eigenen und des anderen Geschlechts;
3. Entwicklung eigener Handlungsmuster für die Nutzung des Konsumwarenmarktes und des Freizeitmarktes einschließlich der Medien;
4. Entwicklung eines Werte- und Normensystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins.“⁹

Im Sinne dieser entwicklungspsychologischen Dimensionen des Jugendalters wird der als Erwachsener definiert, der die genannten Entwicklungsprozesse weithin abgeschlossen hat. Indes wird hier von der Vorstellung ausgegangen, dass solche Entwicklungen mehr oder weniger auf einen Abschnitt des Lebensverlaufs eingegrenzt seien und die Jugendphase gleichsam das abgeschlossene Abbild des Erwachsenen mit all' seinen Kompetenzen herstellen könne, sofern nur die vorhandenen Milieus eine solche Entwicklung gestatten. Hinsichtlich

besondere sexuelle Aufklärungserwartungen, erste Sexualkontakte, erste Partnerbeziehungen (die heute ebenfalls früher stattfinden als noch vor 20 Jahren) und vor allem die überbiologischen Selbstklärungsprozesse.

Mit gebotener Vorsicht wollen wir als das kalendarische Alter, in dem diese Phänomene kulminieren und zum Teil zu einem vorläufigen Abschluss kommen, das 13. Lebensjahr nennen. Wenn Dieter Baacke sein breites Porträt der Jugendlichen mit „Die 13- bis 18jährigen“ überschreibt, so fängt er kalendarisch genau jene Altersgruppe ein, die wir hier als Jugendliche bezeichnen.

Ist das mehr als die bisherigen Grenzziehungen, die die Jugendschutzgesetze cum grano salis ähnlich vornehmen?

Gewiss, wir werden nachfolgend darüber zu sprechen haben, welchen Sondercharakter die älteren Jugendlichen, also die 16- bis 18-Jährigen einnehmen und ob sie nicht aufgrund ihres Selbstverständnisses und ihrer Kompetenzen von den Jugendschutzgesetzen zu dispensieren oder wie Erwachsene zu behandeln sind.

Stars in Bravo:
Pierre Brice, 1964,
Die Rolling Stones, 1965,
Roy Black, 1967...

10

Nach der Mischna sind bereits die 13-Jährigen "für die Gebote befähigt", das bedeutet volljährig.

11

Siehe hierzu etwa über Benjamin Lebert
In: STERN 9, Februar 1999:
Fühlt man das Leben?
Dort auch 11. März 1999:
Pubertäre Generationskonflikte. Ausführlich: Sven Boedecker, Boy Wonder, in: DIE WOCHE, 26.2.1999, S. 31.

Die Bücher *Soloalbum* von Benjamin von Stuckrad-Barre und *Crazy* von Benjamin Lebert stehen derzeit in der besonderen Gunst einer jüngeren Leserschaft.

12

Ein ausführlicher Bericht in *Jugendsession*, Rundschau Schweiz. SAT III, Sonntag 14.03.1999, 19.00 Uhr.

der Internalisierung eines Werte- und Normensystems kann man ebenso wenig von einer zweifelsfreien Übernahme eines tradierten Wertekanons ausgehen wie von der optimistischen Weissagung, dass das Werte- und Normensystem gleichsam kulturübergreifend sein könne. Die oben genannten „Entwicklungen“ sind eher als Kristallisationspunkte des wachsenden Kompetenzerwerbs und als zunehmende „Vervollständigung“ anzusehen und noch nicht als komplette Erstellung einer erwachsenen Geselligkeit und Gesittung. Auch in sozialwissenschaftlichen Darstellungen des Jugendalters begegnet einem die Vorstellung von einer derartigen Vervollständigung des Menschen im Jugendalter, wobei übersehen wird, dass soziale und intellektuelle Kompetenz ständig neu erworben werden müssen, dass sie weitgehend abhängig sind von der Fähigkeit zur Flexibilität und zur Einpassung in neue Verhältnisse, Anforderungen und Perspektiven.

Wir können bei der idealtypischen Unterscheidung von frühem Jugendalter und spätem Jugendalter bleiben und darunter die 13- bis 16-Jährigen und die 16- bis 18-Jährigen verstehen und gleichzeitig davon ausgehen, dass das gesamte Jugendalter eine weithin in sich abgeschlossene Phase ist, die eigene Kultur- und Lebensstile ausprägt.

Es gibt eine Reihe von Belegen, die einmal auf den Charakter der Entität jugendlicher Selbstwahrnehmung und -darstellung Bezug nehmen und gleichzeitig in dieser Entität bereits Kompetenzen bei Jugendlichen wahrnehmen, die sich deutlich von den vorlaufenden Sozialisationsprozessen unterscheiden. Gleichzeitig nehmen die Jugendlichen bereits Rollen wahr, die sie über den Anschein der noch Unfertigen herausführen. Im religiösen Bereich wird schon lange vor unseren Tagen durch besondere Akte die Aufnahme in die „Gemeinschaft der Gläubigen“ oder der „Gesetzenspflichtigen“ (Konfirmation, Bar Mizwa¹⁰) dokumentiert, im wirtschaftlichen Bereich begegnen wir heute zunehmend mehr Beispielen, in denen eine Kompetenz nachgewiesen wird, die früher erst von den 30-Jährigen erwartet wurde (Existenzneugründungen). Ein frühes Beispiel war der westfälische Jungunternehmer Windhorst. Im Bereich der angewandten Wissenschaften (Computertechnologie) sind die Jugendlichen bereits dabei, Erwachsene zu überholen und ihre besonderen, kombinatorisch-logischen Fähigkeiten als Startvorteil auszunutzen. Auf der

gleichen Linie liegen Kompetenzen für die eigene soziale und kulturelle Sicherung und Identität, die man in den kulturellen Bereichen nachzeichnen kann. Die Musik – der Australier Ben Lee absolviert seit dem 14. Lebensjahr eine musikalische Karriere von mondialer Beeindruckung (eine Mischung von Popmusik, Song, Folksong in Text und Vertonung) – und in jüngerer Zeit auch eine „junge Literatur“ stehen für die hier angezeigte neue Jugendlichkeit, die sich weit von den Werbeklischees des geschönten Jugendwahns abhebt. In der jungen Literatur werden derzeit die Twen-Autoren Benjamin von Stuckrad-Barre, Christian Kracht, Alexa Henning von Lange ins Gespräch gebracht, und nicht nur publizistisch aus ihnen herausragend setzt sich der erst 17-Jährige Benjamin Lebert der professionellen Kritik aus¹¹. Was diese Literatur auszeichnet und ihre Beachtung einfordert, ist die Authentizität, die Selbstdarstellung junger Lebenswelt. Natürlich gibt es seit *FrühlingsErwachen* von Frank Wedekind (1891) und Erich Ebermayers *Kampf und Odilienberg* (1929) die Umschrift von und den Rückblick auf jugendliche Liebeserfahrungen und -sehnsüchte, auch die pubertären Konflikte in der reformerischen Internatserziehung; aber in Leberts Beschreibung, so ganz unpräzise, manchmal noch von aufdringlicher und quälender Direktheit, liest sich der authentische Widerschein, „sie – die Sechzehnjährigen – sind auf dem Weg ins Leben, biegen aber an jeder Ecke falsch ab“, sie haben ihre Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden und dem Erwachsensein.

Daneben und vor allem wird den 16-Jährigen bereits eine politische Kompetenz abverlangt, die sie nicht gefordert haben: Drei Bundesländer sind bislang dazu übergegangen – war es politisches Kalkül mit der Stimmenzahl für's eigene Interesse oder eine tatsächliche Fürsprache für erwachsen gewordene Jugendliche? –, den 16-Jährigen das Wahlrecht zumindest auf Kommunalebene zuzuerkennen. Der Sturm im Wasserglas darüber war nicht verwunderlich. Man kann aus solch' punktueller Zustimmung zur politischen Kompetenz der Jugendlichen eben noch nicht auf einen Umbruch der Jugend- und Altersvorstellungen und der Stereotype in unserer Gesellschaft schließen. Ich kann noch ergänzen, dass ich gleichlaufende Entwicklungen auch in anderen Ländern beobachte. So wird in der Schweiz in einer sogenannten Jugendsession Jugendlichen die Mög-

... und Suzie Quatro, 1978.



lichkeit eröffnet, sich in Form von computergestützten Vorwahlen in die Prozesse der politischen Willensbildung einzuschalten. Das Votum der Jugendlichen, über Internet ermittelt und ausgetauscht, wurde jüngst bei Wahlen zum Bundesrat als öffentlichkeitswirksame Vorwahl erfragt, wobei auch hier das Votum der unter 18-Jährigen in besonderer Weise Beachtung fand¹².

Unstrittig ist die den Jugendlichen zugesprochene Kompetenz im Bereich der Medien, ihre Kulturwelt wird weithin bestimmt von der Medienwelt, von der Aktualität der sie umgebenden Medieneindrücke.

Diese Medienkompetenz wird allerdings nicht nur im gleichsam täglichen Miterleben erworben, es müssen auch jene Experimentierfelder angeboten werden, in denen sich die Kompetenz entfalten lässt. Dieter Baacke und Ralf Vollbrecht formulieren: „Jugendlichen ist heute aufgetragen, im Spannungsfeld zwischen medientechnischen Innovationen und den damit verbundenen Befürchtungen und Projektionen ein Selbstbild durchzusetzen, in dem das Äquilibrium zwischen Identitätssicherung und Identitätsweiterentwicklung erhalten bleibt. Genau an dieser Stelle sind dann die pädagogischen Aufgaben und Hilfen zu vermessen.“¹³ Hier ist der Ort, an dem eine neu begriffene Medienpädagogik hilfreich zur Verfügung stehen möchte¹⁴. Die bisherige war noch stark von bewahrpädagogischen Appellen ausgegangen und sprach über Kinder- und Jugendschutz, ohne den älteren Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren und damit auseinander zu setzen, was die Erwachsenen von ihnen fernhalten möchten¹⁵. Die Enquete-Kommission des Bundestages, auf die sich viele Hoffnungen und Erwartungen gründeten, hat sich auch nicht sonderlich präzise zur Medienpädagogik geäußert. Zwar wird einerseits vor „dirigistischen Reglementierungen“ im Jugendschutz gewarnt, gleichzeitig aber den „gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen“ eine Verantwortung zugewiesen, die man doch zuvörderst bei den Eltern anzutreffen wünschte. Dass die Persönlichkeitsrechte Jugendlicher mit dem Jugendschutz möglicherweise in Konflikt geraten, wird zumindest in der Andeutung gesehen¹⁶. Das Grundrecht der Informationsfreiheit, das, wie wir sahen, seine Grenzen in zusätzlichen Gesetzen zum Schutze der Jugend findet, wird den älteren Jugendlichen vorenthalten, weil sich der Jugendschutz an die For-

malqualifikation der Volljährigkeit heftet. Dass Erwerb von Kompetenz etwas mit der Verfügbarkeit von Medien zu tun hat, dass sich Souveränität auch durch das herstellt, was man kennt, dürfte unstrittig sein, und dies zu äußern, bedeutet auch keinen Rückfall in eine atavistische Katharsis-Theorie, sondern nur das Einverständnis damit, dass Medienkompetenz sich in der Auseinandersetzung ausbildet und dass mit wachsendem Alter auch die Grenzen der Zumutbarkeit wachsen dürfen. Dass ältere Jugendliche (16–18 Jahre) gegenüber den für abträglich gehaltenen Medieninhalten mehrheitlich immun oder zumindest desinteressiert sind – dies gilt besonders für pornographische Darstellungen –, ist keine reine Spekulation. Auf dieser Linie liegt auch der Hinweis der FSK bei der Beurteilung der Medienkompetenz älterer Jugendlicher: „Die Orientierung an der Erwachsenenwelt ist bei 16-Jährigen schon sehr fortgeschritten und wird von zunehmender Autonomie in den Bereichen der persönlichen Lebensziele, sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Haltungen bestimmt. 16-Jährige sind insofern weitgehend kompetente und erfahrene Medienrezipienten“¹⁷.

6. Konsequenz und Summe – ein Schlusssatz

Fasse ich die vorstehenden Überlegungen zusammen: so ergibt sich meines Erachtens die Notwendigkeit und Berechtigung, die bestehenden Gesetze zum Schutz der Jugendlichen hinsichtlich ihrer Altersdifferenzierung neu zu überdenken. Es gibt von der wissenschaftlichen Grundlegung her eigentlich keine plausiblen Gründe für die statische Festschreibung des Begriffs „Jugendliche“ im Sinne des bestehenden Jugendmedienschutzes. Zumindest die Gruppe der älteren Jugendlichen (16–18 Jahre) sollte von den Verbotsvorschriften so weit ausgenommen werden, wie das auch für Erwachsene vorgesehen ist. Ansonsten besteht vorerst kein Anlass für eine Revision des Jugendmedienschutzes im Sinne inhaltlicher Kriterien und des institutionellen Zusammenspiels von staatlichem Jugendmedienschutz und nicht öffentlicher Selbstkontrolle der Anbieter im Markt.

Prof. em. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

13

Baacke, D./Vollbrecht, R.: *Zwischen Selbststabilisierung und Selbstrevision. Heranwachsende im Informationszeitalter.* In: Mandel, G./Klocke, A. (Hg.): *Die Jugend von heute. Selbstanspruch, Stigma und Wirklichkeit.* Weinheim 1996, S. 68.

14

Siehe hierzu:
Hüther, J./Schorb, B./Brehm-Klotz, Chr.: *Grundbegriffe der Medienpädagogik.* 2. Aufl., Ehningen 1990; Themenheft: *Vom Bildschirm erzogen? – Die Bedeutung des Fernsehens im Jugendzeitalter.* tv-diskurs Januar 1999.

15

Enquete-Kommission, *Zukunft der Medien;* zum Thema: *Kinder- und Jugendschutz im Multi-Medienzeitalter,* hier zit. nach: i. d. F. *Dritter Zwischenbericht,* Dt. Bundestag Drucksache 13/11001; 4.5.1998.

16

Enquete-Kommission, a. a. O., S. 37: *„Jugendschutz ist notwendig und sinnvoll. Der bleibt aber wirkungslos, wenn die Heranwachsenden nicht gleichzeitig lernen, kompetent, selbstbestimmt und kriteriengeleitet mit Medien umzugehen“.*

17

Freilich heißt es dort in gewisser Einschränkung weiter: *„Ihre Integration in die Welt der Erwachsenen ist aber noch nicht abgeschlossen und bei bestimmten Gruppen besonders problematisch.“* FSK: *Praxisorientierte Kriterien für die Jugendfreigabe (freigegeben ab 16 Jahre),* zit. nach:
BAJ (Hg.): *Medienkontrollinstitutionen in Deutschland. Eine Übersicht.* Bonn 1998, S. 22.

Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

Die Praxis im ZDF

Dieter Landmann

Über ein Vierteljahrhundert – bis zu dem Rundfunkstaatsvertrag von 1987 – hatte die „Wasserscheide“ für den Jugendschutz im Programm des ZDF bei 21.00 Uhr gelegen. In der Praxis hatte diese Regelung den Vorteil gehabt, dass es nur eine einzige Zeitgrenze gab, die das ZDF allerdings häufig nicht beanspruchte. Sendungen, die das Haus aus Gründen des Jugendschutzes als kritisch an-

der Erkenntnis, dass Jugendschutz und hohe Einschaltquoten bei der Programmgestaltung vielfach nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Dies führte zu einer umfassenden Neuregelung des medialen Jugendschutzes im Rundfunkstaatsvertrag von 1987 und zu weiteren jugendschutzrechtlichen Gesetzesergänzungen in der Folgezeit, die im August 1994 einheitlich für alle Rundfunkan-

programm als auch für die ZDF-Programmlieferungen an ARTE Deutschland TV GmbH, zum Kinderkanal ARD/ZDF sowie an Phoenix Ereignis- und Dokumentationskanal ARD/ZDF zuständig. Dabei ist er natürlich schon vom Programmvolumen her nicht in der Lage, alle zur Ausstrahlung anstehenden Programme von sich aus auf ihre jugendschutzrechtliche Verträglichkeit zu sichten und zu prüfen. Dies



sah, wurden vielfach deutlich später ausgestrahlt, so dass es Problemfälle eigentlich kaum gab. Es versteht sich von selbst, dass sich die Frage nach einem Jugendschutzbeauftragten in jener „jugendschützerischen Frühzeit“ nicht stellte.

Seine eigentliche Bedeutung erhielt der Jugendschutz im Fernsehen in der Tat erst mit dem Aufkommen des dualen Rundfunks in der Bundesrepublik Mitte der 80er Jahre und

stalten der ARD, das ZDF, 3sat sowie für alle privaten Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme nunmehr auch die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten gesetzlich vorschrieben. Demzufolge wurde auch von dem Intendanten des ZDF mit Zustimmung des ZDF-Verwaltungsrates ein Jugendschutzbeauftragter berufen.

Der Jugendschutzbeauftragte des ZDF ist – intern genau geregelt – sowohl für das Haupt-

wäre schon aus Zeitgründen niemals möglich. Hinzu kommt, dass die Aufgabe nebenamtlich wahrgenommen wird, und im Übrigen noch Aufgaben im Justitiariat zu erledigen sind. Diese Doppelfunktion hat sich in der Praxis allerdings keineswegs als schädlich oder nachteilig erwiesen. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt auch im Bereich des Jugendschutzes das diesem spezifische Prinzip der redaktionellen Eigenverantwortung. Es gehört hiernach mit zu den wesentlichen Pflich-

F

ten der zuständigen Programmverantwortlichen (Redakteur/Redakteurin), darauf zu achten, dass sich die jeweilige Sendung im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen hält. Werden deshalb Fragen des Jugendschutzes berührt, so obliegt den Redaktionen eine „Bringschuld“, d. h. sie haben den Jugendschutzbeauftragten hierüber von sich aus rechtzeitig und in vollem Umfang zu infor-

aufzugreifen und diese einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Schließlich erhält er täglich von der Zuschauerredaktion die Protokolle über die Zuschaueranrufe vom Vortag, so dass er auch von etwaigen Programmbeschwerden sofort erfährt und ihrer Stichhaltigkeit nachgehen kann. Selbstverständlich hat der Jugendschutzbeauftragte Zugang zu allen Programmunterlagen und Sendematerialien.

Der Jugendschutzbeauftragte des ZDF übt praktisch eine beratende und empfehlende Funktion aus. Andererseits musste vorsorglich auch an einen eventuellen Konfliktfall gedacht werden. Hiernach haben die Programmverantwortlichen (Redaktion/Hauptredaktion), sofern sie von der Empfehlung des Jugendschutzbeauftragten abweichen wollen, hierüber den zuständigen Direktor zu informieren, der sich seinerseits um eine Verständigung mit dem Jugendschutzbeauftragten zu bemühen hat und, sofern auch dies ohne Erfolg ist, den Vorgang dem Inten-

Der ZDF-Jugendschutzbeauftragte gehört ebenso wie der 3sat-Jugendschutzbeauftragte, Helmut Schultz, dem Arbeitskreis Jugendschutz ARD/ZDF/3sat/DeutschlandRadio/ARTE an, der sich mehrmals jährlich zur Erörterung von Grundsatzfragen und zum Erfahrungsaustausch trifft. Vorsitzende des Arbeitskreises ist Frau Inge Mohr, Sender Freies Berlin.

Was die Frage der Gewalt- und Erotikdarstellungen im fiktionalen Programmbereich anbelangt, so geht das ZDF mit diesem Problem sowohl bei der Auswahl und dem Ankauf von Filmen als auch bei den Eigen- und Auftragsproduktionen insgesamt vorsichtig und zurückhaltend um. Zudem wird dieser Aspekt von jeher auch bei der zeitlichen Programmplatzierung berücksichtigt. Auch hierbei ist sich das ZDF seiner Verantwortung insbesondere um den Jugendschutz voll bewusst. Gewaltdarstellungen werden grundsätzlich auf ihre dramaturgische Funktion hinterfragt. Wo



Der Kapitän (Robert Atzorn) muss sich gegen Meuterer zur Wehr setzen: Rochow (Veit Schubert) will die Macht auf dem Schiff übernehmen.

mieren und seine Empfehlungen in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Darüber hinaus erhält der Jugendschutzbeauftragte mehrere Wochen vor den Sendungen die Programmplanungsmanuskripte mit der Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Durch die Mitzeichnung dieser Manuskripte wird sichergestellt, dass die Belange des Jugendschutzes zum einen unmittelbar in die Programmplanung eingebracht werden. Zugleich hat der Jugendschutzbeauftragte die Möglichkeit, Einzelfälle

danten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen hat. Die Position des Jugendschutzbeauftragten ist hiernach mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet. Hinzu kommt, dass dieser bei seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes keinen Weisungen unterliegt. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Fragen des Jugendschutzes im Programm des ZDF mit den Redaktionen grundsätzlich einvernehmlich geregelt werden können.

solche Darstellungen vertretbar erscheinen, werden die entsprechenden Sendungen aus Gründen des Jugendschutzes nach Möglichkeit erst am späten Abend ausgestrahlt. Aufgabe des ZDF-Jugendschutzbeauftragten ist es, darauf zu achten, dass diese Wertmaßstäbe im Interesse von Kindern und Jugendlichen möglichst strikt beachtet werden.

Um auf diesem Tätigkeitsfeld einen möglichst einheitlichen Prüfmaßstab zu besitzen, hat

der Arbeitskreis Jugendschutz ARD/ZDF/3sat/ Deutschland Radio/ARTE „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen“ erarbeitet, die alsdann von ARD und ZDF in Kraft gesetzt wurden. Die ARD-Fassung sowie die ZDF-Fassung sind weitgehend inhaltlich identisch. Ein Unterschied besteht allerdings: Der Kriterienkatalog der ARD geht davon aus, dass das Programm der ARD bis 22.00 Uhr von der gesamten Familie gesehen werden kann; das ZDF nimmt nur in Anspruch, dass dies bis zum Beginn des Hauptabendprogramms gewährleistet werden kann.

Trotz aller Bemühungen des ZDF, die Belange des Jugendschutzes in seinem Programm genau zu beachten, lässt es sich nicht vermeiden, dass immer wieder einmal eine Sendung aus Gründen des Jugendschutzes in die Kritik gerät. Oftmals sind die Beschwerden aus der Sicht des Jugendschutzbeauftragten nicht begründet; in einzelnen wenigen Fällen geben sie jedoch Anlass, die Beurteilungspraxis

stieß. Erzählt wurde die Geschichte einer Meuterei – ein Thema, das so alt ist wie die Seefahrt. Der Film schilderte die Gefahren, die von einer Meuterei ausgehen, aber auch den Kampf dagegen und die Wiederherstellung der Ordnung. Dieser Handlungsablauf entsprach dem Genre „Abenteuer“, in dem die Abscheulichkeiten und Untaten der Bösewichte am Ende mit Hilfe und durch das erfolgreiche Handeln des Helden – Kapitän Harmsen (Robert Atzorn) – geahndet wurden. Dabei enthielt die Sendung in der Tat eine Reihe zum Teil recht drastischer Szenen, die ohne Frage als gewaltintensiv und grausam bezeichnet werden konnten. Die Bilder waren jedoch weder selbstzweckhaft noch spekulativ, sondern standen unzweifelhaft in einem nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang mit der Handlung. Zugleich hielten sie sich weitgehend im Rahmen des bei diesem und vergleichbaren Genres üblichen Maßes an Gewaltdarstellungen. Möglicherweise hatte die Mitwirkung von Robert

richten. Insoweit trifft die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Mitverantwortung dafür, dass die jüngeren Kinder für sie nicht geeignete Sendungen des Hauptabendprogramms nicht sehen.

Ihrer Mitverantwortung können die Eltern in der Regel auch ohne weiteres nachkommen, da die konkrete Sendung, deren Charakter oftmals hinreichend bekannt oder erkennbar ist (z.B. Programmzeitschriften, Trailerwerbung, Sendetitel). Ob die Eltern von dieser Möglichkeit allerdings Gebrauch machen, ist eine andere Frage.

Wegen der Folge *Im Vorhof der Hölle* der Sendereihe *Der Kapitän* wurde im Übrigen Strafanzeige wegen angeblicher Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) gegen das ZDF erstattet. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, nachdem das Gericht den Anzeigegestatter – einen Rechtsanwalt – abschlägig beschieden hatte. Die Sendung war also, bei aller Kritik, insoweit rechtlich nicht zu beanstan-

links:

Dramatische Minuten in Mühlheim an der Ruhr: Bankräuber Eckstein (Hans-Georg Panczak) droht, die Frau von Hauptkommissar Siska (Sabine Petzl) zu erschies- sen.

rechts:

Bella Block (Hannelore Hoger) und ihre Kollegen stellen den Mord an einem Liebespaar nach.



kritisch zu überprüfen. Bei der weiteren Arbeit ist sicherzustellen, dass sich ein solches Problem nicht wiederholt. Darüber hinaus sind die Redaktionen für alle Hinweise dankbar, die dazu beitragen, etwaige Defizite zu erkennen und abzustellen. Hier einige Beispiele aus dem Jugendschutzalltag:

Vor einiger Zeit strahlte das ZDF die Serie *Der Kapitän* aus, bei der die Folge 3: *Im Vorhof der Hölle* (Sendezeit 20.15 Uhr) auf Kritik

Atzorn (*Unser Lehrer Dr. Specht*) Erwartungen in Richtung der bekannten und erfolgreichen ZDF-Vorabendserie geweckt. Während das Programm des ZDF aus der Sicht des Jugendschutzes tagsüber ohne Zweifel dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen hat, muss das ZDF andererseits die Möglichkeit haben, in seinem Hauptabendprogramm (20.15 Uhr) Sendungen zu platzieren, die sich, wie die Sendung *Der Kapitän*, an die erwachsenen Zuschauer und an ältere Kinder (ab 12 Jahren)

den. Übrigens wurde der Film von epd medien mit hohem Lob bedacht, was einmal mehr zeigt, wie breit gefächert die unterschiedlichen Reaktionen und Meinungen zu dem Programm einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt sein können. Aus der Sicht des Jugendschutzbeauftragten war die Sendung um 20.15 Uhr grundsätzlich noch vertretbar, wenn sie auch die eine oder andere Gewaltszene enthielt, auf die man bei dieser Sendezeit zweckmäßigerweise hätte verzichten sol-

len. Inzwischen wurde die Sendung wiederholt, diesmal allerdings erst ab 21.50 Uhr.

Auch die Folge 1 der vom ZDF kürzlich gestarteten neuen Krimireihe *Siska* löste eine Diskussion über die gezeigten Gewaltszenen aus. Sie bezog sich insbesondere auf die dramatische Eingangsszene, in der die Frau Siskas von einem Polizeibeamten versehentlich erschossen wird. Der Film enthielt in der Tat einige heftige Gewaltdarstellungen, wozu auch die emotionale Reaktion des Serienhelden gegenüber dem Täter gehörte. Sicherlich ist nicht zu verkennen, dass die Sendung dramatischer inszeniert war und intensivere Gewaltelemente aufwies als die vorausgegangene, insoweit unverfänglichere *Derrick*-Reihe. Angesichts dieses sich aufdrängenden Vergleichs mit *Derrick* fielen die Gewaltelemente der ersten *Siska*-Folge naturgemäß besonders auf. Jugendschutzrechtlich gesehen lag die Eingangsszene unter Berücksichtigung der Sendezeit (20.15 Uhr) zwar im

on am authentischen Tatort, wobei der zuständige medizinische Experte in dem Film mit dem Messer in der Hand an den beiden Demo-Personen zeigte, wie der Täter vermutlich vorgegangen war. Da wurde vom Durchtrennen der Fußsehnen, vom Abschneiden der Zunge, vom Aufschlitzen des Körpers der Frau und vom Durchschneiden der Kehle berichtet und die Tötungshandlung rekonstruiert. Aus der Sicht des ZDF-Jugendschutzbeauftragten, der von der Sendung erst im Nachhinein Kenntnis erhielt, kann kaum zweifelhaft sein, dass von der Darstellung, auch wenn nicht die Tat selbst, sondern nur die Rekonstruktion derselben gezeigt wurde, eine äußerst gewaltintensive Wirkung ausging, die von vielen Zuschauern auch so empfunden wurde. Verstärkt wurde diese Wirkung durch die Länge und Detailgenauigkeit der Szene. Der Jugendschutzbeauftragte griff deshalb die Sendung gegenüber der Redaktion kritisch auf und bat diese, die Grenzen der Inszenierungsfreiheit für Programme auf dem

Im Hinblick auf diesen Sendeplatz sind für Kinder ungeeignete Gewaltdarstellungen zu eliminieren. Auch bei der Fernsehserie *Conan* stellte sich im Hinblick auf den nachmittäglichen Sendedetermin (ab 15.25 Uhr) mit einem hohen Kinderanteil aufgrund des nicht unerheblichen Anteils an Gewaltszenen die spezielle Frage des Jugendschutzes. Die fiktive Serienhandlung war jedoch in ihrer optischen Umsetzung so weit entfernt von jeder mit der Gegenwart zu vergleichenden Realität, dass die Darstellung für Kinder und Jugendliche deutlich überschaubar und als Märchenwelt erkennbar war. Zudem gab es zwischen den jeweiligen Kampfszenen viele ruhige, dialogbezogene Handlungsstrecken, in denen deutlich wurde, für welche Moral der Held Conan eintrat. Im Übrigen befasste sich auch der Ausschuss für Spiel und Musik des ZDF-Fernsehrates mit einer konkreten Sendefolge, mit dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften nicht gegeben sei.



Grenzbereich, aber noch in der „grünen Zone“.

Ebenfalls um die Problematik von Gewaltdarstellungen, diesmal allerdings in einer etwas anderen Form, ging es in dem Fernsehfilm *Bella Block – Auf der Jagd* am 14.11.1998. Ein Liebespaar wurde in einem Waldgrundstück, auf bestialische Weise zugerichtet und wie erlegtes Wild ausgeweidet, aufgefunden. Die Tat selbst wurde nicht gezeigt. Der Film enthielt jedoch eine realistische Tatrekonstrukti-

Sendeplatz 20.15 Uhr insoweit künftig enger zu ziehen.

Sofern das ZDF Sendungen des Hauptabendprogramms am nächsten Tag im Rahmen seines Vormittagsprogramms wiederholt, muss die Frage der Kinder- und Jugendverträglichkeit zusätzlich besonders geprüft werden, wobei ebenfalls Grenzfälle nicht auszuschließen sind. Dasselbe gilt auch für die Wiederholung von Krimisendungen im Vorabendprogramm.

Was die Darstellung von Sexualität im fiktionalen Programmbereich angeht, so muss berücksichtigt werden, dass sich die allgemeine Haltung der Gesellschaft zu diesen Fragen in den letzten Jahren erheblich gewandelt und eine weitere Liberalisierung erfahren hat. Die Sexszene in dem Eisenbahnabteil in dem Fernsehfilm *Andrea und Marie* (Iris Berben/Hannelore Elsner) erschien zwar aus Gründen des Jugendschutzes nicht ganz unproblematisch, letztlich jedoch noch hinnehmbar, da äl-

tere Kinder und Jugendliche, die nach 20.15 Uhr noch zu dem Kreis der erwarteten Zuschauer gehören, von derartigen Darstellungen in ihrer Entwicklung grundsätzlich nicht tangiert werden dürften.

Für den Bereich der politischen Informations-sendungen gehört es zum Programmauftrag des ZDF, auch über die Realität von Gewalt und Sexualität zu berichten. Die Informationsvermittlung muss in diesem Bereich grundsätzlich darauf angelegt sein, Tatbestände sachlich darzustellen und das Verständnis um die Zusammenhänge durch Darstellung auch der Hintergründe abzustützen. Dabei gilt für das ZDF die Maxime, umfassend und objektiv über die wichtigen Ereignisse des Weltgeschehens zu berichten und, sofern dies gewalttätige Auseinandersetzungen betrifft, die damit oft verbundenen Sensationsaspekte nicht in den Vordergrund zu rücken. Gewalttätigkeiten und Opfer von Gewalttätigkeiten werden in den aktuellen Nachrichtensendun-



Conan (Ralf Moeller) und seine Freunde kämpfen mit den Soldaten des bösen Magiers Hissah Zuls.

gen nicht um ihrer selbst willen gezeigt, sondern nur, so weit es im Rahmen der Berichterstattungspflicht vertretbar und notwendig ist. Eine Beteiligung des Jugendschutzbeauftragten ist im aktuellen Programmbereich vor der Sendung allerdings aus Zeitgründen vielfach nicht möglich. Dies galt z. B. auch für die 19.00 Uhr heute-Sendung, in der im Rahmen der Berichterstattung über den blutigen Bürgerkrieg im Kongo gezeigt wurde, wie drei Uniformierte einen sich wehrenden Menschen

von einer Brücke in den Fluss warfen und dann mit ihren Gewehren auf ihn schossen. Zuvor waren verkohlte Leichen zu sehen, wobei gezeigt wurde, wie eine Leiche durch eine Straße geschleift wurde. Zweifelsohne gehört es zu den Aufgaben des ZDF, über die Auseinandersetzungen im Kongo zu berichten und die Geschehnisse zu dokumentieren. Dies hat jedoch nach den für das ZDF maßgebenden journalistischen Grundsätzen mit der gebotenen Zurückhaltung zu geschehen. Ob dieser Grundsatz für den Kongo-Beitrag beachtet worden war, muss bezweifelt werden. Da der Beitrag erst kurz vor der Sendung fertig gestellt und alsdann der Sendezentrale in Mainz überspielt wurde, kam es nur noch zu der kurzen Vorab-Entschuldigung des Nachrichtenmoderators, die jedoch kontraproduktiv war, da sie die Wirkung der Bilder letztlich nur noch gesteigert hat.

Ebenfalls eine schwierige Gratwanderung ist es, ein Thema wie Kinderpornographie darzu-



stellen und dabei die entsprechenden Bilder natürlich nicht zeigen zu dürfen. Hier bleibt nur der Weg der verfremdeten Wiedergabe, wobei trotz des journalistischen Anliegens im Interesse der Kinder größte Rücksichtnahme bei der Darstellung geboten ist. Dieses wurde in *ML Mona Lisa* ebenso wie in *Frontal* beachtet. Wenn das ZDF Spielfilme ausstrahlt, die der FSK vorgelegen haben, hat der Jugendschutzbeauftragte mit darauf zu achten, dass die gesetzlichen Sendezeitschranken eingehalten

werden. Auch für das ZDF gilt, ebenso wie für alle anderen Rundfunkveranstalter, dass Spielfilme mit einer FSK-Freigabe ab 16 bzw. ab 18 Jahren grundsätzlich nur zwischen 22.00 bzw. 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Filme mit einer FSK-12-Freigabe unterlagen früher keinerlei Sendezeitgrenzen. Seit einiger Zeit müssen sie dagegen bei der zeitlichen Platzierung „dem Wohl jüngerer Kinder“ Rechnung tragen. Diese Einschränkung ist ohne Frage äußerst wichtig, da sich unter den vielen Filmen dieser Kategorie zahlreiche Stücke befinden, die für jüngere Kinder problematisch sind und daher nicht zu jeder Tageszeit, also z. B. am Sonntagnachmittag, einsetzbar sind. Ebenso wie der Programmbe- reich Spielfilm ist auch der Jugendschutzbeauftragte bedacht, dass bei der Programmplanung dieser Schutzzweck beachtet wird. Von den Sendezeitbeschränkungen, die grundsätzlich die Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren zur Folge haben, kann das ZDF allerdings im Einzelfall nach Maßgabe der „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11.07.1963 i. d. F. vom 24.03.1995 abweichen, insbesondere wenn die FSK-Freigabe älter ist als 15 Jahre. Nach dem Verständnis des ZDF ist bei der Berechnung der Frist jeweils von dem gegenwärtigen Zeitpunkt und nicht etwa von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung auszugehen.

Es ist wiederholt der Vorwurf erhoben worden, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich im Zuge der Ausnahmeregelung praktisch selbst über die gesetzlichen Zeitgrenzen hinwegzusetzen, während die privaten Rundfunkveranstalter jeweils die Ausnahmeentscheidung der Landesmedienanstalten einholen müssten. Dass das ZDF jedoch mit dieser Ausnahmebefugnis äußerst behutsam umgeht, zeigt die Tatsache, dass es auch im Jahr 1998 – ebenso wie in den Vorjahren – nur in äußerst geringem Umfang hiervon Gebrauch gemacht hat. So ist das ZDF von den 671 Spielfilmen, die im Jahr 1998 aus dem Programmbereich Spielfilm im Hauptprogramm gesendet wurden, überhaupt nur bei 14 Filmen mit einer über 15 Jahre alten FSK-16- bzw. FSK-18-Freigabe unter Beteiligung des ZDF-Jugendschutzbeauftragten von den

geltenden Sendezeitgrenzen abgewichen. Hierbei handelt es sich vielfach um alte Filme aus den 50er und 60er Jahren, wie z. B. *Julia, du bist zauberhaft* (FSK-18/1961), *Teufel in Seide* (FSK-16/1955), *Eine Frau genügt nicht?* (FSK-18/1955). Die FSK-Freigaben, die zu derartigen Filmen ergangen sind, sind aufgrund der gewandelten moralischen und sittlichen Wertmaßstäbe heute als überholt anzusehen.

Bei den Filmen mit FSK-16 bzw. FSK-18-Freigaben, die jünger als 15 Jahre alt sind, hat das ZDF im Jahre 1998 gerade zwei Ausnahmeentscheidungen getroffen. In einem solchen Fall hat der zuständige Direktor im Einvernehmen mit dem Justitiar und dem Jugendschutzbeauftragten eine Vorlage mit eingehender Begründung an den Intendanten zu richten, der alsdann die Ausnahmeentscheidung trifft und danach im Rahmen seines vierteljährlichen Tätigkeitsberichtes den Fernsehrat informiert. Ein solcher Ausnahmefall kann u.a. dann in Betracht kommen, wenn der Film einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen oder künstlerischen Wert aufweist.

Die Filmkennzeichnungen durch die FSK sind im ZDF, so weit feststellbar, weitgehend nachvollziehbar. Anfänglich kam es allerdings vor, dass ein Film z. B. ab 16 Jahren freigegeben war, ohne dass er – erstaunlicherweise – eine jugendschutzrechtliche Frage aufwarf. Wie sich dann herausstellte, war die Filmprüfung in diesem Fall nur in eingeschränktem Umfang erfolgt, und zwar beschränkt auf den gestellten Freigabeantrag, z. B. „ab 16 Jahren“, obwohl auch eine Freigabe ab 12 Jahren möglich gewesen wäre. Da die Beibehaltung eines solchen Verfahrens die Arbeit der Rundfunkveranstalter behindert hätte, wurde die Prüfpraxis geändert. Die FSK ermittelt seitdem jeweils die niedrigste Altersfreigabe.

Probleme können sich im Einzelfall ergeben, wenn die FSK eine doppelte Altersfreigabe vornimmt, z. B. eine Freigabe des Originalfilmes ab 16 Jahren und eine Freigabe unter bestimmten Schnittauflagen ab 12 Jahren, wie z. B. bei dem Film *Der Name der Rose*. Das ZDF, das in diesem Fall – völlig korrekt – die geschnittene Fassung ab 20.15 Uhr ausgestrahlt hatte, geriet bei denjenigen, die nur die Freigabefassung ab 16 Jahren kannten, in

den Verdacht, die Sendezeitschranken nicht beachtet zu haben. Wieder andere erhoben den Vorwurf der Bevormundung erwachsener Zuschauer, da nur eine geschnittene Fassung gezeigt worden sei. Diesen Kritikern musste das ZDF sagen, dass es natürlich auch den ungekürzten Film hätte ausstrahlen können, dann aber erst nach 22.00 Uhr mit der Folge, dass der bedeutende Film angesichts der späten Sendezeit vielen Zuschauern versagt geblieben wäre. Noch einmal: Nach den Erfahrungen des ZDF-Jugendschutzbeauftragten besteht bei mehreren Altersfreigaben desselben Filmes mit unterschiedlichen Fassungen das Risiko, dass es bei Außenstehenden zu Missverständnissen und Irrtümern kommt.

Inhaltlich finden die Freigabeentscheidungen der FSK beim ZDF durchweg breite Akzeptanz, wobei das ZDF den gesetzlichen Rahmen der Sendezeitgrenzen, sei es durch die Platzierung des Sendebeginns auf eine Zeit nach 22.00 Uhr, sei es durch zusätzliche Schnitte, vielfach nicht ausschöpft. Allerdings gibt es im Einzelfall auch Freigabeentscheidungen, die aus der Sicht des ZDF-Jugendschutzbeauftragten nicht bzw. nur schwer nachvollziehbar sind. So hat die FSK den mit großem Staraufgebot besetzten Mafiamovie *Casino* ab 16 Jahren freigegeben. Tatsächlich enthält dieser Scorsese-Film, insbesondere im Schlussteil, eine derart brutale Gewaltszene, dass sich für den Jugendschutzbeauftragten insoweit die Frage der Sendefähigkeit überhaupt stellte. Obwohl der Film aufgrund der FSK-16-Freigabe formal ohne weiteres ab 22.00 Uhr gesendet werden konnte, wurde zwischen dem Jugendschutzbeauftragten und der Redaktion intensiv diskutiert, ob auf die Schlussequenz zu verzichten sei. Wenn von diesem Vorhaben letztlich abgesehen wurde, so allein um den Scorsese-Film unter künstlerischen Aspekten nicht zu beschädigen. Ebenfalls nicht unproblematisch erscheint z. B. auch die FSK-12-Freigabe des Filmes *Der Liebhaber*. Das ZDF hat diesen hervorragenden erotischen Film wiederholt im Rahmen der Reihe *Sommernachtsphantasien* im *Montagskino* (20.15 Uhr) ausgestrahlt. Aber selbst auf diesem Sendeplatz erhielt es noch kritische Zuschriften. Letztlich dürften jedoch derartige Freigabeentscheidungen als Sonderfälle einzustufen sein, die die Kompetenz dieses wichtigen Prüfungsgremiums nicht in Frage zu stellen vermag.

Keine Probleme hat der Jugendschutzbeauftragte des ZDF mit den Filmen, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert sind. Dies allein aus dem einfachen Grund, weil das ZDF bereits im Jahre 1992 aus freien Stücken entschieden und in seinen Senderichtlinien verankert hat, künftig keine indizierten Filme mehr auszustrahlen. Es hat sich damit eine Selbstbeschränkung auferlegt, die jedenfalls bisher vom Gesetz nicht gefordert wurde. Heute gibt es daher im Filmarchiv des ZDF keine indizierten Filme mehr.

Für den ZDF-Jugendschutzbeauftragten stellt sich – im Gegensatz zu anderen – auch nicht die Jugendschutzfrage bei Talkshows, zumal das ZDF jetzt auch keine nachmittägliche Talkshow sendet. Das ZDF sah deshalb auch keine Veranlassung, sich an dem „Code of Conduct“ der im VPRT zusammengeschlossenen privaten Fernsehveranstalter zu beteiligen, zumal die Senderichtlinien gewährleisten, dass Auswüchse der öffentlich thematisierten Art nicht das Programmangebot des ZDF betreffen.

Die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Privatsender denken derzeit darüber nach, in welcher Weise die mit dem Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ins Haus stehende Pflicht zur Kennzeichnung jugendschutzrelevanter Sendungen in die Praxis umgesetzt werden sollte. Eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung und eine optische Kennzeichnung während der gesamten Sendung stehen zur Auswahl. Im Interesse der Zuschauer sollte in dieser Frage nach Möglichkeit eine einheitliche Verfahrensweise aller Rundfunkveranstalter angestrebt werden. Beide Rundfunksysteme haben deshalb die Chance, ihre Konsensfähigkeit zu zeigen.



Dr. Dieter Landmann ist im ZDF-Justitiariat tätig und Jugendschutzbeauftragter im ZDF.

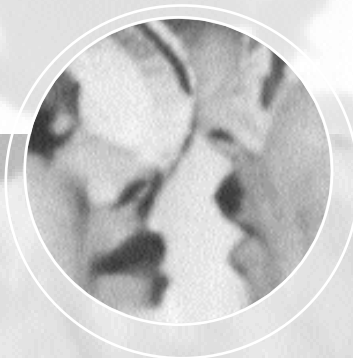
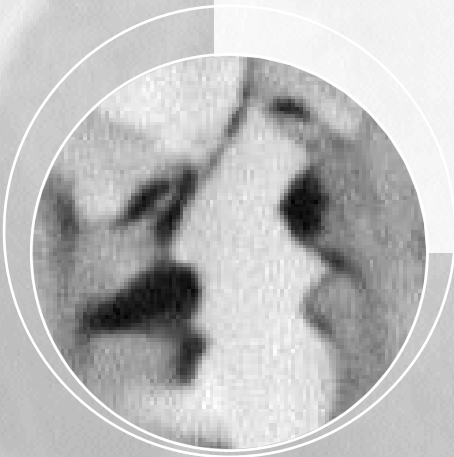
Mit INTIMITÄTEN fing es an ...

50
*Vor 50 Jahren prüfte die FSK
ihren ersten Film*

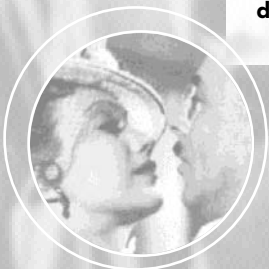
Die FSK kommt in die Jahre, aber Alterserscheinungen sind ihr nicht anzumerken.

Ein paar Krisen hat es in ihrer Geschichte schon gegeben, aber letztlich hat sich diese zunächst als Provisorium geplante Einrichtung durchgesetzt. Sie ist anpassungsfähig, sie gleicht zwischen den oft gegensätzlichen Interessen aus, und obwohl sie nicht wirklich geliebt wird, so wird sie doch als die beste aller Möglichkeiten akzeptiert und geschätzt.

Wie und warum sie 1949 gegründet wurde, wissen nur wenige. Schnell denkt man an ihre Sündenfälle, Filmfreigaben also, die öffentlich heiß diskutiert wurden. Selten denkt man daran, dass inzwischen über 60.000 Spielfilme geprüft wurden, ohne dass jemals ein abgewiesener Antragsteller vor Gericht geklagt hätte. Bei den wenigen Prozessen, in denen FSK-Freigaben eine Rolle gespielt haben, wurden diese durch die Gerichte bestätigt.



Als Geburtstagsgeschenk macht *tv diskurs* die FSK zum Titelthema. Ihre Geschichte wird beleuchtet, gleichzeitig werfen wir aber auch einen Blick auf kritische Entscheidungen oder Streitigkeiten unter den Gruppen, die die FSK tragen. Stellungnahmen und Sichtweisen von Insidern, die verschiedene Interessen innerhalb der FSK vertreten, vermitteln einen Eindruck von dem gegenwärtigen Selbstbild dieser Institution. Obwohl wir der FSK-Geschichte viel Platz in unserem Heft einräumen, können wir einige interessante Bereiche gar nicht oder nur kurz ansprechen. Die Prüfung für die Freigabe an Stillen Feiertagen oder die Prüfung von Werbematerial sind der redaktionellen Disziplin zum Opfer gefallen, genauso das Abgleichen von Problemen innerhalb der FSK mit dem jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld. Auslassen mussten wir auch die Diskussion um die Frage, ob Computerspiele mit Bildträgern wie Videokassetten zu vergleichen sind und damit ebenfalls von der FSK geprüft werden müssten. Die politischen Grundsätze der 50er Jahre wären ein weiteres interessantes Thema. Besonders geärgert hat uns aber, dass wir unsere Recherche über die Begründungen von Prüfentscheidungen und deren substantielle Veränderungen vor dem Hintergrund eines sich ändernden Wertebewusstseins nicht mehr unterbringen konnten. Doch wir werden diese Themen später behandeln, vielleicht zum 51sten Geburtstag.



Die FSK wird

50

Joachim von Gottberg

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat in diesen Tagen ihren 50-jährigen Geburtstag gefeiert. Sie hat Erfolge und Misserfolge, Höhen und Tiefen erlebt, es ist ihr jedoch immer wieder gelungen, zwischen den unterschiedlichen Interessen zu vermitteln und sich so als Instrument der Selbstkontrolle zu behaupten. Aber ein Blick auf die 50-jährige Geschichte der FSK zeigt noch mehr: Sie spiegelt die Werteentwicklung der letzten 50 Jahre und zeigt, dass Selbstkontrolle hervorragend in der Lage sein kann, sich auf neue technische Entwicklungen einzustellen.

Die erste Prüfsitzung der FSK fand am 18. Juli 1949 im notdürftig renovierten Westflügel des Biebricher Schlosses in Wiesbaden statt. Die Sitzung wurde von Fritz Podehl (Arbeitsausschussvorsitzender bis 1954) geleitet. Als weitere Prüfer für die Filmwirtschaft wirkten Dr. Ernst Krüger (der spätere Leiter der FSK), Frau Dr. Schmücker und Dr. Baum mit; Dr. Hintermann vertrat die Katholische Jugend Bayerns, Oberregierungsrat Perrey die Länder. Als Gäste nahmen an der Sitzung teil der Regisseur und Mitbegründer der FSK, Curt Oertel, ferner der Filmbeauftragte der Evangelischen Kirche, Werner Hess (späterer Intendant des Hessischen Rundfunks), Hans-Wilhelm Lavies, Leiter des Instituts für Filmkunde, und Dr. Albert Rudolph, früherer Mitarbeiter von Curt Oertel und späterer Geschäftsführer der FSK. Als erster Film wurde *Intimitäten* mit Victor de Kowa und Camilla Horn geprüft. Die Entscheidung war antragsgemäß: frei ab 16 Jahren ohne Schnitte, nicht geeignet für die Stillen Feiertage.

Ein Jugendschutzgesetz gab es noch nicht, und so spielte die Jugendfreigabe bei der damaligen Prüfung nur eine untergeordnete Rolle. Es ging vielmehr darum, zu prüfen, ob der Film nazistische oder militaristische Tendenzen enthielt, ob er entsittlichend wirken oder der damals noch jungen Republik politische Schwierigkeiten bereiten könnte.

Die Prüfungen galten zunächst als Probeauf. Erst am 30. September 1949 übertrugen die Militärbehörden ihre Kontrollbefugnis offiziell der von der Filmwirtschaft geschaffenen Freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft.

Vorgeschichte

Schon zu Beginn des Jahrhunderts befürchteten die staatlichen Behörden negative Auswirkungen der sich damals rasch entwickelnden Kinowirtschaft auf die Gesellschaft. Die Kommunen versuchten dieser Gefährdung durch Genehmigungspflicht für Filmvorführungen entgegenzuwirken, was zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führte. Preußen richtete im Jahre 1912 die erste Landesstelle für Filmzensur in Berlin ein, um dem regionalen Chaos von unterschiedlichen Filmfreigaben ein Ende zu setzen, ähnliche Stellen folgten in Stuttgart und München. Bereits damals richtete man besondere Aufmerksamkeit auf den Jugendschutz, Kindern und Jugendlichen wurde der Kino-

Curt Oertel begrüßt die Vertreter der Presse, 1950.



besuch entweder gar nicht oder nur ab einem bestimmten Alter bzw. nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Im Ersten Weltkrieg (1914–1918) brachten die Militärbehörden diese Filmzensur unter ihre Kontrolle.

Nach der Novemberrevolution von 1918 fiel zunächst die als bedrückend empfundene Zensur völlig weg. Aber die so gewonnene Freiheit wurde nach Ansicht des Staates von den Filmschaffenden ausgenutzt, so dass die *Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches* vom 11.8.1919 das in Artikel 118 ausgesprochene Zensurverbot einschränkte: „Es können für Lichtspiele davon abweichende Regelungen getroffen werden.“ Am 11.5.1920 wurde das Lichtspielgesetz in der Nationalversammlung verabschiedet. Unter der Aufsicht des Reichsministeriums des Inneren wurden zwei Filmprüfstellen in Berlin und München und eine Oberprüfstelle in Berlin (als Berufungsinstanz) eingerichtet. Der Reichsminister ernannte die Prüfer auf Vorschlag der Verbände des Lichtspielgewerbes, der Kunst und Literatur, der Volksbildung, der Volkswohlfahrt und der Jugendwohlfahrt.

Erstmals wurden Richtlinien festgelegt: Filme durften nicht zugelassen werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten, wenn sie das religiöse Empfinden verletzten, wenn sie verrohend oder entsittlichend wirkten oder wenn sie das deutsche Ansehen oder die Beziehung zu auswärtigen Staaten zu gefährden drohten. Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren durften Filme nicht freigegeben werden, wenn „eine schädigende Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen“ zu befürchten war. Es bestand ein genereller Vorlagezwang für Filme; die Prüfung auf Jugendeignung fand allerdings nur auf Antrag statt. Es gab bereits damals Berufungsmöglichkeiten einer im Ausschuss überstimmten Minderheit und eine Beschwerdemöglichkeit für den Antragsteller. Auch die Länderbehörden hatten ein Widerspruchsrecht.

Filme als Propagandamittel

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde der Film zum staatlichen Mittel der Propaganda und Volksbeeinflussung. Die erste nationalsozialistische Regierung änderte am 16.2.1934 das Lichtspielgesetz in entscheidenden Punkten, wodurch sich dessen Zielsetzung und die

Prüfmethoden fundamental änderten. Zuständig war nun der *Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda*. Die Filmprüfstelle in München wurde geschlossen, zusätzliche Kompetenzen erhielt dagegen der Reichsfilm dramaturg, dem alle Filme vor und während der Produktion vorgelegt werden mussten. Als weiterer Grund für die Verweigerung einer Filmfreigabe wurde die *Verletzung des nationalsozialistischen und des künstlerischen Empfindens* eingefügt, die Kriterien für die Jugendfreigabe wurden durch die *schädlichen Einwirkungen auf die staatsbürgerliche Erziehung oder die Pflege des deutschbewussten Geistes der Jugendlichen* erweitert. Die Ausschüsse wurden mit politisch zuverlässigen Parteigenossen direkt durch die Reichskulturkammer besetzt, das Widerrufsrecht der Länder wurde durch das Recht auf Verbot eines Filmes durch den Reichspropagandaminister ersetzt.

Während die Printmedien und der Rundfunk direkt nationalsozialistische Agitation betrieben, war die politische Ausrichtung des Kinos weniger deutlich erkennbar. Nachdem zunächst auch das Kino indirekt Propagandazwecken gedient hatte (*Hitlerjunge Quex*, 1933, oder *Ich klage an*, 1941), zeigten Filme später eine – gemessen an der Kriegsrealität – relativ heile Welt, auf dem Wege der Unterhaltung wurden Durchhalteparolen vermittelt. Ideologie kam im Gewande der Aufarbeitung nationaler Geschichte daher (z. B. *Jud Süß*, 1940, oder *Ohm Krüger*, 1941). Amerikanische Filme waren bis 1941 (Eintritt der USA in den Krieg) zu sehen, danach wurden sie verboten.

Victor de Kowa in
Intimitäten, 1949.



Hitlerjunge Quex, 1933.



Ich klage an, 1941.



Die Militärzensur nach 1945

Nach dem Krieg übernahmen in den westlichen Zonen vorübergehend die Militärbehörden der drei Besatzungsmächte eine allumfassende und richtungsgebende Kontrolle über das Filmwesen. Das gesamte Filmmaterial in Deutschland wurde beschlagnahmt und danach überprüft, ob darin weltanschauliche oder politische Parolen der nationalsozialistischen Ideologie enthalten waren. Als Kriterien für die Freigabe galten: *Safety* (Sicherheit für die Streitkräfte), *Re-education* (Umerziehung der Deutschen) und *Screening* (Ausschaltung der Geisteserzeugnisse der politischen Gegner). Die Behörden gingen dabei weniger nach inhaltlichen Kriterien vor, sondern verlangten eher, dass offensichtliche nationalsozialistische Symbole aus den Filmen herausgeschnitten wurden. Eine Prüfung unter Jugendschutz Gesichtspunkten wurde damals nicht vorgenommen.

Die nicht zugelassenen Filme wurden von den Militärbehörden in Verbotslisten zusammengefasst, erst später wurde die neu gegründete FSK ermächtigt, die Verbote ganz oder teilweise aufzuheben. Das Lichtspielgesetz war praktisch außer Kraft, obwohl es erst im Dezember 1947 offiziell aufgehoben wurde. Die Militärbehörden arbeiteten mit Produzenten, Verleihern und Theaterbesitzern zusammen, die als politisch zuverlässig angesehen wurden. Für die Besatzungsmächte, aber auch für die sich neu formierende Filmwirtschaft war klar, dass für die Zukunft eine Staatszensur nicht in Frage kam.

Ruth Leuwerik und Erich Pommer (u. a.) vor dem Biebricher Schoss.



Die Gründungsphase

Erich Pommer (ehemals erfolgreicher Produzent bei der Ufa, u. a. *Der Blaue Engel*) war auf amerikanischer Seite der führende Film-Offizier. Er setzte sich mit dem Regisseur und Produzenten Curt Oertel (*Michelangelo*, 1940), der damals Sprecher der Filmproduzenten in der amerikanischen Zone war, dafür ein, nach dem Vorbild des amerikanischen *Production Code* eine Selbstkontrolle der Filmwirtschaft einzurichten, um eine Staatszensur überflüssig zu machen. Unter der Devise „Selbstverwaltung statt Staatsdekret“ bzw. „Für die Sauberkeit in unserem Haus sorgen wir selbst“ sollte unter dem Dach der geeinten Filmwirtschaft in den drei westlichen Besatzungszonen mit Beteiligung der zuständigen staatlichen Stellen und wichtiger gesellschaftlicher Kräfte eine Selbstkontrollinstitution geschaffen werden. Auf der Seite der Filmwirtschaft spielte dabei vor allem der von Horst von Hartlieb gegründete Verleiherverband – der erste in den drei westlichen Besatzungszonen – eine große Rolle.

Gleichzeitig wuchs bei den sich gerade entwickelnden Länderverwaltungen die Sorge darüber, dass Jugendliche nun zu allen Filmen ungehinderten Zugang hatten. Man wusste, dass im neuen deutschen Grundgesetz ein Zensurverbot vorgesehen war und dass eine staatliche Filmprüfung allgemein abgelehnt werden würde. So freunden sich die Länderbehörden mit dem Gedanken an, dass ein Zusammenwirken von Filmwirtschaft, Staat, Kirche und Jugendverbänden wohl die beste Lösung sein könnte. Auch die Evangelische und Katholische Kirche waren von Anfang an zu einer Zusammenarbeit mit der zu gründenden FSK bereit. Curt Oertel erarbeitete unter Anlehnung an das Lichtspielgesetz von 1920 und dem *Production Code* der amerikanischen Filmindustrie die ersten Grundsätze zur Schaffung einer Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Etwa zur gleichen Zeit schloss der *Parlamentarische Rat der Bundesrepublik* seine Beratungen zum Grundgesetz ab, die Ministerpräsidenten der Länder verkündeten das Grundgesetz, und die Militärbehörden beschlossen, am 15. Juli 1949 ihre Zensurtätigkeit einzustellen.

Der Verband der Filmproduzenten erfuhr in seiner Sitzung am 16. Juni 1949 von dem bevorstehenden Ende der Militärzensur und musste nun in aller Eile die inhaltlichen, organisatorischen sowie personellen Vorkehrungen treffen,

damit die FSK zum gleichen Termin die Aufgaben der Militärbehörden übernehmen konnte. Der bisherige Mitarbeiter von Curt Oertel, Dr. Albert Rudolph, wurde mit dieser Aufgabe betraut. Oertel hatte Rudolph während des Krieges bei Dreharbeiten kennen gelernt, als Rudolph ihm als Landrat damals in sehr großzügiger Auslegung der engen gesetzlichen Bestimmungen bei einer Filmproduktion behilflich war. Nach 1945 stellte Oertel, der als erster in Deutschland eine Lizenz für Filmproduktionen erhielt, den Verwaltungsfachmann Rudolph in seine neu gegründete Produktionsfirma, die ihren Sitz im Biebricher Schloss hatte, ein. Rudolph blieb schließlich bis 1986 Geschäftsführer der FSK.

Während Rudolph für die Organisation und Verwaltung der FSK zuständig war, wurden Fritz Podelh und Dr. Ernst Krüger, die vorher beide als Dramaturgen bei der Ufa tätig waren, und die Oberregierungsrätin im NRW-Kultusministerium, Dr. Marie-Therese Schmücker, im Einvernehmen mit der öffentlichen Hand als hauptamtliche Prüfer der FSK eingestellt. Daneben wirkten drei ehrenamtliche Mitglieder im Ausschuss mit, von denen einer von der Filmwirtschaft und zwei von der öffentlichen Hand benannt wurden. Der damalige Bayerische Kultusminister Dr. Alois Hundhammer sagte die Mitarbeit der Länder in der FSK zu, und so konnte am 18. Juli die erste Prüfung der FSK stattfinden. Bis zum Jahresende 1949 wurden bereits 359 Filme geprüft. Die Vorlage bei der FSK geschah nicht aufgrund eines staatlichen Zwanges, sondern durch Selbstverpflichtung der verbandlich organisierten Verleiher. Ebenso verpflichteten sich die Kinobesitzer, die Prüfergebnisse der FSK zu akzeptieren und umzusetzen.

Allerdings spielte der Jugendschutz bei der Prüfung immer noch eine untergeordnete Rolle, im Mittelpunkt des Prüfinteresses standen die Prüfkriterien, die bereits für die Militärbehörden relevant waren. Die Filme wurden entweder ab 16 freigegeben, oder sie wurden als *jugendgeeignet* eingestuft, in diesem Falle konnten Minderjährige unter 16 Jahren den Film uneingeschränkt besuchen.

Zum ersten Streit führte 1951 die Freigabe des Filmes *Die Sünderin* in der Berufungsinstanz. Der Ausschuss setzte sich aus 15 Mitgliedern zusammen: Der Präsident (Vorsitz) und sieben weitere Mitglieder waren von der Filmwirtschaft bestellt, die übrigen sieben Mitglie-

der von der öffentlichen Hand. Die Vertreter der Kirchen ärgerten sich besonders darüber, dass die Premiere des Filmes für den Nachmittag des Tages angekündigt war, an dem morgens die Berufung stattfand. Sie fühlten sich funktionalisiert, denn ihrer Meinung nach blieb dem von den Prüfern der Filmwirtschaft dominierten Ausschuss gar nichts anderes übrig, als die Freigabe zu erteilen. Sie zogen sich unter Protest aus den Ausschüssen zurück, was für die FSK einen erheblichen Imageverlust bedeutete, da die Kirchen nach dem Krieg die einzige von allen Seiten akzeptierte moralische Institution darstellten. Erst als die Filmwirtschaft einwilligte, die Ausschussbesetzung zugunsten der öffentlichen Hand zu ändern, waren die Kirchen zu einer weiteren Mitarbeit in der FSK bereit.

Das Jugendschutzgesetz

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 garantierte in seinem Artikel 5 Abs. 1 eine sehr weitgehende Freiheit der Medien, auf ein Zensurrecht des Staates wurde verzichtet. In Abs. 2 wurden allerdings auch Einschränkungen dieser Freiheit formuliert, die in allgemeinen Gesetzen, insbesondere denen zum Schutze der Jugend, liegen. Eigentlich war es das Ziel der Filmwirtschaft, durch die Gründung der FSK eine Jugendschutzgesetzgebung überflüssig zu machen.

Bereits am 10. November 1949 legte eine Gruppe von Abgeordneten, darunter der bayerische CSU-Abgeordnete Dr. Franz-Josef Strauß als Vorsitzender des Jugendausschusses, dem Bundestag einen Gesetzentwurf *zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit* vor. Am 6. Dezember 1951 wurde dieser Entwurf in abgeänderter Form als Bundesgesetz verkündet. In § 6 dieses Gesetzes wurde vorgeschrieben, dass Kinder bis zu zehn Jahren und solche über zehn Jahren nur die von den Obersten Landesbehörden für ihre Altersklassen freigegebenen Filme sehen durften.

Die Länder sahen dies zunächst als eine indirekte Aufforderung an, für die Jugendprüfung eine eigene Einstufung vorzunehmen und entsprechende Kontrollorgane zu schaffen. Als das Gesetz am 4. Januar 1952 in Kraft trat, gab es aber eine solche Einrichtung noch nicht, und so blieb den Ländern praktisch nichts anderes übrig, als sehr schnell Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die es ermöglichten, die FSK-Entscheidungen zu übernehmen. Die badischen

Horst von Hartlieb



Dr. Albert Rudolph



Ein paar Sekunden nackt im Garten führten zur öffentlichen Aufregung: *Die Sünderin*, 1951.

Ministerien des Inneren und des Kultus gaben beispielsweise am 23. Januar 1952 folgenden Runderlass heraus:

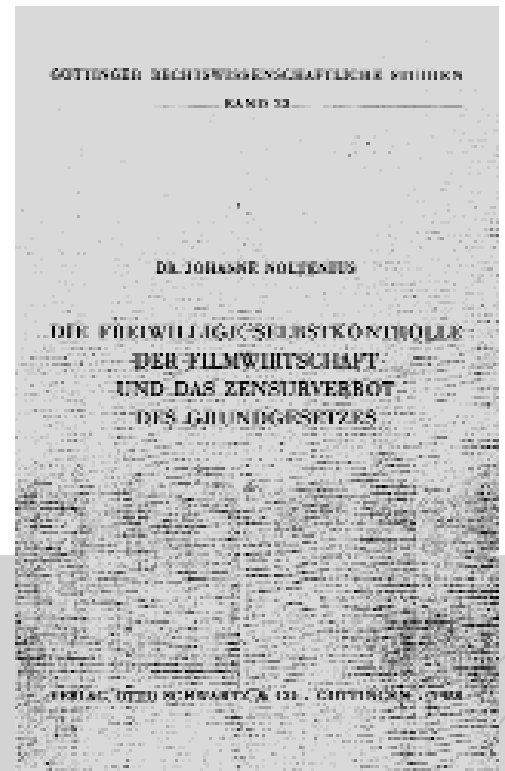
„Nach § 6 (...) hat die Oberste Landesbehörde das Recht der Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und jugendgeeignet. Es ist beabsichtigt, dass die Länder diese Anerkennung einer gemeinsamen Stelle übertragen. Bis die Entscheidung hierüber getroffen ist, gilt folgende Regelung, mit welcher der endgültigen Regelung nicht vorgegriffen werden soll:

1. Bis zum 31. März 1952 gelten... alle Märchen-, Puppen- und Kinderfilme als jugendfördernd zugelassen, die bis zum 18. Juli 1949 von der Militärregierung und nach dem 18. Juli 1949 von der FSK für Jugendliche freigegeben worden sind.
2. Bis zum 31. März 1952 gelten ... alle Filme als jugendgeeignet zugelassen, die von der FSK für die Vorführung vor Jugendlichen freigegeben worden und auf der Freigabekarte als solche gekennzeichnet sind ...“

Nicht nur das Land Baden, sondern auch die anderen Länder waren zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei der Übernahme der FSK-Freigaben um eine Übergangsregelung handeln würde. Die FSK reagierte allerdings sehr schnell auf die veränderte Lage und schlug den Ländern vor, zukünftig Jugendschutzsachverständige der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) in den Ausschüssen zuzulassen. Am 7. und 8. November 1952 wurde unter den Ländern Übereinstimmung erzielt, die zunächst als Übergangslösung gedachte Anbindung an die FSK-Freigaben bis auf weiteres zu verlängern. Im Gegenzug wurde den Ländern das Recht auf Appellation eingeräumt: Waren zwei Länder mit einer FSK-Freigabe nicht einverstanden, wurde ein mit neutralen Prüfern besetzter Ausschuss eingesetzt (Appellationsausschuss). Die Länder behielten das Recht, in ihrem Geltungsbereich eine von der FSK-Freigabe abweichende Alterseinstufung vorzunehmen, wovon sie allerdings bis heute nie Gebrauch gemacht haben.

Ob die Regelung des Jugendschutzgesetzes (die im Wesentlichen bis heute gilt) mit dem grundgesetzlich verankerten Verbot der Vorzensur vereinbar ist, war von vornherein umstritten. Filme konnten zwar ohne besondere Freigabe veröffentlicht werden, aber sobald eine (wirtschaftlich sehr bedeutende) Vorführung

vor Jugendlichen gewünscht wurde, führte kein Weg an der FSK vorbei. Durch die Selbstverpflichtung der in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) organisierten Filmwirtschaft, alle Filme der FSK vorzulegen, ist es seither nahezu unmöglich, einen Film im Kino zu platzieren, ohne zumindest eine Freigabe für Erwachsene nach den Grundsätzen der FSK erhalten zu haben. Die Bremer Juristin Johanna Noltenius hatte in ihrer 1958 veröffentlichten Promotionsschrift einen solchen Zensurvorschlag



wurf erhoben. Aber bisher kam es nie zu einer gerichtlichen Überprüfung dieser Frage, da keine der an der FSK beteiligten Parteien das Konstrukt der Selbstkontrolle gefährden wollte.

Mit der Verabschiedung des Jugendschutzgesetzes verlor die FSK ihren Charakter als reine Selbstkontrollinstanz, zumindest, was die Frage der Jugendprüfung anging. Das Gesetz beauftragte die Obersten Landesjugendbehörden mit der Prüfung, darüber hinaus wurden neue Altersgruppen im Gesetz festgelegt: Filme, die als *jugendfördernd* eingeschätzt wurden, wurden für Kinder bis zu zehn Jahren zugelassen, solche, die als *jugendgeeignet* galten, für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren. Es

lag von nun an im Ermessen der Obersten Landesbehörden, entweder eine eigene Prüfinstanz aufzubauen, was ja auch zunächst beabsichtigt war, oder sich den Prüfausschüssen der FSK quasi als Erfüllungsgehilfen der OLJB zu bedienen. Der FSK blieb von nun an nicht viel anderes übrig, als auf die Wünsche der Obersten Landesbehörden hinsichtlich der Besetzung der Ausschüsse und der Entwicklung der formalen und inhaltlichen Prüfkriterien einzugehen, um eine eigene Prüfinstanz der Obersten Landesjugendbehörden zu verhindern. Die Übernahme der FSK-Freigaben durch die Obersten Landesjugendbehörden beruhte damals auf einer Vereinbarung der Behörden mit der im Jahre 1950 gegründeten SPIO, die aus dem Arbeitsausschuss der Filmwirtschaft (ADF) hervorging. Die FSK-Prüfgrundsätze wurden in einem *Erweiterten Aussprachegremium der Ministervertreter und der SPIO-Konferenz* verhandelt, in dem auch die Kirchen und Jugendverbände vertreten waren. Daraus wurde erst im Jahre 1971 die FSK-Grundsatzkommission.

Ein überlebensfähiges Provisorium

Das zunächst als Provisorium vorgesehene Übernahmeverfahren der FSK-Entscheidungen durch die OLJB erwies sich als ausgesprochen lebensfähig, da es für beide Seiten erhebliche Vorteile bot: Die SPIO war Herr des Verfahrens, sie konnte die Ausschüsse nach den Bedürfnissen der Filmwirtschaft zusammenstellen und so schnelle Entscheidungen garantieren. Das *Erweiterte Aussprachegremium*, das die maßgeblichen Prüfgrundsätze formulierte, wurde von der SPIO organisiert, und so war gewährleistet, dass die Interessen der Filmwirtschaft und die der Obersten Landesjugendbehörden sowie der Kirchen und anderer Verbände direkt diskutiert werden konnten und man einen für alle Beteiligten akzeptablen Kompromiss finden musste. Natürlich war es auch im Interesse der Filmwirtschaft, dass für alle Bundesländer die gleichen Entscheidungen durchzusetzen waren. Darin trafen sich auch die Interessen mit den OLJB, denn selbst die größten Anhänger des Föderalismus sahen keinen Sinn darin, in den Bundesländern unterschiedliche Jugendfreigaben durchzusetzen. Darüber hinaus erwies es sich für die Länder als erheblicher Vorteil, dass mit der FSK eine bereits funktionierende Infrastruktur zur Verfügung stand. Das Prüfverfahren war für die Behörden kostenlos, während der Aufbau eigener Kon-

trollinstanzen mit sehr viel Aufwand verbunden gewesen wäre. Außerdem ließ sich die Prüfung durch eine freiwillige Kontrollinstanz weniger mit dem Vorwurf der grundgesetzlich verbotenen Zensur in Verbindung bringen als eine Vorprüfung durch die Behörden der Länder.

Die Einhaltung der FSK-Freigaben durch die Kinos war nun (nach dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes) nicht mehr allein der verbandsinternen Disziplin überlassen, sondern durch die Übernahme der FSK-Entscheidungen wurden diese quasi zum Verwaltungsakt, so dass ein Verstoß als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden konnte. Für die Überprüfung der FSK-Freigaben waren nun die kommunalen Ordnungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt) zuständig. Als Verwaltungsakte der Obersten Landesbehörden konnten FSK-Entscheidungen bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden, was allerdings in der Geschichte der FSK nie vorgekommen ist. Das erwies sich als wesentlicher Vorteil der FSK, denn wäre ein Filmverleiher gegen eine von den Behörden akzeptierte FSK-Freigabe bei Gericht vorgegangen, so hätte er damit indirekt gegen eine Institution der Filmwirtschaft selbst geklagt. Da niemand diese Konstruktion seitens der Filmwirtschaft aufs Spiel setzen wollte, konnten langwierige Verwaltungsprozesse bisher vermieden werden.

1952 stand man vor dem Problem, die bereits mit einer Jugendfreigabe versehenen Filme neu einzustufen, da eine neue Altersdifferenzierung durch das Gesetz hinzugekommen war. Diese Überprüfung nahm ein interministerieller Überprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Hessischen Ministerialrätin Spangenberg vor. Das Ergebnis dieser Umstufungsaktion wurde in einem *Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme* von der FSK zusammengefasst und später durch einen *Gesamtkatalog der freigegebenen Filme 18.7.1949 bis 30.6.1954* ergänzt.

Die Altersstufen des ersten Jugendschutzgesetzes wurden bald sowohl von kirchlichen Kreisen als auch von der Jugendpflege kritisiert. Im Vordergrund stand dabei zum einen, dass das Gesetz Vorschulkindern den Kinobesuch ermöglichte, zum anderen wurden Zweifel an der Film-mündigkeit von Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren geäußert. Am 27.7.1957 wurde auf Initiative der CDU das Jugendschutzgesetz novelliert und dabei die bis heute geltenden Alterskategorien festgelegt: *frei ab 6 Jahren, frei ab 12*

Jahren, frei ab 16 Jahren und frei ab 18 Jahren. Es folgten nun wieder Verhandlungen zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der SPIO, ob und unter welchen Voraussetzungen die OLJB weiter die FSK-Freigaben als ihre eigenen akzeptierten. Vor allem die Angst, dass eine eigens von den Obersten Landesjugendbehörden errichtete Prüfstelle als Verstoß gegen das Verbot der Vorzensur bewertet werden könnte, sowie die Sorge, dass behördliche Entscheidungen letztlich von den Verwaltungsgerichten revidiert werden könnten, veranlasste die Behörden, sich auch weiterhin der FSK-Ausschüsse für ihre Freigaben zu bedienen. Die FSK-Grundsätze wurden um Kriterien für die Jugendfreigabe erweitert. Die Bezeichnungen *jugendfördernd* und *jugendgeeignet* gab es nicht mehr. Alle seit 1949 ergangenen Entscheidungen mussten nun auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Für Filme, die ab 10 Jahren freigegeben worden waren, musste entschieden werden, ob sie ab 6 Jahren freigegeben werden konnten – war das nicht der Fall, galt von nun an die Einstufung „ab 12 Jahren“. Von den Filmen mit einer 16er-Freigabe mussten die herausgesucht werden, die von nun an nur noch ab 18 Jahren freigegeben sein sollten. Wieder wurden die neuen Freigaben in einem Verzeichnis zusammengefasst.

Nachdem zunächst die OLJB in dem *Erweiterten Aussprachegremium* der FSK vertreten waren, wurde nach Gründung der Bundesrepublik bald nach 1949 auch ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern auf Wunsch des Ministeriums als Mitglied aufgenommen. Später wurde das Ressort Jugendschutz an das Jugendministerium abgegeben, auch dieses Ministerium benannte einen Vertreter. 1950 trat Westberlin der FSK bei, nach seiner Wiedereingliederung in die Bundesrepublik Deutschland folgte im Jahre 1957 das Saarland.

Insgesamt wurden die FSK-Prüfergebnisse allgemein akzeptiert, allerdings gab es in den eher wertkonservativ orientierten 50er Jahren immer wieder Filme, die öffentliche Diskussionen provozierten und innerhalb der FSK vor allem mit den Vertretern der Kirchen zum Streit führten. Doch es ist der FSK immer wieder gelungen, einen Weg zu finden, um den Konflikt beizulegen.

Verändertes Wertebewusstsein

Die 60er Jahre brachten neue Probleme mit sich. Der Film *Das Schweigen* von Ingmar Bergmann

zeigte 1963 für damalige Verhältnisse freizügige Bilder von Sexualität, galt aber selbst in Kirchenkreisen als Kunstwerk, so dass Befürworter und Kritiker in beiden Lagern (Filmwirtschaft und öffentliche Hand) zu finden waren. Die Studentenbewegung der 68er Generation probte den Aufstand gegen die Sittenstrenge der 50er Jahre (Slogan: „Wer zweimal mit derselben pennt, gehört schon zum Establishment!“). Der Trend zur sexuellen Liberalisierung wurde zunächst in den Printmedien deutlich, etwas später erreichte sie auch den Film und damit die FSK. Erste Sexfilme entstanden, die mehr zeigten, als in den 50er Jahren denkbar gewesen wäre. Oswald Kolle gab in seinen „Aufklärungsfilmern“ deutliche Hinweise zur Steigerung der sexuellen Lust, was er allerdings in der Regel an Puppen und erst später sehr zaghaft an menschlichen Objekten demonstrierte. Die von Alois Brummer produzierten Sexfilme waren da schon deutlicher. Anfang der 70er Jahre kamen als Reportage getarnte Sexfilme (*Schulmädchenreport, Krankenschwesternreport* etc.) hinzu.

Anfang der 70er Jahre entstand in der Politik eine Diskussion darüber, ob das Sexualstrafrecht noch angemessen sei. In einer Anhörung im Deutschen Bundestag wurden Experten aus unterschiedlichen Lagern befragt, ob die Gesellschaft weiterhin per Gesetz vor sexuellen Darbietungen und Darstellungen geschützt werden müsse. Das Ergebnis fiel nicht eindeutig aus. Vor allem wurde befürchtet, dass Jugendlichen durch die Konfrontation mit sexuell stimulierenden Bildern ohne Rücksicht auf den zwischenmenschlichen Kontext die Integration der Sexualität in eine von Verantwortung getragene Partnerschaft erschwert werden könnte. Als Folge entschied sich der Bundestag, *unzüchtige* Darstellungen von Sexualität nicht völlig freizugeben, wie dies zeitweise diskutiert wurde, sondern den Zugang zu solchen Darstellungen durch Altersdifferenzierungen zu regeln: Der Begriff *unzüchtige Schriften* wurde als unzulässiges negatives Werturteil abgeschafft und durch den (neutraleren) Begriff *Pornographie* ersetzt, was etwa heißt „Darstellung von Hurerei“. Für Pornographie galt von nun an ein Jugendverbot, während sie für Erwachsene grundsätzlich erlaubt wurde. Generell verboten wurden pornographische Darstellungen mit Tieren, mit Kindern oder mit Gewalt (harte Pornographie). Bereits vor der Strafrechtsreform hatte der Bundesgerichtshof in seinem bekann-



Führte auch in den Kirchen zu kontroversen Diskussionen: *Das Schweigen*, 1963.

ten *Fanny-Hill*-Urteil aus dem Jahre 1968 die Spruchpraxis der Gerichte zu § 184 StGB liberalisiert.

Diskussionen in der FSK

Innerhalb der an der FSK beteiligten Verbände und Institutionen führte dieser Wertewandel zu erheblichen Diskussionen. Während die Filmwirtschaft darauf drängte, die zunehmende gesellschaftliche Liberalität in der Spruchpraxis zu berücksichtigen, riefen die Vertreter der öffentlichen Hand, vor allem die Kirchen, zur Einhaltung der Grundsätze auf. Sie drohten damit, sich ganz aus der FSK zurückzuziehen. Es folgten langwierige Diskussionen. Viele, auch der damalige Verhandlungspartner für die OLJB, Joachim Senholdt, Ministerialrat im Niedersächsischen Kultusministerium, spekulierten, dass das Ende der FSK unmittelbar bevorstehe.

Aber 1971 gelang erneut die Einigung. Das *Erweiterte Aussprachegremium* wurde zur *FSK-Grundsatzkommission*, die regelmäßig alle Streitfragen unter abwechselndem Vorsitz der öffentlichen Hand und der Filmwirtschaft diskutierte. Die öffentliche Hand zog sich nicht generell aus der FSK, sondern nur aus der Erwachsenenprüfung zurück, so dass diese nur noch von den von der Filmwirtschaft benannten Prüfern durchgeführt wurde. Für Filme, die nicht mit den FSK-Grundsätzen für die Erwachsenenprüfung zu vereinbaren waren, aber unterhalb der Kriterien des strafrechtlich Verbotenen lagen, wurde bei der SPIO eine Gutachterkommission, die spätere Juristenkommission, eingeführt. Sie tagte zum ersten Mal am 2.2.1972 und bescheinigte den Filmverleihern gutachterlich, dass der Film nicht gegen strafrechtliche Vorschriften verstieß. Die Freigabe „ab 18 Jahren“ wurde im Falle einer Prüfung durch die Juristenkommission mit einem X gekennzeichnet, so dass Sachkundige sie von einer Freigabe durch den FSK-Arbeitsausschuss unterscheiden konnten.

Interesse für den Jugendschutz rückläufig

Die in den 60er Jahren eingeleitete Liberalisierung setzte sich in den 70er Jahren unverändert fort. Die Bewahrpädagogik der 50er und 60er Jahre schien am Ende, die emanzipatorische Pädagogik forderte, Kinder und Jugendliche selbst entscheiden zu lassen, was sie sehen wollten. Anders als in den 50er Jahren wurde



die Ehe nicht mehr als der einzige Rahmen angesehen, in dem Sexualität ihren Platz hatte. Das Interesse und das Verständnis für Jugendschutz und den für ihn zuständigen Institutionen wurde immer geringer. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), die als obere Bundesbehörde damals für den Printbereich zuständig war, erhielt immer weniger Anträge auf Indizierung durch die damals dafür allein zuständigen OLJB. Es wurde Personal abgezogen, in der sozial-liberalen Koalition wurden Stimmen laut, die für eine Abschaffung der Bundesprüfstelle plädierten. Die Ordnungsämter, die Jugendämter und die kommunalen Polizeidienststellen folgten diesem allgemeinen Trend und stellten Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen der Jugendschutzgesetze weitgehend ein. In den 70er Jahren begann eine Diskussion, die den Jugendschutz reformieren wollte und nach einer zeitgemäßen Form der Jugendschutzbestimmungen suchte. Aber durch das geringe Interesse der Öffentlichkeit am Thema war der Druck auf die Politik gering, so dass das Reformvorhaben nur sehr halbherzig betrieben wurde. Als der Entwurf im Juni 1982 dann endlich dem Bundestag zur Abstimmung zugeleitet wurde, war es durch das Ende der sozial-liberalen Koalition und der kurz darauf folgenden Auflösung des Bundestages zu spät.



Erotik unter dem Deckmantel des Reports: Der erste *Schulmädchenreport*, 1970.



Gewalt wurde zum Selbstzweck:
Muttertag, 1980.

Die Institutionen des Jugendschutzes, insbesondere die in den Ländern tätige *Aktion Jugendschutz*, reagierten ebenfalls auf diesen Wertewandel. Die Bewahrpädagogik, die vor allem zum Ziel hatte, durch gesetzliche Verbote Gefährdungen von Minderjährigen fern zu halten, geriet immer mehr in Verruf und wurde durch den erzieherischen Jugendschutz ergänzt. Medienpädagogik statt Indizierung, Suchtprävention statt Verbot des Alkoholverkaufs gewannen immer mehr an Bedeutung.

Vor allem Rudolf Stefen, ab 1969 Vorsitzender der BPjS, erkannte, dass allein mit der moralischen Interpretation der 50er Jahre Indizierungen nicht länger durchzusetzen waren. Er suchte den Kontakt zur Wissenschaft und holte sich dort die Bestätigung dafür, dass es auch in einer freiheitlichen Gesellschaft definierte Grenzen geben sollte.

Ein neues Medium: Video

Anfang der 80er Jahre begann ein neues Medium seinen Siegeszug auf dem Markt. Mit dem Videorekorder konnten Fernsehfilme aufgezeichnet werden, bald wurden bespielte Videokassetten in Videotheken angeboten. Weil aufgrund der geringen Verbreitung von Rekordern der Absatz von Videokassetten noch gering war, waren die Preise für Kaufkassetten enorm hoch. Um sie für den Kunden erschwinglich anzubieten, wurden Videokassetten vermietet.

Die Filmindustrie befürchtete durch das neue Medium einen ähnlichen finanziellen Einbruch, wie er durch die Einführung des Fernsehens in den 60er Jahren bereits schon einmal stattgefunden hatte. So war es für die Videoindustrie schwer, Lizenzen für erfolgreiche Kinospielefilme zu erwerben. Nur solche Filme, die – zum großen Teil aus Jugendschutzgründen – im

Kino keine Auswertungschancen hatten, wurden an die noch jungen Videovertriebsfirmen verkauft. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Sex- bzw. pornographische Filme und um Filme, die z. T. drastische Gewaltdarstellungen enthielten.

Die Alterseinstufungen für Kinospielefilme galten für den Videobereich nicht. Kinder oder Jugendliche konnten problemlos Filme ausleihen, die im Kino nur für Erwachsene oder gar nicht freigegeben waren. Nur durch die Indizierung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) war es möglich, jugendgefährdende Filme zumindest in den sogenannten Shop in the Shop zu verbannen, wo sie dann wie pornographische Filme nur noch an Erwachsene vermietet werden durften.

Als Leiter der Niedersächsischen Landesstelle Jugendschutz habe ich mich damals mit diesem neuen Medium beschäftigt, und ich war über die rohen, kontextlosen detailgenauen Schilderungen von Gewalt schockiert. Filme wie *Muttertag*, *Die Säge des Todes*, *Zombis unter Kannibalen*, *Gesichter des Todes* haben an gefühllosen Grausamkeiten alles übertroffen, was ich bis dahin an Filmen gesehen hatte, und das war nach meiner damals immerhin zweijährigen Tätigkeit als Jugendschutzsachverständiger für das Land Niedersachsen bei der FSK eine ganze Menge. Zusammen mit anderen Jugendschutzorganisationen und der BPjS haben wir ein Band mit aussagekräftigen Szenen zusammengeschnitten und wollten damit Journalisten, Eltern, Pädagogen und Politiker mobilisieren. Die Bilder waren so eindringlich, dass sie selbst bei den liberalsten Menschen Ekel und Abscheu erzeugten.

Später kamen auch Kinospielefilme anderer Qualität auf Video hinzu, aber es gab immer noch keine Anbindung des Videomarktes an die FSK-Freigaben. Deshalb waren auf den Videos z. T. Szenen zu sehen, die vom Filmverleiher zur Vorlage bei der FSK bereits im Vorhinein entfernt wurden. Auch weitere Schnittauflagen durch die FSK fanden meist keine Beachtung. Da das Verhältnis zwischen BPjS und FSK damals nicht das beste war, machte sich die Bundesprüfstelle einen Sport daraus, bei Indizierungsbegründungen darauf hinzuweisen, dass der Film von der FSK eine 16er-Freigabe erhalten hatte.

Dem allgemeinen liberalen Trend der 70er Jahre folgend, hatte die FSK in der Tat einige

sehr liberale Entscheidungen getroffen, die ihr nun von Jugendschützern, angeführt vom Vorsitzenden der BPJS, Rudolf Stefen, angelastet wurden. So geriet die FSK in ihrer damaligen Struktur wieder in die Kritik, eher die Interessen der Filmindustrie als die des Jugendschutzes zu vertreten. Die Folge der damaligen Diskussion war zum einen, dass die Jugendschutzgesetze verschärft wurden, zum anderen bestanden die OLJB darauf, einen Ständigen Vertreter in die FSK zu entsenden, der seit 1985 den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt.

Neue Jugendschutzbestimmungen ab 1985

Als zentraler Punkt in der Novellierung der Jugendschutzgesetze Ende 1984 bestimmte der neu geschaffene § 7 JÖSchG (analog zum bekannten § 6), dass bespielte Videokassetten nur noch an Erwachsene abgegeben werden durften, es sei denn, sie hatten von den OLJB eine Jugendfreigabe erhalten. Auch das GjS wurde geändert, ebenso das Strafrecht. Indizierte und pornographische Filme durften von nun an nur noch in Ladengeschäften vermietet werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt hatten, die Bestimmungen des § 131 Strafgesetzbuch (Gewalt verherrlichende Schriften) wurden erweitert. Ein zunächst geplantes generelles Vermietverbot für indizierte und pornographische Videos ist am Widerstand der FDP im Bundestag gescheitert.

Ziel des Gesetzes war es, den Markt zu spalten und eine große Anzahl an jugendfreien Videotheken ohne jugendgefährdende Videos sowie einige Erwachsenenvideotheken zu erreichen. Im Nachhinein wissen wir, dass dies nicht gelungen ist. Die Mehrheit der Videotheken wollte vor allem auf das Geschäft mit Pornographie nicht verzichten und erklärte durch ein

entsprechendes Schild an der Eingangstür ihren Laden zur Videothek für Erwachsene („Kein Zutritt für Kinder und Jugendliche“). Da sich Jugendliche ihre Videos nun durch Ältere besorgen lassen mussten (denn sie durften fast keine Videothek betreten), spielten die Altersfreigaben und die Indizierungen für den Konsum letztlich eine nur geringe Rolle. Als der Bundesrat, angeführt durch das Land Bayern, Anfang der 90er Jahre einen Gesetzentwurf an den Bundestag weiterleiten wollte, in dem das 1984 geplante Vermietverbot nun doch noch Gesetz werden sollte, stellte man in einer Anhörung in Magdeburg fest, dass dieses zu spät kam: Inzwischen hatte der Verkauf von Videos den Verleih eingeholt, so dass ein Vermietverbot lediglich dem Verkauf geholfen hätte. Bereits damals konnte man feststellen, dass sich der Markt viel schneller entwickelt, als der Gesetzgeber reagieren kann.

Video und Jugendfreigabe

Die Altersstufen von 1957 für das Kino wurden auch im neuen Jugendschutzgesetz beibehalten, allerdings wurde der Filmbesuch für Kinder unter sechs Jahren (in Begleitung Erwachsener) nicht zuletzt auf Drängen der Filmwirtschaft wieder zugelassen. Die damit verbundene Hoffnung, nun hätte die Produktion von Kinderfilmen in Deutschland wieder eine größere Chance, hat sich allerdings bisher nicht erfüllt. Geändert wurde ferner das Kennzeichen „freigegeben ab 18 Jahren“ in „nicht freigegeben unter 18 Jahren“, um auch von der Formulierung



her zu verdeutlichen, dass es keine Prüfung auf Freigabe für Erwachsene gibt und dieses Kennzeichen eine automatische Rechtsfolge einer Ablehnung der Jugendfreigabe ist. In § 7 JÖSchG (Video) wurden dieselben Altersstufen wie für das Kino (§ 6) festgelegt.

Wieder standen die OLJB vor der Frage, wie die Alterskennzeichnung von Videokassetten durchgeführt werden könnte. Unter anderem war kurze Zeit im Gespräch, die Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Videoinstitut in Berlin durchführen zu lassen.

Aber die FSK zeigte sich flexibel, und bald kam es zu ersten Verhandlungen (im Jahre 1983) zwischen dem Bundesverband Video (BVV), der die Videoanbieter vertritt, der SPIO und den Obersten Landesjugendbehörden. Der BVV hatte vor allem das Interesse, durch eine baldige Zusammenarbeit mit der FSK das Erscheinungsbild der Videobranche zu verbessern. Inzwischen gab es fast jeden (guten) Kinofilm auch auf Video. Die Gewaltstreifen, die Anfang der 80er Jahre den Markt beherrschten, waren fast verschwunden – so kamen der BVV und die SPIO bald überein, dass die großen Videoverleiher bereits im Vorfeld zum neuen Jugendschutzgesetz ihre Filme freiwillig der FSK zur Prüfung vorlegten.

Es folgten Verhandlungen mit den OLJB, die aufgrund der geäußerten Kritik eine Veränderung der Struktur der FSK forderten, um das Gewicht des Jugendschutzes gegenüber den Interessen der Filmwirtschaft zu verstärken. Am 1. Februar 1985 wurde ich als erster Ständiger Vertreter von den Obersten Landesjugendbehörden eingesetzt, ab dem 1.4.1985 übernahm ich in dieser Funktion den Vorsitz im Arbeitsausschuss. Um das Gleichgewicht in den Ausschüssen wiederherzustellen (bis 1985: vier Prüfer öffentliche Hand, drei Filmwirtschaft), wurde auch die Seite der Wirtschaft um einen weiteren Prüfer aufgestockt, der von der Videowirtschaft benannt wurde.

Gleichzeitig wollten die OLJB die Übernahme der FSK-Entscheidungen auf eine rechtlich sichere Basis stellen und schlossen eine Ländervereinbarung, die das Verfahren genau regeln und auch die Aufgabe des Ständigen Vertreters bei der FSK (und ab 1987 seines Vertreters) festschreiben sollte. Die Voten der FSK-Prüfausschüsse galten nun als gutachterliche Entscheidungen, die durch die Unterschrift des von den Ländern bestellten Vertreters zum Verwaltungsakt wurden.

Die FSK heute

Die damals entwickelte Struktur der FSK gilt bis heute. Allerdings wurden seit 1985 die Grundsätze so häufig geändert wie nie zuvor. Die Jugendschutzgesetze gingen zum Teil von falschen Voraussetzungen aus, darüber hinaus waren Verfahrensfragen zwischen den Jugendschutzinstitutionen gesetzlich nur dürftig geregelt. So entstand ein Streit zwischen den OLJB und der BPJS, ob indizierte Filme, wenn sie nach Vorlage einer geschnittenen Fassung von der FSK eine Jugendfreigabe ab 16 Jahren erhalten hatten, von der BPJS wegen wesentlicher Inhaltsgleichheit noch indiziert werden könnten. Um Prozesse zu vermeiden, die dem Ansehen des Jugendschutzes geschadet hätten, wurde eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, nach der die FSK indizierte Filme nur dann erneut prüft (nach einer Schnittbearbeitung), wenn die BPJS vorher zugestimmt hat.

Ebenfalls falsch war die Meinung des Gesetzgebers, auf Video sei nur Gewalt und Sex zu finden. 1985 gab es ca. 5.000 Hobby-, Musik- oder Reise-Videos, die mit Jugendschutz nichts zu tun hatten, aber nach dem Gesetz alle eine Jugendfreigabe brauchten (vor allem für den Versandhandel). So entstand das vereinfachte Verfahren, bei dem der Ständige Vertreter ohne den Ausschuss eine Freigabe erteilen kann.

Es gab eine Menge Probleme, die letztlich im Einvernehmen zwischen den beteiligten Parteien geregelt werden konnten. Durch die produktive Zusammenarbeit in der Grundsatzkommission, die damals erheblich strapaziert wurde, konnte das neue Medium Video gut in die FSK integriert werden.

Für einige Aufregung sorgte 1985 der Film *Rambo II*, der eine Freigabe ab 16 Jahren erhielt. Die Öffentlichkeit war entsetzt, weil der Film als gewaltverherrlichend und rassistisch eingeschätzt wurde. Verschiedene Länder machten von ihrem Appellationsrecht Gebrauch, doch wider Erwarten wurde die Entscheidung im Appellationsausschuss bestätigt. Bayern drohte, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Film (in Bayern) abweichend von der FSK-Freigabe nur für Erwachsene freizugeben. Wie 1951 bei der *Sünderin* führte die Diskussion um einen Film dazu, dass die Besetzung eines Ausschusses geändert wurde. Im Appellationsausschuss sitzen nun nur noch von den Behörden benannte Vertreter, also keine Prüfer der Film- bzw. der Videowirtschaft. Eine

zweite Appellation zu *Rambo II* führte dann dazu, dass der Appellationsausschuss in neuer Besetzung das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ erteilte.

FSK und Fernsehen

Als in der zweiten Hälfte der 80er Jahre der Rundfunkstaatsvertrag diskutiert wurde, waren durch die Rundfunkreferenten der Staatskanzleien zunächst wenige Jugendschutzregelungen für das Fernsehen vorgesehen. Die OLJB sahen die Gefahr, dass ohne eine Berücksichtigung der Altersfreigaben der FSK im neuen Rundfunkstaatsvertrag die differenzierte Jugendfreigabe für das Kino letztlich sinnlos würde. In Diskussionen mit den Staatskanzleien wurde dann schließlich die bis heute gültige Anbindung der FSK-Freigaben an Sendezeiten entschieden (16er-Filme nach 22.00 Uhr, 18er-Filme nach 23.00 Uhr). Wieder war die FSK mit einem neuen Medium konfrontiert, dieses Mal waren aber die Betroffenen nicht direkt in den Prüfprozess bei der FSK integriert. Auf Vorschlag der OLJB erhielten später ein Vertreter der Landesmedienanstalten sowie des öffentlich-rechtlichen Fernsehens einen Sitz in der FSK-Grundsatzkommission, die von der Regelung besonders betroffenen privaten Rundfunkanstalten blieben jedoch außen vor. Sie mussten sich zwar an FSK-Freigaben inklusive möglicher Schnittauflagen halten, allerdings wussten sie nicht, woher sie die dafür notwendigen Informationen beziehen sollten. Die Filmwirtschaft, die bei Einführung des privaten Fernsehens eine neue Konkurrenz für das Kino sah, erwies sich hier nicht immer als sehr kooperativ. Eine funktionierende Regelung ergab sich hinsichtlich der Frage erst nach der Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) im Jahre 1994, die sowohl von der Organisationsform her als auch personell in vielen Punkten aus der FSK hervorging. Die FSF finanziert nun eine Mitarbeiterin, die in Wiesbaden alle für die Sender nötigen Recherchen hinsichtlich der jugendschutzrelevanten Filmdaten durchführt.

Fazit

Die FSK hat sich in ihrer Geschichte als stabile und dabei aber auch äußerst flexible und handlungsfähige Einrichtung des Jugendmedienschutzes erwiesen. Zunächst als reine Einrichtung der Selbstkontrolle konzipiert, hat sie es ge-

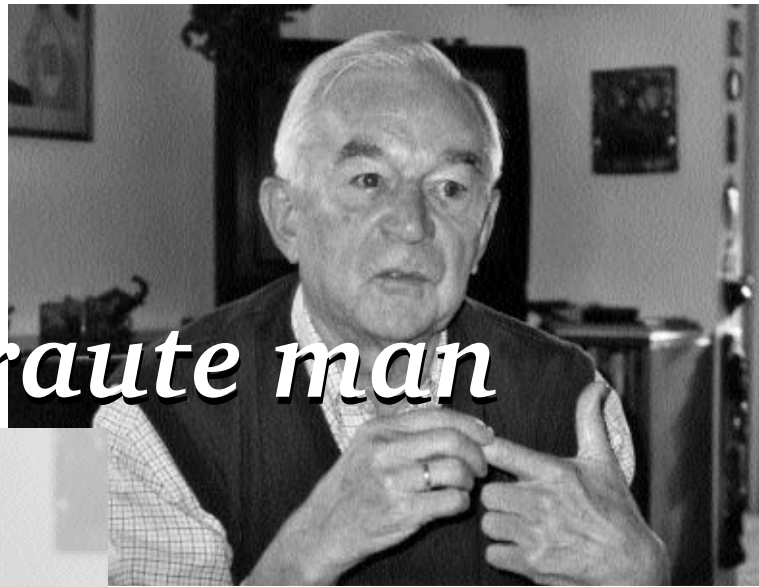
schickt verstanden, alle gesetzlichen Neuerungen durch Veränderungen der Prüfgrundsätze, durch die Erweiterung der Grundsatzkommission oder veränderte Zusammensetzung der Ausschüsse bzw. durch die Zusammenarbeit mit den nach dem Gesetz zuständigen Behörden aufzufangen. Auch wenn zuweilen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Institution geäußert wurden, weil sie letztlich, indirekt gezwungen durch gesetzliche Vorgaben, staatlichen Behörden Einsicht in einen Film vor der Veröffentlichung auf dem Markt gewährt, so ist es jedoch immer gelungen, zwischen den unterschiedlichen Interessen zu vermitteln und langwierige sowie kostenaufwendige Verwaltungsprozesse zu vermeiden. Ihre Entscheidungen sind zwar häufig umstritten, mal auf Seiten der Behörden, mal auf Seiten der Filmwirtschaft, aber eine Änderung des Verfahrens würde weder für die Filmwirtschaft noch für die Behörden und den Jugendschutz Sinn machen. Denn Jugendschutzfreigaben unterliegen nicht der objektiven Nachprüfbarkeit, sie spiegeln den Diskurs um den gesellschaftlichen Wertewandel sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Fragen der Medienwirkungen wider. Und wenn man diejenigen befriedigt, die nach mehr Strenge verlangen, wird man automatisch jene verärgern, die sich für mehr Liberalität einsetzen und umgekehrt. Die Mehrheitsauffassung in der Gesellschaft ändert sich offenbar in bestimmten Zeitrhythmen. Die FSK hat solche Veränderungen nicht ignoriert, sondern intern mit allen beteiligten Gruppen und extern mit der Öffentlichkeit gestritten. So wird sie nicht von jedem geliebt, aber von jedem geachtet.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.



Nur dem Pfarren traute man

Die FSK brauchte die Kirchen, um von den Alliierten akzeptiert zu werden



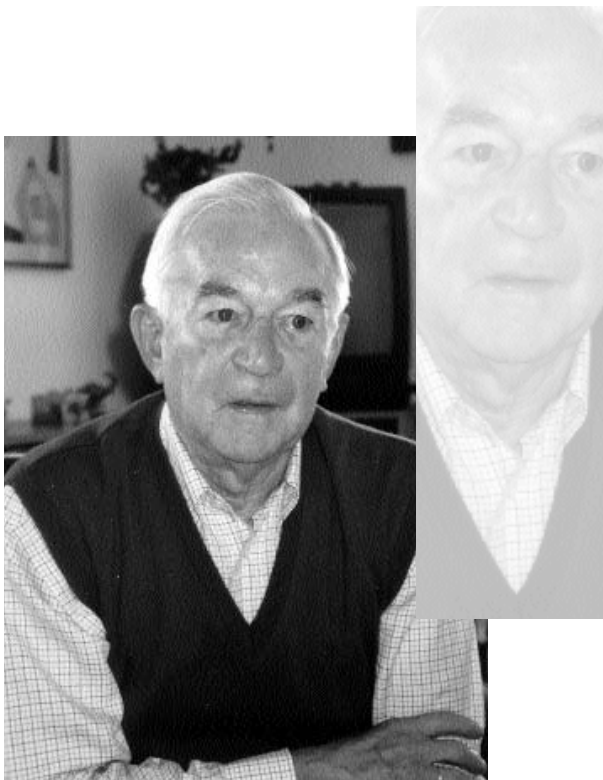
Die FSK ist gegründet worden, um die Militäzensur der drei Westmächte zu ersetzen. Nun waren die Filme, die während des Dritten Reiches entstanden sind, auf den ersten Blick ziemlich unpolitisch...

In fünfzig Jahren hat sich viel verändert. Die Situation in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Hitler-Reiches bis zur Verabschiedung unseres Grundgesetzes ist für uns heute kaum vorstellbar. Da sich aber die Gegenwart durch die Vergangenheit erklärt, sprachen wir mit einem, der als junger Mann dabei gewesen ist: Klaus Brüne prüfte von Anfang an bei der FSK. tv diskurs fragte ihn, welche Rolle die Kirchen damals bei der Gründung der FSK gespielt haben, warum manche, aus heutiger Sicht harmlose Streifen als Skandalfilme in die Geschichte der FSK eingingen und wie damals in den Ausschüssen argumentiert wurde.

Bis auf gewisse Filme in der Anfangszeit, als Goebbels noch nicht dahinter gekommen war, dass die Form der direkten Propaganda seinen Zielen weniger dienlich war als die der indirekten. Zum Beispiel ist mir der Hitlerjunge Quex stark in Erinnerung geblieben, weil ich als Gymnasiast in Solingen zur Uraufführung 1933 mit meiner ganzen Klasse abkommandiert worden war. Nach der Vorführung wurden wir zu je zweien auf die Straße geschickt, um für so etwas wie das Winterhilfswerk zu sammeln, es war dabei ein Hitlerjunge in Uniform und einer, der keine Uniform trug. Der Hitlerjunge in Uniform, mit dem ich unterwegs sein musste, ist später Bundespräsident geworden: das war Walter Scheel. Der Hitlerjunge Quex ist auch deshalb in die Filmgeschichte eingegangen, weil Heinrich George am Grabe des getöteten Hitlerjungen als eiserner Kommunist die geballte Faust zum Hitlergruß öffnet. Es war die Wandlung eines Kommunisten zum Nationalsozialisten aufgrund eines Hitlerjungenopfers. Das war einer der frühen Propagandafilme, der auch einen gewissen Erfolg hatte. Aber je weiter die nationalsozialistische Filmpropaganda fortschritt, desto mehr entwickelte sich dagegen bei den Kinobesuchern eine gewisse Abneigung. Deshalb hat Goebbels, laut seines Tagebuches, die Propaganda umgestellt auf Unterhaltung, um auf diese Art und Weise Entspannungs- und Unterhaltungsfilme zu liefern.

Aber es gab auch später noch einige Propagandafilme, zum Beispiel *Ich klage an*. Damit wurde 1940/41 ein Film zur Vorbereitung der Euthanasie gedreht, der die Absicht hatte, die Gefühle der Bevölkerung zu Gunsten des „Gnadentodes“ zu mobilisieren. In dem Film geht es um eine sehr kranke Frau, die um einen erlösenden Tod bittet, den man ihr gewährt, und es kommt zu einer Gerichtsverhandlung, in der Pro und Kontra dieses Euthanasiefalles gegeneinander abgewogen werden. Man kommt aus dem Film heraus mit dem Gefühl, dass das Verbot der Tötung in solchen Fällen ungerecht sei und dass das Strafgesetz in diesem Teil geändert werden muss. Ich habe diesen Film 1941 als Soldat gesehen, und er war unter anderem ein Grund für meine Auffassung, dass wir durch Filme im Dritten Reich beschädigt worden sind. Wir haben gewisse Filme nicht nur als Unterhaltung erlebt, sondern, wie in diesem Fall, als Beschädigung, denn wir konnten uns dagegen schwer zur Wehr setzen; die Filme waren sehr dicht, ihre Dramaturgie war sehr klug.

Die Propaganda für die Wirkung eines solchen Filmes entfaltet sich aber nur dann, wenn er in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext gezeigt wird.



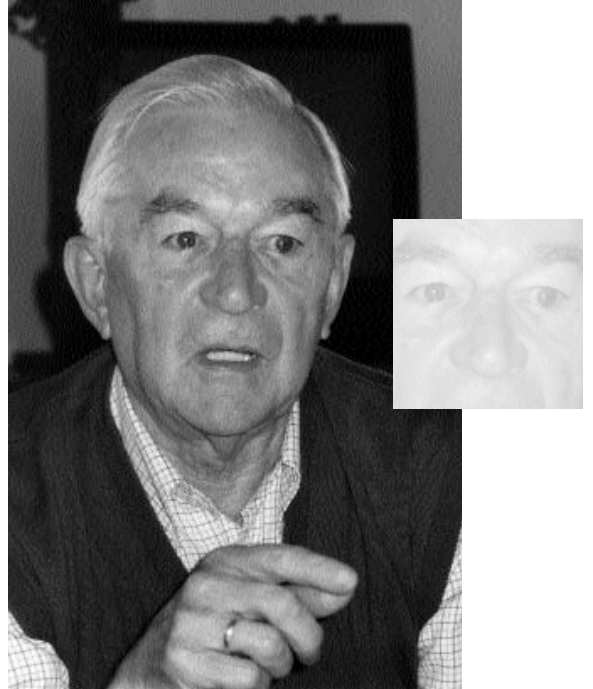
Der Film könnte heute laufen und würde als Diskussionsbeitrag betrachtet und sicherlich nicht mehr empfunden als Propagandainstrument eines totalitären Staates. Beim *Hitlerjungen Quex* ist das ähnlich. Ich habe ihn während meiner ZDF-Zeit einmal in einem Benediktinerinternat vorgeführt, weil ich die Meinung junger Leute darüber einholen wollte, ob man diesen Film im Fernsehen ausstrahlen kann. Wir hatten überlegt, ob wir nicht einige Propagandafilme aus der Nazizeit während einer ZDF-Matinee, eingebettet in entsprechende Informationen und Diskussionen, ausstrahlen könnten. Aber die Internatsschüler waren einstimmig der Meinung, man solle diesen Film nicht zeigen. Und zwar nicht ihretwegen, sondern sie befürchteten, dass das Bild von „Disziplin und Ordnung“, das in diesem Film vermittelt wird, Gift für ihre Elterngeneration sei. Aber im Prinzip waren offene Propagandafilme eher die Ausnahme. Hier ist vor allem noch *Jud Süß* zu nennen, zumal dieser Film eine damals relativ hohe Breitenwirkung hatte, der Film war ein Kassenerfolg.

Nach 1945 wurde von den Besatzungsmächten das gesamte Filmmaterial beschlagnahmt. Nur von den alliierten Militärbehörden freigegebene Filme durften in Kinos gespielt werden. Wie ist das geschehen?

Es tauchten deutsche Filmleute aus der Ufa-Zeit als amerikanische, englische oder französische Filmoffiziere auf, und die waren zuständig für die Freigabe der Filme. In den Kinos waren eine Reihe von Kopien verblieben, da sie nach dem Krieg nicht zurückgegeben werden konnten. Die Kinos wollten nun anfangen, diese Filmkopien zu spielen – um Lizenzen hat man sich damals nicht so sehr gekümmert –, aber das war den Militärbehörden ein Dorn im Auge. Deshalb wurde beschlossen, dass nur Filme vorgeführt werden durften, die von den Alliierten für die jeweiligen Besatzungszonen freigegeben worden waren. Die Alliierten gingen allerdings rein mechanisch vor. Sie ließen sich Filme vorführen und entschieden nach der Frage, ob in dem Film nationalsozialistische Embleme auftauchten oder nicht. *Beppo Brem* spielte zum Beispiel einen Briefträger in einem sonst völlig harmlosen Film, aber

auf der Briefträgeruniform war das Hakenkreuz vorhanden. Diese Szene musste geschnitten werden. Die Tendenz des Filmes wurde nicht untersucht.

Die Amerikaner haben allerdings anfangs entschieden, dass zur „Umerziehung“ des deutschen Volkes ein ganzes Genre von Filmen nicht taugte, nämlich das der sogenannten Wildwestfilme. Da in diesen Filmen die Pistole und die Gewalt in der Regel im Vordergrund standen, hat es etwas gedauert, bis die Amerikaner diese Filme in Deutschland zugelassen haben. Der englische und auch der amerikanische Filmoffizier nahmen damals mit uns, die wir filmpublizistisch tätig waren, Kontakt auf – „uns“, damit meine ich den Bundesjugendring bzw. die katholische Jugend. So haben sie gelegentlich unsere Meinung eingeholt, wenn es um die Freigabe von Filmen ging, die sie nicht kannten. Mit dem amerikanischen Filmoffizier sind wir beispielsweise zusammen im Auto zum Bischof von Rottenburg gefahren, der damals von der Deutschen Bischofskonferenz in Filmfragen für zuständig erklärt worden war. Mit dabei war der katholische Theologe Anton Kochs, der dann lange Zeit als Prüfer für die Katholische Kirche bei der FSK tätig war.



Wann wurde nach dem Krieg wieder damit begonnen, Filme vorzuführen?

Also, ich kann mich erinnern, dass in meiner Heimatstadt Solingen bereits Ende 1945 wieder Filme vorgeführt wurden. Das Kino war nicht zerstört, es war Winter, und wir wurden alle aufgefordert, Holz mitzubringen, um das Kino zu heizen. Aber die Anfänge waren wohl von Stadt zu Stadt verschieden, denn nicht jede Stadt verfügte über ein noch intaktes Kino. Die Menschen gingen gerne ins Kino, zum einen, weil sie begierig nach etwas Unterhaltung und Abwechslung waren, zum anderen, weil es gerade im Winter dort schön warm war, wozu man allerdings selbst beitragen musste. Zu dieser Zeit habe ich zusammen mit anderen den Filmdienst der Jugend gegründet. Die Idee entstand aus der Überlegung, der bis dahin zum Gehorsam erzogenen Jugend, insbesondere der Hitlerjugend, ein bisschen kritisches Sehen und Denken zu vermitteln. So kamen wir auf den Gedanken, gemeinsame Kinobesuche mit Jugendgruppen zu veranstalten, um diese Filme zu diskutieren. Wir wollten eine Schule des kritischen Sehens entwickeln, wir wollten den bis dahin geltenden Ruf: „Der Führer befiehlt, wir folgen!“ ersetzen durch ein fragendes, kritisches Vertrauen. Dafür schien uns der Film ein richtiges Trainingsmittel zu sein. Aus dem Filmdienst der Jugend entwickelte sich dann der spätere Katholische Filmdienst, der heute im 52. Jahrgang erscheint.

Waren Sie damals an der Gründung der FSK beteiligt?

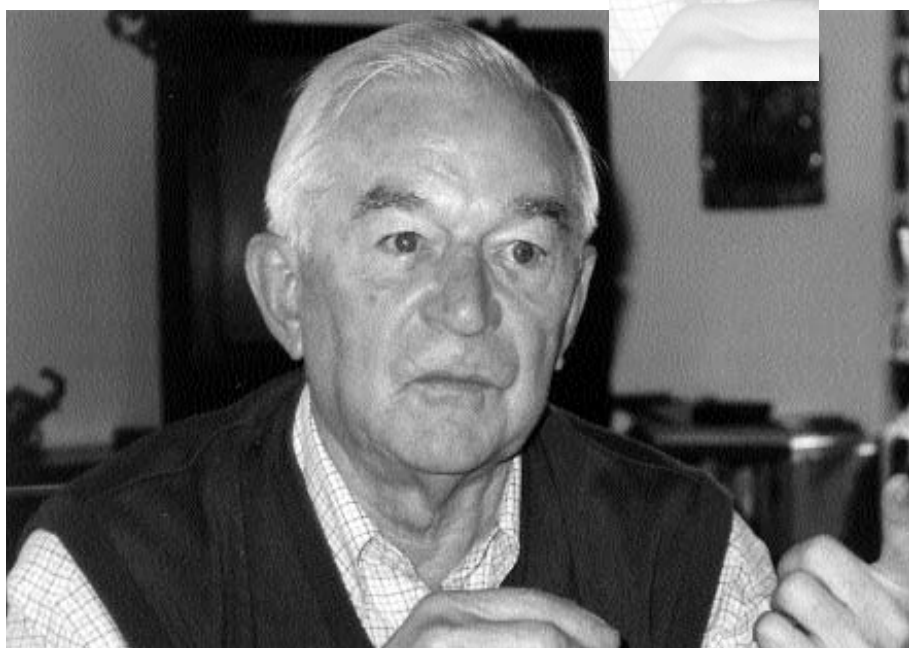
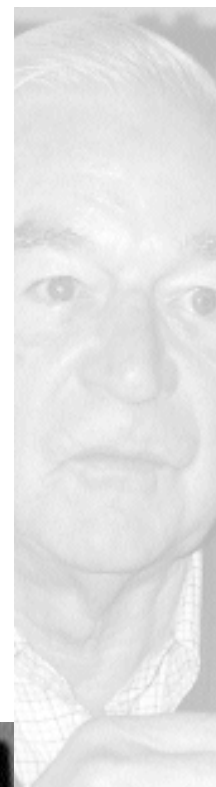
Beteiligt war ich direkt nicht daran, aber wir haben das damals genau beobachtet, vor allem, wie die Kirche von der Filmwirtschaft in Anspruch genommen wurde. Das wurde zunächst von kirchlicher Seite mit einigem Misstrauen verfolgt, es handelte sich ja zum großen Teil um dieselben Leute, die vorher, unterstützt vom Staat, mit Filmen Geld verdient hatten. Sie wollten nun ihre Geschäftspolitik nach dem Krieg fortsetzen, und sie mussten sich dazu der Kirchen bedienen, was dann auch zu gewissen Spannungen führte.

Der Film *Die Sünderin* war der erste Fall, bei dem es zum Streit zwischen den Interessen der Filmwirtschaft auf der einen und den Kirchen auf der anderen Seite kam. Ich war an diesem Fall damals nicht beteiligt, aber ich habe darüber als junger Redakteur geschrieben. Ich erinnere mich an eine Konferenz, an der ich teilnehmen durfte, die beim Bischof von Osnabrück stattfand, der damals Filmbischof war. Es ging um die Frage, ob die Kirche, nachdem sie wegen der *Sünderin* ausgetreten war, wieder in die FSK zurückkehren sollte. Der Bischof hat sich damals für die Rückkehr entschlossen, vor allem, um noch „Schlimmeres zu vermeiden“.

Die Kirche war für die Filmwirtschaft damals sehr wichtig. Das kann man sich heute nicht mehr vorstellen, aber die Kirche war die einzige moralische Instanz, die aus dem Zusammenbruch des NS-Reiches unbeschädigt hervorgegangen war. Sie wurde überall dort, wo es nur irgend möglich war, in Anspruch genommen. Die Bürgermeister beispielsweise, die in den Kommunen von den Alliierten eingesetzt wurden, waren in der Regel durch Pfarrer der Orte empfohlen. Der Pfarrer war der Einzige, dem man vertraute.

Die FSK ist gegründet worden, um die Militäzensur zu ersetzen. Dabei spielte vor allem Curt Oertel eine wichtige Rolle. Haben Sie den jemals kennen gelernt?

Ja, ich habe Curt Oertel damals in seinem Büro im Biebricher Schloss kennen gelernt, in dem ja zunächst auch die FSK untergebracht wurde. Er war mir natürlich aufgrund seiner Filme, zum Beispiel des Lutherfilmes, ein Begriff. Er war eine sehr vertrauenswürdige Persönlichkeit. Vor allem mit Horst von Hartlieb hat er dann zusammen daran gearbeitet, die alliierte Willkürzensur, die wahllos und ohne erkennbare Systematik arbeitete, durch eine Institution wie die FSK zu ersetzen. Oertel war persönlich befreundet mit Erich Pommer, der damals als US-Offizier in der FSK selbst noch vor der Vorführung für bestimmte Filme plädierte. Horst von Hartlieb war damals Syndikus des Verleiherverbandes, er kannte ebenfalls manche der hier in Deutschland stationierten Offiziere aus seiner Ufa-Zeit. Die meisten der Personen, die auf der einen oder anderen Seite an der Gründung der FSK beteiligt waren, kannten sich noch aus der Ufa-Zeit. Sowohl der erste Leiter der FSK, Fritz Podehl, als auch Dr. Ernst Krüger, der die Leitung 1954 übernahm, haben als Dramaturgen bei der Ufa gearbeitet. Krüger war übrigens eine Zeit lang Sekretär bei Hugenberg. Er erzählte mir einmal, dass in seinem



Büro damals ein ungeduldiger, relativ ungepflegt wirkender Mann aufgetaucht war, der Hugenberg sprechen wollte. Einige Jahre später wurde ihm klar: Das war Adolf Hitler gewesen.

Sowohl Podehl als auch Krüger hatten also während der Nazizeit in wichtigen Positionen bei der Ufa gearbeitet. Aufgabe der Militärzensur und der späteren FSK sollte es aber doch sein, Filme zu verhindern, die der damals beabsichtigten Umerziehung im Wege standen. Führte das nicht zu Schwierigkeiten?

Sie berühren eine ganz interessante Frage. Die ältere Generation, zu der Herr Podehl und Herr Krüger, aber auch andere Vertreter der Filmwirtschaftsseite damals gehörten, fanden sich uns jungen Leuten gegenüber in einer schwierigen Position. Wir, die junge Generation, fühlten uns als Opfer derjenigen, die uns als Ältere, als Erwachsene, im Ausschuss gegenüber saßen. Das war die Generation, die 1932 und 1933 dafür gesorgt hatte, dass durch demokratische Wahlen die NSDAP stärkste Partei wurde und danach Hindenburg Adolf Hitler zur Macht verhalf. Deshalb lehne ich übrigens auch den Begriff „Machtergreifung durch die Nazis“ ab, es war ja eine Machtübertragung. Die, die Hitler gewählt hatten aufgrund eines politischen Irrtums, waren nun dieselben, die zwölf Jahre später mit uns über Demokratie diskutierten. Das machte schon einige Probleme. Natürlich waren alle die genannten Personen nationalsozialistisch unbelastet, darüber hatten sich die Amerikaner bei anderen, die bereits vor dem Krieg mit diesen zusammen gearbeitet hatten, informiert. Insofern wurden die amerikanischen Absichten nicht verletzt. Aber bei unseren Gesprächen hat das Gefälle der Generationen und vor allem der Erlebnisunterschied schon zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Ich erinnere mich zum Beispiel an die Diskussion im Ausschuss, der den Film *African Queen* zu prüfen hatte. Ein Mitglied des Prüfausschusses, Herr Dillinger, war bereits in der Reichsfilmprüfkammer des Dritten Reiches Mitglied gewesen. Er vertrat bei einer Großaufnahme eines deutschen Soldaten die Meinung, dass die-

ser so abträglich dargestellt würde, dass FSK-Grundsätze verletzt seien. Wir Jüngeren waren völlig erstaunt. Er begründete seine Auffassung damit, die FSK hätte auch Wirkungen zu vermeiden, die die Völkerveröhnung verhindern könnten. Wenn die deutsche Bevölkerung erfahren würde, dass die Engländer oder Amerikaner deutsche Soldaten so darstellten, könnten bei der deutschen Bevölkerung Gefühle gegen die Alliierten geschürt werden. In der Tat ist dann dieses angebliche Zerrbild eines deutschen Soldaten aus dem Film herausgeschnitten worden. Bei der älteren Generation zog dieses Argument, wir wurden überstimmt. Das geschah 1958.

In den 50er Jahren wurden Filme auch danach überprüft, ob ihre politischen Aussagen akzeptabel waren, zum Beispiel gab es einen interministeriellen Ausschuss, der parallel zur FSK Filme nach politischen Gesichtspunkten bewertete ...



Der interministerielle Ausschuss wurde zwischen verschiedenen Ministerien gegründet, um insbesondere den Import von Ostblockfilmen zu regeln. Die Filmreferenten der Ministerien sorgten dafür, dass be-

stimmte Filme, wenn überhaupt, die Bundesrepublik mit einer gewissen Verspätung erreichten. So kam zum Beispiel der Film *Der Untertan* aus der DDR erst sechs Jahre nach der Premiere in die BRD, weil der interministerielle Ausschuss der Meinung war, dass dieser Film nicht in die politische Landschaft der 50er Jahre passte. Der interministerielle Ausschuss war im Hinblick auf die Ostfilme der FSK vorgeschaltet. Die FSK konnte erst dann prüfen, wenn die Filme von diesem Ausschuss freigegeben worden waren. Filme wie beispielsweise *Der Untertan* hätten nach meiner Einschätzung damals bei der FSK gar keine Probleme bereitet. Alle Ostblockfilme mussten eine Einfuhrgenehmigung bekommen, zuständig war das in Eschborn ansässige Amt für gewerbliche Wirtschaft.

Übrigens gab es damals auch im Fernsehen unter den Anstalten der ARD die Absprache, keine DDR-Filme zu senden. Ich erinnere mich, dass ich beim ZDF der Erste war, der mit *Wolf unter Wölfen* eine DDR-Serie ins Fernsehen brachte. Das hat zu einigen Diskussionen geführt, auch im Berliner Senat. Aber danach war es selbstverständlich, auch kommunistische Filme aus Informationsgründen hier im Fernsehen zu zeigen. Aber das hat lange gedauert, das war 1965 oder 1966.

Aber es gab ja auch bei der FSK politische Grundsätze. Kriterien waren beispielsweise das Bild Deutschlands im Ausland, die Förderung der Westintegration, nach dem Mauerbau kamen Bestimmungen für bzw. gegen Filme hinzu, die eine kommunistische Ideologie verbreiteten. Ein politisch besonders umstrittener Film war *Bis 5 nach 12* von Wolf C. Hartwig.¹

Ich erinnere mich an die Vorführung des Filmes 1953 in Köln, mit der eine Diskussion verbunden war, an der Hartwig selbst teilnahm. Der Film wurde diskutiert im Hinblick auf die Fragen, ob er hilft, dass sich bei uns wieder Wehrwilligkeit einstellt, und ob dieser Film geeignet ist, in der Bevölkerung den Wunsch zu unterstützen, dass in Deutschland wieder eine Armee entsteht. Es ging um die Remilitarisierungsdebatte, die der Gründung der Bundeswehr vorausging.



Ein weiterer bekannter und umstrittener Film war *Rom, offene Stadt*...²

Das war einer jener Filme, bei denen die Meinungen der Jüngeren und Älteren weit auseinander gingen. Die Älteren zeichneten sich gegenüber deutschkritischen oder nazikritischen Motiven durch eine Empfindsamkeit aus, die uns Jüngeren völlig unangebracht zu sein schien. In der FSK haben solche Filme zu erheblichen Diskussionen zwischen den Generationen geführt, etwas, das in dem, was über die FSK geschrieben wurde, bisher völlig unbemerkt geblieben ist.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Klaus Brüne, geb. 1920, prüfte zunächst für den Bundesjugendring, dann für die Katholische Kirche. Für seine Tätigkeit als Leiter der Spielfilmredaktion des ZDF (1962 bis 1986) unterbrach er seine Prüftätigkeit. Seit 1994 ist er ebenfalls als Prüfer für die FSF tätig. Außerdem ist er Mitherausgeber des Lexikons des Internationalen Films.



¹ Der Film wurde 1953 von der FSK freigegeben, allerdings erst nach der dritten Vorlage. Nach einer ausführlichen Liste, die der Arbeitsausschuss erstellt hatte, wurde er um 90 Sekunden gekürzt. In der Öffentlichkeit führte er dennoch zu starker Kritik. Diesmal gab es die Konflikte nicht mit den Kirchen, sondern die Innenminister von Bund und Ländern forderten ein Verbot dieses Filmes.

² Die FSK lehnte diesen berühmten neorealistischen Film 1950 mit der Begründung ab, er könne die Beziehungen zu Italien gefährden. Der Film (*Italien 1945*) zeigt offen und ungeschminkt den Terror der Nazis an der italienischen Bevölkerung. Man begründete die Entscheidung damals mit dem Argument, dass die Zuschauer schockiert reagieren könnten, wenn sie sehen, wie grausam die Italiener die Deutschen darstellen. Erst nach zehn Jahren wurde der Film der FSK erneut vorgelegt und freigegeben.

Die FSK wird 50 – Meinungsbilder zur ganz alltäglichen Prüfpraxis

Meinungsbilder

Birgit Goehlnich

zum 50. Geburtstag der FSK

Seit 1949 prüfen pluralistisch zusammengesetzte Gremien Filme, seit 1985 Videos und vergleichbare Bildträger auf ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche. Das Resultat: Altersfreigaben von 81.000 Filmen, die zu 95% gesellschaftliche Akzeptanz finden. Mit ihren 50 Jahren ist die FSK ein erfolgreiches Beispiel für das Zusammenwirken von freiwilliger Selbstverpflichtung der Wirtschaft und dem staatlichen Auftrag des gesetzlichen Jugendschutzes. Blickt man von außen auf die Arbeit der FSK, nähert man sich meist über konkrete Entscheidungen der von Arbeits- oder Hauptausschuss erteilten Freigabe eines Filmes an. Dabei fallen natürlich spektakuläre Prüfergebnisse besonders ins Auge. Die Betrachter, die von „innen“ die Arbeit der FSK reflektieren, sehen in den Außendarstellungen oft ein verzerrtes Bild der Spruchpraxis wiedergegeben. Sie wünschen sich einen differenzierteren Zugang zur Arbeit der FSK, auch wenn klar ist, dass gerade die leidenschaftlichen Diskussionen über konkrete Einzelfälle oftmals einhergehen mit Veränderungen in der Wahrnehmung von Filmen. Denn es ist interessant, wie die alltägliche Prüfpraxis geprägt wird von den unterschiedlichen Erfahrungen der Prüfer, die wiederum von verschiedenen gesellschaftlichen „Milieus“ geprägt sind. Einige der 160 Prüfer haben sich zum inhaltlichen Diskurs und zur Prüftätigkeit in den Ausschüssen geäußert.

Entstanden ist ein Spektrum von Meinungsbildern, das die Vielfalt und auch die „Ecken und Kanten“ der alltäglichen Prüfarbeit und der Verfahren widerspiegelt. In 50 Jahren ist viel passiert, die FSK ist dabei aber nicht „alt“ geworden.

Birgit Goehlnich ist Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK.



s i l d e r

Irmtraud Christmann:

Ein erfolgreiches Bündnis zwischen Filmwirtschaft und Jugendschutz

Seit 50 Jahren gibt es eine Kooperation zwischen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB). Sie erfolgte in den ersten Jahrzehnten in loser Form auf der Grundlage mündlicher und später schriftlicher Regelungen. Erst im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit am 25. Februar 1985 wurde die Freigabe und Kennzeichnung von Videokassetten und die Alterskennzeichnung von Filmen mit der FSK auf der Grundlage einer Ländervereinbarung geregelt. Dieser Vereinbarung sind nach der Wiedervereinigung die neuen Länder beigetreten.

Vereinzel ist gerade aus den neuen Multimediabereichen und deren Selbstkontrollen zu hören, dass die FSK im eigentlichen Sinne keine Selbstkontrolle sei, da sie sich eng an die gesetzlichen Jugendschutzaufgaben der Obersten Landesjugendbehörden angelehnt habe.

Tatsächlich basiert die erfolgreiche Kooperation der Obersten Landesjugendbehörden mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft damals und heute auf einem abgestimmten Instrumentarium von Regelungen, die sowohl Gesichtspunkte des Jugendschutzes wie die der Wirtschaft berücksichtigen. Der Branche wird damit für ihre gesamte Vermarktung ein hohes Maß an Rechtssicherheit garantiert.

Gleichzeitig wirken sich die Prüfergebnisse der FSK seit Jahren auch auf die Sendezeiten des Fernsehens aus.

Besonders hat sich bewährt, dass in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft unterschiedliche gesellschaftlich relevante Gruppierungen sowie die Medienwirtschaft vertreten sind. Damit sind die Prüfentscheidungen stets praxisnah geblieben. So hat sich eine hohe Professionalität entwickelt, die einen konstruktiven Beitrag zur verantwortungsvollen und sich weiterentwickelnden Medienrezeption von Kindern und Jugendlichen leistet.

Diese enge Verzahnung der Wirtschaft mit den rechtlichen Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden schaffte also erst die Voraussetzung für einen wirkungsvollen Jugendschutz, der von allen Verantwortlichen und insbesondere von Eltern und Jugendlichen angenommen wird.

Deshalb können die derzeitigen, stark wirtschaftsorientierten Bestrebungen aus der Sicht des Jugendschutzes auch nicht unterstützt werden, die mit einer so genannten Deregulierung die eigentlichen Jugendschutzaufgaben allein den Eltern übertragen wollen oder davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden können, sich selbst vor den sie umgebenden Gefahren zu schützen. Dabei wird übersehen, dass wirtschaftlicher Zwang oft stärker als Vernunft und Einsicht ist und sich Jugendschutzaufgaben nicht ohne gesetzliche Vorgaben und rechtliche Rahmenbedingungen sichern lassen.

Außerdem verlangen Eltern vom Gesetzgeber und den zuständigen Bundes- und Landesbehörden die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zum Schutz der Jugend auch für die neuen Medien. Sie beobachten täglich, dass Kinder im Umgang mit Medien – insbesondere technisch – so versiert sind,

dass Erwachsene keine Kontrollmöglichkeit mehr sehen. Es darf nicht übersehen werden, dass auch die gesellschaftlichen Erwartungen an den Jugendschutz hoch sind. So wurde im März 1999 bei einer medienpolitischen Fachtagung der Rheinland-pfälzischen Landesmedienanstalt für private Rundfunkanstalten in Ludwigshafen eine Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest vorgestellt. Deren repräsentative Erhebung ergab, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen von den Bundesbürgern sogar ein höherer Stellenwert eingeräumt wurde als den Themen Umwelt und Arbeitslosigkeit.

Die Besorgnis der Bundesbürger und vieler Eltern in Bezug auf den aktuellen Jugendschutz in den neuen Medien ist nicht unbegründet. Wer die Recherchen- und Dokumentationsarbeit der von den Ländern gegründeten Jugendschutzstelle für das Internet – jugendschutz.net – kennt, weiß, dass es Grund gibt, junge Menschen vor den Gefahren zu schützen, die ihnen durch pornographische Angebote, antidemokratische Ideologien und Gewaltpropaganda drohen. Für die Weiterentwicklung eines wirkungsvollen Jugendschutzes – unter Einbeziehung aller Medienbereiche – bildet die 50-jährige positive Kooperationserfahrung der Obersten Landesjugendbehörden mit der FSK ein Fundament und dient als zukunftsweisendes Modell.

*Irmtraud Christmann,
Referentin für Kinder- und Jugendschutz
im Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz (Federführendes Land für Fragen
des Jugendmedienschutzes)*



Meinung

Hermann Dettbarn:

**Anmerkungen zur FSK-Prüfung von
Filmen für Erwachsene („Erwachsenen-
prüfung“)**

Meiner gedanklichen Ableitung lege ich zugrunde eine in unserer Gesellschaft weitgehend unstrittige Auffassung über den Charakter moderner demokratischer Gesellschaften, die durch das Theorem der sog. *pluralistischen Gesellschaft* beschrieben wird. Danach sind moderne, demokratisch verfasste Gesellschaften gekennzeichnet durch prinzipiell unbeschränkte Auswahlmöglichkeiten ihrer Gesellschaftsmitglieder zwischen allen verfügbaren Positionen religiöser, weltanschaulicher, politischer, wirtschaftlicher oder denkbarer anderer Art und entsprechend legitimer Interessenvertretung solcher Positionen; dies allerdings nur unter einer unabdingbaren Voraussetzung: Die Mitglieder der Gesellschaft – Individuen und Gruppen – einigen sich auf einen Grundbestand einzuhaltender Normen und Regelungen, das sog. *ethische Minimum*. Dieses ethische Minimum ist enumerativ kaum aufzulisten, jedoch funktional (d. h. von der Frage her, was es leisten soll) ausreichend definierbar und an extremen Beispielen unmittelbar einleuchtend (im technischen Bereich gehört als *positive Norm* die Regelung des Straßenverkehrs dazu; im sexuellen Bereich unzweifelhaft als *negative Norm* das Verbot etwa des sexuellen Verkehrs Erwachsener mit Kindern). Ich denke, dieses *ethische Minimum* ist in der Tat ein Minimum und begrifflich sehr eng zu fassen: Ihm ist nur alles das zuzurechnen, dessen Verletzung oder Nichtbeachtung zwangsläufig zum Nichtfunktionieren einer Gesell-

schaft führt. Vieles von dem, was darunter zu verstehen ist, steht in unserem Grundgesetz; jedoch nicht alles, was dort steht, ist auch dem *ethischen Minimum* zuzuordnen (Beachtung der Würde des Menschen: meines Erachtens ja; das *Sittengesetz* oder das *sittliche Empfinden*: meines Erachtens nein, diese würde ich eher als Ausdruck des jeweils – häufig national und religiös geprägten – erreichten oder nicht erreichten soziokulturellen Entwicklungsstandes einer Gesellschaft erkennen); oder das *ethische Minimum* hat seinen Niederschlag in Straf- und anderen Gesetzen gefunden. Andererseits ist nicht alles, was *ethisches Minimum* ist, auch rechtlich kodifiziert.

Ich rege nun an, darüber nachzudenken, ob nicht ein erster Schritt bei der Erwachsenenprüfung der FSK (vielleicht auch bei den Jugendprüfungen?!) immer die Frage sein sollte, ob denn das jeweilige Prüfobjekt in seiner Wirkung *sozialschädlich* (wie ich das nennen würde) im Sinne der Missachtung von Elementen des *ethischen Minimums* ist. Ich höre hierzu die Frage: Was soll denn das Kriterium *sozialschädlich* Neues bringen? Nun, unbeschadet weiterer Kriterien ist es erst einmal materiell ein wichtiger Punkt, der zu berücksichtigen wäre; weiter wäre dieses Kriterium in seiner Allgemeinheit anwendbar auf alle Filme, Bildträger etc.; ferner wäre es – jedenfalls bei sozio-kulturell vergleichbaren Ländern – international vergleichbar, weil in den Begriff des *ethischen Minimums* keine nationalen Besonderheiten

eingehen (diese finden sich unter der *Sparte* Rechtsnormen, sittliches Empfinden, religiöse Besonderheiten u.ä.); schließlich – und nicht zuletzt – trägt es mehr als alle sonstigen Kriterien der Tatsache Rechnung, dass grundsätzlich jeder (Erwachsene) Zugang zu jedem Film etc. haben sollte; und – nicht zu vergessen – man kann im Gegensatz zu einigen anderen Prüfmerkmalen über *Sozialschädlichkeit* vergleichsweise rational und plausibel streiten.

Vielleicht könnte die von mir hier vorgeschlagene Vorgehensweise dazu beitragen, Prüfentscheidungen der FSK vergleichbarer und die Prüfpraxis differenzierter und transparenter zu machen. Vielleicht auch ergäbe sich nach meinem Vorschlag eine Annäherung der Prüfkriterien im internationalen Vergleich.

Hermann Dettbarn,

Diplomsozialwirt

Prüfer der Film- und Videowirtschaft

Vorsitzender des Hauptausschusses



Dr. Peter Hasenberg:

Ein zentrales Problem der Maßstäbe, das sich bei nahezu jeder Prüfung zeigt, ist die Frage der Altersgruppe, die für die Entscheidung relevant ist. Die FSK-Grundsätze legen hier unmissverständlich fest, dass ein Film nur freigegeben werden darf, „wenn er das körperliche, geistige oder seelische Wohl keines Jahrgangs dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann“ (§ 18 Abs. 2). Wenn eine Freigabe „ab 6 Jahren“ beantragt ist, bleibt es für die Entscheidung letztlich unerheblich, ob der Film für Acht- bis Zehnjährige für unbedenklich gehalten wird, er kann konsequenterweise erst „ab 12 Jahren freigegeben“ werden, wenn für Sechsjährige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Hinzu kommt, dass die Grundsätze fordern, bei der Einstufung „nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen“ abzustellen. Meine Erfahrung ist, dass die meisten Diskussionen sich eher an einer Vorstellung vom durchschnittlichen Jugendlichen orientieren, wenn z.B. damit argumentiert wird, was die Kinder einer Altersgruppe schon alles wissen oder aus den Medien kennen. Hier gibt es die Tendenz, die Kompetenzen und Toleranzen gerade der jüngeren Altersgruppen zu überschätzen, dabei ist gerade hier besondere Vorsicht geboten, zumal in der Öffentlichkeit die Kennzeichnung als Altersempfehlung (miss)verstanden wird.

*Dr. Peter Hasenberg,
Filmreferent in der Zentralstelle Medien der Deutschen
Bischöfskonferenz
Prüfer der öffentlichen Hand (Katholische Kirche)*

Folker Hönge: Die FSK im Wandel

Technologische Entwicklungen mit einhergehender Medienvielfalt sind abhängig von ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz. Die Prüferinnen und Prüfer der FSK leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, in dem sie die Freiheit der Medienangebote mit den grundgesetzlich geschützten Rechten der Kinder und Jugendlichen abwägen. Das Jugendschutzgesetz und die FSK-Grundsätze sind die Basis für einen Konsens, der eine notwendige Offenheit beinhaltet, um gesellschaftlichen Veränderungen in der Beurteilungspraxis Rechnung zu tragen, gemeinsame Werte aber, wie die Würde des Menschen, das religiöse Empfinden oder die demokratische Grundordnung nicht zur Disposition stellt.

Kinder und Jugendliche wachsen in die Medienwelt hinein, sie bestimmen sie maßgeblich mit, sind aber auch vornehmliche Zielgruppe kommerzieller Interessen. Neue Bildträger, intensivere Formen der Filmgestaltung und eine stetig wachsende Zahl von Bildbotschaften erfordern ein hohes Maß an visueller Kompetenz bei den Adressaten. Dabei setzt die FSK unzumutbaren Angeboten für bestimmte Altersgruppen Grenzen. Diese sind nicht mehr die gleichen wie in früheren Jahrzehnten. Das hat nichts mit dem oft strapazierten Begriff *Wertewandel* zu tun, sondern mit einer notwendigen Anpassung an gültige gesellschaftliche Standards, dem Einbeziehen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aufgrund regelmäßiger gemeinsamer Filmsichtungen und Diskussionen mit Kindern und Jugendlichen. Für Eltern, Pädagogen, An-

tragsteller und junge Menschen selbst müssen die FSK-Entscheidungen transparent und nachvollziehbar sein.

Medien sind keine schlichten Wirkfaktoren, sondern Sozialisationsfaktoren. Der mediale Raum dient auch dazu, Erfahrungen kennen zu lernen, die in der realen Welt von Kindern und Jugendlichen noch nicht gemacht wurden. Kinder haben das Recht auf Information und das Recht auf Kennenlernen ihrer Gefühle. Bloße Bewahrung ist schädlich. Es ist und bleibt aber die Aufgabe der FSK als einer Institution, in der sich staatliche Aufgaben und freiwillige Selbstverpflichtung verbinden, darauf zu achten, dass junge Menschen diesen medialen Raum verkräften, verarbeiten und einordnen können.

*Folker Hönge,
Ständiger Vertreter der Obersten
Landesjugendbehörden bei der FSK*



Inge Kempenich:

Das Arbeitsfeld der FSK-Verwaltung gleicht einem Spagat, der tagtäglich von einer privat rechtlich organisierten Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und gleichzeitig gutachterlichen Stelle für die Obersten Landesjugendbehörden geleistet wird. Diese spannungsreiche Konstellation fordert schnelles und unbürokratisches Arbeiten vom Verwaltungsteam.

Mehr als 82.800 Filme durchliefen in fünf Jahrzehnten die FSK: von der Antragstellung, der Organisation der Prüfausschüsse inkl. Berufungsverfahren, Druck der Freigabekarten, Registrierung in der EDV; d.h. mehr als 660 Langfilme, Kurzfilme, Trailer und Werbefilme werden von den Prüfausschüssen der FSK vierteljährlich geprüft und freigegeben.

Die FSK-Verwaltung bearbeitet ca. 100 Videofreigaben im Übernahmeverfahren für bereits freigegebene Kinofilme, Video- und Kinonachauswerteranträge und ca. 250 Filmtitel werden im Titelregister eingetragen. Allein in den ersten sechs Monaten d.J. wurden 84 Spielfilme auf DVD gekennzeichnet.

Das vielfältige, umfangreiche Datenmaterial der FSK ist für die unterschiedlichsten Auswertungsmöglichkeiten von Filmen von unschätzbarem Wert. So ist die FSK über die Medienwirtschaft hinaus auch in hohem Maße Anlaufstelle für Hochschulen und Universitäten, deren Studenten im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gerne auf die Unterlagen der FSK zurückgreifen. Ein Spagat also, der Dynamik und Offenheit verlangt.

*Inge Kempenich,
FSK-Verwaltungsgeschäftsführerin*



Christian Nitsche:

Im Kino betreten wir nicht nur die Welt der Phantasie. Jeder Film löst in uns Empfindungen und Erinnerungen verschiedenster Art aus, die eng mit unserer eigenen Lebens- und Gefühlswelt zusammenhängen können. Die Arbeit bei der FSK ist für mich immer wieder der Versuch, die Filme mit „den Augen der Kinder“ zu betrachten und mich in die Lebens- und Gefühlswelt der Kinder und Jugendlichen hineinzusetzen. Wie schwierig dieser Prozess ist, wird für mich besonders bei der Beurteilung von Filmen für die jüngeren Zuschauer deutlich: Gespräche mit Kindern zeigen mir, wie unterschiedlich Erwachsene und Kinder Filme wahrnehmen und welche „schwierigen“, oft ambivalenten Emotionen durch scheinbar harmlose Szenen ausgelöst werden können. Zwar verfügen wir Menschen alle über ein ähnliches Gefühlsspektrum, in dem Gefühle der Lust, Freude, Aggressionen, Angst und Trauer im Vordergrund stehen. Es ist aber immer wieder eine große Herausforderung, sich beim Betrachten eines Filmes in die Situation eines Kindes einzufühlen. Hierbei empfinde ich es als besonders hilfreich, sich mit den anderen Prüfern über das Gesehene auszutauschen, um die eigene Wahrnehmung zu bestätigen oder aber auch zu relativieren.

*Christian Nitsche,
Diplompsychologe
Prüfer der öffentlichen Hand (Bundesjugendring)*



Verena Sauvage:

Ein Großteil der Filme, die in der FSK zu sehen sind, bilden in verschiedenen Formen Gewalt ab, quer durch alle Genres. Und offenbar lässt sich ein ähnlich großer Anteil des Publikums gerne von solchen Filmen unterhalten, verspürt Faszination und Nervenzitzzel. Die folgenden allgemeinen und filmsoziologischen Aspekte sind für mich im Zusammenhang mit Wirkungsfragen von besonderem Interesse:

Die Kriterien zur Beurteilung medialer Gewalt müssen ständig überprüft werden. Jede Zeit, manchmal jeder Film entwirft eigene Kontexte von Gewalt. Dabei kann, wie sich bei einer „Exkursion“ der FSK zum jugendlichen Publikum in Ulm gezeigt hat, ein einzelner (traditionell vollzogener und aufgenommenener) Mord viel heftiger wirken als zahlreiche im Filmhintergrund hingemetzelte Opfer in einem amerikanischen Standard-Action-Film. Die Fotografie ist eine Sache, die Motivation und die Identifikation nach wie vor das wichtigere Moment.

Hinzu kommt die Veränderung der Ästhetik der Gewalt, die *Aktualisierung*. Seit *Wild at Heart* kann man von der *Postmoderne der Gewaltdarstellung* sprechen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass der Gewalt etwas Ironisches anhaftet. Viele moderne Filme inszenieren Gewalt selbstbezüglich, zitierend, augenzwinkernd wie beispielsweise *Pulp Fiction*, Horrorfilme à la *Scream* oder der Abenteuerfilm *Die Mumie*. Solche Filme gehören heute auch zum Mainstream. Was bedeutet die Veränderung der Darstellungsform? Wie rezipieren Jugendliche diese neue Ästhetik? Fragen, die immer wieder im Zentrum der Diskussion stehen.

*Verena Sauvage,
Filmreferentin der Bundeszentrale für politische Bildung
Prüferin der Film- und Videowirtschaft
Stellvertretende Vorsitzende im Hauptausschuss*

g s b i l d



Inge Schmittinger:

Ein zentrales Thema der FSK-Prüfpraxis ist die Freigabe „ohne Altersbegrenzung“. Es stellt sich die Frage, ab welchem Alter es überhaupt ratsam erscheint, Kinder fernsehen oder ins Kino gehen zu lassen. Entwicklungspsychologisch gesehen sind Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in der Lage, einzelne Sequenzen, nicht jedoch immer die Gesamtdramaturgie oder z. B. Zeitsprünge eines Filmes zu erfassen. Insofern erscheint es fragwürdig, ob für Kinder im Kindergartenalter ein Film von 80- bis 90-minütiger Länge geeignet ist. Da die FSK im Rahmen des gesetzlichen Medienschutzes lediglich die Möglichkeiten hat, vor Gefahren zu schützen, sind vor allem Eltern und Erzieher/-innen nicht aus der Verantwortung zu nehmen. Kinder müssen in diesem Alter bei ihrem Medienkonsum begleitet werden, und es ist notwendig, ihnen Orientierungen zu vermitteln.

Andererseits wachsen Kinder heute selbstverständlich in eine Mediengesellschaft hinein und verfügen bereits früh über Medienkompetenz. Dies zeigt sich auch in den gewandelten Wahrnehmungsformen von Kindern und Jugendlichen, die sich oft von denen der Erwachsenen unterscheiden. Kinder haben eigene Vorlieben und Lieblingssendungen. Gerade bei Zeichentricksendungen haben Erwachsene große Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass mit diesen Sendungen kindliche Bedürfnisse befriedigt werden. Die schnellen Schnitte, actionreiche Gestaltung, Polarität von Gut und Böse, Heldenfiguren und Antihelden sowie laute Geräusche sind aus der Sicht von Erwachsenen oftmals eine Überforderung für Kinder. Diese sind jedoch

heute in ihrem Film- und Fernsehkonsum nicht mehr Opfer, sondern handelnde Subjekte, die in den Film- und Fernsehwelten Geschichten und handlungsleitende Themen aufgreifen, die für ihr eigenes Leben eine Bedeutung haben können. Dennoch brauchen Kinder und Jugendliche in ihrer Mediensozialisation Orientierungshilfen, um Medien für sich zu begreifen und kompetent zu nutzen und nicht im Medienschwungel zu versinken. Auch hier ist die FSK gefordert, durch eine angemessene Altersfreigabe in ihrer Prüfpraxis Grenzen zu setzen, Schutzzräume zu gestalten und Orientierungen für eine sinnvolle und altersgemäße Nutzung von Fernsehsendungen und Kinofilmen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Inge Schmittinger,

Referentin beim Institut für Medienpädagogik und Kommunikation, Landesfilmdienst Hessen e. V.

Jugendschutzsachverständige des Landes Hessen

Vertreterin des Ständigen Vertreters



Cosima Stracke-Nawka:

Ich finde das Freiwilligkeitsprinzip „FSK“, wie es bewiesenermaßen seit Jahrzehnten funktioniert, beispielhaft. Wenn wirtschaftliche Interessen und Gemeinwohl so zusammenfinden, wie es durch die Filmwirtschaft und die öffentliche Hand tagtäglich praktiziert wird, ist das für mich ein Grund, den Glauben an eine funktionierende soziale Marktwirtschaft nicht ganz zu verlieren. Dieses Freiwilligkeitsprinzip sollte so auch im Fernsehen und bei den neuen Medien Anwendung finden. Bedauerlich ist, dass aber eben dieses Prinzip eine Empfehlung von Filmen für eine bestimmte Altersgruppe, ähnlich wie dies in Österreich praktiziert wird, unmöglich macht. Hier sollten wir nach neuen Wegen suchen. Die Empfehlung für eine bestimmte Altersgruppe würde auch die Platzierung von Filmen im Tagesprogramm des Fernsehens erleichtern und damit dem Jugendschutz dienen.

Cosima Stracke-Nawka,

*Referentin für Jugendschutz / Medienpädagogik
Jugendschutzsachverständige des Landes Sachsen*

Vertreterin des Ständigen Vertreters

Peter Uhlig: **Aus der Prüfpraxis: Die Abstimmung**

Von einstimmig getroffenen Entscheidungen abgesehen, stellen sich Prüfergebnisse in einem quantitativen Übergewicht gegenüber einer zahlenmäßigen Unterlegenheit dar. Bei Auszählung der Stimmen entscheidet die Mehrheit über die Kennzeichnung des Prüfobjektes. Das Ergebnis, die Abstimmung, wird signalisiert durch die überwiegende Anzahl erhobener Hände. Dieser Fixierung als Abschluss einer Prüfung geht fast immer ein kürzerer oder längerer Prozess voraus, den man ebenfalls als eine Abstimmung verstehen kann. Als eine Abklärung, in der sich jede Prüferin und jeder Prüfer um eine eigene Position bemüht. Sie beginnt sich zu konkretisieren im Austausch der Meinungen.

Nach Präsentation des Prüfobjektes, wenn das Licht im Vorführraum hochgedimmt wird und die Angaben auf dem Abspann mehr und mehr verblassen, glaubt man manchmal ganz im Stillen, sein Votum, quasi als eigenes Vor-Urteil bereits zu kennen. Oder aber, man fühlt sich bisweilen zunächst ziemlich ratlos gegenüber der medialen Botschaft und seiner Bewertung. Aber keiner bleibt dabei allein auf sich angewiesen. Miteinander versucht man, sich vom Filmerlebnis zu lösen, Emotionen zu verorten und Distanz zu gewinnen. Man sortiert, strukturiert, bündelt Wahrnehmungen, Eindrücke, Assoziationen, positive und negative Bewertungen, die sich reaktiv spontan gebildet haben. In diesen Stellungnahmen, in denen man sich einander mitteilt, finden eigene Vorstellungen wechselseitig Abschwächungen, Verstärkungen, Ergänzungen oder finden gänzlich neue Aspekte. Das meint Abstimmung als Prozess in einer ersten Phase. Sie mündet in eine Eingrenzung möglicher altersspezifischer Kennzeichnungen.

Hier nun, beim eigentlichen Pro und Kontra für eine bestimmte Altersfreigabe setzt sich die Abstimmung als Prozess in einer zweiten Phase fort. In den Stellungnahmen zu den vermuteten Wirkungen auf die anvisierten Altersgruppen werden Ansichten geäußert und Argumente formuliert und vertreten. Das führt nur selten zu einer Angleichung, viel häufiger zu einer facettenreichen Polarisierung. Die unterschiedlichen Begründun-



gen des Für und Wider, ihre Akzentuierungen, ihre Relativierungen bedeuten das Einfließen, den Einfluss anderer Gesichtspunkte auf die eigenen Überlegungen. Sie verstärken oder relativieren die für sich selbst favorisierte Position, oft provozieren sie ganz einfach Widerspruch. So profiliert sich die eigene Entscheidung, aber häufig ist es dann dabei ein Mehr oder Minder in der Gewichtung, jedenfalls das Ergebnis einer Abwägung.

Die beiden skizzierten Phasen einer Abstimmung als Prozess und nicht nur als Ergebnis geben Hinweise auf praktizierte Gesprächskultur. In den Diskussionen zwischen den Mitgliedern der Prüfausschüsse gibt es eigentlich kein Rechthabenwollen, keine persönlichen Unterstellungen, keine Polemiken, keine Prestigefragen und zum Ende auch keine KampfAbstimmungen. In den Phasen der Abstimmungsfindung gibt es gelegentlich Überraschungen: Kolleginnen und Kollegen, die man kennt oder zu kennen meint, nehmen manchmal etwas anders wahr und argumentieren auch ganz anders, als man glaubte, ihnen unterstellen zu können. Und der stille Rekurs auf die Nominierung durch die öffentliche Hand oder Filmwirtschaft lässt lange schon keine Prognose auf die einzunehmende Position zu. Die Eigenständigkeit im Bewerten gründet in autonomen Personen, die Übereinstimmung in den Prüfungsgrundsätzen in einem gemeinsamen Verantwortungsbewusstsein.

Alltäglich spielt sich das so ab, ohne Aufhebens. Dabei wird manchmal im Ansatz etwas praktiziert, wird ein bisschen von dem realisiert, was Gadamer, Bollnow und andere im Gespräch sehen, eine Grundform menschlicher Begegnung und was Buber das „Dialogische Prinzip“ nennt.

Peter Uhlig,

*Prüfer der Film- und Videowirtschaft
Leitung der FSK*



Andrea Urban:

Es mag sich komisch anhören, aber auch das Betrachten von Filmen kann nach dem Prinzip Hoffnung erfolgen: Wir Jugendschutzsachverständigen haben ein bis zwei Prüfwochen im Jahr, die wir am Montagmorgen mit sechs anderen Erwachsenen in einem abgedunkelten Raum anfangen. Dann hofft so mancher oder manche, dass es den einen oder anderen guten Film in der Woche geben mag, oder man hofft, dass einem kein ehemaliger indizierter Videofilm vor die Nase gesetzt wird, der jetzt auf eine 16er-Freigabe heruntergekürzt wurde. Oder man hofft, dass die Diskussionen stringent geführt werden, damit man nicht so viel Mühe beim Verfassen der Jugendentscheide hat. Einige hoffen bestimmt, dass die Filminformationen der Verleihfirma ausreichen, um gleich übernommen werden zu können, andere dagegen, dass der in den Medien angekündigte Superknaller aus den USA schon in dieser Woche geprüft wird.

Manchmal hofft man auch nur 120 Minuten lang, dass der Film noch besser wird. Und ich hoffe, dass die Bedeutung der Filmprüfungen und der Jugendentscheide gerade auch für die Auswertung für's analoge und digitale Fernsehen stärker beachtet wird. Jenseits davon verlaufen die Filmprüfungen ganz normal.

Andrea Urban,

*Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Jugendschutzsachverständige des Landes Niedersachsen*



Oliver Weber Hartmann: FSK und gesellschaftliche Entwicklung

In den letzten 15 Jahren hat sich in der Bundesrepublik die Medienlandschaft rasant und radikal verändert. Neben Kino und öffentlich-rechtlichem Fernsehen werden inzwischen Informationen und Unterhaltung über Kabel bzw. Satellitenfernsehen (über 30 Programme), Pay-TV, Video und Computer (Internet) empfangen. Parallel zu dieser Entwicklung im Medienbereich sind folgende Stichpunkte bezüglich politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklung zu konstatieren: Massenarbeitslosigkeit und damit auch Jugendarbeitslosigkeit hat sich verfestigt, die Schere zwischen Arm und Reich wird immer größer (Stichwort „Eindrittel-Zweidrittel-Gesellschaft“), soziale Bindungen werden immer stärker ausgehöhlt, die Akzeptanz politisch-moralischer Instanzen – Parteien, Gewerkschaften, Kirchen – nimmt vor allem bei Jugendlichen immer stärker ab, die freiwillige Freizeit (durch Arbeitsverkürzung) nimmt ebenso wie die aufgezwungene (durch Arbeitslosigkeit) zu. Und moralische Wertvorstellungen werden immer obsoleter. Vor diesem skizzierten Hintergrund muss meines Erachtens die FSK ihre Rolle als Hüterin des Jugendmedienschutzes erweitern im Sinne des Jugendschutzes insgesamt, will heißen: die FSK muss versuchen, alle Aspekte aufzugreifen, die Jugendliche unmittelbar betreffen. Mir ist bewusst, dass dies ein ganz hoher Anspruch ist. Aber ohne diesen Anspruch

besteht die Gefahr, dass der reine Jugendmedienschutz an den Bedürfnissen und Problemen der Jugendlichen immer stärker vorbeigeht bzw. zu einer immer stumpferen Waffe gegenüber der globalen, nicht mehr kontrollierbaren Medientechnik, z. B. Internet, wird.

*Oliver Weber Hartmann,
Diplomsoziologe
Regierungsangestellter im Ministerium für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Prüfer der öffentlichen Hand (Evangelische Kirche)*



Renate Zylla:

Wie oft habe ich mich gefragt, was wir in Situationen zulassen, weil wir von einem brutalen Film zum anderen relativieren. Natürlich muss man relativieren, und es entwickelt sich bei allen Prüfern eine entsprechende Praxis: „Spruchpraxis“. Ich will mir nur selbst immer dabei die Entwicklung von Verrohung bewusst machen, die man nicht unterschätzen darf. Woran orientieren wir uns über die Jahre? Am „schlimmsten“ Filmbeispiel? Es darf und kann auf keinen Fall das Argument allein gelten, „was Kinder heute alles zu sehen bekommen.“ Es liegt in unserer Verantwortung, was wir ihnen zu sehen geben. Diese Verantwortung zu tragen, schätze ich nach jeder Prüfwoche als gesellschaftspolitisch wesentliches Moment ein. Wir Erwachsenen übernehmen die Verantwortung für die Entwicklung der Kinder, die durch Medien – das ist keine Frage – stark beeinflusst wird. Und es kann nicht umgekehrt sein, dass wir Kindern noch mehr zumuten, weil sie bereits Unzumutbares gesehen haben. Ich möchte die unterschiedlichen Lebensphasen von Kindern, die ihnen eine „gewisse Medienkompetenz“ verleihen, bei jeder einzelnen Filmprüfung im Auge behalten. Wie Kinder auf Filme reagieren, erfahre ich Jahr um Jahr bei der Präsentation des Programms des Kinderfilmfestes der Internationalen Filmfestspiele Berlin.

*Renate Zylla,
Leiterin des Kinderfilmfestes der Internationalen
Filmfestspiele Berlin
Prüferin der öffentlichen Hand (Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin)*

Kinder und Medien • Eltern und soziale Beziehungen

Friedrich Krotz

Literatur:

European Journal of Communication,
Heft 4/1998.

Berg, K./Kiefer, M.-L. (Hg.):
Massenkommunikation V.
Baden-Baden 1996.

Krotz, F.:
*Computervermittelte Kommunikation im
Medienalltag von Kindern und Jugendlichen
in Europa.* In: Rössler, P. (Hg.): *Online
Kommunikation.* Opladen 1998, S. 85–102.

Krotz, F.:
Individualisierungsthese und Internet.
In: Latzer, M./Maier-Rabler, U./Siegert,
G./Steinmaurer, T. (Hg.):
*Die Zukunft der Kommunikation. Phänomene
und Trends in der Informationsgesellschaft.*
Innsbruck, Wien 1999, S. 347–365.

**Krotz, F./Hasebrink, U./Lindemann,
T./Reimann, F./Rischkau, E.:**
*Kinder und Jugendliche und neue und alte
Medien in Deutschland. Tabellen aus einem
internationalen Projekt zu Deutschland.*
Hamburg (Ms.) 1999.

Anmerkungen:

1
Der internationale Ansatz bezieht sich auch
darauf, dass Fragen und Auswertungsverfahren
innerhalb des Projektes gemeinsam erar-
beitet wurden. Vorläufige Ergebnisse können
im Heft des *European Journal of Communi-
cation* von 1998 eingesehen werden.

2
Die Befragung wurde im November und
Dezember 1997 von der GfM Getas
durchgeführt.

3
Die deutschen Ergebnisse sind in einem
kommentierten Tabellenband festgehalten,
der gegen eine Schutzgebühr von 50,00 DM
beim Hans-Bredow-Institut bestellt werden
kann.

4
Bei dieser Tabelle steht der Vergleich der un-
terschiedlichen Medien im Vordergrund –
die Fernsehnutzung ist wesentlich höher,
wenn man beispielsweise gesondert nach
der durchschnittlichen Dauer an Werktagen
und am Wochenende fragt.

1. Um was es geht

Mediensystem und Gesellschaft befinden sich in einer raschen und gründlichen Veränderung. Einerseits setzen sich die neuen digitalen Medien mit ihren Besonderheiten, heute insbesondere das Internet durch. Andererseits finden gesellschaftliche Prozesse wie Individualisierung, Globalisierung und Ökonomisierung statt und beeinflussen das Leben aller Menschen. Welche Konsequenzen, welche Bedeutung dies hat – das ist eine der zentralen Fragen einer sozialwissenschaftlichen Kommunikations- und Medienwissenschaft heute. Damit verbunden ist die Frage nach den Auswirkungen auf die Menschen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die unter den heutigen Bedingungen dafür sozialisiert werden, das zukünftige Zusammenleben, also Kultur und Gesellschaft der Zukunft zu gestalten.

In dieser Allgemeinheit sind diese Fragen natürlich nicht zu beantworten. Gleichwohl lässt sich valide die Entwicklung bisher untersuchen und beschreiben: Allen Ankündigungen zum Trotz, die die Apologeten der neuen digitalen Medien machen, ist das Fernsehen auch weiterhin das Medium Nummer 1 im Alltag von Erwachsenen wie von Kindern. Es ist – im Gegensatz zu den neuen Medien – auch ein vergleichsweise familienfreundliches Medium geblieben, das immer wieder gemeinsam genutzt, über das in der Familie bzw. im Haushalt gestritten und geredet wird.

Die Medienumgebungen von immer mehr Kindern und Jugendlichen erweitern sich demgegenüber nur sehr allmählich um die digitalen Medien, die für immer mehr Zwecke eingesetzt werden. Darin drückt sich aus, dass sich die sozialen Gewohnheiten und Regeln des Alltags, des Zusammenlebens und der Kommunikation zwischen den Menschen nur langsam verändern. Die Potentiale der neuen Medientechniken können sich nur über Veränderungen der sozialen Alltagsgestaltung durchsetzen – auch technische Revolutionen müssen Teil der sozialen Evolution werden, wenn sie nicht als belanglos für die Menschen im Museum landen wollen.

Die neuen Medien sind, ebenso wie Radio und andere Musikmedien, für die Kinder und Jugendlichen von heute vor allem Peer-Group-Medien, also für ihre sozialen Kontakte mit gleichaltrigen Freundinnen und Freunden

wichtig, und sie werden oft auch mit ihnen zusammen genutzt. Längs des Computers entsteht zugleich eine Kluft zwischen Eltern und Kindern: Um die Computernutzung ihrer Kinder kümmern sich Eltern sehr viel weniger als um die Nutzung von Fernsehen oder Büchern. Vielen Eltern ist ebenso wie Teilen der immer älter werdenden Lehrerschaft der Computer eher unangenehm und unvertraut – sie scheinen froh, mit ihrer Unwissenheit für sich bleiben zu können. Damit veralten sie einerseits selbst und überlassen andererseits ihre Kinder denen, die Computerspiele, CD-ROMs und Internetangebote gestalten, ohne ihnen mit ihrer sozialen und ökonomischen Kompetenz beizustehen – wie es Eltern ja in anderen Lebensbereichen ihrer Kinder tun und auch meist tun wollen. Wenn die Gesellschaft dies so nicht will, muss sie den Erwachsenen und insbesondere den Eltern mehr Angebote machen.

Dies sind einige Ergebnisse einer Studie, die sich mit Kindern und Eltern und neuen und alten Medien beschäftigt. Es handelt sich dabei um den deutschen Teil einer international vergleichend angelegten wissenschaftlichen Untersuchung, die derzeit in zehn weiteren europäischen Ländern (Dänemark, Flandern, Finnland, Frankreich, Großbritannien, das die Arbeit koordiniert, Italien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und Spanien) sowie Israel durchgeführt wird. Die Ergebnisse des Ländervergleichs werden erst Anfang 2000 vorliegen¹. Neben der Hamburgischen Anstalt für Neue Medien und dem Nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen an diesem Projekt finanziell beteiligt – ohne ihre Unterstützung hätte die deutsche Teiluntersuchung so nicht stattfinden können.

Eine Besonderheit der deutschen Teilstudie liegt darin, dass sie nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch deren Eltern untersucht hat. Befragt wurde eine für Deutschland repräsentative Stichprobe von 1.269 Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren². Zudem erhielt der jeweils anwesende Elternteil jedes zweiten befragten Kindes einen Fragebogen zum Selbstauffüllen. Um die Sichtweisen der Eltern und ihr Verhältnis zur Mediennutzung der Kinder und die durch Medien verursachten oder gestützten sozialen Beziehungen soll es in diesem Aufsatz gehen³.

2. Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen

Haushalte mit Kindern sind bekanntlich im Schnitt umfassender mit Medien ausgestattet als Haushalte ohne Kinder. Immer mehr werden jetzt aber auch die Kinderzimmer zum Ort der Präsenz verschiedenster Medien, wie die folgende Tabelle zeigt. Wie in den anderen europäischen Ländern entwickelt sich auch in Deutschland eine eigenständige Medienkultur im Kinderzimmer, die den Alltag der Kinder und Jugendlichen prägt. Rund zwei Drittel der Kinder verbringen die Hälfte oder mehr der Zeit, die sie zu Hause sind, in ihrem Kinderzimmer, wie sich bei der Befragung ergab. Bei den 15- bis 17-Jährigen sind es sogar fast drei Viertel – und sieht man vom Schlafen ab, so ist die Beschäftigung mit Medien das Wichtigste, was dort betrieben wird.

Siehe Tabelle 1

Bücher, Kassettenrekorder und Radio sind am häufigsten im Kinderzimmer vorhanden, es folgen Walkman, Gameboy und dann das Fernsehgerät. Mit zunehmendem Alter der Kinder nimmt die Zahl der Medien im Kinderzimmer zu. Die typischen Spielmedien wie Gameboy, Spielkonsole und Tamagotchi finden sich in erster Linie in den mittleren Altersgruppen. Jungen verfügen häufiger als Mädchen über PC, Internetanschluss, Spielkonsole und Handy. Bei den weiblichen Kindern und Jugendlichen ist von den neuen Medien lediglich das Tamagotchi häufiger im eigenen Zimmer vorhanden als bei den männlichen. Auffallend sind hier auch die Unterschiede zwischen Deutschland Ost und West – die weiter verbreiteten Medien finden sich in den Zimmern der ostdeutschen Jugendlichen häufiger.

Der hohen Präsenz von Medien im Alltag der Kinder entspricht eine hohe durchschnittliche Nutzungsdauer, wie die folgende Tabelle zeigt.

Siehe Tabelle 2

Auch in zeitlicher Hinsicht ergibt sich, dass das Fernsehen zusammen mit der Videonutzung eine besonders wichtige Rolle im Alltag von Kindern und Jugendlichen spielt. Daneben darf aber auch die Rolle der Hörmedien nicht übersehen werden, die vor allem von den Mädchen im Schnitt noch länger als das Fernsehen genutzt werden. Durchschnittlich mehr Zeit wenden die männlichen Computernutzer für ihr Gerät auf als die Leser von Printmedien für das Lesen. Bei den Mädchen ist der Zeitaufwand für die digitalen Medien geringer, vor allem, weil sie nicht so viel damit spielen, sie lesen stattdessen sehr viel mehr und verfügen ja auch häufiger über Bücher.

3. Rahmenbedingungen der jugendlichen Fernsehkultur

In ihren formalen Fernsehgewohnheiten orientieren sich die Kinder und Jugendlichen überwiegend an den Zwängen ihres Alltags und damit im Prinzip auch an den gleichen Regeln, die den Fernsehkonsum der Erwachsenen steuern.

Betrachtet man beispielsweise den Tagesablauf der Kinder, die ein eigenes Empfangsgerät in ihrem Zimmer haben, so gilt: Ein knappes Viertel schaltet es manchmal oder oft vor der Schule ein, zwei Drittel sehen gelegentlich oder öfter nach der Schule fern, am frühen Abend nutzen es drei Viertel oft oder manchmal, und gut die Hälfte sieht auch nach 21.00 Uhr mindestens gelegentlich fern. Zeitlich versetzt finden sich ähnliche Nutzungskurven für die Erwachsenen (Kiefer 1996).

Aber auch unabhängig von dem eigenen Fernsehgerät im Zimmer leben viele Kinder in einem umfassenden, vom Fernsehen beglei-

Tabelle 1:
Medien im Kinderzimmer (Häufigkeiten in %)

	Alle	m	w	West	Ost
TV	41	45	36	38	51
Kabel-TV	40	45	35	25	42
Videotext	6	7	5	6	6
Video	13	16	11	13	15
Radio	66	68	67	65	74
Kassetten etc.	77	79	80	82	71
Walk-/Discman	52	52	56	54	54
Gameboy	42	48	36	41	46
Spielkonsole	19	25	13	17	25
PC allgemein	19	25	12	19	19
PC mit CD-ROM	13	18	7	14	12
PC ohne CD-ROM	7	8	5	6	8
Internet/Modem	1	1	1	1	1
Telefon	5	6	4	6	3
Handy	2	2	1	1	3
Pager	2	2	1	2	1
Bücher	85	86	88	87	87
Camcorder	2	2	1	2	1
Tamagotchi	21	16	28	19	26

Tabelle 2:
Durchschnittliche Nutzungsdauer der Medien in der Freizeit in Minuten pro Tag
(auf Basis aller 9- bis 17-Jährigen, die angaben, das jeweilige Medium zu nutzen)⁴

	Alle	m	w	West	Ost
TV	104	107	101	99	120
Video	19	22	16	19	21
Radio	68	63	74	62	82
Musik MC/CD/...	59	55	64	58	60
PC- und Videospiele	37	49	18	38	36
PC (keine Spiele)	22	23	22	21	25
Internet/Modem	6	7	5	6	5
Buch	21	17	26	23	16
Zeitung	11	11	11	10	12
Zeitschrift	13	11	14	13	13
Comic	11	11	10	10	11

teten Tagesablauf. Immerhin 6% aller Befragten geben an, dass der Fernseher oft oder manchmal eingeschaltet ist, wenn sie morgens aufstehen; 22% finden oft oder manchmal ein laufendes Gerät vor, wenn sie aus der Schule nach Hause kommen, und nur in einem Viertel aller Fälle ist das Fernsehgerät im Haushalt meist aus, wenn sie am Abend ins Bett gehen.

Die Fernsichtnutzung von Kindern und Jugendlichen ist im Übrigen, wie die folgende Tabelle zeigt, umschaltorientiert. Werbung ist nicht so beliebt und wird oft oder manchmal weggeschaltet; umgeschaltet wird aber auch von vielen „einfach so“ oder, um zu sehen, was sonst so läuft.

Siehe Tabelle 3

Tabelle 3:
Gewohnheiten bei der Fernsehnutzung
(Häufigkeiten in %)

Siehst Du gerne Werbung im Fernsehen?

	Alle	m	w
oft	9	9	10
manchmal	28	28	27
selten	27	26	28
nie	36	37	35

Schaltest Du um, wenn Werbung kommt?

	Alle	m	w
oft	34	35	32
manchmal	35	35	34
selten	17	17	17
nie	15	13	17

Schaltest Du zwischendurch beim Fernsehgucken um?

	Alle	m	w
oft	16	18	13
manchmal	44	46	42
selten	23	21	24
nie	18	15	21

Schaltest Du mehrere Kanäle durch, um zu schauen, was läuft?

	Alle	m	w
oft	36	40	32
manchmal	37	35	40
selten	17	16	18
nie	10	9	11

Benutzt Du eine Programmzeitschrift?

	Alle	m	w
oft	34	34	35
manchmal	31	32	31
selten	16	17	14
nie	19	17	20

Immerhin nutzen etwa zwei Drittel mindestens manchmal eine Fernsehzeitschrift, planen also ihren Fernsehkonsum. Hinzu kommt, ebenfalls wichtig für den Umgang mit dem Medium Fernsehen, eine relativ gute Kenntnis der Programmstrukturen. Bei Daily-Talks und vor allem Daily-Soaps wissen die Jugendlichen recht genau, wann was ausgestrahlt wird und was sie davon erwarten können. *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* ist die mit Abstand am häufigsten genannte Lieblingssendung (und auch in anderen Ländern Europas scheint die Bindung an eine täglich ausgestrahlte Soap besonders hoch zu sein, wenn sie denn nur aus dem eigenen Kulturkreis stammt).

Videos dienen dann in einem Land mit vielen nationalen Kanälen wie Deutschland offensichtlich vor allem dazu, nicht oder noch nicht im Fernsehen ausgestrahlte Filme zu rezipieren, oder aber Filme, deren Ausstrahlung man verpasst hat. Sie sind überwiegend in der Videothek ausgeliehen. Hier unterscheiden sich allerdings Ost- und Westjugendliche: Aus der Bibliothek bzw. von Freunden ausgeliehene Videos spielen im Osten eine größere Rolle als im Westen.

4. Einstellungen der Eltern zum Fernsehen im Hinblick auf ihre Kinder

Bekanntlich zählt Fernsehen auch zu den Lieblingsbeschäftigungen der Erwachsenen (Kieffer 1996). Was sie selbst mit Hingabe und im Schnitt immer länger tun, sehen sie bei ihrem Nachwuchs aber kritischer – so schätzen es jedenfalls die Kinder und Jugendlichen ein. Nur jede bzw. jeder Zehnte meint, dass ihre bzw. seine Eltern es mögen, dass sie oder er fernsieht. Nur 2% fühlen sich von ihren Eltern akzeptiert, wenn sie jemand anderen anrufen, nur 12%, wenn sie Musik hören und nur 11%, wenn sie am Computer arbeiten. Allein das Bücherlesen scheinen Eltern zu akzeptieren (68%). Immerhin 17% der Jugendlichen und davon meist die älteren meinen, dass das Lesen einer Tageszeitung von ihren Eltern akzeptiert wird – warum aber nur so wenige Eltern politische Bildung mit lokalem Schwerpunkt, wie sie von vielen Abonnementzeitungen offeriert wird, akzeptieren (bzw. die Jugendlichen dies so erleben), wäre weitere Untersuchungen wert.

Fragt man die Eltern selbst, so sind sie im Schnitt eher dagegen, Kindern einen Fernseher ins Zimmer zu stellen – sogar die Eltern der 15- bis 17-Jährigen können das nicht gut finden. Andererseits haben sie eher wenig Befürchtungen dem Fernsehen gegenüber, wie Zustimmung und Ablehnung zu den Items in der folgenden Tabelle deutlich machen. Vor allem sind die Eltern im Schnitt auch der Meinung, dass ihr Kind den Unterschied zwischen Film und Realität kennt.

Siehe Tabelle 4

Tabelle 4:
Einstellungen über „Kinder und Fernsehen“
(Mittelwerte von 1 = „trifft voll und ganz zu“ bis 5 = „trifft überhaupt nicht zu“)

	Kind			Deutschland	
	alle	m	w	West	Ost
Kind lernt viel durch TV	3,0	3,0	3,1	3,1	2,9
TV verleitet zur Faulheit	2,8	2,8	2,9	2,8	2,9
TV ist Ansporn zum Lesen guter Bücher	4,0	4,1	3,9	4,1	3,9
TV verhindert lesen	2,9	2,8	2,9	2,9	2,6
Kind kennt Unterschiede zwischen Film und Realität	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
TV wirkt als Kaufanreiz	2,9	2,9	2,9	2,9	2,7
Keine Vorschriften beim TV-Gucken	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
TV verleitet zum „Schnell-Erwachsen-Werden“	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
TV als Auslöser: Gewalt gehört zum alltäglichen Leben	4,0	3,8	4,2	4,0	3,9
Beunruhigung durch Gewalt i. d. Nachrichten	3,4	3,4	3,3	3,5	3,2
Beunruhigung durch Gewalt bei Filmen	3,6	3,6	3,5	3,6	3,5
Gewaltimitation durch TV	4,4	4,2	4,6	4,4	4,5

Ein wichtiges Thema im Hinblick auf Medien ist natürlich die Frage nach der Gewalt im Fernsehen, die ja auch in der Öffentlichkeit immer wieder gestellt wird. Zwar gehen, wie Tabelle 4 zeigt, die Eltern eher gelassen damit um, was mögliche direkte Wirkungen angeht, gelassener vielleicht als es die Stellungnahmen von Verbänden in der Öffentlichkeit gelegentlich nahe legen.

Gleichwohl sprechen sich die meisten für einen aktiven Jugendschutz und gegen Gewalt im Fernsehen aus, wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist. Dabei sind die männlichen Elternteile weniger strikt, die Ablehnung ist aber durchweg hoch – sie steigt mit dem Alter, ist aber unabhängig von der sozialen Schicht.

Siehe Tabelle 5

Gut bis sehr gut finden 88%, also die überwiegende Mehrheit der befragten Eltern, die derzeit bestehenden Regelungen des Jugendschutzes. Diese Zustimmung hängt auch kaum davon ab, ob es sich um Eltern von Mädchen oder Jungen handelt, und auch nicht davon, ob das Kind jünger oder älter ist. Interessanterweise fällt die Zustimmung mit dem Einkommen: Während mehr als 90% der Eltern mit hohem Einkommen die heutigen Regelungen des Jugendschutzes für sehr gut oder gut halten, sind dies in den unteren Einkommensgruppen nur 80%.

Dies ist zweifelsohne ein Indiz dafür, dass die eigene konkrete Fernsehpraxis und die Vorlieben, die die Eltern haben, sich nicht unbedingt an Jugendschutzkriterien orientieren oder sich davon eingeschränkt fühlen – Fragen nach dem Jugendschutz werden ja immer auch im Sinne sozialer Erwünschbarkeit beantwortet. Das heißt aber auch, dass über

gesellschaftliche und kulturelle Unterschiede hinweg eine generelle und weitgehende Einigkeit besteht, wie Fernsehen beurteilt wird. In diesem Rahmen sind es aber die jeweiligen Lebensbedingungen, die mit dafür maßgeblich sind, wie man konkrete Fernsehangebote und ihre Adäquatheit für die eigenen Kinder beurteilt. So gesehen sind die staatlich definierten und durchgesetzten Regeln des Jugendschutzes plausiblerweise nicht unbedingt Regeln, die in ihrer konkreten Form von allen für richtig gehalten werden.

5. Elemente einer jugendlichen PC-Kultur

Ganz anders als die Fernseh- gestaltet sich die Computernutzung in Familien und Haushalten mit Kindern. Was die Kinder in Deutschland zu Hause mit dem PC anfangen, zeigt die folgende Tabelle.

Siehe Tabelle 6

Tabelle 5:
Einstellungen zu Gewaltdarstellungen im TV (Häufigkeiten in %)

	Alle	Erwachsene				
		m	w	-34 J.	35-44 J.	>44 J.
Gegen härtere Gewaltdarstellungen überhaupt	75	66	77	66	77	83
Härtere Gewalt sollte schon vor 22.00 Uhr gezeigt werden	3	3	4	7	2	1
Grenze: zwischen 22.00 und 23.00 Uhr	13	19	11	17	12	7
Grenze: nach 23.00 Uhr	9	10	8	9	9	8
keine Einschränkungen	1	3	1	1	1	1

Tabelle 6:
Art der PC-Nutzung von Kindern und Jugendlichen zu Hause (Häufigkeiten in % ; nur Nutzer (N=634))

	Alle	Kind					
		m	w	6-8 J.	9-11 J.	12-14 J.	15-17 J.
Spielen	86	92	75	90	91	86	81
Schreiben	57	54	63	17	48	66	73
Zeichnen	29	26	34	36	36	33	19
Programmieren	12	15	7	-	7	15	17
Rechnen	19	18	20	21	17	21	17
Datenbank	10	13	6	-	3	8	21
Information	13	15	11	1	6	14	24
Internet	4	3	4	-	-	5	7
E-Mail	2	1	3	-	-	3	3
anderes	4	3	6	3	4	2	5

Wie auch andere Studien zeigen, ist das Spielen die mit Abstand am häufigsten und auch am längsten betriebene Beschäftigung am PC. Es folgen Schreiben, Zeichnen und Rechnen. Dabei sind es natürlich vor allem die männlichen Kinder und Jugendlichen, die Computerspiele spielen. Zeitlich gesehen verbringen männliche Computernutzer, wie Tabelle 1 gezeigt hat, ca. 30 Minuten mehr am Tag beim Computerspielen als Mädchen, während der zeitliche Aufwand für das Arbeiten am Computer bei Jungen und Mädchen ähnlich ist.

Alle Studien mit Erwachsenen machen deutlich, dass sie ganz andere Muster der Computernutzung aufweisen. Auch von den hier befragten Eltern, die überhaupt Computer verwenden, gibt nur ein Drittel an, den Computer zur Unterhaltung zu nutzen. Dagegen gebrauchen 88% der Erwachsenen den Computer als Schreibmaschine, knapp die Hälfte produziert Grafiken oder Programme, und ein Drittel informiert sich am PC. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Drittel der Väter und zwei Drittel der Mütter weder zu Hause noch im Beruf überhaupt einen PC benutzen, dass dann aber fast immer die berufliche Verwendung überwiegt. Mehr als 20% der Eltern, die mit dem PC zu tun haben, gehen mit dieser Maschine eigentlich nicht so gerne um.

Aus diesen Beobachtungen ergeben sich mindestens zwei Konsequenzen. Erstens kann diese Zurückhaltung der Eltern für Kinder und Jugendliche als *Barriere gegen den Zugang zu den neuen Medien* wirken, insofern Kinder zu Hause in ihrer Medienausstattung mehr oder weniger von ihren Eltern abhängen. Dies wirkt sich vor allem in den Gesellschaften und Regionen aus, wo die öffentliche Infrastruktur schlecht ist – so zum Beispiel bei der Bekanntheit mit dem Internet. Es wird eher selten bei den eigenen Eltern kennen gelernt, wie unsere Daten zeigen. Ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, meistens jüngere, hatten zum Zeitpunkt der Befragung noch nie davon gehört, nur ein Viertel hat es genutzt oder bei der Nutzung zugesehen. Das hat sich mittlerweile geändert – informativ ist aber, wo Kinder und Jugendliche dieses neue Medium kennen gelernt haben: Nur ein Viertel derjenigen, die das Internet schon einmal genutzt

bzw. bei seiner Verwendung zugesehen haben, hat diese Möglichkeit zu Hause gehabt. 42% haben es bei Freunden kennen gelernt, ungefähr ein Fünftel in der Schule oder einer öffentlichen Bibliothek, und immerhin jeder Zehnte musste ein kommerzielles Internetcafé aufsuchen, wenn sie oder er sehen wollte, was da möglich ist. Je schlechter die Infrastruktur, desto eher erzeugen die neuen digitalen Medien Kompetenzklüfte zwischen den Menschen, und desto eher vertiefen sie auch bestehende Unterschiede im Hinblick auf soziales und kulturelles Kapital. Besonders Mädchen und Kinder aus der Unterschicht, das zeigt sich in den Daten deutlich, sind benachteiligt, wenn Schule und andere öffentliche Institutionen nicht für Chancengleichheit sorgen. Aber auch die Ignoranz oder das Desinteresse von Eltern und sozialem Umfeld können sich so leicht auswirken.

Zweitens entsteht hier eine *Kluft zwischen den Generationen*. Wenn Spielen die zentrale Beschäftigung ist, mit der sich Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft hineinsozialisieren, und wenn Computerspiele oder allgemeiner, der spielerische Umgang mit dem PC dafür wichtig ist, so ist die Abstinenz der Eltern problematisch – jedenfalls dann, wenn man den neuen Medien in der Zukunft eine wichtige Rolle zuspricht. Eltern haben vielleicht nicht die technischen Kompetenzen und die Unbekümmertheit wie ihre Kinder, sie verfügen aber über soziale und ökonomische Kompetenzen. Statt dass Eltern und Kinder gegenseitig voneinander lernen, ziehen sich die Eltern im Allgemeinen ebenso wie die Lehrer vornehm zurück und bleiben aber ignorant.

6. Kommunikation zwischen Eltern und Kindern über Medien

Innerhalb der Familie gibt es vor allem zwei Typen von Kommunikation über Medien: einmal eine über Verbot oder Erlaubnis, zum anderen eine allgemeine Gesprächsebene, etwa über Inhalte. Auf der Erlaubnisebene zählt Fernsehen in deutschen Familien zum reglementiertesten Medium:

Siehe Tabelle 7

Beim Computerspielen müssen über die Hälfte der Jungen manchmal um Erlaubnis fragen. Bei Mädchen sind es nur etwas über ein Drittel. Im Vergleich zum Fernsehen ist die Computernutzung aber geradezu frei. TV/Video und Telefonieren wird eher bei Mädchen eingeschränkt. Dabei sind ostdeutsche Eltern insgesamt etwas restriktiver. Die Restriktionen nehmen überdies nicht nur mit dem Alter der Kinder, sondern auch mit dem Alter der Eltern ab. Interessanterweise ist auch das Telefonieren ziemlich reglementiert. Dies mag an den im internationalen Vergleich hohen deutschen Telefonkosten liegen, aber vielleicht auch daran, dass viele Eltern noch nicht zur Kenntnis genommen haben, dass Telefonieren vor allem für Mädchen eine wichtige Rolle in der eigenen Sozialisation spielt. Telefonieren als Form interpersonaler Kommunikation sollte vermutlich auch dann als positiv gesehen werden, wenn jemand befürchtet, dass sich Kinder zu sehr in das eigene Kinderzimmer und zu den Medien zurückziehen.

Zu beachten ist aber auch, dass Medien keineswegs die wesentlichen Streitpunkte zwischen Eltern und Kindern sind, auch wenn dieser Eindruck in der Öffentlichkeit immer wieder vermittelt wird. Vielmehr ist nach Auskunft der Eltern das Helfen im Haushalt das problematischste Thema beim gemeinsamen Zusammenleben, so mehr als 50% der befragten Eltern, ferner der Zeitpunkt des Zubettgehens der Kinder. Es folgen in der Hitliste der Streitthemen die Probleme mit den Hausaufgaben, dann kommen Auseinandersetzungen um das Fernsehen. Auch hier finden sich natürlich zahlreiche Unterschiede, vor allem im Hinblick auf das Alter der Kinder, Ost-West und auch die Schichtzugehörigkeit.

Siehe Tabelle 8

Tabelle 7:
Sagen Sie Ihrem Kind manchmal, wann es Dinge tun darf und wann nicht?
(Häufigkeiten in %)

	Alle	Kind				Deutschland			
		m	w	6–8 J.	9–11 J.	12–14 J.	15–17 J.	West	Ost
Ja, im Hinblick auf:									
TV und Videos	81	83	88	97	93	78	53	80	82
PC spielen /anders nutzen	45	53	36	54	53	45	29	43	48
Musik hören	24	25	24	38	26	16	17	24	25
Telefonieren	61	59	64	71	61	58	55	59	66
Bücher lesen	22	24	20	33	22	18	16	22	22
Weggehen	79	79	79	82	83	80	70	78	82

Tabelle 8:
Themen, über die Eltern und Kinder kommunizieren, in der Perspektive der Kinder
(Häufigkeiten in %)

	Diskutieren mit		Wird bestimmt von	
	Mutter	Vater	Mutter	Vater
Fernsehen	67	54	35	26
Video ansehen	31	24	23	14
Radio hören	15	11	6	3
PC- und Videospiele benutzen	23	22	13	13
PC (keine Spiele) benutzen	10	17	6	9
Internet benutzen	3	3	3	3
Musik hören	28	16	5	3
Bücher (keine Schulbücher) lesen	27	14	5	3
Zeitung/Zeitschrift lesen	16	11	3	2
Telefonieren	49	30	28	16
Weggehen/ohne Eltern etwas unternehmen	52	42	50	38
über nichts davon	10	21	24	38

In der Perspektive der Kinder sind Medien sowohl Thema elterlicher Reglementierung als auch Thema von Diskussionen und Gesprächen. Dass die Mutter für die Probleme des Alltags und die Medien deutlich wichtiger ist als der Vater, überrascht wohl kaum. In deutschen Familien wird auch trotz ihrer traditionell hierarchischen Struktur inzwischen mehr über Themen und Medien geredet als nur genehmigt oder verboten, auch wenn die Differenz gelegentlich nur gering ist. Erstaunlich ist, dass 10% der Mütter und sogar 21% der Väter mit ihren Kindern über die abgefragten Themen überhaupt nicht sprechen. Im Vergleich zum Fernsehen ist vor allem die Auseinandersetzung und Kommunikation über den PC auch wieder gering.

Dass dem Fernsehen und seinen Angeboten eine wichtige Rolle im alltäglichen Zusammenleben im Haushalt zukommt, zeigt auch die folgende Tabelle:

Siehe Tabelle 9

Tabelle 9:
Wie oft werden folgende Dinge mit der Familie, also mit Eltern oder Geschwistern gemacht?
(Häufigkeiten in % ; auf Basis aller 9- bis 17-Jährigen)

	Alle	Kind			Deutschland			
		m	w	9–11 J.	12–14 J.	15–17 J.	West	Ost
Über aktuelle Ereignisse aus den Nachrichten sprechen								
an den meisten Tagen pro Woche	13	16	10	11	12	16	12	16
ein- bis zweimal pro Woche	28	30	25	22	25	37	26	33
seltener als einmal pro Woche	27	24	31	23	31	27	27	26
nur ein paar Mal im Jahr	15	15	15	18	16	11	16	10
nie, überhaupt nicht	17	16	20	27	16	9	18	16
Zusammen fernsehen								
an den meisten Tagen pro Woche	42	40	43	54	45	26	42	42
ein- bis zweimal pro Woche	37	37	37	36	36	38	37	38
seltener als einmal pro Woche	15	16	15	6	13	27	16	14
nur ein paar Mal im Jahr	4	5	4	3	4	6	4	5
nie, überhaupt nicht	2	2	2	1	2	3	2	1

Einmal mehr wird dabei allerdings deutlich, dass Eltern Nachrichten eher mit Jungen als mit Mädchen besprechen. Aber insgesamt ist Fernsehen Thema und gemeinsame Praxis in der Familie, während andere Fragen zeigen, dass Computernutzung kaum eine Rolle in der Familie spielt.

7. Medien und soziale Beziehungen

34% der Kinder sitzen im Allgemeinen allein vor dem Fernseher, wenn sie ihre Lieblingsendung sehen, aber 42% spielen im Allgemeinen allein Computer. Andererseits sehen 36% ihre Lieblingsfernsehung normalerweise mit anderen zusammen (der Rest guckt je nach Sachlage mal allein, mal mit anderen). Davon nennen 30% die Mutter, 18% den Vater als diejenige Person, mit der das geschieht. Freundinnen und Freunde werden ebenfalls von 18% angeführt. Ganz anders beim Computer: 31% spielen üblicherweise gemeinsam mit anderen Computerspiele (der Rest tut dies wieder je nach Sachlage), aber Mitspieler sind nur in 16% der Fälle die Mutter, in 10% der Vater. Hier überwiegen Geschwister und, vor allem, Freunde und Freundinnen.

In Haushalt und Familie stiftet also das Fernsehen die wichtigsten Beziehungen und dient auch ihrer Erhaltung. Im Hinblick auf die Peer-Groups der Kinder und Jugendlichen sind die anderen Typen von Medien wichtig, insbesondere auch die neuen digitalen Medien, sei es als Computerspiel bei den Jungen, sei es als Arbeitsprodukt oder zunehmend auch E-Mail bei den Mädchen.

Andersherum gesehen legen die hier zitierten Ergebnisse den Schluss nahe, dass Medien wesentliche Elemente sozialer Beziehungen von Kindern und Jugendlichen sind, und dass sie eine wichtige Rolle dabei spielen, Beziehungen zu anderen zu begründen und aufrechtzuerhalten. Dementsprechend geben 58% der befragten Kinder und Jugendlichen an, dass TV-Sendungen Gesprächsstoff mit den Freunden bilden – mehr als jedes andere Medium. In die gleiche Richtung weist auch die folgende Tabelle.

Siehe Tabelle 10

Tabelle 10:
Extra Freunde besuchen, um ...
(Häufigkeiten in %; auf Basis aller 9- bis 17-Jährigen (N=970))

	Kind					
	Alle	m	w	9–11 J.	12–14 J.	15–17 J.
Videos ansehen	26	29	22	21	25	32
PC-Spiele spielen	32	42	20	30	34	32
bestimmte Fernsehsender	9	11	8	11	8	10
PC (keine Spiele)	10	11	9	9	8	14
PC mit CD-ROM	12	17	6	10	13	12
Internet nutzen	10	14	5	6	8	16

Alle diese Ergebnisse weisen auf die in der Einleitung betonten Thesen hin: Medien dienen nicht nur der Medienkommunikation, der Information und Unterhaltung, sie sind vielmehr wesentliche Kristallisationspunkte sozialer Orientierung und sozialer Beziehungen von Kindern und Jugendlichen. Dabei haben die einzelnen Medien unterschiedliche Funktionen für soziale Beziehungen und dienen darüber unterschiedlichen Zwecken, je nachdem, ob sie sie innerhalb der Familie oder außerhalb generieren und erhalten.

Insgesamt lässt sich schließen, dass bei aller Individualisierung auch der Mediennutzung (vgl. auch Krotz 1999) dem Fernsehen nach wie vor eine Rolle bei der *familiären Integration* zukommt, die sich freilich mit zunehmender Programmvielfalt und zunehmender Medienkonkurrenz abschwächt und die die neuen digitalen Medien bisher jedenfalls nicht übernehmen.

Zum Zweiten ist festzuhalten, dass die neuen Medien die alten *nicht substituieren*. Allerdings werden umfangreichere Medienumgebungen immer auch auf andere Weise genutzt – ebenso wie das Radio durch das Fernsehen eine andere Rolle erhalten hat, werden sich die Nutzungsweisen von Radio und Fernsehen durch die neuen digitalen Medien verändern.

Drittens ist darauf hinzuweisen, dass den öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Volkshochschulen und Bibliotheken eine wichtige Rolle zukommt, um den weiblichen und den weniger im Wohlstand lebenden Jugendlichen brauchbare Kenntnisse im Umgang mit der Computerkultur zu verschaffen, wenn man *Wissensklüfte* innerhalb von Gleichaltrigen vermeiden will – wenn man dies nicht berücksichtigt, wird man sie produzieren.

Zudem ist aber auch die Differenz in den Erfahrungen zwischen Elterngeneration und Kindern zu beachten. So weist die Abstinenz der Elterngeneration, was das Umgehen mit Computern betrifft, auf das sich entfaltende Problem der *Kluft der Generationen*. Computer und computervermittelte Kommunikation zeichnen sich ja unter anderem dadurch aus, dass sie sowohl der Online- als auch der Offline-, der Massen- als auch der Individual- und Gruppenkommunikation dienen, dass sich diese Formen vermischen und dass hier neue Kommunikationsformen entstehen. Die Erwachsenen nun lassen sich in ihrer Mehrheit nur zögerlich und sehr beschränkt auf diese Kommunikationsformen ein, auch wenn sie durchaus der Ansicht sind, dass für die Kinder etwas anderes notwendig wäre. Sie selbst mögen sich aber nicht darum kümmern und überlassen ihre Kinder damit allein Marktkräften und anderen Einflüssen, deren Bedeutung sie nicht abschätzen können. Insofern lassen sie zu, dass sich ihre Kinder in ganz andere Lebens- und Alltagsbereiche hineinsozialisieren, die ihnen zunehmend unvertraut werden, anstatt Kinder als gleichberechtigte Partner in dieser Frage zu akzeptieren und mit ihnen gemeinsam neue Erfahrungen zu machen.

Diese Generationenlücke gilt es zu schließen – neben der Tatsache, dass Deutschland in all diesen Fragen hinter den anderen Nationen herhinkt, ist auch die Konzentration finanzieller Mittel für PCs auf die Schulen und die Ignoranz gegenüber den öffentlichen Bibliotheken, in denen gerade Eltern und Kinder sich gemeinsam mit Computern auseinandersetzen könnten, ein Problem.

Friedrich Krotz, Diplom-Mathematiker und
Diplom-Soziologe, ist seit 1989 wissenschaftlicher
Referent am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
an der Universität Hamburg.

Die Teletubbies

Verunsichern sie die Medienpädagogen?
Verunsichern sie die Medienpädagogen?

Wolfgang Brudny

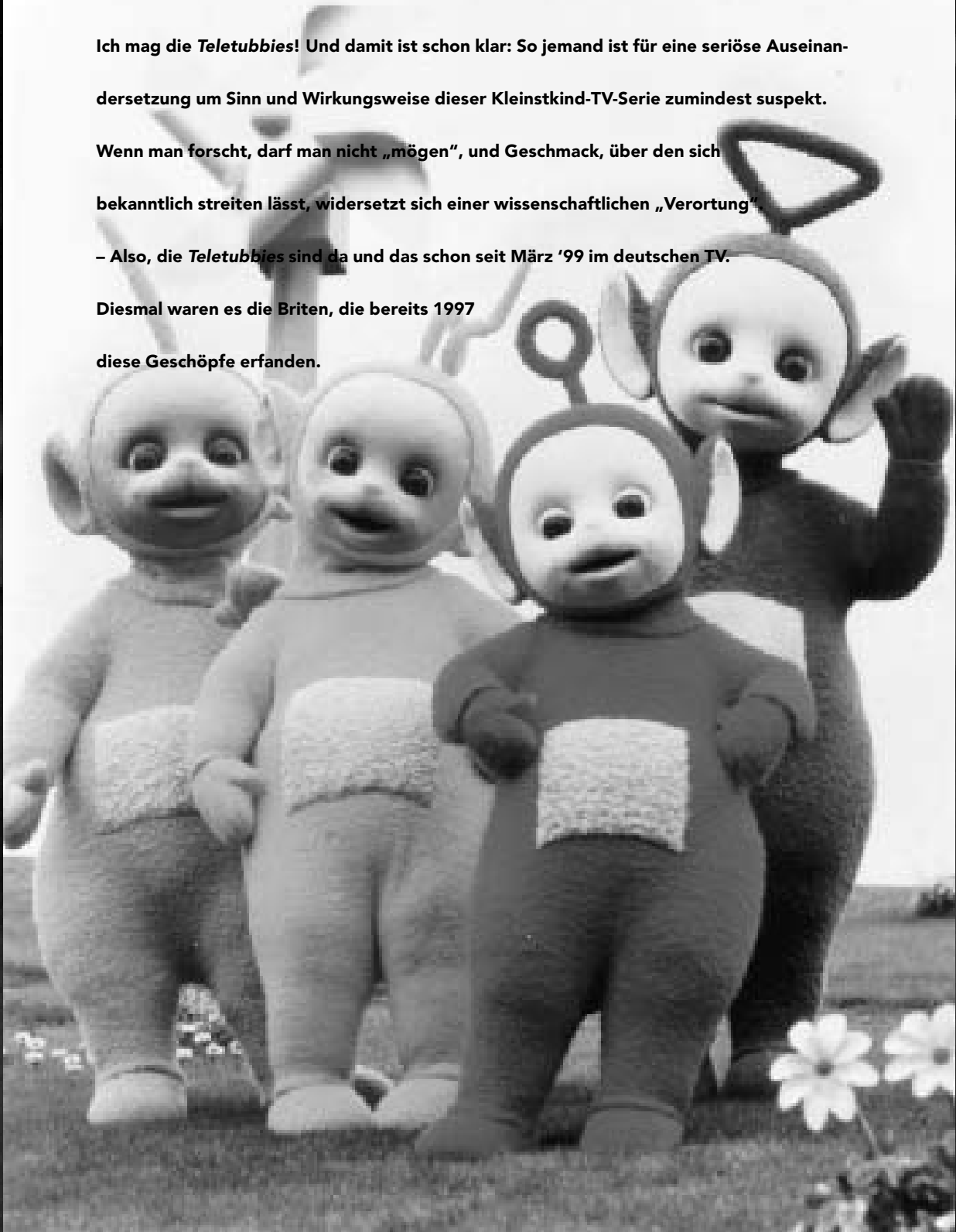
Ich mag die *Teletubbies*! Und damit ist schon klar: So jemand ist für eine seriöse Auseinandersetzung um Sinn und Wirkungsweise dieser Kleinstkind-TV-Serie zumindest suspekt.

Wenn man forscht, darf man nicht „mögen“, und Geschmack, über den sich bekanntlich streiten lässt, widersetzt sich einer wissenschaftlichen „Verortung“.

– Also, die *Teletubbies* sind da und das schon seit März '99 im deutschen TV.

Diesmal waren es die Briten, die bereits 1997

diese Geschöpfe erfanden.



Auf den ersten Blick erinnert manches an die Erfolge der *Sesame Street*, dieser nun schon seit 30 Jahren beiderseits des Atlantik erfolgreichen wie beliebten Kinderserie, die für „Qualität und Anspruch steht, ohne oberlehrerhaft zu sein“ (ARD-Intendant Ploog). Da sie 50% Marktanteil bei den Drei- bis Fünf-Jährigen in Deutschland hat, soll die Zusammenarbeit mit dem Hersteller „Children’s Television Workshop“ bis 2009 fortgesetzt werden.

Erinnern wir uns: In den 70er Jahren gab es heftige Auseinandersetzungen um diese Serie, und nicht wenige zogen mediendidaktisch



Seit 30 Jahren ein streitbares Paar: Ernie und Bert aus der Sesamstraße.

gerüstet gegen das vermeintliche Überwältigungsmonster für kindliche Sinne zu Felde. Neben der Konfrontation mit ungewohnten Wesen gab es die Sorge, in 30 Minuten Sendezeit zu viel nebeneinander Gestelltes verarbeiten zu müssen. Haben die rund 20 bis 30 Beiträge pro Sendung die Sehgewohnheiten ganzer Kindergenerationen verändert? Und Ernie and Bert? Haben sie inzwischen nicht Weltruhm erlangt, und sind ihre Dialoge auf oft verschlungenen Erkenntniswegen über allgemein Bekanntes nicht schon von literarischem Wert, vorführbar auf Videokassetten mit dem Titel *The Best of Ernie and Bert*?

So wie es damals die im Sog einer populären Reihe angetretenen Gegner innovativer Experimente des Kinderfernsehens gab, so formieren sich auch diesmal wieder die Sorgenträger gegenüber den *Teletubbies*. Frauenverbände, besorgte Eltern, aber auch Medienpädagogen

sprechen von Geschmacksverirrung, vergleichen die vier Hauptdarsteller mit Rhesusaffen und befürchten, dass das Verhalten und die Lautäußerungen der vier knallbunten Wesen zu Regression und in bereits überwundenes Baby-Lallen führt, anstatt der Heranbildung von Sprache, dem Erwerb von Wissen und der Sozialisation zu dienen.

Für alle, die diese Wonnewesen in farbigen Strampelanzügen noch nicht kennen – und das dürften noch viele Eltern und Erzieherinnen sein – vorab einige Informationen:

Anne Wood, einschlägig erfahrene Produzentin von Kindersendungen und Initiatorin von Ragdoll-Productions, London, hat einen Grundsatz: „Alle Ideen bei Ragdoll kommen von Kindern.“ Seit 1997 produzierte sie 260 Folgen *Teletubbies*. Eine Folge kostet im Durchschnitt 100.000 DM. Bei Gesamtkosten von inzwischen mehr als 20 Millionen DM ist dies die bisher teuerste Kinderprogramm-Produktion der BBC. Die Serie läuft weltweit in über 30 Ländern, weitere 105 Folgen sind geplant, Ende offen. In Großbritannien sollen bereits bis zum März '98 an die 800.000 Kinder und Erwachsene den *Teletubbies* zugeschaut haben. Nicht wenige von ihnen haben inzwischen eine Fan-Beziehung zu diesen Plüsch-Naivlingen entwickelt.

In der Bundesrepublik sind bisher 90 Folgen zur Ausstrahlung im Kinderkanal von ARD und ZDF, inzwischen auch im 1. Programm der ARD, angekauft. Die Synchronisation liegt bei Studio Hamburg (Regie: Jan Harloff), und da die Sendungen Einspielteile mit Realszenen enthalten, musste davon rund die Hälfte neu produziert werden (Mitteldeutsches Filmkontor). Der Grund liegt in doch erkennbaren kulturellen Unterschieden, so sind z. B. englische Kinder an Linksverkehr gewöhnt.

Nach dieser ersten mehr zahlenorientierten Information – zu den Qualitätsmerkmalen kommen wir später – zurück zu den Bedenken: Tatsache ist, dass man ernsthaft darüber streiten kann, ob bereits Dreijährige vor das Fernsehgerät gehören und ob eine sinnvolle Förderung audiovisueller Erfahrungen nicht auf anderen Wegen wie dem Erzählen, das der Phantasie mehr dient, oder dem längeren Verweilen vor Bildern, die auch in die Hand genommen werden können, besser erreicht werden kann.

Keine Frage, das Idealbild von Eltern, die ihren Dreijährigen ungestört und in angemess-

sener Umgebung anhand von täglichen Klein-erfahrungen – zu denen eben auch Bilder und Geschichten gehören – die Welt erschließen, es existiert. Und sicher ist jede Mutter darauf bedacht, ihr Kind optimal zu fördern und schädliche Einflüsse von ihm fern zu halten, auch wenn es hierüber mehr physiologische als psychologische Erkenntnisse gibt. Doch kann dies jede Mutter noch? Berufstätigkeit delegiert heute Verantwortung tagsüber an oft überforderte Omas. Tagesstätten für Kinder ab drei Jahren leiden zunehmend unter dem Ruf, anregungsarme Aufbewahrungsstätten zu sein. Wen wundert es, wenn dann der Fernseher oft mehrmals am Tag zum Babysitter wird oder gar als „Belohnung“ funktioniert?

Respekt vor dem Verstehen lernen der Dreijährigen

Längst wissen wir, dass das bewegte Bild die Aufmerksamkeit von Kindern schon vor dem dritten Lebensjahr vollständig absorbiert und diese Kinder fast immer vor Sendungen sitzen, die für sie nicht gemacht sind. Freilich, der Bedarf an Nachmittagsprogrammen für Kinder ab etwa sechs Jahren ist grenzenlos, Importeure aus vielen Teilen der Welt – auch aus dem preiswerter produzierenden Ostasien – tragen vor allem bei den privaten Sendern dazu bei, Einschaltquoten so zu halten, dass sich Werbeblocks lohnen.

Fast unbemerkt beginnt die kommunikative Ritualisierung des jüngsten TV-Publikums, die Kleinen geraten in den Sog von immer „schneller, lauter und dramatischer“. Dabei sein zählt mehr als verstehen können. Das an Selektion gewohnte Gedächtnis des Erwachsenen sortiert und verdrängt. Wir haben fortschrittsbedingt gelernt, schneller zu sehen, wir haben „kulturelle Codes“ entwickelt (Knut Hieckhler), die das Verständnis beschleunigen. Sehen, Erleben und auch Verstehen geraten zunehmend unter Kompression, und da dies auch die Arbeitswelt kennzeichnet, lernt man mit derartigen Anforderungen umzugehen.

Auf das speicherfreudige Gedächtnis eines jüngeren Kindes treffen unzählige Reize, die der noch erforderlichen Balance zwischen Eindruck und Ausdrucksverlangen kaum eine Chance geben. Das vor dem Bildschirm sitzende Kind bleibt nur zu oft draußen, weil das TV-Angebot unzureichend strukturiert oder mit Effekten besetzt ist, die ein sinnförderndes Ver-



stehen zerreißen. Zurück bleiben Fragmente, unproduktiv gewordene Bausteine auf dem immer wieder gesuchten Weg zwischen Erleben und Verstehen.

Nun gibt es nicht wenige, die daraus den Schluss ziehen, je früher Kinder eine gesteigerte Anregungsumwelt und damit auch audiovisuelle Stimuli erfahren, desto leichter wird ihnen der Übergang zu den Techniken der Arbeitswelt fallen. Zweifellos kann der Umgang mit Computern auch schon im Vorschulalter lustvoll erlernt werden. Anders mag es mit dem sogenannten *Sozialen Lernen* aussehen, einem Terminus der 70er Jahre. Bereits damals begann man z. B. am Deutschen Jugendinstitut Curricula zum sozialen Lernen zu erarbeiten und sie mit Bildern und Kurzfilmen anzureichern. Sie verschwanden, noch bevor ihre Erprobung abgeschlossen war, mit dem Hinweis auf die mangelnde technische Ausrüstung der Kindergärten und das reiche Angebot des Fernsehens. Die Orientierung an Leistung und Wissenserwerb rangierte bald vor perspektivischen Zielen einer sozialen Erziehung.

Gesendet wurde, was auf den Markt kam oder importiert wurde, der Unterhaltungswert blieb vorrangig. Umso deutlicher wurde dann, was in pädagogisch fundierteren Sendungen wie *Die Sendung mit der Maus*, aber auch in der *Sesamstraße* anforderlichen Gestaltet wurde.



Auch ein Bestandteil der Teletubbies-Welt: soziales Lernen am praktischen Beispiel.

Anmerkungen:

1

Sutter, T.:*Mediensozialisation – Entwicklungspsychologische Grundlagen.*

In: Medienkompetenz. Grundlagen und pädagogisches Handeln. München 1999.

2

Paus-Haase, I.:*Medienrezeption und Medieneignung.*

In: Medienkompetenz. Grundlagen und pädagogisches Handeln. München 1999, S. 81.

3

Bordwell/Wisconsin-Projekt, zit. nach Paus-Haase (S.84).

Eine Auswahl plausibler Erkenntnisse

Mit dem Blick auf das Fernsehangebot für Vorschulkinder und die Entwicklung einer immer mehr geforderten *Medienkompetenz* in diesem Alter sollten wir an dieser Stelle einige gesicherte Aussagen oder Feststellungen rekapitulieren:

Tilman Sutter¹ verweist z. B. darauf, dass die „inneren Voraussetzungen“ einer Medienkompetenz bei Kindern ab drei Jahren „durch die kognitive, die sozial-kognitive, affektive, sprachliche und moralische Entwicklung“ geschaffen werden. „Soziale Kognition bzw. soziale Perspektivenkoordination ... wie sie in der Tradition des genetischen Strukturalismus von Rachel Selman (1984), William Damon (1984) und anderen untersucht worden ist, meint die Fähigkeit, andere Personen und soziale Beziehungen zu verstehen.“

Paus-Haase postuliert in ähnlichem Zusammenhang: „Das Wiedererkennen von Objekten oder Personen stellt in der Vorschulzeit die beherrschende Gedächtnisleistung der Kinder dar. Für sie gewinnen vor allem die handelnden, besonders auffälligen Personen eine zentrale Bedeutung, um das Geschehen auf dem Bildschirm zu interpretieren ... sie orientieren sich an der Sichtweise der Figur, die ihnen emotional am attraktivsten erscheint.“²

Michael Barth greift im Rückblick auf Bordwells Rezeptionsforschung vier Schemata auf,

die Kindern helfen, Fernsehhandlungen zu verstehen: das Formatschema, das Personenschema, das Szenen- und Narrationsschema. „Aufgrund des noch weitgehend fehlenden Formatwissens und des Mangels an ‚visual literacy‘ sowie des nur rudimentär vorhandenen Narrationsschemas beruht die kognitive Organisation von Kindern im Vorschulalter im wesentlichen auf dem Szenen- bzw. Personenschema.“³

Derartige Feststellungen, ausgewählt aus einer anwachsenden Literatur zur Fernsehrezeption von Kindern, reizen besonders dann zur Überprüfung, wenn ein Produkt da ist, das eine mögliche Implementation erlaubt. Nach wie vor bleibt dabei der Wunsch nach enger Kooperation von Forschung und Produktion – nach Möglichkeit in ein und derselben Person. Nach meinem Wissen blieb die legendäre Hertha

Sturm als TV-Redakteurin und gleichzeitig Rezeptionsforscherin die rühmliche Ausnahme. Von ihr stammt die viel zitierte Erkenntnis, wonach Vorschulkinder eine „Halb-Sekunde“ benötigen, um im Szenenwechsel eines Film- oder Fernsehbeitrages bildlogische Orientierung erhalten zu können. Eine Erkenntnis, die auch angesichts an den Medien entwickelter Codes zum rascheren Rezeptionstraining wohl noch ihre Gültigkeit hat.

Ob Anne Wood die Rezeptionsforschung in dem Maße herangezogen hat, wie es zu wünschen wäre, darüber fehlt noch Detailinformation. Das, was sie mit ihren *Teletubbies* umgesetzt hat, könnte jedoch zum Teil der Retorte unserer ehrgeizig bemühten *Medienkompetenz-Forscher* entstammen. Je-

Computer-animiertes Szenenschema mit echten Kaninchen: Das *Teletubbies*-Land.



denfalls merkt man der Sendereihe eine klare und gut recherchierte Konzeption sowie eine hohe Professionalität an.

Nun also der Versuch, die *Teletubbies* auf jenen Raster zu projizieren, den die Kleinkind-Medienforschung mehr oder weniger nachvollziehbar als Forderung anmeldet:

Didaktische Struktur und emotionaler Anreiz

Die Sendungen sind nicht länger als 23 Minuten, also an der Grenze der für Dreijährige zumutbaren Laufzeit. Diese Zeit enthält allerdings auch die Wiederholung eines Sach- oder Erlebnisbeitrages, denn die vier Teletubbies verlangen stets lautstark, etwas „nochmal“ zu sehen. Dies scheint der hervorstechende und wohl auch charakteristische Unterschied zu anderen vielleicht anspruchsvolleren oder unterhaltsameren Kindersendungen zu sein. Wiederholung und Einübung kennen Eltern vom Umgang mit ihren Kleinen. Gute-Nacht-Geschichten wollen mehrmals gehört werden, Werbeslogans wiederholen die Kinder von sich aus, oft bis zum Exzess.

Was sind nun die Spezifika und Eigenheiten der Sendungen mit den Teletubbies? Wer sind die vier Figuren überhaupt? „Tubby“ könnte in etwa Bäuchlein oder kleine Tonne heißen. Tatsächlich sehen die vier von Berufsschauspielern dargestellten Phantasiewesen recht pummelig und rundherum babyhaft-kuschelig aus. Man möchte sie gerne anfassen („Personenschema“). Sie tragen knallbunte Strampelanzüge aus Frotteestoff. Tinky-Winky blau, Dipsy grün, beide sind offenbar männlich, Lala trägt gelb und Po, die Kleinste ist rot gekleidet. Der Geschlechterunterschied zeigt sich nur zu-



weilen am Behavior, so bringt Lala z. B. einen koketten Augenaufschlag zustande.

Diese vier drolligen Wesen, die miteinander tanzen, sich umarmen und fest zueinander gehören, verständigen sich überwiegend durch Laute, seltener durch Worte oder kurze Sätze. Oft hört man das im Englischen bei jeder Gelegenheit gern und in fallenden Tonschritten geäußerte: „Oh-oh!“ Diese akustische Kommunikation ist Kleinst- und Vorschulkindern nahe und verständlich.

Das Teletubby-Land besteht aus der immer gleichen grün bepflanzten und etwas kitschig anmutenden Landschaft („Szenenschema“). Diese Landschaft ist computeranimiert hergestellt, doch hoppeln regelmäßig auch echte Kaninchen darin herum. – Dann und wann ziehen auch ganze Tierkolonnen vorbei, doch die Elefanten oder Giraffen haben Räder, damit sind sie den gewohnten Tieren, die man hinter sich herziehen kann, ähnlicher.

Mitten im Teletubby-Land steht das Wohnhaus der vier stets gut gelaunten Wesen. Eigentlich einem großen Iglu vergleichbar, in dem es High-Tech-Geräte gibt. Das Interieur erinnert ein wenig an die Science-Fiction-Szenerie in einem Raumschiff. Da gibt es „Nono“, einen Staubsauger-Roboter mit den Zügen eines Lebewesens, oder eine Maschine, die das Essen den Tubbies zielsicher auf den Teller platziert.

Derartige kleine Auffälligkeiten erhalten Erwartungs-Charakter. Die zuschauenden Kinder erwarten jeweils, dass wieder ein Toast auf diese Weise auf dem Teller landet. Die angebotene Kunstwelt bleibt überschaubar, man kennt sich bald aus im Teletubby-Land, wo auch die Technik personenähnliche Züge trägt.

Sind die Tubbies draußen auf der Wiese, taucht regelmäßig eine Art Telefonhörer aus dem Boden auf. Eine Männerstimme verkündet

Nono, der Roboter, bringt das Essen und zugleich Science-Fiction ins Spiel.



Wurde als Zeichen für
Homosexualität aufgefasst:
Die rote Handtasche von
Tinky-Winky.

sozusagen die „höhere Ordnung“ und trägt zu Ablauf und Orientierung bei. „Zeit für Winke-Winke!“ wird jeweils zum ritualisierten Finale, bei dem sich jedes der vier Geschöpfe in bestimmter Reihenfolge verabschiedet.

Ebenso zur Strukturhilfe gibt es im Hintergrund ein großes Windrad. Wenn es sich schnell dreht, wird wieder eine neue Episode, eines der sich bietenden Kleinstereignisse mit den Tubbies angekündigt.

Alles was die Tubbies so treiben, erscheint wohlgefällig, es geht ihnen gut, und meistens

freuen sie sich. Doch dann und wann gibt es auch kleinere, nachvollziehbare Konflikte. So fährt z. B. Dipsy mit einem Roller im Haus herum. Lala möchte auch. Doch sie fährt nun viel länger als es Dipsy lieb ist, er möchte den Roller zurück haben. Also nur noch einmal, denn Lala ist doch fair.

Ein weiteres strukturelles und auch verbindendes Element, das die Sendung einrahmt, aber auch zwischendurch erscheint: Eine strahlende Sonne mit einem Babygesicht in der Mitte, das stets lacht. Diese Einblendung bleibt fragwürdig, denn sie weist zurück auf die ja schon überwundene „Baby-Zeit“ und trägt eigentlich wenig zu den Handlungen der Tubbies bei, die ja vor allem durch ihr Ausdrucksverhalten attraktiv sind.

Nach vorläufiger Einschätzung begründen das „Markenzeichen“ der Sendung mit den Teletubbies einige wenige Faktoren:

- Da sind die Figuren als stets fröhliche Ausdruckswesen. Sie agieren verständlich mit einem körperlichen Appeal, der zum Anfassen reizt (eine für das längst angelaufene Merchandising bestimmende Erfolgsnote. Angeblich hat die BBC bisher 69 Millionen DM Umsatz aus Lizenzgebühren im Rahmen bestehender Verwertungsverträge erzielt).
- Die strukturellen Faktoren, die ein räumliches und situatives Wiedererkennen erleichtern und damit der Orientierung der Kleinstzuschauer dienen.
- Als anspruchsvollstes Element die Realfilmeinspielungen und deren regelmäßige Wiederholung: Dazu gibt es das stets gleiche Ritual: Alle Teletubbies haben auf ihren Bäuchen ein graues Rechteck. In jeder Sendefolge wird dieses Rechteck bei einem der Tubbies zum Bildschirm. Da heißt es z. B.: „Lala ist dran!“, und sie zeigt nun ihren Bauch. Die Kamera fährt langsam heran, und schon sind wir in einem Realfilmbeitrag. Etwa an einem Strand, wo ein Kind, das sich mit seinem Namen vorstellt, einem Fischer bei seinen Vorbereitungen zuschaut. Oder wir sehen eine Gruppe von Mädchen, die sich daran freut, wie man Luftballons aufblasen und wieder geräuschvoll „ausatmen“ lassen kann. Wie gesagt, diese Klein-Episoden werden dann aufgrund des lautstark geäußerten „Nochmal!“ der Tubbies wiederholt. Beim zweiten Mal kann man genauer beobachten, besser verstehen.

So sind diese Wesen eigentlich auch Mittler zwischen der Welt da draußen – jedes der Tubbies hat dafür eine anders geformte Antenne am Kopf – und der räumlich konstanten Erlebniswelt im Teletubby-Land.

Natürlich wird auch viel gesungen und getanzt, doch nur so, wie es eben diesen tapsigen Wesen möglich ist. – Die musikalische Gesamtkonzeption ist eigentlich angenehm zurückhaltend, wenn auch reichlich „kindlich“. Sie fördert mit einfachen Melodien und Rhythmen das Erproben vieler unterschiedlicher Tanzfiguren.

Ein Kuriosum am Rande: Tinky-Winky, der größte der Tubbies und auch männlich in seinem blauen Outfit, hat gelegentlich eine rote Handtasche dabei. Dies führte in den USA zu deutlich erstaunten Anfragen, ob es sich bei diesem Tubby etwa um einen Homosexuellen handle, dies dürfe doch wohl nicht sein. – Seitdem achte ich darauf, ob und wann Tinky-Winky wieder seine rote Handtasche trägt.

Die Eltern sollten entscheiden und erkennen

Man wird sehen: Begleitet von Kritik und Wohlwollen, von Unverständnis, aber auch von Einsicht wird diese teure Sendereihe weltweit ihren Weg machen, da ist nichts aufzuhalten. In unserem Land wird sicher vielerorts die Nase gerümpft. Dann sollte man bedenken: Gemessen an dem, was Drei- und Vierjährige als „Mitscher“ in Familien oder anderswo verarbeiten, um nicht zu sagen, erleiden müssen (man denke etwa an *He-Man* und ähnliche Produkte), denen sie sich rational noch nicht entziehen können, ist die Sendereihe mit den Teletubbies eine gut verträgliche Kost. Systematisch für das Verständnis und die emotionalen Bedürfnisse von Vorschulkindern konzipiert, verbindet sie einfache Formen des sozialen Lernens mit wohl-dosierten Elementen realer Erlebniswelten.

Als ich unlängst Gert Müntefering, den Schöpfer der *Sendung mit der Maus*, traf und ihn nach seiner Meinung zu den *Teletubbies* fragte, meinte er, dies sei in Ordnung, denn mit dieser Sendereihe werde der Versuch unternommen, im Gesamtangebot des Kinderfernsehens ein bisher fehlendes „Link“ zu ergänzen. Der von ihm entwickelte gute Kinderjournalismus in der *Sendung mit der Maus* reiche bewusst nicht bis zu den Dreijährigen. Natürlich bleibe die Frage, mit der wir unsere Überlegungen auch begannen: Sollen so kleine Kinder überhaupt schon systematisch an das Fernsehen herangeführt werden? Dies zu entscheiden, sind die jeweiligen Eltern gefordert.

Für erste Schritte im Einüben einer visuellen Grammatik, um später mit den Chiffren der Filmsprache bis hin zur digitalen Verfremdung umgehen zu können, um Sinnzusammenhänge kindgemäß zu entdecken, anstatt bei unzureichenden Fragmenten hängen zu bleiben, in diesem Sinne einer frühen kommunikativen Befähigung maße ich mir an zu sagen: Ich mag die *Teletubbies*!

Dr. Wolfgang Brudny ist Erziehungswissenschaftler, Medienpädagoge und langjähriges Vorstandsmitglied im Forschungsinstitut Jugend Film Fernsehen. Er produzierte Bildungsmedien im Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), außerdem ist er Prüfer bei der FSK und FSF.



Weil es einfach fair ist: Dipsy lässt auch andere mit dem Roller fahren.



Ein ritualisiertes Finale: „Zeit für Winke-Winke“

Der Prolo-Touch

*Warum sind die
Nachmittags-Talkshows
so anstößig*



Barbara Sichtermann

Die „alten“ sach- oder personenbezogenen Talkshows der öffentlich-rechtlichen Sender wie *Drei nach neun* oder *Leute haben die Kritik* zwar auch schon angestachelt; man ärgerte sich über das viele belanglose Gerede und hatte offenbar das Bedürfnis, für eine Füllung der Sendezeit mit interessanterem Inhalt zu plädieren. Aber im Großen und Ganzen stießen diese vereinzelt Vorläufer des heutigen breiten Talkshow-Angebotes auf Akzeptanz und sogar auf Sympathie. Das tun „seriöse“ Shows, die von Alfred Biolek oder Roger Willemsen moderiert werden, immer noch. Beim so genannten Affektfernsehen, bei den „Daily-Talks“, ist das nicht so –, obwohl sie sich inzwischen als fester Programmbestandteil etabliert und mehrere Studien ihnen allgemeine Sozialverträglichkeit attestiert haben. Man regt sich auf – zwar nicht mehr über das viele „Gerede“, sondern über das „fürchterliche Gequatsche“ – und erblickt in der Inflation von Talk-Formaten quer durch die Kanäle vom Mittag bis zur Kaffeezeit einen Indikator für den Niveauverfall des Gesamtprogramms.

Warum Talkshows kritische Stimmen aus allen Bereichen der Gesellschaft, aus der Presse und aus den Kirchen, aus den Landesmedienanstalten und den Universitäten, aus Frauenverbänden und Schulen herausfordern, ist nicht so ganz klar. Trauriges Niveau gibt es immer wieder und nicht nur im Fernsehen. Ihre wechselnde und häufig enttäuschende Qualität kann nicht der Grund für die Dauerbeargöhnung der „Daily-Talks“ sein. Es muss noch etwas anderes dahinter stecken.

Vorweg: In einer breit angelegten Untersuchung über die Wirkung der Daily-Talks auf Jugendliche hat das Hans-Bredow-Institut Hamburg in Zusammenarbeit mit zwei Universitäten allgemeine Entwarnung gegeben: Die Themen entstammen keineswegs, wie vermutet, vorwiegend Tabubereichen wie Sex oder Kriminalität; diese heiklen Bezirke kommen vielmehr nur zu geringen Prozentsätzen vor. Es dominieren Themen, die sich in sozialen Innenräumen wie Familie, Partnerschaft und Freundschaft bewegen; ferner sind unverdächtige Fragen nach Gesundheit, Lebensstil, Aussehen und Mode lebhaft vertreten. Die Fähigkeiten der Jugendlichen, mit dem Angebot „Nachmittags-Talkshow“ so umzugehen, dass unerwünschte Lerneffekte wie Vorurteilsbildung und Gewaltbereitschaft vermieden werden, scheinen ausgeprägt. Es gibt schichtspezifische Differenzen; im Allgemeinen aber können Jugendliche den Talkshows und der Art, wie zwischenmenschliche Probleme dort gewälzt werden, eine eigene, kritisch differenzierende Perspektive entgegensetzen.

Viele Beobachter des Fernsehprogramms haben sich das so oder so ähnlich schon länger gedacht. Der Jugendschutz war nie der (wahre) Grund, warum Daily-Talks so viel Staub aufwirbeln. Was diese Shows anstößig macht, ist

etwas anderes: Es ist ihr durch kein Getue und keine verbale Kosmetik mehr verbrämtes *Unterschichten-Temperament*, ist die erstmals im deutschen Fernsehen unverstellt hervorbrechende Proletenhaftigkeit.

Vielleicht stutzt der Leser jetzt – und mag nicht zustimmen. Er denkt an den Fernsehspott, insbesondere an den Fußball, und an andere populäre Sendungen wie Rateshows und Volksmusik. Auch diese Formate sind für breite Bevölkerungsschichten konzipiert; sie holen auch den unkultiviertesten Grobian und die ungebildetste Hausfrau noch da ab, wo sie stehen. Der Unterschied ist nur: Die verbale Gestaltung dieser Sendungen, also Moderation, Interviews, Kommentare, bleibt in den Händen der wohl-erzogenen Mittelschichtvertreter. Und wenn der eine oder andere Fußballspieler nicht der begnadetste Redner ist, so verzeiht man ihm das gern, wenn er gut kickt.

In der Talkshow hängt aber, wie der Name des Formates schon sagt, alles von den *Worten* ab, die gesprochen werden, sowie von den *Gesten*, die sie unterstreichen. Die Rhetorik und die sie begleitende Motorik also sind entscheidend, und es kommt keineswegs vor allem auf den Moderator an. Wichtiger sind die Gäste. Was sie sagen und vertreten, macht die Show zur Show –, wobei es sich von selbst versteht, dass nicht nur die Worte zählen, sondern erst recht die dahinter steckenden Überzeugungen, Erfahrungen, Erkenntnisse und Wertvorstellungen. In diesem immateriellen Bezirk der Gedanken und Urteile sollen sich spannungsreiche Konflikte herstellen und entladen, allein davon hängt die Attraktivität der Sendung ab. Und zwar sind es jetzt nicht mehr reflektierte Vertreter höherer Bildungsschichten, die hier ihre Meinungen vortragen, sondern Leute aus dem Volk. Das macht die Daily-Talks als Phänomen interessant, für das Publikum manchmal (wenn es gelingt, ein Thema zu entfalten) attraktiv und für die gebildeten Schichten, die es gewohnt waren und sind, *ihren* Werthaltungen und Ästhetiken im Fernsehen wieder zu begegnen, problematisch, unerträglich oder sogar bedrohlich.

Anfangs hat man die einhellige Ablehnung, auf die das Affektfernsehen gleich nach seiner Implementierung bei Intelligenzblättern und Kulturkritikern stieß, als Geschmacksurteile missverstanden. Natürlich *waren* die Geschmäcker der feiner Empfindenden wirklich beleidigt, als Tante Erna und Onkel Gustav



nachmittags um vier lautstark über die Frage stritten, ob auch Frauen untreu sein dürfen. Aber das beleidigte Gefühl für gute Manieren hätte die Empörung der schöngeistigen Eliten allein nicht erklärt. Es kam etwas hinzu, was ihnen selbst wahrscheinlich nicht bewusst war und was sie heute immer noch ungern eingestehen: der Schreck darüber, als Programm-Macher und Tonangeber entmacht zu sein.

Nun muss man einräumen, dass die Moderatoren und Moderatorinnen auch dann, wenn sie sich wie Bärbel Schäfer oder Arabella Kiesbauer manchmal einer flapsigen, unverblühten Sprache bedienen, gut erzogene Vertreter der ehrgeizigen Mittelschicht geblieben sind. Der Punkt ist aber: Sie bestimmen mit ihren Interpretationen und Interventionen immer weniger die kognitiven Valenzen, die affektiven Farben und die agonalen Spannungen ihrer Sendungen. Sie treten zurück. Am ehesten behält noch Hans Meiser die Fäden in der Hand, aber auch seine Gesprächsführung wird lässlicher, weil auch er im Zuge des populären Confro-Talks genötigt ist, den verbalen, mimischen und gestischen Temperamentsausbrüchen sei-





ner Gäste mehr Raum zu geben. Und das, womit dieser Raum gefüllt wird, sind Verkehrsformen und Konfliktbewältigungsversuche einer Unterschicht, von der wir – wir Intellektuellen und Medienleute, die wir Fernsehen machen und kommentieren – gar nicht mehr wissen wollen, dass es sie gibt.

Das war vielleicht einer der tieferen Gründe für die Abscheu, auf den die Daily-Talks von Anfang an stießen: dass diese Shows uns unmissverständlich demonstrieren: Wir leben immer noch in einer Klassengesellschaft. Trotz formierter, einheitlicher Gesellschaft, trotz formatierter einheitlicher Fernsehprogramme, trotz Untergang des Marxismus und weit reichender Chancengleichheit gibt es so etwas wie Klassen oder Schichten mit deutlichen Unterschieden in der Art der Artikulation, Selbstdarstellung und Realitätsverarbeitung nach wie vor. Natürlich hatte, wer wollte, dies immer schon wissen können, aber es ist, wo die Normalität und nicht kriminelle Abweichung oder pathologische Grenzgänge verhandelt werden, einfach kein Thema mehr. „Prolo“ gilt heute als wählbares Attribut, als Attitüde. Dass es in Wirklichkeit nach wie vor Schicksal ist, wenn Menschen mit ihrer Geburt und durch ihr Milieu auf einen Weg gesetzt werden, den zu verlassen ihnen in der Regel die Kraft fehlt – das wird nicht so gerne zugegeben. Wer nichts gelernt hat und schlechter verdient, hat es sich selber zuzuschreiben. Eine Klassenfrage existiert nicht mehr. Und dann wird die Bühne des Fernsehens plötzlich von Leuten besetzt, die hörbar und ersichtlich keine Kinderstube haben. Die nicht gelernt haben, Person und Sache zu trennen. Die eine Vulgärsprache pflegen, dass es einem die Schuhe auszieht. Die sich, wenn man sie in die Enge treibt, verbal, mimisch und gestisch wie die Kesselflicker kloppen. Sicher

kannte man solche Gestalten aus Comics und Krimis. Aber im wirklichen Leben? Da wissen wir doch, was sich gehört. Jedenfalls, wenn wir uns in ein Fernsehstudio trauen.

Der ästhetische Schock über den Auftritt der Unterschicht im Fernsehen sitzt deshalb so tief, weil das Überraschende am Prolo-Touch des Affektfernsehens und des Confro-Talks seine fraglose Attraktivität und Quotenträchtigkeit ist. Stieße diese Ausstellung des schlechten Benehmens überall auf Ablehnung, wäre sie längst vom Bildschirm verschwunden. Aber sie macht Eindruck. Das Proletariat sieht und hört sich selbst gern auf dem Bildschirm schimpfen. Die Mittel- und Oberschicht schaltet mit leichtem Grusel auch ganz gern zu. Jugendliche erklären den einen oder anderen Moderator zur Kultfigur und freuen sich auch dann an ihm, wenn seine Sendung entgleist. Die kritischen Eliten schütteln die Köpfe. Was sie nicht verstehen, ist, warum dieser Quatsch Erfolg hat. Dabei ist die Erklärung ganz einfach. Bei Themen wie: „Ich bin bekennender Hundehasser“, „Mir widersteht keine Frau“ und „Dicke sind eine Beleidigung für das Auge“ werden Alltagsfragen von und mit Alltagsmenschen durchgehechelt, die just dieselbe Publikumsaufmerksamkeit zielgenau erregen, die sich früher an die Briefkastentanten der Illustrierten wandte und noch früher an die Klatschrunden auf dem Marktplatz. Leute, die das betreffende Problem – hundefeindlich, unwiderstehlich oder dick zu sein – haben, gucken ebenso gern hin wie solche, die froh sind, es nicht zu haben. Und die Erwartung, eine Show geboten zu kriegen, in der die feine Lebensart mal nicht dominiert, spitzt die Neugier zusätzlich an.

Was die Hoffnung der kritischen Eliten, die Nachmittags-Talkshows würden mangels Niveau bald wieder aus dem Programm verschwinden, zusätzlich enttäuscht, ist die Tatsache, dass die von manchmal überforderten, manchmal aber auch geschickt taktierenden Moderatoren inszenierten Shows keineswegs immer daneben geraten. Sie haben nicht viel Stil, sie haben keinen Schliff und vielleicht kein „Niveau“. Aber sie sind nicht durch die Bank blöd. Was die studierten Leute sich nicht träumen ließen, ist, dass die Gäste von Bärbel Schäfer, Andreas Türck und Arabella Kiesbauer, so erkennbar schlicht ihr bildungsmäßiger Hintergrund sein mag, doch häufig eine irritierende Intelligenz erkennen lassen. Sie sind, keineswegs durchweg, aber auch nicht seltener als



Gäste mit Abitur, schlagfertig, wortgewandt, nachdenklich, ehrlich, witzig. Andere wieder schneiden auf, spinnen 'rum, machen Sprüche oder verweigern sich. Im Großen und Ganzen präsentiert sich die Unterschicht im Fernsehstudio auch nicht anders als die Intelligenzia oder die politische Klasse. Allerdings benutzt sie völlig andere Ausdrucksmittel. Der Neuheitsreiz, der von diesen Mitteln ausgeht, macht einen Gutteil der Attraktivität dieser Shows aus. Der Prolo-Touch ist es, der das Publikum lockt – und nicht die empirisch widerlegte Ballung heikler Themen.

Was ist nun das Tolle am Prolo-Touch? Es ist das Überwiegen der Show über den Talk, der Emotion über den Gedanken, des Mimos über den Logos. Das kennen wir von Sport und Musik längst – aber dort ist es normal, gehört es hin, verwundert es niemanden. Bei einer Sendung, die ein Thema, ein Problem oder Konfliktfeld ausmessen oder verhandeln will, liegt der Schwerpunkt auf dem *Argument*. Das *Gefühl* darf unterschwellig rumoren, aber nicht dominieren. In den Nachmittags-Talkshows hat es sich von Beginn an eine tragende Rolle erstritten.

Das ist für die alten Eliten aus der Zeit des Monopols öffentlich-rechtlicher Sender schwer hinnehmbar, weil es zu ihrer *Raison d'être* gehört, dem Vernunftgrund seinen Stichtenscheid zu sichern, vor allem in Talkshows, und die Irrationalität des Gefühls in die Fiktion abzuschieben. Das Publikum aber weiß, dass sich die Konflikte des Alltags, von der Einstellung zu Hunden, über die erotische Selbstinszenierung bis hin zu Fragen des Körpergewichts über die Vernunft weder herausbilden noch lösen. Es hat die Erfahrung gemacht, dass es Gefühle sind, die das Alltagsverhalten in Zweifelsfällen steuern und bleibt deshalb seinen Daily-Talks, wo es

diese Steuerungsfunktion wieder findet, mit beachtlichen Quoten treu.

Ja, aber *lernt* es denn dann etwas dazu? lautet die besorgte Frage verantwortungsbewusster Fernsehmacher. Die privaten Kanäle fragen nicht so. Sie wollen die Quote – nicht um jeden Preis. Aber einen gewissen Hautout in Richtung leichter Anstößigkeit und Prolo-Touch nehmen sie in Kauf. Das macht ihnen nichts aus. Schließlich haben sie, wie ihr Chefideologe der ersten Jahre, Helmut Thoma, einmal gesagt hat, „den Zuschauer entdeckt“.

Der Trend, der aus den USA kommt, geht noch viel radikaler als in unserem vergleichsweise braven Affektfernsehen auf die Konfrontation zu. Im Studio werden Menschen aufeinander losgelassen, die alte Rechnungen zu begleichen haben und von der Präsenz des je anderen zuvor nichts wissen. Der Schreck und die Wut, wenn sie einander wieder sehen, ist der Thrill, der das Publikum am Schirm hält: Da wird sie geliefert, die heiße Ware, die man menschliche Erregung nennt. Eine Steigerung ist es dann, wenn die Feinde einander anschreien, in Tränen ausbrechen oder anfangen, sich zu prügeln. Für solche Fälle stehen Sicherheitskräfte bereit, um die Kampfahne zu trennen und Mord und Totschlag zu verhindern. Beliebte sind auch (manchmal live) Enthüllungen vor laufender Kamera. „Ich bin dein Sohn, du hast mich nach meiner Geburt zur Adoption freigegeben.“ Die Mutter, auch all' die anderen Kandidaten, die da ins Studio gehen, um die Nerven zu verlieren oder zusammenzubrechen, wissen, dass „eine Überraschung“ auf sie wartet; sie werden – jedenfalls in der Regel – nicht in aller Öffentlichkeit reingelegt. Sie dürfen auch jederzeit aus dem Studio rennen. Besser ist natürlich, sie bleiben da und bieten das Gewünschte: Hass, Zorn, Verzweiflung, manchmal auch Rührung oder große Gesten der Menschlichkeit. Für das Publikum und die Ma-





cher zählt nur die „Stunde der wahren Empfindung“. Die Gäste sind sich dessen bewusst und begreifen sich auch durchweg als Mitspieler bei einer Art Zirkusveranstaltung. „Die ganze Welt ist Bühne“, sagte einst der Dichter. Heute heißt es: „Das ganze Leben ist ein Quiz.“ Aber das stimmt auch nicht mehr. Es ist eine Talkshow. Und die ist um so doller, je weniger wortmächtig die Beteiligten sind, je eher sie, um ihren Standpunkt durchzusetzen, die Faust heben.

Unter moralischen Gesichtspunkten wird die Bloßstellung von Gästen vor der Kamera zum Zwecke der Unterhaltung in Europa noch ziemlich einhellig abgelehnt. Das prüde Amerika, das keine nackten Brüste zeigt, gestattet sich das Obszöne, indem es Menschen vorführt, die ihre Fassung verlieren. Ob es – bei uns – so weit kommt, ist fraglich. Das so genannte Ekel-TV würde hier an allerlei Kontrollen und vielleicht auch an der Abwehr des Zuschauers scheitern. So mindestens kann man hoffen. Allerdings gibt es auch hierzulande Tendenzen in die „Ekel“-Richtung.

Provozierten die Talkshows der ersten Jahre Publikum und Kritik durch gewagte Themen wie Sado-Maso, Promiskuität oder Fetischismus, so ist nach einigen strengen Verweisen die Thematik unverfänglicher, der Debattenstil aber aggressiver geworden. Elemente des amerikanischen Confro-Talk wie etwa die unerwartete (als mögliche „Überraschung“ angekündigte) Gegenüberstellung einer Mutter mit ihrem vor Jahrzehnten weggegebenen Kind oder eines Mannes mit einer schnöde sitzenden Ex-Verlobten, erleben wir in den Nachmittags-Talks jetzt auch. Es ist klar, worum es dabei geht: Der kostbare menschliche Rohstoff

unverstellter Bestürzung, Angst, Schuld, Reue oder, besser noch, Zorn und Raserei, soll angezapft und dem voyeuristischen Publikum zur Aufregung und Entrüstung hingeworfen werden. Durch solche Übergriffe auf die wirklichen menschlichen Leidenschaften, egal, wie freiwillig die Gäste und Mitspieler sie preisgeben, erniedrigt sich das Fernsehen mit seinen Kameras zur Paparazzo-Perspektive. Es verschleißt und prostituiert scheinbar „echte“ menschliche Emotion, die in dem Moment, in dem sie zum Stoff eines Fernsehprogramms wird, ihre Authentizität verliert und Showeffekt wird. Das Fernsehen kann es anstellen, wie es will, es kriegt das „wirkliche Leben“ nie „rein“ zu fassen. Auch die versteckte Kamera liefert einen Programmpartikel und keinen Lebenspartikel ab.

Es bleibt dabei, dass sich das Publikum am Affektfernsehen ergötzt; ästhetische oder moralische Bedenken sind seine Sache nicht. Oder doch? Es gibt auch, seitens eines kritischen Publikums und bemühter Moderatoren, die ihre Zuschauer nicht verlieren wollen, den hartnäckigen Versuch, den Talk gegenüber der Show zu stärken und dem Argument, auch wenn es so aussieht, als sei alles zu spät, wenigstens etwas von seinem Rang und seiner Würde zurückzuerstatten. Dafür spricht die frappante Strukturähnlichkeit vieler zur Zeit laufender Daily-Talks mit Gerichtsszenen (und -filmen). Ein Gast mit einer extremen Einstellung steht im Mittelpunkt: Er hasst Hunde und wirbt für seine Auffassung. Die Moderatorin begrüßt ihn und fordert ihn auf, seinen Standpunkt zu erläutern. Er legt los und bekommt reichlich Zeit für seine Selbstdarstellung. Dar-

auffin wird ein zweiter Gast, eine Hundezüchterin, hereingeführt. Sie darf ihr Verhältnis zu Hunden ebenfalls ausführlich darlegen. Weitere Gäste betreten die Studiobühne. Es sind Hundebesitzer und Opfer von Hundebissen, es ist eine Anthropologin dabei, die das Verhalten von Menschen zu Hunden untersucht hat und etwas darüber zu sagen weiß, wie alt und erfolgreich die Zusammenarbeit von Mensch und Hund im Laufe der Geschichte war. Das Publikum darf sich auch äußern. Es verurteilt mehrheitlich den Hundehasser, der noch einmal versucht, seine Meinung zu verteidigen, damit aber keine weiteren Punkte macht. Die Moderatorin wirbt für Toleranz, gegenüber Hunden und Hundehassern, sofern letztere ihrer Abneigung nicht mit Gewalt Geltung verschaffen. Die Sitzung wird geschlossen.

Das Resultat: Ein Gespräch, selbst ein Streit, hat eigentlich nicht stattgefunden. In z. T. vorbereiteten Plädoyers haben die Beteiligten ihre Sicht der Dinge geschildert, Zeugen und Experten wurden einvernommen und am Schluss sprachen die Geschworenen – das Publikum – ihr Urteil. Die Rollenverteilung unter den Gästen einer Talkshow ist der einer Gerichtsverhandlung natürlich nicht akkurat analog – aber eine Verwandtschaft ist deutlich. Und es ist bestimmt ein gutes Zeichen, dass die einigermaßen „zivilen“ Talkshows, die im deutschen Fernsehprogramm immer noch weit überwiegen, versuchen, sich durch Anleihen bei Gerichtsfilmern oder -serien ihren Spannungsnachschub zu besorgen, anstatt durch forcierteren Seelenstriptease ihrer Gäste.

Es ist schwer zu sagen, wo das alles enden wird. Einige der schwersten Vorwürfe gegen das Affektfernsehen aber sind widerlegt: Die Gäste werden – in der Regel – *nicht* unfreiwillige Opfer infamer Strategien der Moderatoren, sondern sie wissen, worauf sie sich einlassen. Und sie behalten auch dann, wenn ihre tiefsten Kümernisse zum Thema gemacht werden, das Bewusstsein, in einer Show mitzuspielen – wahren also durchaus innere Distanz zum Geschehen. Der Grenzgang zwischen „echter“ Betroffenheit und kalkuliertem Spiel macht sogar einen Hauptreiz dieser Shows aus. So sehen es auch die Zuschauer. Nur wenige nehmen alles, was ihnen da vorgeführt wird, als peinlichen Wirklichkeitsausschnitt oder gar als vorbildhafte Lebenshilfe. Die meisten *wissen*, dass es sich um Inszenierungen handelt und machen sich einen Spaß daraus. Die Unterschichtsprä-

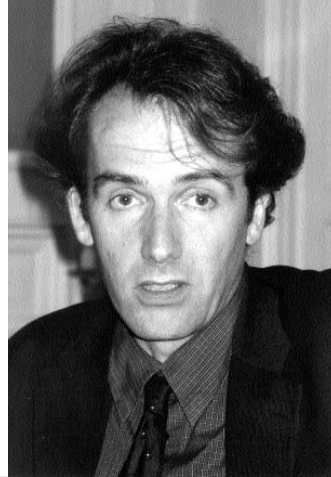
che und die Neigung zum Fahrenlassen aller Höflichkeit haben sich als weitere Attraktivitätsmerkmale dieser Shows herausgestellt. Eine Gefahr liegt allerdings in der Verführung mancher Talk-Redaktionen, es den Amerikanern gleichzutun und ihre Gäste in gestellt-„echte“ Situationen der Erschütterung und der Fassungslosigkeit hineinzutreiben. Hierzulande sind solche Versuche einstweilen vereinzelt geblieben; das erkennbare Bemühen seriöser Talkshowmacher, ihre Themen mit Grund und Gegengrund wie vor Gericht zu verhandeln, zeigt, dass sich hier in Europa die Tradition der Aufklärung, d. h. des Versuchs, Problemen und Geheimnissen mit der *Vernunft* auf den Leib zu rücken, gegen die Inszenierungsversuche purer Gefühlsaufwallungen behauptet.

Das Interesse an der Erörterung des Pandämoniums alltäglicher Sonderfälle, Katastrophen, Abnormitäten und Selbstverständlichkeiten wird so schnell nicht abnehmen. Den Redaktionen werden immer neue Kniffe einfallen, um ihre Sendungen neu durchzustylen und zu designen, und dass sie dabei dem Mann und der Frau von der Straße eine Bühne bieten, geht voll in Ordnung. Das, was auf dieser Bühne zur Sprache kommt und sich im Affekt entlädt, sollte – als Thema, als Konflikt, als Grund für den Affekt – immer „grenzgangfähig“ zwischen Betroffenheit und Spiel bleiben. Wenn das Augenzwinkern nicht mehr möglich ist, weil etwa persönliches Leid, über das gesprochen oder Wäsche, die da öffentlich gewaschen wird, gar zu schmutzig ist, dann hat das Medium Fernsehen seine Kompetenzen überschritten. Auch Pfarrer Fliege ist, in seiner Sendung, ein Fernsehmoderator und kein Beichtvater. Meiser & Co. sind und bleiben Showleute – sie werden auch dadurch nicht zu Richtern, dass sie ihre Sendungen wie Prozesse durchführen. „The show must go on“ heißt auch: Sie, die Show, muss Spiel bleiben.

Barbara Sichtermann ist seit zwölf Jahren

Fernsehkritikerin bei der Zeit.

Sie lebt als Hörfunk- und Buchautorin in Berlin.



Naiiv und involvierend

Verschiedene Rezeptionsstile lassen Talkshows unterschiedlich wirken

Talkshows gibt es zwölf Stunden täglich. Die Themen und die Streitkultur sind umstritten, gelegentlich wirft man den Sendungen sogar Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen vor. Darüber, ob und was Jugendliche aus den Daily-Talks lernen, wurde bisher nur spekuliert. Für eine Studie, die vom Hans-Bredow-Institut im Auftrag der LfR Düsseldorf und der LPR Ludwigshafen durchgeführt wurde, sind 650 Jugendliche befragt worden, um herauszufinden, welche Bedeutung Talkshows für das Weltbild der 12- bis 17-Jährigen haben. tv diskurs sprach mit Dr. Uwe Hasebrink, Mitautor der Studie, über Nähe und Distanz der jungen Zuschauer zu ihren Lieblingsmoderatoren.

Sie haben eine Untersuchung über den Umgang Jugendlicher mit Talkshows gemacht. Was haben Sie genau untersucht?

Zunächst möchte ich sagen, dass diese Untersuchung eine Gemeinschaftsarbeit mit Ingrid Paus-Haase, Uwe Mattusch, Susanne Keuneke und Friedrich Krotz gewesen ist. Die Landesmedienanstalten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die diese Studie in Auftrag gegeben haben, sind ausgegangen von der Untersuchung Affektfernsehen von Garry Bente und Bettina Fromm. Sie haben herausgearbeitet, dass die Art der Darstellung von Alltagsproblemen in diesen Sendungen viel zu tun hat mit sozialen Vergleichsprozessen und somit besonders interessant sein dürfte für die Altersgruppe der Jugendlichen, bei denen das Bedürfnis nach Orientierung, nach Vergleichskriterien für die Entwicklung ihrer eigenen Identität besonders ausgeprägt ist. Daraus resultierte die Überlegung, eine Folgestudie in Auftrag zu geben, die sich speziell auf die 12- bis 17-Jährigen bezieht. Die Vermutung liegt nahe, dass Talkshows vor allem bei denjenigen Jugendlichen, die sie, wie es in der Ausschreibung hieß, „mehr als nur gelegentlich sehen“, die Realitätswahrnehmung beeinflusst. Dies genauer zu untersuchen, war die Aufgabe.

Wie beliebt sind Talkshows bei Jugendlichen?

Wie sind Sie dabei vorgegangen?

Wir haben mehrere Bausteine mit unterschiedlichen Methoden kombiniert. Neben einer Analyse der im Jahr 1998 angebotenen Talkshow-Formate gab es eine Sekundärauswertung von GfK-Zahlen, um festzustellen, welche Themen und Formate von den Jugendlichen bevorzugt genutzt werden. Weiter wurde eine repräsentative Befragung von 650 Jugendlichen durchgeführt. Die letzte Stufe schließlich, die besonders aufwendig war, bestand aus qualitativen Untersuchungsschritten: Begonnen haben wir mit Gruppendiskussionen, an denen insgesamt 120 Jugendliche teilgenommen haben. Mit 53 von ihnen wurden dann vertiefende Einzelinterviews hinsichtlich des Umgangs mit den Daily-Talks geführt. Von diesen wiederum wurden 28 Jugendliche, die sich als Talkshow-Fans erwiesen hatten, über ihren sozialen und familiären Hintergrund befragt, um so in Fallstudien erkennbar zu machen, wie Talkshows in den Alltag dieser Jugendlichen eingebaut werden.



Etwa ein Viertel der Jugendlichen gibt an, niemals eine Talkshow zu sehen. Bei den übrigen 75 Prozent haben wir versucht, einen Mittelwert zu errechnen, der eine Aussage darüber macht, wie viele Talkshow-Kontakte diese Jugendlichen haben.

Dieser Mittelwert liegt bei gut sechs Kontakten pro Woche. Das heißt nach unserer Definition aber nicht unbedingt, dass sie sich sechs Sendungen komplett ansehen, es reicht ein kurzes Hineinschalten. Dieser Mittelwert verdeckt, dass es auch eine Gruppe von 13 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren gibt, die im Schnitt auf mehr als zwei Talkshow-Kontakte pro Tag kommen.

In einer Studie, die Lothar Mikos 1996 für die FSF durchgeführt hat, wird formuliert, dass Talkshows nicht zu den von Kindern und Jugendlichen bevorzugten Programmen gehören. Könnten Sie das aufgrund ihrer Untersuchung bestätigen?

Nach den GfK-Daten sind weitaus mehr Erwachsene unter den Zuschauern als Kinder und Jugendliche. Es handelt sich bei Talkshows also nicht um Angebote, die sich speziell an Jugendliche richten. Allerdings gibt es Unterschiede. So erreichten Arabella und Andreas Türck bei den 12- bis 17-Jährigen immerhin einen Marktanteil von jeweils 30 Prozent, bezogen auf das Jahr 1998, in dem unsere Untersuchung stattfand. Aber auch bei diesen beiden Sendungen ist die Mehrzahl der Zuschauer 20 Jahre und älter. Im Vergleich der verschiedenen Talkshows stand Arabella Ende 1998 übrigens ganz vorn in der Gunst der Jugendlichen: Mehr als ein Drittel nannte dieses Format als Lieblings-Talkshow. In der Beliebtheit folgen Andreas Türck, Bärbel Schäfer, Sonja sowie mit Einschränkung Birte Karalus. Die anderen Talkshows spielen dagegen eine so deutlich untergeordnete Rolle, dass von sehr gezielter Programmauswahl der Jugendlichen gesprochen werden kann. Hans Meiser kommt immerhin noch ab und zu einmal vor im Alltag der Jugendlichen, aber ein Format wie Ilona Christen wird in aller Regel abgeschaltet.

Mikos hat in seiner Studie darauf hingewiesen, dass die Themen, die öffentlich besonders diskutiert werden – insbesondere die Sexthemen – bei Kindern und Jugendlichen keineswegs überproportional beliebt sind. Können Sie das bestätigen?

Wir haben versucht, die Beantwortung dieser Frage auf empirische Füße zu stellen, indem wir uns für ein Vierteljahr die Marktanteile aller Einzelsendungen angesehen und zugleich auf der Ebene der Sendungstitel Themen codiert haben. So konnten wir feststellen, bei welchen Themen der Marktanteil bei den Jugendlichen höher oder niedriger liegt. Das Interesse von Jugendlichen an Talkshows erweist sich demnach dann als besonders groß, wenn aus dem Titel hervorgeht, dass es sich um Jugendthemen handelt. So erzielten etwa Schulthemen, die zwar nur sehr selten behandelt wurden, sehr hohe Marktanteile bei Jugendlichen. Auch Themen rund um Körper, Schönheit, Mode, um Piercing oder um's Schminken, um aktuelle Klamotten oder auch um's Dick- oder Dünnsein führen zu höheren Marktanteilen. Dagegen ist das Interesse der jugendlichen Zuschauer beim Thema Sexualität nur durchschnittlich. Andere Themen, die in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert werden, etwa Straftaten, Sendungen mit Opfern und Tätern, führen bei Jugendlichen zu deutlich niedrigeren Marktanteilen. Auch gesellschaftliche Themen oder das Thema Gesundheit interessieren Jugendliche nicht besonders.

In der Öffentlichkeit wird vermutet, dass Sendungen, die sensationelle Verhaltensweisen thematisieren und in denen die unterschiedlichen Ansichten möglichst drastisch aufeinander prallen, auch besonders hohe Einschaltquoten bei Kindern und Jugendlichen haben.

Für eine solche Rezeptur gab es in unserer Untersuchung keinen Anhaltspunkt. Allerdings muss man auch sehen, dass weder der Titel noch das Thema den Kern dieser Angebote trifft, denn der liegt sehr viel mehr in der emotionalen, sehr stark involvierenden Auseinandersetzung. Das Wichtige ist zumindest für eine große Gruppe von

Jugendlichen die Authentizität der auftretenden Gäste und die Tatsache, dass man ihnen Glauben schenken kann, dass es sich also um ein tatsächliches, reales, alltägliches Problem handelt, das dort besprochen wird. Viele Jugendliche nehmen solche Sendungen als Angebot zur Orientierung. Wir haben die Jugendlichen gefragt, aus welchen Motiven heraus ihrer Meinung nach die Gäste in die Talkshows gehen. Und gerade die Gruppe, die die Sendungen insbesondere zur eigenen Orientierung nutzt, meint, dass die Gäste dort hingehen, weil sie ein persönliches Problem geklärt haben möchten. Diese Gruppe nutzt die Talkshows, weil sie die dargestellten Probleme für authentisch hält, drastische und überzogene Szenen stören aus dieser Perspektive also nur den eigentlichen Sinn der Sendung.

Nun spiegelt die Zusammensetzung der Gäste in Talkshows nicht die Gesellschaft wider. In der Regel sind sie wenig gebildet, sie verfügen über wenig Geld, woraus sich auch viele der Konflikte ergeben, der Anteil an Ausländern ist überproportional hoch. Warum interessiert sich zum Beispiel ein Mittelstandsjugendlicher für die Probleme, die dort vorgeführt werden? Glaubt er tatsächlich, dort Hilfeleistung für die Problemlösungen im Alltag zu finden?

Mittelstandsjugendliche interessieren sich für solche Probleme erheblich weniger als die Jugendlichen, die einer ähnlichen Bevölkerungsschicht zuzuordnen sind, wie sie dort dargestellt wird. Mittelstandsjugendliche schauen sich eine solche Sendung eher an, um sich abzugrenzen. Sie denken: „Diese blöden Gäste! Das ist doch nicht zu glauben, wie die sich da lächerlich machen.“

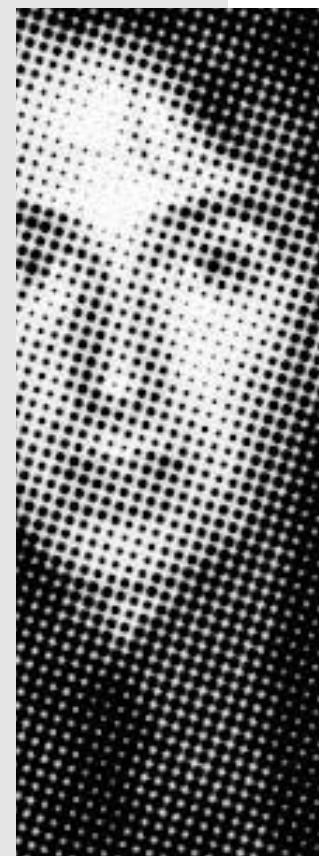
Für diese Jugendlichen handelt es sich mehr um ein Unterhaltungsangebot im Sinne eines Kuriositätenkabinetts. Dieses Muster ist bei männlichen Gymnasiasten besonders häufig. Sie sehen das ganze Genre sehr kritisch und sind der Meinung, dass dort nur Sensationen geboten werden, um kommerzielle Ziele zu erreichen. Dennoch schauen sie sich die Sendungen an, das Hauptmotiv ist herablassende Unterhaltung oder Schadenfreude.

Die Bildungsfrage hat mit einem Aspekt zu tun, den wir mit den Begriffen naive Rezeption versus reflektierende Rezeption behandelt haben. Mit einer geringen Bildung ist oft eine naive Rezeptionsweise verbunden, die sagt: „Da sind gute Menschen, die haben Probleme, die kommen wirklich aus ihrem Alltag, das ist authentisch, die Sendung ist dazu da, diese Probleme zu lösen.“ Die reflektierende Rezeptionsweise ist sich darüber im Klaren, dass das Fernsehen seine eigenen Gesetzmäßigkeiten hat, dass damit Geld verdient werden soll und dass Action und Sensationen ein Mittel darstellen, mit dem dies erreicht werden soll. Entsprechend, so die Rezeptionshaltung, werden die Gäste gezielt eingeladen. Manchmal, so vermuten diese Jugendlichen, wird auch schon mal jemand bezahlt, damit er besonders großen Blödsinn erzählt. Auf einer weiteren Dimension haben wir zwischen involvierender Rezeption und distanzierender Rezeption unterschieden. Bei dieser Dimension erwies sich weniger die Bildung, vielmehr das Geschlecht als relevant. Insgesamt sind Talkshows eher ein Angebot für Mädchen und Frauen. Der Geschlechterunterschied zeigt sich nicht nur darin, dass Mädchen deutlich häufiger Talkshows nutzen, sondern auch in der Rezeptionsweise. Bei der involvierenden Rezeption handelt es sich um Zuschauer, die mit den Gästen empfinden. Sie fiebern mit, wenn es um Gegenüberstellungen geht, sie leiden mit, sie fragen sich, ob das Problem wohl gelöst wird, ob Paare wieder zusammenkommen. Diese Rezeptionshaltung kommt sehr viel häufiger bei Mädchen vor. Auf der anderen Seite haben wir eine eher distanzierende Rezeptionsweise. Diese Zuschauer fragen sich, was das für merkwürdige Meinungen, Personen und Haltungen sind, die dort dargestellt werden. Sie identifizieren sich nicht damit, sondern sie nehmen eher Gegenpositionen ein. Das ist eine eher für männliche Jugendliche typische Haltung.

Spekulieren wir einmal über Wirkungen. Betrachtet man die von Ihnen herausgefundenen Rezeptionsstile, so wäre eine Wirkung wahrscheinlich bei den Zuschauern besonders groß, die gleichzeitig einen involvierenden und naiven Rezeptionsstil haben.

Das ist genau der Punkt. Gerade bei jüngeren Mädchen aus problembelasteten sozialen Lebensumständen, die sich mit den dargestellten Personen und deren Problemen identifizieren und die Inszenierung der Talkshows für Realität halten, die also gleichzeitig einen naiven und involvierenden Rezeptionsstil haben, könnte die Gefahr bestehen, dass sie einerseits den Inhalt der Sendungen für bare Münze nehmen und dass sie andererseits die Botschaft, die eine Sendung im Hinblick auf ihre eigene Lebenssituation hat, in ihre Realitätskonstruktion übernehmen. Wenn man sich die Fallbeispiele ansieht, so wird diese Hypothese bestätigt. Die Orientierung an solchen Sendungen ist dann besonders hoch, wenn Themen behandelt werden, die für die betreffenden Jugendlichen gerade besonders relevant sind. Wenn sich beispielsweise gerade die Eltern getrennt haben oder der Vater Alkoholiker ist, wird nach entsprechenden Sendungen gesucht. Und wenn man mit diesen Jugendlichen über Talkshows redet, dann sprechen sie sofort über die Sendungen, die genau diese Themen behandeln. Wir wissen damit also, dass diese spezielle Gruppe Orientierung gerne annimmt. Wir wissen aber nicht genau – dies wäre für die Wirkungsfrage, die Sie gestellt haben, wichtig, konnte aber im Rahmen dieser Studie nicht eingehend untersucht werden –, wie die generelle Botschaft der Talkshows lautet, denn diese sind in ihren Botschaften durchaus nicht homogen. Ob etwa Familien im Zweifel zusammenbleiben sollten oder ob man sich trennen sollte, wenn eine Beziehung nicht mehr funktioniert, wird von Sendung zu Sendung unterschiedlich beurteilt. Allerdings läuft die Moral, die vor allem in den Schlussmoderationen formuliert wird, eher darauf hinaus, für ein harmonisches Miteinander aller Beteiligten zu plädieren.

Aber nicht nur die genannte Extremgruppe sucht in Talkshows nach Orientierung. Vorsichtig geschätzt spielt die Talkshow als Orientierungshilfe bei etwa einem Drittel der Jugendlichen eine gewisse Rolle. Wenn man sie etwa mit dem Statement konfrontiert „... weil ich dabei etwas über Dinge erfahre, die auch mir passieren können“, so erhält man im Durchschnitt eher zustimmende Antworten.



Eine oft geäußerte Hypothese der Kritiker lautet: In den Talkshows wird die Realität und die Normalität auf den Kopf gestellt. Das Abstruse, der Regelverstoß, insbesondere im sexuellen Bereich, wird ständig thematisiert, der Normalfall hingegen ist langweilig. Es besteht die Gefahr, dass Jugendliche durch Talkshows ein falsches Normalitätskonzept entwickeln.

Diese Hypothese geht von der Vermutung aus, es gäbe eine objektive Welt einerseits und eine Welt der Talkshows andererseits, und sie geht weiter davon aus, dass die Jugendlichen, die sich häufig Talkshows ansehen, die Welt für das halten, was die Talkshows davon zeigen. Für die Richtigkeit dieser These gibt es keine Anhaltspunkte, etwa in dem Sinne, dass die „Vielseher“ bestimmte Phänomene, die von einigen gesellschaftlichen Gruppen als „nicht normal“ angesehen werden, nun für „normaler“ halten als die „Wenigseher“ von Talkshows.

Dies liegt sicher auch daran, dass die übergreifende Botschaft der Talkshows gar nicht so homogen ist, dass daraus ein eigenes Bild der Welt entstehen könnte. In der Repräsentativbefragung haben wir Jugendliche direkt nach den Einschätzungen, die Sie genannt haben, gefragt. Der bemerkenswerteste Befund ist, dass die Zustimmung zu solchen Aussagen sehr stark davon abhängt, wie die Sendungen genutzt und rezipiert werden. Es gibt da unter den Jugendlichen die von uns so genannten „Kritiker“.

Die finden, dass in Talkshows vulgär gesprochen wird, dass Talkshows unter ihrem Niveau sind, dass die Gäste in den Talkshows dumm sind und sich dort lächerlich machen und dass die Talkshows insgesamt aus kommerziellen Gründen ein Bild von der Realität sozialer Beziehungen zeichnen, das extrem verzerrend und einseitig negativ ist. Es gibt aber auch diejenigen, die den Talkshows eine Orientierungsfunktion zubilligen, die in den Talkshows keine verzerrte Realitätsdarstellung wahrnehmen, aber deshalb nicht die präsentierten Beziehungsmuster für wünschenswert halten, sondern am häufigsten der Aussage zustimmen, dass „die Talkshows zeigen, dass man nicht einfach tun kann, wozu man Lust hat, sondern dass man auch Verantwortung für andere trägt.“



Bei allen Fragen nach möglichen Wirkungen darf man auch nicht vergessen, dass Jugendliche viele andere Medienangebote nutzen, mit denen ganz andere Inhalte verbreitet werden. Obwohl Talkshows täglich ausgestrahlt werden, landen sie bei den Jugendlichen in der Nutzungshäufigkeit im Vergleich mit anderen Angebots-Genres nur im Mittelfeld, sogar noch hinter den Nachrichten. Ganz vorn hingegen liegen Daily-Soaps, Sportsendungen und Spielfilme, selbst Boulevard-Magazine werden häufiger gesehen als tägliche Talkshows. Die Jugendlichen konnten in der Repräsentativbefragung bis zu drei Lieblingssendungen nennen: Das am häufigsten genannte Talkshowformat war Arabella mit gerade einmal vier Prozent der Jugendlichen. Gute Zeiten, schlechte Zeiten, von fast 30 Prozent der Jugendlichen als Lieblingssendung genannt, trifft also das, was sich Jugendliche unter Fernsehen vorstellen, weitaus besser als die Talkshows.

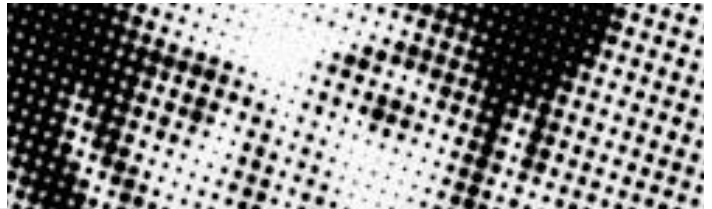
Die gleichen Probleme, die in den Talkshows auf vulgäre, zum Teil primitive Art dargestellt werden, präsentieren die Daily-Soaps ästhetisch, mit schönen Menschen, mit im Drehbuch ausgefeilter Sprache.

Für die Ausgangsfrage der Untersuchung von dem möglichen Einfluss des Fernsehens auf die Realitätswahrnehmung dürften die Daily-Soaps auf jeden Fall eine größere Rolle spielen. Auf der anderen Seite hängt die Häufigkeit der Daily-Soap-Nutzung mit der Häufigkeit der Daily-Talk-Nutzung besonders eng zusammen. Beide Genres werden vor allem von solchen Jugendlichen gerne gesehen, die großes Interesse an Beziehungsformaten haben, sich also etwa auch gern die diversen Beziehungsshows ansehen. Und die These, dass Talkshows ein falsches Normalitätskonzept vermitteln, würde im Grunde voraussetzen, dass eben überwiegend Talkshows geschaut werden. Aber sie sind quantitativ eher von geringerer Bedeutung als die Soaps, die zwar auch eine nicht ganz heile Welt zeigen – wo käme sonst der Stoff für die Geschichten her? –, aber die doch letztlich sehr stark von Happy-End-Dramaturgien geprägt sind.

In Talkshows wird nicht mit Kraftausdrücken gespart. Jugendliche Zuschauer, so wird vermutet, könnten diesen Kommunikationsstil für angemessen, für normal halten und ihn übernehmen.

Was wir aus den qualitativen Untersuchungsschritten an direkten Stellungnahmen dazu erhalten haben, zeigt, dass die Jugendlichen eher zu den Kritikern der Talkshows gehören. Sie nehmen durchaus kritisch wahr, wenn einer der Gäste unfair behandelt wird. Gerade die jugendlichen Zuschauer, die in den Talkshows Orientierung suchen, haben natürlich ein Interesse daran, dass in den Talkshows ein sachliches, an Problemlösung orientiertes Gespräch stattfindet. Und sie beschwerten sich auch darüber, wenn keine Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Person der Moderatorin oder des Moderators ist also sehr wichtig. Ist das, was die Gäste aussagen und wie sie sich verhalten, für die Wirkung bedeutsam oder ist nicht vielmehr entscheidend, wie sich die Moderation formal und inhaltlich positioniert?



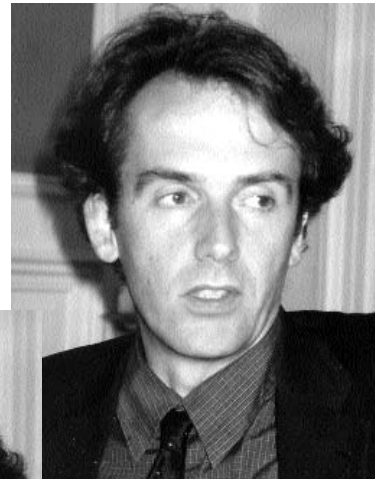
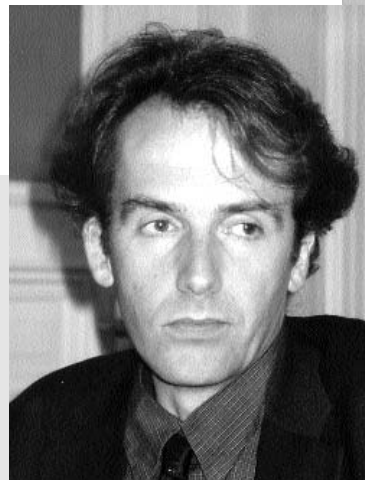
Die Relevanz dieser Überlegung zeigt sich darin, dass die verschiedenen Moderatorinnen und Moderatoren sehr unterschiedlich wahrgenommen werden und entsprechend unterschiedliche Rezeptionsweisen nahe liegen. Die vorhin skizzierte Gruppe, die in der Talkshow sehr ernsthaft eine Orientierung sucht, bevorzugt beispielsweise eindeutig Sonja. Sie ist aus der Sicht dieser Jugendlichen das perfekte Angebot im Sinne einer großen Schwester oder Freundin. Gegenüber Arabella zeigt sich eine ganz andere Haltung. Sie wird als unstet wahrgenommen, als nicht besonders verlässlich, dazu ist sie zu schrill. Ihre Faszination liegt eher darin, dass sie peppig, witzig und schlagfertig ist und dass sie die Diskussion gut im Griff hat. Bärbel Schäfer gehört zu den wenigen Moderatorinnen, die genauso gut bei Jungen wie Mädchen ankommen. Ihr wird ziemlich oft vorgeworfen, dass sie ruppig mit Gästen umgeht, was aber für einige genau das Interesse an ihrer Sendung ausmacht. Sie wird, relativ gesehen, eher als die Intellektuelle betrachtet. Sie versucht häufig, das Publikum vor den Fernsehschirmen dadurch für sich einzunehmen, dass sie Äußerungen von Studiogästen ironisiert und sich so gemeinsam mit den Zuschauern über diese Gäste lustig macht. Die damit nahe gelegte Rezeptionsform ist eher kühl, eher distanzierend, für eine involvierende Rezeption ist diese Art der Moderation eher ungeeignet.

Die Shows sind also ohne die Moderatoren überhaupt nicht denkbar, diese sind das Aushängeschild dafür, was die Zuschauer von der Sendung erwarten können, mit dieser Bezugsperson entscheidet sich, ob den Zuschauern die immer gleiche Art und Wei-

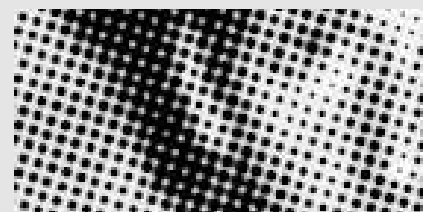
se, mit Gästen, Publikum und Themen umzugehen, gefällt oder nicht und welche Rezeptionshaltung dabei eingenommen wird. Deshalb sind sie die Voraussetzung für jegliche Wirkung.

Uns ging es in unserer Untersuchung um solche zeitlich überdauernden stabilen Muster, da uns ja eher längerfristige Wirkungsannahmen interessierten. Es ging uns also nicht um die skandalösen „Ausrutscher“, sondern um die grundsätzlichen Gestaltungsmuster, und dazu gehört nicht ein konkreter Gast, dazu gehört aber auf jeden Fall die Moderatorin oder der Moderator. Es geht um ihre Art der Gesprächsführung, um ihre Art, das Studiopublikum einzubinden, das als vermeintlicher Mitspieler in die Sendung einbezogen wird, indem gegenüber den Äußerungen der Gäste gebuhrt oder applaudiert wird. Wenn es um Wirkungen geht, dann sind für uns Prozesse nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ interessant. Und stete Tropfen sind nun genau Moderatorin und Moderator und nicht der konkrete Gast. Wobei natürlich die Auswahl der Gäste durch die Redaktionen wiederum etwas Stabiles ist.

Das Saalpublikum, quasi Volkes Meinung, reagiert auf Studiogäste oft mit in einer Wortwahl und sehr persönlichen, entwürdigenden Angriffen, die stark unter die Gürtellinie gehen. Prägt das nicht auch die Kommunikationskultur?

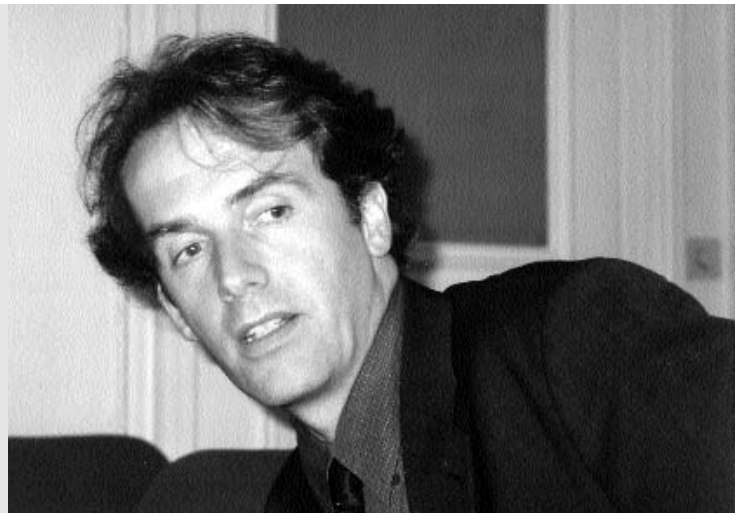


Das ist richtig. Aus unserer Sicht sind die Talkshows ein weiteres Indiz für den zunehmenden Trend, sich mit privaten und intimen Problemen im öffentlichen Raum vor Publikum zu inszenieren. Und die Reaktion des Publikums hat in den seltensten Fällen etwas mit einem rationalen oder moralischen Diskurs zu tun. Das hat, der Logik solcher Sendungen folgend, mehr mit Emotionalisierung zu tun. Gerade Arabella ist ja sehr professionell darin, eine Sendung so zu inszenieren und so zu steuern, dass das Publikum quasi nicht als Volkes Stimme reagiert, sondern der Dramaturgie folgt, die die Sendung vorschreibt.



Wie werten Sie insgesamt die Talkshows, was gefällt Ihnen, was kritisieren Sie, was würden Sie den Talkshows bzw. der FSF im Hinblick auf die Kontrolle nach den Freiwilligen Verhaltensgrundsätzen raten, besser zu machen?

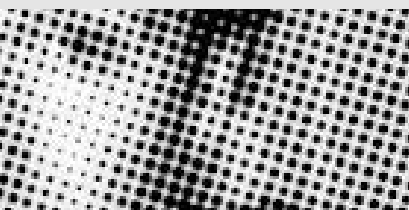
Es gibt erstaunlich viele gelungene Sendungen, die auf nicht anstrengende, aber anregende Weise ein Problem behandeln, das viele Menschen in ihrem Alltag beschäftigt. Die Zuschauer können neue Perspektiven aus anderen Bevölkerungsgruppen und aus Alltagssituationen kennen lernen, die ihnen sonst nicht zugänglich sind. Dies ist die eine Seite. Die andere Seite ist hinreichend öffentlich diskutiert worden: Nur zu oft sind auch völlig misslungene Sendungen zu sehen, die vermutlich auch nach den Kriterien der Produzenten und Sender selbst aus dem Ruder laufen, bei denen sich das Kalkül, authentische Alltagsprobleme mit einer emotionalisierenden Inszenierung zu verbinden, verselbständigt und in Geschmacklosigkeit, zum Teil auch in Verletzungen der Menschenwürde beteiligter Gäste eskaliert. Ein Angebotsgenre, das mit der Inszenierung von authentischen Alltagsproblemen und dem Versprechen, Orientierung zu bieten, sein bisher sehr gewinnträchtiges Geschäft macht, muss auf der anderen Seite den Preis zahlen, der in einer besonders hohen Verantwortlichkeit gegenüber den Studiogästen und dem Publikum besteht. Die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze beinhalten bereits geeignete Kriterien, wie diese Verantwortung wahrgenommen werden kann – wirksam können diese allerdings erst dann werden, wenn sie nicht nur auf dem Papier stehen, sondern von allen Beteiligten, von Gästen und ihren Angehörigen,



von Zuschauern und den verschiedenen im Sinne der Kommunikationskultur und des Jugendschutzes tätigen Einrichtungen unermüdlich eingefordert und angemahnt werden: Die „Talkshow-Debatte“ muss weitergehen. Auch wenn Forschung sich generell schwer tut, definitive Wirkungen nachzuweisen, so wird doch durch unsere Studie eines ganz klar: Es ist überhaupt nicht egal, was da in den Talkshows gezeigt wird.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Eine umfassende Publikation über diese Studie erscheint Ende September:
Paus-Haase, I./Hasebrink, U./Mattusch, U./Keuneke, S./Krotz, F.:
Talkshows im Alltag von Jugendlichen. Der tägliche Balanceakt zwischen Orientierung, Amüsement und Ablehnung (Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen).
 Opladen: Leske & Budrich, 1999.



**Martin Recke:**

Medienpolitik im digitalen Zeitalter. Zur Regulierung der Medien und der Telekommunikation in Deutschland (Schriftenreihe der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Band 8). Berlin: Vistas-Verlag, 1998. 20,00 DM, 180 Seiten.

Medienpolitik im digitalen Zeitalter

In der im Berliner Vistas-Verlag herausgegebenen Schriftenreihe der MABBB werden immer wieder auch medienpolitische und -rechtliche Fragestellungen behandelt. Im vorliegenden Fall kommen allerdings, anders als der Titel vermuten lässt, auch noch medientechnologische Entwicklungen hinzu.

Referiert und diskutiert werden die entsprechenden Entwicklungen bis ins Jahr 1997 hinein, große Teile der Arbeit wurden aber bereits 1996 abgeschlossen und teilweise bereits im „epd“ und im „www“ publiziert.

Nun zur Arbeit selbst: Alle inhaltlichen Kapitel haben den Begriff „Regulierung“ im Titel, und da „eine systemtheoretische Fassung des politikwissenschaftlichen Regulierungsbegriffs“ noch aussteht, definiert Recke Regulierung als „die komplexe, rechtlich fundierte instruktive Inter-System-Kommunikation zwischen Politik (politischem System) und den regulierenden Systemen“ (S. 14) und trägt damit nicht sehr zur Präzisierung des Begriffs bei. Das wird insbesondere immer dann deutlich, wenn es um die unterschiedlichen Regulierungsprämissen für Medien einerseits und Telekommunikation andererseits geht: „Medienregulatorische Schranken werden allein dazu gesetzt, konkurrierende Rechtsgüter wie Persönlichkeits- und Urheberrecht zu schützen. Die konkrete Gestaltung der Medienordnung steht unter den Prämissen **Vielfaltsicherung** und **Begrenzung von Meinungsmacht**.

Demgegenüber hat sich in der Telekommunikationsregulierung kein vergleichbar deutlicher Be-

zug zum Grundrecht der Kommunikationsfreiheit festgesetzt. Sie bearbeitet – abstrakt gesehen – vielmehr das Thema, in welchem Verhältnis Markt, Staat und öffentliche Unternehmen stehen und stehen sollten ...“ (S. 20, Hervorhebungen im Original). Der Autor verweist in diesem Zusammenhang auf die

zwischen Bund und Ländern verteilten Kompetenzen hinsichtlich Medien und Telekommunikation als eine wesentliche Ursache der Regulierungsunterschiede und auf die aus den medientechnologischen Entwicklungen (Konvergenz) resultierende Fragwürdigkeit dieser Verteilung. Konsequenterweise widmet sich Martin Recke dann auch zunächst ausführlich dem „(De-)Regulierungsdruck durch technische Entwicklung“. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive bestimmen drei Analysester das Vorgehen des Autors: „– Digitale Netzwerke werden als *mehrschichtige* technisch-soziale Konstrukte betrachtet. – Netzwerke werden ökonomisch als *cost-sharing arrangements* (Eli M. Noam) und damit als Interaktionsform zwischen gesellschaftlichen Gruppen analysiert.

– Medien werden als „Anwendungen von Netzwerken begriffen“ und gewissermaßen das Resümee vorwegnehmend: „Dabei wird sich zeigen, daß die Digitalisierung in allen drei Dimensionen zu einer weiteren Komplexitätssteigerung führt, auf die Medien- und Telekommunikationsrecht und -politik mit adäquaten Mitteln zu reagieren gezwungen sind“ (S. 23f.).

Recke entwickelt eigentlich eine **technologisch**-sozialwissenschaftliche Herangehensweise, die vom Titel der Arbeit her zwar etwas überraschend ist, in

sich aber dann durchaus stringent die Analyse durchzieht. Diese stark technologisch-sozialwissenschaftlich orientierte Analyseperspektive verführt den Autor gelegentlich zu Pirouetten auf eher dünnem Eis, z. B., wenn er kritiklos den modischen Überlegungen zu Individualisierungstendenzen folgt oder wenn er eine – neue? – Unterscheidung von „freien und zahlungsgebundenen Medieninhalten“ (S. 44) vorschlägt.

Einem der Hauptanliegen der Arbeit (siehe Untertitel!), nämlich „Modelle[n] der Regulierung digitaler Medien“, widmet der Autor nur wenige Seiten (sieben!), indem er Standpunkte von Marcinkowski (1993), Hoffmann-Riem (1995) und Kubicek (1995) thesenartig referiert. Insofern kommt dem letzten Abschnitt zu „laufende[n] De- und Re-Regulierungsprozessen“ eine stärker programmatische Funktion zu. Hier wird ein Überblick gegeben über wichtige Gesetzesinitiativen, z. B. das Telekommunikationsgesetz aus dem Jahre 1996. Erläutert werden dabei solch' ob seiner Auswirkungen auf den Rundfunkbegriff so kontrovers diskutierte Sachverhalte wie „Lizenzpflicht“, „Universaldienst“, „Breitbandkabel“ etc. Der um den Rundfunkbegriff selbst geführte Diskurs wird relativ ausführlich behandelt.

In seiner Zusammenfassung formuliert Recke u. a.: „Die Dualismen *Rundfunk versus Presse* und *Massen- versus Individualkommunikation* verlieren ihren Orientierungswert für Recht und Politik... Die wechselseitige *Interdependenz* erhöht sich und erschwert die Abgrenzung zwischen den beiden Politikfeldern. Versteht man Regulierung als politischen Umgang mit *Knappheiten* und als Bearbeitung ihrer

Folgeprobleme (...), so wird mit dem Übergang zum digitalen Zeitalter immer weniger entscheidbar, welche der beiden Politiken jeweils ‚zuständig‘ ist.“ (S. 88).

Es ist abschließend bemerkenswert, dass viele der von Recke gestellten Fragen und entwickelten Überlegungen auch zwei Jahre später weder von der Politik noch von der Wissenschaft beantwortet sind...

Dieter Wiedemann

Veränderungen der Gewaltberichterstattung

Die vorliegende Studie, die der Autor 1998 als Dissertation an der Universität-Gesamthochschule Duisburg vorgelegt hat, ist bisher einmalig in der deutschsprachigen Forschung zur Gewaltberichterstattung im Fernsehen. Das hat zwei Gründe: Erstens handelt es sich um die erste Längsschnittuntersuchung, welche die Veränderungen in der Berichterstattung über einen Zeitraum von acht Jahren umfasst, und zweitens setzt sich der Autor nicht mit fiktionalen Gewaltdarstellungen auseinander, sondern mit der Präsentation von Gewalt in Nachrichten und politischen Informationssendungen. Das ist umso wichtiger, als verschiedene Studien zur Wirkung und Nutzung von Gewalt im Fernsehen gezeigt haben, dass die Darstellung in nicht-fiktionalen Kontexten einen nachhaltigeren Eindruck bei den Zuschauern hinterlässt als die in fiktionalen Sendeformen.

Thomas Bruns untersucht nicht nur die Veränderungen der non-fiktionalen Gewaltberichterstattung, sondern fragt auch „nach der typischen Struktur von Gewaltdarstellungen im politischen Informationsprogramm des Fernsehens“ (S. 12). Er geht dabei davon aus, dass Faktoren aus Wirtschaft, Politik, Technik und Alltagskultur zur Veränderung der Fernsehlandschaft und möglicherweise auch der Berichterstattung beigetragen haben. In seinem ausgeklügelten Untersuchungsdesign versucht er, alle Faktoren mit einzubeziehnen, wenn er die Veränderungen der Gewaltberichterstattung vor dem Hintergrund der so genannten Konvergenz-



Thomas Bruns:

Veränderungen der Gewaltberichterstattung im politischen Informationsprogramm des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens von 1986 bis 1994. Eine Längsschnittanalyse. Köln: Herbert von Halem Verlag, 1998. 72,00 DM, 317 Seiten m. Tab.

These untersucht. Letztere besagt vereinfacht, dass sich die öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Sender im Laufe der letzten Jahre im Kampf um Marktanteile zunehmend aneinander angenähert haben. Dabei geht es ihm auch darum, die generelle Veränderung der Berichterstattung in Nachrichten und politischen Informationssendungen zu untersuchen, weil nur in diesem Kontext auch die Veränderung der Gewaltberichterstattung angemessen beurteilt und von dem übrigen Informationsangebot unterschieden werden kann. Zunächst einmal geht der Autor davon aus, dass „Gewaltthemen einen hohen Nachrichtenwert besitzen, weil sie zahlreiche Nachrichtenfaktoren auf sich vereinen, d. h., ein Ereignis hat allein durch die Tatsache, dass es Gewalttätigkeit in irgendeiner Form beinhaltet, eine relativ große Chance, eine Nachricht zu werden“ (S. 29). Daraus leitet er vor dem Hintergrund der Konvergenz-These seine beiden forschungsleitenden Annahmen ab:

- 1) Da Gewaltereignisse aufgrund ihres hohen Nachrichtenwertes in der Lage sind, Zuschaueraufmerksamkeit zu wecken und zu binden, geht Bruns davon aus, dass sich die Strukturen von Gewaltereignissen „aufgrund der zunehmenden Kommerzialisierungszwänge und der daraus resultierenden zunehmenden Konkurrenz zwischen den Sendern immer mehr an Nachrichtenfaktoren orientieren“ (S. 32).
- 2) Der Autor nimmt an, dass sich die Struktur von Gewaltereignissen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern im Zeitverlauf angleichen wird. Für die Untersuchung der Veränderungen der Gewaltberichterstat-

tung in den Vollprogrammen und dem Spartenkanal n-tv in den Jahren 1986, 1988, 1991 und 1994 entwickelt Bruns multivariate Verfahren zur Analyse sowohl quantitativer als auch qualitativer Merkmale der Gewaltberichterstattung, die er nach politischer Gewalt (Krieg/Terror), Unglücke bzw. Katastrophen und Kriminalität/Verbrechen/Alltag (Human-Interess-Bereich) unterscheidet. Als Veränderungsmerkmale geht er auf Gewaltindikatoren, Nachrichtenfaktoren, Präsentationsmerkmale sowie duales System und Sendungsformate ein. Bei letzteren beschränkt er sich auf Nachrichtensendungen und politische Magazine. Auf die einzelnen Aspekte der methodischen Anlage der Untersuchung soll hier nicht näher eingegangen werden.

Bevor jedoch die Ergebnisse von Bruns geschildert werden, soll der Gewaltbegriff dargestellt werden, mit dem er arbeitet. Er fasst Gewalt im Fernsehen als „mehrdimensionales Konstrukt“ auf. „Unter Gewalt verstehen wir in diesem Zusammenhang einerseits, [...], die Ausübung von psychischem und physischem Zwang, mit dem Ziel, Personen oder Sachen zu schädigen“, andererseits aber auch schon die bloße Schadenswirkung durch äußere Umstände, ohne dass Absicht notwendig impliziert sein muss. Das bedeutet, dass Themen in der quantitativen Inhaltsanalyse immer dann als Gewaltthemen bezeichnet wurden, wenn aggressive Handlungen über das Bildmaterial (visuell) oder über den Sprechertext (auditiv) vermittelt oder geschildert worden sind“ (S. 52). Insgesamt gingen in seine Untersuchung aus den vier Zeiträumen 1.012 Nachrichtensendungen mit 10.619 Themen

und 269 politische Magazine mit 3.248 Themen ein (vgl. S. 101). Die Ergebnisse scheinen zunächst die Konvergenz-These zu bestätigen. Der Anteil der Gewaltberichterstattung stieg von 22,97% 1986 auf 32,26% im Jahr 1994. Gewalt stellt somit ein bedeutendes Thema in den politischen Informationssendungen dar. „Die Steigerung des Gewaltanteils zeigt sich in überdurchschnittlichem Maße bei den öffentlich-rechtlichen Sendern und hier insbesondere bei der ARD. Der prozentuale Anteil steigt hier im Untersuchungszeitraum um 11,1 Prozentpunkte, während der Zuwachs beim ZDF mit 3,4 Prozentpunkten moderater ausfällt. Die beiden großen privaten Sender RTL und SAT.1 hingegen halten ihren Gewaltanteil nahezu konstant. Die eher unterhaltungsorientierten Sender ProSieben und RTL 2 weisen 1994 mit Gewaltanteilen von 46,2 % bzw. 49,9 % mit Abstand die höchsten Werte auf, ganz im Gegensatz zu den eher informationsorientierten Sendern VOX und n-tv, die mit Gewaltanteilen von 35,3 % bzw. 26,5 % nur durchschnittliche Werte aufweisen. Das Mehr an Gewalt in Nachrichten und politischen Magazinen resultiert also zum einen aus dem im Untersuchungszeitraum gestiegenen Gewaltanteil der öffentlich-rechtlichen Sender, und zum anderen erscheinen 1994 mit ProSieben und RTL 2 zwei eher unterhaltungsorientierte private Anbieter, die viel Gewaltberichterstattung in ihrem politischen Informationsprogramm aufweisen“ (S. 126). Doch steigt nicht nur die Anzahl der Gewaltthemen, auch ihre Intensität nimmt zu. Gewaltthemen werden durchschnittlich länger behandelt als andere Themen.

Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt eindeutig bei politischer Gewalt, die in allen Sendern zugenommen hat. Dennoch zeigt sich, dass „die öffentlich-rechtlichen Anbieter den Schwerpunkt nach wie vor auf *politische Gewalt* legen, während die privaten Anbieter RTL und SAT.1 überdurchschnittlich viel *Kriminalität/Alltag* in ihren politischen Informationssendungen präsentieren“ (S. 140). Aber auch in diesem Bereich haben die öffentlich-rechtlichen Sender zugelegt. Von einer „Entpolitisierung politischer Informationssendungen“ (S. 151) kann nach Auffassung von Bruns nicht gesprochen werden. Allerdings trifft die Zunahme von Gewaltberichterstattung lediglich auf Nachrichtensendungen zu. In politischen Magazinen „scheinen Gewaltthemen im Laufe der Zeit eher an Bedeutung zu verlieren“ (S. 143). Zugleich ändert sich auch die Präsentation der Gewaltthemen, der Anteil der Berichterstattung ohne Filmbericht geht deutlich zurück. „Es ist demnach ein klarer Trend zu mehr Filmen in Gewaltthemen zu beobachten, und dabei insbesondere hin zu Filmen mit direktem Bezug zum Gewaltereignis, die Bilder vom Ereignisort beinhalten“ (S. 155). So gibt es 1994 insgesamt 38,1 % mehr Filmberichte bei Gewaltthemen als noch 1986. Doch trifft dieser Trend der Visualisierung auf alle Themen in Nachrichten zu und nicht nur auf die Gewaltberichterstattung. Während bis 1991 bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern deutlich weniger Filmberichte gezeigt wurden als bei den privaten Sendern, ist dies 1994 genau umgekehrt (vgl. S. 158). Dabei ist allerdings bei allen Sendern die filmische Präsentation von Opfern und

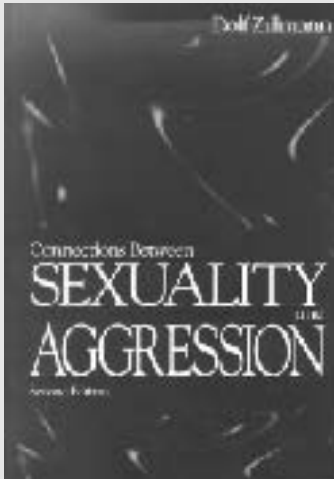
Tätern gestiegen (vgl. S. 175 ff.). Zugleich ging die Darstellung physiologischer Schäden um 6,3% zurück, während die Darstellung psychologischer Schäden bei Opfern um 218,8% anstieg. Hier scheint sich ein eindeutiger Trend zur Emotionalisierung der Berichterstattung zu zeigen. Bei der Untersuchung der Veränderung sowohl der Nachrichtenfaktoren als auch der Präsentation von Gewaltthemen stellt Bruns sechs Trends fest:

- 1.) Die Gewaltberichterstattung wird aktueller und rückt
- 2.) weiter in die geographische und kulturelle Ferne;
- 3.) sie berichtet vermehrt über gesellschaftliche Gruppen mit hohem sozialen Status (Politiker und Wirtschaftsvertreter kommen häufiger vor);
- 4.) Gewaltthemen sind stärker personalisiert als Themen ohne Gewalt;
- 5.) die Berichterstattung über Gewalt wurde komplexer, sie gewann an Detailreichtum;
- 6) Gewaltthemen werden immer bedeutsamer, sie sind zunehmend weiter vorn im Programmablauf zu finden (vgl. S. 217f.).

Insgesamt findet Bruns eine Bestätigung für eine gerichtete Konvergenz in dem Sinne, „dass die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Gewaltanteil in Nachrichten und politischen Magazinen demjenigen der größten privaten Volleranbieter RTL und SAT.1 angleichen“ (S. 276). Zugleich zeigt sich aber eine Ausdifferenzierung der Sender im dualen System: „Jeder Sender versucht gleichsam sein eigenes Profil zu entwickeln, was sich je nach Orientierung und Schwerpunkt der Sender in unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Gewaltmerkmale ausdrückt“ (ebd.).

Die Ergebnisse zeigen ganz allgemein eine zunehmende Bedeutung der Gewaltberichterstattung, die mit einer zunehmenden Visualisierung einhergeht – ein Aspekt, der besonders für die Diskussion um Jugendschutz wichtig ist. In der Annäherung öffentlich-rechtlicher und privater Sender zeigt sich auch, dass die öffentlich-rechtlichen Sender stärker in Jugendschutzbemühungen einbezogen sind. Die Studie von Bruns hat erstmals wichtige Erkenntnisse über die Veränderung der Gewaltberichterstattung über einen Zeitraum von acht Jahren gebracht. Solche Untersuchungen, die zeitliche Veränderungen erforschen, wären verstärkt zu fördern – auch über Gewaltdarstellungen im fiktionalen Bereich. In diesem Sinn ist die Studie von Bruns eine methodisch abgesicherte Grundlagenstudie, auf der aufgebaut werden kann. Zwei Aspekte sind jedoch kritisch anzumerken: Einerseits ist es verwunderlich, dass der Autor strukturelle Gewalt aus seinem Gewaltbegriff weitgehend ausklammert, andererseits orientiert er sich an einem traditionellen Politikbegriff, der einer ausdifferenzierten, pluralisierten Gesellschaft am ausgehenden Zwanzigsten Jahrhundert wohl nicht mehr angemessen ist. Das macht sich dann besonders bei seiner Darstellung von Nachrichtenfaktoren und -werten bemerkbar. Nichtsdestotrotz bietet die Studie von Bruns wichtige Ergebnisse, die vor allem eine Debatte über ethische Normen der Gewaltberichterstattung nicht nur in politischen Sendungen, sondern in allen nicht-fiktionalen Sendeformen anregen sollte.

Lothar Mikos



Dolf Zillmann:
Connections Between Sexuality and Aggression.
Mahwah, N. J./London,
2. Aufl.: Lawrence Erlbaum
Associates, 1998.
27,50 £, 359 Seiten m. Tab.

Verbindungen zwischen Sexualität und Aggression

Mögliche Zusammenhänge zwischen Sexualität und Aggression sind bis in die 80er Jahre hinein lediglich am Rande untersucht worden, im Mittelpunkt von einzelnen Studien standen sie kaum. Das bewog den amerikanischen Psychologen Dolf Zillmann 1984, die erste Ausgabe dieses Buches herauszubringen, in der er die verschiedenen, verstreuten Forschungsergebnisse zusammentrug und mit eigenen Studien verband. In den letzten fünfzehn Jahren entstanden zahlreiche weitere Studien, die sich den Verbindungen von Sexualität und Gewalt widmeten – auch kommunikations- und medienwissenschaftliche Studien, die Inhalte von erotischen und gewalttätigen Darstellungen untersuchten, gehören dazu. Anlass genug für Zillmann, eine Neuauflage seines Buches herauszugeben, in dem die neueren Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen eingearbeitet wurden.

In sieben Kapiteln setzt sich Zillmann mit den Verbindungen von Sexualität und Gewalt auseinander. Hier sollen nicht die Ergebnisse aller Studien präsentiert werden, die in der biologischen Verhaltensforschung, der Neurophysiologie, der Endokrinologie und der psychologischen Motivations- und Emotionsforschung gewonnen wurden. Stattdessen sollen die Grundannahmen von Zillmanns Erregungs-Transfer-Theorie, seine Begriffsdefinitionen sowie die Auswirkungen seiner Theorie vorgestellt werden. Die Erregungs-Transfer-Theorie besagt, ganz einfach ausgedrückt, dass eine Erregung, die eine Person positiv oder negativ in einer Situation erfährt, fortwirkt auf eine

weitere Situation, die mit derselben nicht unbedingt in Zusammenhang stehen muss. Aber die Resterregung aus der ersten Situation führt zu einer Intensivierung des Erlebens in der nachfolgenden Situation. Zillmanns Untersuchungen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen gehen z. B. davon aus, dass es nicht unbedingt eine Gewaltdarstellung sein muss, sondern auch eine spannende Situation sein kann, die zu einer Erregung führt. Restpotentiale dieser Erregung können dann anschließend nach der Rezeption in Alltagssituationen wirksam sein. So wird dann untersucht, ob eine positive oder negative Erregung, die durch einen Film gleich welchen Inhalts hervorgerufen wurde, anschließend zu aggressiverem oder weniger aggressivem Verhalten führt. Diese Theorie des Erregungs-Transfers wird in diesem Buch auf die Verbindungen zwischen Sexualität und Gewalt übertragen. Dabei geht der Autor von der Grundannahme aus, dass Sexualität und Aggression zwei Bereiche sind, in denen ein hohes positives oder negatives Erregungspotential auftritt. Drei Transfer-Modelle werden entwickelt (S. 190 ff.): die Übertragung einer Resterregung aus einer sexuell stimulierten in eine aggressive Situation, die Übertragung einer Resterregung aus einer aggressiv stimulierten Situation in eine sexuelle sowie die Erregung in einer Situation, in der aggressive und sexuelle Stimuli fusioniert sind, wenn z. B. der sexuelle Akt mit körperlichen Schmerzen einhergeht – generell ist damit das Auftreten von aggressiver Aktivität in einem sexuellen Kontext oder sexueller Aktivität in einem aggressiven Kontext gemeint (S. 203).

Zillmann geht von folgenden Begriffsdefinitionen aus: Als aggressives Verhalten bezeichnet er jede Aktivität, bei der eine Person versucht, einer anderen körperlichen Schaden oder physischen Schmerz zuzufügen und diese andere Person motiviert ist, dies zu vermeiden. Zu unterscheiden ist davon ein feindseliges Verhalten, unter dem jede Aktivität verstanden wird, bei der eine Person versucht einer anderen Schaden zuzufügen, der aber nicht körperliche Schädigung oder physischer Schmerz ist. Auch hier muss die geschädigte Person allen Grund haben, den Schaden zu vermeiden. Zu diesem Bereich der feindseligen Aktivitäten zählt Zillmann z. B. ein Verhalten, das aus sexueller Frustration entspringt (S. 23). Unter sexuellem Verhalten versteht der Autor, wie er es nennt, kopulatorisches Verhalten und jede Aktivität, die solch' ein Verhalten simuliert und damit die physiologischen Begleiterscheinungen der Kopulation ganz oder teilweise produziert. Diese breite Definition umfasst sowohl hetero-, homosexuelles als auch autoerotisches Verhalten, oralen und analen Verkehr sowie sexuelle Erregung durch Erotika und Fetische (S. 24). Als normales sexuelles Verhalten bezeichnet er, was häufig und typisch ist, zum anormalen zählt er demnach alles, was nicht so häufig vorkommt. Mit dieser Definition versucht der Autor zwar, sich einer moralisch-ethischen Bewertung von sexuellem Verhalten zu entziehen, doch was typisch ist, hängt von der kulturellen Bewertung sexueller Praktiken in verschiedenen gesellschaftlichen oder sozialen Kontexten ab. Die Annahme des Erregungs-transfers in den beschriebenen verschiedenen Richtungen und

in sexuell-aggressiven Situationen konnte unter anderem durch folgende (ausgewählte) Ergebnisse bestätigt werden: In der Regel wird ein provoziertes aggressives Verhalten durch eine Resterregung verstärkt, die durch einen vorhergehenden sexuellen Stimulus erzeugt wurde. Allerdings ist diese Intensivierung nicht von langer Dauer, sondern verschwindet mit dem Abklingen der Resterregung und geht mit anderen Faktoren einher. So führt sexuelle Frustration eher zu einer Steigerung der Intensität aggressiven Verhaltens als sexuelle Befriedigung, die die Intensität eher reduziert. Die Befunde gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine Beeinflussung von nicht-provozierter Aggressivität durch eine sexuelle Resterregung ist nicht nachzuweisen (S. 223). Kummer und Sorgen sowie Depressionen führen zu leichter Erregung bei sexuellen Stimuli. Bei Männern erhöht freudige Erregung aus nicht-sexueller Stimulation die Wahrscheinlichkeit sexueller Erregung durch sexuelle Stimuli. Direkte Beziehungen zwischen Kummer, der die sexuelle Motivation und Performance verstärkt, konnten beim Menschen nicht nachgewiesen werden, nur bei Nagetieren (S. 233). Die Fusion von Sexualität und Aggressivität entsteht vor allem durch eine sexuelle Erregung auf aggressive Stimuli. Das trifft laut Zillmann vor allem auf Männer mit einer starken Neigung zu Vergewaltigung oder der Anwendung von Zwang, um Zugang zu sexuellen Erlebnissen zu haben, zu. Sie zeigen bei der Darstellung von sexueller Aktivität nach oben genannter Definition, bei der auch Gewalt oder Zwang vorkommen, nicht nur eine deutliche Erregung, sondern

auch eine deutliche Erektion. Bei Männern, die nicht zu Gewaltanwendung oder Zwang neigen, ist der Effekt auf entsprechende Darstellungen umgekehrt, zumal dann, wenn das Opfer mit Ekel und Horror reagiert (S. 242f.). Zillmann stellt auch die Ergebnisse von Untersuchungen zur Gewöhnung (habituation) vor: Die wiederholte häufige Darstellung von Sexualität führt zur Verminderung von sexueller Erregung durch entsprechende Stimuli. Das trifft allerdings nicht auf die Darstellung sexueller Phantasien zu. Die Gewöhnung scheint nach Zillmann vor allem als das Ergebnis des inkonsistenten Gebrauchs der Stimuli zur Erregung auch außerhalb von sexuellen Kontexten. Diese Gewöhnung tritt nicht ein bei einer Erregung, die mit dem Zufügen von körperlichen Schmerzen verbunden ist (S. 261f.). Abschließend stellt Zillmann fest, dass Häufigkeit und Konsistenz der Stimuli-Arrangements die gegenseitige Beeinflussung von Sexualität und Aggression erleichtern. Die wechselseitige Beeinflussung von sexuellem und aggressivem Verhalten hängt im Wesentlichen von externen Stimuli-Bedingungen ab. „Die Verstärkung von sexuellem Verhalten durch aggressive Aktivitäten setzt dominante sexuelle Stimuli voraus. Analog hängt die Verstärkung von aggressivem Verhalten durch sexuelle Aktivitäten von der Anstiftung zur Aggression ab“ (S. 265). In Bezug auf die Kommunikationsmedien stellt er fest, dass aufgrund der Gewöhnung nicht nur an die Stimuli in den Medien, sondern auch an die Erregung durch die Stimuli, die Suche nach immer stärkerer Erregung zunimmt, um noch Befriedigung erfahren zu können. Pornographische Dar-

stellungen, die nur das Bekannte zeigen, sind nicht sonderlich erregend, sie sind langweilig. Pornographie, die weniger bekannte Sexualität darstellt, ist nach wie vor erregend, und ihre Akzeptanz steigt.

Das Buch von Zillmann gibt einen ausgezeichneten Überblick über den Stand der Forschung zu den Verbindungen zwischen Sexualität und Aggression. Ob die Ergebnisse der Untersuchungen, die vorwiegend aus experimentellen psychologischen Studien mit weißen amerikanischen Studenten resultieren, über diesen Kontext hinaus verallgemeinerbar sind, muss hinterfragt werden. Zillmann sieht zumindest, dass die Bewertung der Ergebnisse stark vom kulturellen Kontext abhängt. Er selbst möchte die Verallgemeinerungen auch lediglich auf die westlichen zivilisierten Industrienationen beschränken. Aber selbst da gibt es subkulturelle Kontexte, in denen andere Regeln gelten als in weißen puritanischen amerikanischen Familien. Zillmann weist in diesem Zusammenhang auf sado-masochistische Praktiken hin, die in einigen Subkulturen verbreitet sind. Das Buch stellt zwar ein unverzichtbares Standardwerk über die Erforschung der Verbindungen von Sexualität und Gewalt dar. Allerdings, und das ist eine wesentliche Einschränkung, bringen die dargestellten Ergebnisse nur dann wesentliche Erkenntnisse, wenn sie kontextbezogen interpretiert werden. Dafür bedarf es der Hinzuziehung weiterer Literatur, die sowohl soziologische, psychoanalytische, feministische, anthropologische und kulturgeschichtliche Aspekte einbezieht.

Lothar Mikos



Sabine Eder/Norbert Neuß/Jürgen Zipf:
Medienprojekte in Kindergarten und Hort.
Berlin: Vistas-Verlag, 1999.
30,00 DM, 272 Seiten.

Medienpädagogik als Erlebnispädagogik

Unmut ist noch eine freundliche Beschreibung der Reaktion jener Kindergärtnerinnen, denen Forscher bei einer Medientagung soeben attestiert hatten, sie seien für Medienpädagogik völlig ungeeignet (Six/Frey/Gimler: *Medienerziehung im Kindergarten*, Opladen 1998). Mit dem Buch *Medienprojekte in Kindergarten und Hort* legen Sabine Eder, Norbert Neuß und Jürgen Zipf das perfekte Komplementärwerk vor: Mit ihrem Verein *Blickwechsel* (Göttingen) geben sie Erzieherinnen Anleitungen zur praktischen Medienpädagogik, wovon natürlich auch die Kinder profitieren (diese Projekte wie auch das Buch werden von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk gefördert; jeder Kindergarten in Niedersachsen hat ein Exemplar des Buches erhalten). Grundlage der Arbeit von *Blickwechsel* ist jener konstruktive Ansatz der Medienerziehung, wie er auch typisch für die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) oder die Bücher von Jan-Uwe Rogge (*Kinder können fernsehen*) ist. Erste Voraussetzung ist dabei die Akzeptierung der Tatsache, dass Medien in der Entwicklung von Kindern eine immer größere Rolle spielen. Eder, Neuß und Zipf fordern zudem, Kinder sollten schon im Kindergarten lernen, dass Fernsehen auch als Gestaltungs- und Produktionsinstrument genutzt werden kann; andernfalls sähen sie es zwangsläufig nur als konsumierbares Medium an. Das Buch soll als „Fortbildungskonzeption“ verstanden und auch in diesem Sinne genutzt werden: Die Beschreibung der

Blickwechsel-Arbeit ist gleichzeitig Anleitung für eigene Projekte; die Erzieherinnen sollen Medienpädagogik als „Erlebnis- und Handlungspädagogik“ begreifen. Bedenkt man, dass sich herkömmliche medienpädagogische Fortbildung oft genug auf „Knöpfchenkunde“ beschränkt (lernen, wie man die Geräte bedient), könnte dieses Buch bei entsprechender Verbreitung die Fortbildung in diesem Bereich revolutionieren. Doch es hat noch mehr Vorzüge. Zum einen ist der Stil stets verständlich; man kann den Ausführungen auch als Laie ohne weiteres folgen, zumal bestimmte Themenkomplexe (Kindheit vor der Jahrtausendwende, Geschlechtsbilder in Gesellschaft und Medien, Umgang mit und Bedeutung von Medienfiguren) in Exkursen vertieft werden. Sehr hübsch ist auch das Layout mit seinen vielen Fotos, Cartoons und Karikaturen. Amüsante Piktogramme erleichtern immer wieder die Orientierung. Das Beste aber ist die stets anschauliche Auseinandersetzung mit den durchgeführten Projekten, deren verschiedene Phasen detailliert und mit ansteckender Begeisterung geschildert werden. Die Ausgangspunkte für die verschiedenen Ideen sind der kindlichen Medienwelt entliehen (eine Villa Kunterbunt bauen, Hollywood-Heldinnen und -Helden nachspielen, ein Fotobuch erstellen). Stets sind die Kinder nicht Objekt der Projekte, sondern Handelnde, weil sie malen, basteln, fotografieren und an Rollen- und Hörspielen beteiligt werden. Die Aktionen werden nicht bloß beschrieben; Gespräche mit den Kindern werden ebenso dokumentiert wie die Aufarbeitung mit den Eltern. Auch der schematische Aufbau der Projektbeschreibungen er-

höht die Anschaulichkeit: Beschrieben werden die medienpädagogischen Ziele, der Projektverlauf, die Reflexionen durch die Erzieherinnen; abgerundet wird jedes Kapitel durch Tips zum Nacheifern und Literaturhinweise. Hinzu kommen ratgebende Kapitel, etwa mit Vorschlägen zum Verhalten gegenüber den Eltern. Die Beschreibung eines Elternabends mit Workshop-Charakter zeigt zudem, wie mit wenig Aufwand quasi nebenbei auch noch Elternpädagogik betrieben werden kann.

Übrigens muss man keineswegs Erzieherin oder Pädagoge sein, um diesem Buch etwas abzugewinnen; auch Eltern können eine Menge über die Medienerziehung ihrer Kinder lernen. Insgesamt ist das Buch eine vorbildliche Anleitung für Medienerziehung in Kindergarten und Hort.

Tilmann P. Gangloff



Hans-Jürgen Weiß:

Auf dem Weg zu einer kontinuierlichen Fernsehprogrammforschung der Landesmedienanstalten. Eine Evaluations- und Machbarkeitsstudie. Im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM-Band 12). Berlin: Vistas 1998. 36,00 DM, 260 Seiten, 123 Abb./Tab.

Kontinuierliche Fernsehprogrammforschung bei den Landesmedienanstalten

Programmanalysen gibt es schon lange. Im Auftrag von ARD und ZDF werden seit 1985 systematische Programmuntersuchungen (Stichprobe: vier Wochen im Jahr) durchgeführt und jährlich in Media Perspektiven publiziert. Zudem führt die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF), in der öffentlich-rechtliche und private Sender zusammenarbeiten, eine Programmcodierung als Vollerhebung durch, die ebenfalls den Anspruch erhebt, Programmstrukturen abzubilden. Wozu also eine weitere aufwendige Untersuchung, um das Rad wieder neu zu erfinden? Welchen Sinn hat es, wenn die Landesmedienanstalten den bereits vorhandenen Programmanalysen eine weitere hinzufügen. Um es gleich vorwegzunehmen: Der Autor der vorliegenden Studie, Hans Jürgen Weiß, der im Auftrag der Landesmedienanstalten eine Evaluations- und Machbarkeitsstudie am Beispiel einer Programmwoche im April 1997 durchführte, kann die Mängel früherer Programmanalysen plausibel nachweisen, ohne allerdings selbst mit seinem Alternativvorschlag voll zu überzeugen.

Zu Recht weist er darauf hin, dass die Ergebnisse von Programmanalysen tendenziell durch die Kategorien vorgeprägt sind, die man verwendet, und diese wiederum von Interessen der Auftraggeber beeinflusst werden. So steht bei der ARD/ZDF-Untersuchung das selbst formulierte Interesse im Vordergrund, die eigene Position gegenüber der privaten Konkurrenz zu stärken. Dies meint man am besten realisieren zu

können, indem man die Unterschiede zwischen den beiden Fernsehsystemen herausstellt und gegen die Konvergenzthese einen erbitterten und zuweilen auch kurios anmutenden Kampf führt. Die privaten Anbieter erwehren sich mit einer Auftragsstudie, die prompt die Konvergenz als vorrangige Tendenz in der Programmrealität bekräftigt. Solche leicht durchschaubaren Instrumentalisierungen, die die Interessensbindung der Forschung nicht auf die Fragestellung begrenzen, sondern auf die Ergebnisse durchschlagen lassen, untergraben den Seriositätsanspruch der Auftraggeber und die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft. Sie erweisen sich letztlich auch als gewaltige Geldvernichtungsmaschine, wobei der Erkenntniswert in negativen Zahlen ausgedrückt werden müsste, da man am Ende (nach widersprechenden jeweils interessengebundenen Forschungsergebnissen) noch weniger schlau ist als zuvor. Solche Wissenschaftskapriolen erledigt Weiß elegant: Es ist nämlich vollkommen beliebig, genauer: es ist abhängig vom frei wählbaren Kategoriensystem, ob eine Bestätigung oder Widerlegung der Konvergenzthese resultiert (S. 18). Man nehme zwei Eier, der Vergleich wird in Abhängigkeit vom Sehvermögen des Betrachters und des zugrunde gelegten Beobachtungsrasters keine Unterschiede oder aber sehr viele (unter dem Mikroskop unendlich viele) Unterschiede ergeben. Inhaltsanalysen sind in ideologisch motivierten Debatten eine besonders beliebte „Waffe“, um die eigene Position zu untermauern bzw. um, wenn's denn sein soll, auf dem Markt der Meinungen Verwirrung zu stiften.

Dies alles sieht Weiß und beansprucht für sich selbstverständlich den Status des unvoreingenommenen Beobachters. Wir wollen es ihm in persona zugestehen und keine spekulative Motivforschung betreiben. Seine Absichten sind zweifellos integer und auf eine sachgerechte und differenzierte Betrachtung ausgerichtet. Einen Fortschritt stellt die Weiß'sche Analyse schon insofern dar, als er programmbeschreibende Kategorien nicht in dem Maße mit Programmbewertungen vermengt, wie das bei manch' einem seiner Vorgänger üblich war. Auch gelingt es ihm, die bei Programmanalysen häufig anzutreffende Mischung aus inhaltsorientierten und zielgruppenorientierten Definitionen innerhalb ein und derselben Kategorienreihe fast gänzlich auszuschließen. Einzige Ausnahme ist die Kategorie „Kinderprogramm“, die neben Zuordnungseinheiten wie „Information“ und „fiktionale Unterhaltung“ steht. Da das Kinderprogramm in hohem Maße aus Zeichentrickserien besteht, die als „fiktionale Unterhaltung“ gelten, ergeben sich Codier- und Auswertungsprobleme. Durch eine flexible Filterführung schafft Weiß immerhin die Möglichkeit, die Verletzung des Einheitlichkeitsprinzips auszugleichen, indem er die fiktionalen Teile des Kinderprogramms der Hauptkategorie „fiktionale Unterhaltung“ zuschlägt. Besser und in der Logik der Analyse passender wäre es allerdings gewesen, die Zielgruppenorientierung als ein eigenständiges Programmmerkmal (mit einer eigenen Variablen) aufzufassen, das für alle Programme systematisch erhoben wird und das dann für Zielgruppenvergleiche und nur für diese zur Verfügung steht.

Im Gegensatz zu anderen Programmanalysikern versucht Weiß, sich aus der Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern herauszuhalten und Kategoriendefinitionen etwa zu „Information“ und „Unterhaltung“, die die eine oder andere Seite diskriminieren könnten, zu vermeiden. So zählt er Talkshows, in denen Meinungen ausgetauscht und gebildet werden, völlig zu Recht zu den Informationsprogrammen und verzichtet bei der Kategorisierung auf eine Bewertung des Informationsgehalts. Die Frage, wie wertvoll diese oder jene Information ist, kann im Rahmen einer Programmanalyse ohnehin nicht entschieden werden, sondern bedürfte einer Wirkungsuntersuchung, die den Wert eines Programms für das Publikum erfasst. Als um Sachlichkeit bemühter Medienwissenschaftler legt sich Weiß in Bezug auf Wertung eine gehörige Portion Zurückhaltung auf. Ihm kommt es vor allem auf Differenzierung an. In einem Punkt wird diese erkenntniskritisch und wissenschaftsethisch begründete Haltung allerdings durchbrochen. Hier schleicht sich durch die Hintertür der Differenzierung eine Wertung ein, die den Aussageanspruch von inhaltsanalytischen Daten deutlich überschreitet. So ist die Unterscheidung zwischen Informationsprogrammen zu „privaten“ und „gesellschaftlichen Themen“ im Ansatz zwar gerechtfertigt, Weiß verbindet dies aber mit einem folgenreichen Präjudiz: „Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fernsehprogramm für diesen Prozess [der Meinungsbildung] einen öffentlich relevanten Beitrag leistet, ist umso größer, je mehr es über politische Themen, gesellschaftlich relevante Kontroversen und

generell über Entwicklungen berichtet, die für den Zustand und die Zukunft einer Gesellschaft bedeutsam sind. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso geringer, je niedriger der Anteil dieser Themen an der gesamten Informationsleistung eines Fernsehprogramms ist bzw. je stärker das Informationsangebot eines Fernsehprogramms auf Human Touch- und Lebensweltthemen fokussiert ist.“ (S. 72). Im Zitat schwingen alte dichotome Vorstellungen über „hohe“ anspruchsvolle Elitenkultur versus „niedrige Massenkultur“ mit, in denen die alltägliche Lebenswelt von Durchschnittsmenschen schon immer einem Trivialitätsverdacht ausgesetzt war. Auch wird der Politik- und Gesellschaftsbegriff in prinzipieller Abgrenzung zum Privaten gedacht, gerade so, als ob der privatisierende Einzelmensch unpolitisch wäre. Demgegenüber haben die Wissenssoziologie und Lebenswelttheorie (Alfred Schütz und Thomas Luckmann) klargemacht, dass die „gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ über die alltägliche Lebenswelt verläuft, die als Ur-Modell der Realität fungiert. Konkret gesprochen: Politische Institutionen entstehen durch eine Abstraktion aus der persönlichen Lebenswelt, und das Politische erschließt sich dem Einzelnen durch eine Vermittlungsleistung zwischen politischer Institution und persönlicher Lebenswelt. Die Frage der gesellschaftlichen Relevanz lässt sich daher nicht am quantitativen Verhältnis zwischen politischer/gesellschaftlicher Information und privater/persönlicher Information ablesen, sondern allenfalls an der inhaltlichen Vermittlung zwischen den beiden Informations-/Wissens-typen. Dies kann aber die Pro-

grammanalyse von Weiß nicht leisten, die sich auf eine thematische Zuordnung von Informationsbeiträgen beschränkt. Daher ist auch der Schluss von Weiß nicht zulässig, dass der Schwerpunkt der Informationsleistung öffentlich-rechtlicher Programme „in der Vermittlung von im weitesten Sinne ... gesellschaftlich relevanter Information“ (S. 104) liege. Ja, die öffentlich-rechtlichen thematisieren häufiger als die privaten Sender Politiker, politische und gesellschaftliche Institutionen; die Privaten stellen die alltägliche Lebenswelt stärker in den Vordergrund. Ob aber deshalb öffentlich-rechtliche Programme automatisch gesellschaftlich relevanter sind, ist fragwürdig, zumindest diskussionsbedürftig.

Nochmals: Hier geht es nicht um eine Mengen-, sondern um ein Vermittlungsproblem, zu dem die Programmanalyse von Weiß nichts aussagen kann. Ein weiterer Mangel der Programmanalyse von Weiß besteht darin, dass das fiktionale Programmsegment nicht mit einem Themenkatalog wie bei den Informationssendungen untersucht wird. Schließlich werden in Daily-Soaps, in TV-Movies und Kinospielelfilmern dieselben Probleme verhandelt wie bei den nachmittäglichen Talkshows. Auch gibt es fiktionale Angebote, die sich mit politischen und gesellschaftlichen Themen befassen.

Unter Umständen würde sich das Gesamtprofil der Sender nochmals stark verändern, wenn man die thematischen Schwerpunktbildungen im fiktionalen Bereich einbezieht.

Resümee:

Der Band verfehlt das von den Auftraggebern im Vorwort formulierte Ziel, einen Zusammenhang zwischen dem aufsichtsrelevanten Programmrecht und der Programmrealität herzustellen, grandios. So ist es unmöglich, mit der Weiß'schen Programmanalyse Meinungsvielfalt zu messen oder einen programmpolitischen Eingriff zur Verminderung der Krimiquote oder zur Erhöhung des Anteils tagesaktueller Information zu rechtfertigen. Fast möchte man sagen: Gott sei Dank, denn ein solches Ansinnen wäre nicht nur grundgesetzwidrige Zensur, sondern auch unter kultur- und medienpolitischen Gesichtspunkten mehr als problematisch. Einen „Beitrag zur Transparenz des immer komplexer werdenden Fernsehangebots“, wie im Vorwort ebenfalls proklamiert, leistet der Band sehr wohl und übertrifft dabei trotz aller aufgezeigter Kritikpunkte das Differenzierungsvermögen und den Aussagewert konkurrierender Programmanalysen locker. Die Frage bleibt: Ist das eine Aufgabe der Landesmedienanstalten? Diese haben spezielle Interessen an einer kritischen Tendenz der Ergebnisse, die ihren Aufsichtsauftrag hinsichtlich der Privatsender legitimieren soll. Vermutlich wäre es besser, um die von Weiß gewünschte „neutrale“ kontinuierliche Programmanalyse tatsächlich zu erreichen, eine Trägerschaft durch mehrere Interessenten anzustreben, die sich wechselseitig neutralisieren, oder die Programmanalyse an der Universität zu verorten und aus Mitteln der DFG zu finanzieren.

Jürgen Grimm

Materialien

In Rechtsreport von *tv diskurs* 9 (Juli 1999) ist § 3 RStV in der Fassung von Art. 1 Nr. 1 lit. a bis g des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (4. RÄndStV) veröffentlicht. Ferner ist berichtet worden, dass der 4. RÄndStV auch die den Jugendschutz betreffenden Bußgeldtatbestände des § 49 RStV ändern, das Höchstmaß der Geldbuße heraufsetzen, mit § 49a RStV n. F. eine Strafvorschrift einführen und in § 53a RStV n. F. die Geltung des § 3 Abs. 5 RStV n. F. bis zum 31.12.2002 befristen wird.

Inzwischen liegt die amtliche Begründung zum 4. RÄndStV vor. Soweit sie die Änderungen der Jugendschutzbestimmungen des RStV betrifft, ist sie unten abgedruckt. Ihre Ausführungen beschränken sich allerdings fast durchweg darauf, die Neuregelungen zu erläutern, nennen jedoch keine Begründung für sie. Begründungen fehlen gerade auch dort, wo man sie erwarten durfte, z. B. zum Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für indexbetreffende Sendungen (§ 3 Abs. 3 RStV n. F.) und zur „Talkshow-Klausel“ (§ 3 Abs. 7 S. 2 RStV n. F.)

Die amtliche Begründung zu Art. 1 Nr. 4 des 4. RÄndStV lautet:

„Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 werden einzelne Absätze des § 3 über unzulässige Sendungen, Jugendschutz abgeändert bzw. neu gefasst.

Buchstabe a) fasst den Katalog der unzulässigen Sendungen in Absatz 1 neu.

In Nummer 1 wird nunmehr umfassend auf sämtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches verwiesen, nach denen die Ausstrahlung von Sendungen mit Strafe bedroht ist. Erfasst werden damit insbesondere auch die bisher ausdrücklich aufgeführten Straftatbestände der §§ 130, 131, 184 des Strafgesetzbuches (StGB). Daneben sind aber auch andere Bestimmungen, wie etwa § 130a StGB, umfasst.

Unverändert übernommen wurden die Nummern 2 bis 4.

Neu eingefügt wird mit Nummer 5 eine Aufangklausel, wonach Sendungen auch dann

unzulässig sind, wenn sie keine Verstöße gegen die in Nummern 1 bis 4 aufgeführten Bestimmungen enthalten, jedoch in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.

Mit Buchstabe b) neu eingefügt wird in Absatz 3 eine Bestimmung, die die Verbreitung von Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind, von einer vorherigen Erlaubnis des zuständigen Kontrollorgans abhängig macht. Bisher konnten öffentlich-rechtliche und private Veranstalter die abweichende Bewertung selbst treffen. Diese wurde dann erst nachträglich durch die Aufsichtsgremien kontrolliert. Nunmehr ist vorgesehen, dass von dem generellen Verbot des Satzes 1 bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF nur abgewichen werden kann, wenn deren zuständiges Organ (insbesondere Rundfunkrat, Fernsehrat) dies vorher gestattet. Bei privaten Veranstaltern ist zuvor die Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Landesmedienanstalt einzuholen. Damit kann weiterhin die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den beiden Rechtsgütern der Meinungsfreiheit und des Jugendschutzes erfolgen. Die Ausstrahlung dieser Sendungen ist dann zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann; dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Neu eingefügt ist, dass im Falle der Ablehnung eines Ausnahmeantrags nach Satz 1 ein erneuter Antrag nur gestellt werden kann, wenn durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlasst haben. Damit kann ein Veranstalter nur durch das Herausschneiden der entsprechenden Szenen bzw. die Bearbeitung des jeweiligen Teils der Sendung die Möglichkeit erhalten, erneut in eine Prüfung der Ausstrahlung des Filmes einzutreten.

Buchstabe c) fügt zwei neue Absätze ein.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird der Kennzeichnungspflicht aus Art. 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie entsprochen. Dabei schreibt die Bestimmung keine bestimmte Art der Kennzeichnung vor. Möglich ist sowohl die akustische Ankündigung als auch die optische Kennzeichnung während der gesamten Sendung. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten sollen sich jedoch um eine einheitliche Handhabung bemühen. Dabei soll eine Kennzeichnungsmöglichkeit gewählt werden, die zusätzliche Werbeeffekte für jugendgefährdende Sendungen vermeiden hilft.

Neu eingefügt wird ferner Absatz 5. Danach können die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen mit einer allein für diese Sendungen verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Satz 1). Die Norm füllt damit den Grundtatbestand in Absatz 2 Satz 1 aus, wonach auch durch andere Maßnahmen als durch Sendezeitbeschränkungen den Belangen des Jugendschutzes Rechnung getragen werden kann. Die Norm gilt nur für private Veranstalter, soweit diese digitale Programme verbreiten.

Für analog verbreitete Programme sowie für ein mögliches Abweichen von den Sendezeitbeschränkungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk können allein die Grundnorm in Absatz 2 Satz 1 herangezogen werden.

Der Veranstalter hat nach der Bestimmung des Satzes 2 bei der senderseitigen Vorsperzung sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Satz 3 gewährt den Landesmedienanstalten die Befugnis in den Satzungen zu bestimmen, welche genauen Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperzung von Sendungen zu stellen sind. Diese Anforderungen haben

sich daran zu orientieren, wie der Jugendschutz am effektivsten gewährleistet werden kann. Dabei können die Landesmedienanstalten von Sendezeitbeschränkungen ganz oder teilweise abweichen. Die Bestimmung wird ergänzt durch § 53a. Danach gilt § 3 Abs. 5 versuchsweise bis zum 31. Dezember 2002. Wird seine Anwendung nicht bis zum 31. Dezember 2002 durch eine staatsvertragliche Vereinbarung aller Länder verlängert, tritt die Bestimmung zum 1. Januar 2003 außer Kraft.

Buchstabe d) enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen im bisherigen Absatz 4 und nunmehrigen Absatz 6.

(Anm. d. Red.: Die Bestimmung über „Programmankündigungen mit Bewegtbildern“ wird auf Trailer für digital verbreitete Sendungen privater Fernsehveranstalter erstreckt, die nach § 3 Abs. 5 RStV n. F. Sendezeitbeschränkungen unterliegen.)

Buchstabe e) enthält in aa) und cc) notwendige redaktionelle Anpassungen im bisherigen Absatz 5 und nunmehrigen Absatz 7.

(Anm. d. Red.: Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung für indexbetroffene Sendungen wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird wegen der Einfügung der „Talkshow-Klausel“ Satz 3.)

Buchstabe bb) fügt in Satz 2 eine Neuregelung über die Anordnung von zeitlichen Beschränkungen für Sendeformate ein. Nach dieser Regelung können die Landesmedienanstalten nunmehr ein komplettes Sendeformat (etwa eine Talkshow-Reihe) insgesamt bewerten und sind nicht auf die Bewertung einer einzelnen Folge angewiesen. So kann verlangt werden, dass das komplette Sendeformat am späten Abend ausgestrahlt wird, weil es in der Vergangenheit bei einzelnen Sendungen jugendschutzrelevante Inhalte aufgewiesen hat. Ob es sich dann bei der konkreten Einzelfolge um eine Folge handelt, die keine jugendschutzrelevanten Inhalte aufweist, ist unerheblich. Die Regelung enthält damit eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage und ermöglicht es den Landesmedienanstalten, nicht nur repressive Maßnahmen bei einem Verstoß ergreifen zu können, sondern bereits im Vorfeld der Ausstrahlung dem Jugendschutz zur Geltung zu verhelfen.

Buchstabe f) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

(Anm. d. Red.: Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.)

Neu eingefügt wird mit Buchstabe g) Absatz 9, der die Landesmedienanstalten zur Abgabe eines Berichtes über die Durchführung der Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz verpflichtet. Nach Satz 1 ist dieser Bericht erstmals zum 31. Dezember 2001 und danach alle 2 Jahre zu veröffentlichen. Er soll insbesondere über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperzung von Sendungen nach Abs. 5, der Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung von Sendezeitbeschränkungen Auskunft geben. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die nach § 53a nur versuchsweise bis zum 31. Dezember 2002 geltende Bestimmung des Absatzes 5 überprüft werden kann. Darüber hinaus sind jedoch auch die weiteren Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz zu überprüfen. Nach Satz 2 sollen die Landesmedienanstalten eine vergleichende Analyse zu internationalen Entwicklungen in den Bericht aufnehmen. Damit ist sichergestellt, dass auch die internationalen Entwicklungen der Entscheidung über eine mögliche Neufassung der Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz zugrunde gelegt werden können.“

Zu den Änderungen des Katalogs der Bußgeldtatbestände des § 49 Abs. 1 RStV (die sich nicht auf eine Anpassung an die Neufassung des § 3 RStV beschränken), zur Erhöhung des Höchstmaßes der Geldbuße sowie zur Einführung der Strafbestimmung des § 49a RStV n. F. heißt es in der amtlichen Begründung:

„Zu § 49

§ 49 wird insgesamt neu gefasst. Ergänzt wird zum einen der Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 1 um Tatbestände, die sich auf neu eingefügte oder neu gefasste Bestimmungen aufgrund dieses Staatsvertrages beziehen. Gleichzeitig wurden aber auch einige Lücken geschlossen, die bisher im Katalog der Ordnungswidrig-

keitentatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bestanden. Neu gefasst sind danach Sätze 1 und 2. Satz 3 ist unverändert geblieben.

In Absatz 2 wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 1 Million Deutsche Mark heraufgesetzt.

Zu § 49a

Mit § 49a wird eine Strafbestimmung für Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt. Damit wird eine bisher bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen. Diese Lücke ist aufgetreten, da die Strafbestimmung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) dann nicht anwendbar sind, wenn der Verstoß mittels Verbreitung durch Rundfunk geschieht. Diese Anwendungsfälle sind der Kompetenz des Bundes entzogen, da die Länder zur Regelung der Rundfunkordnung zuständig sind. Im Rahmen der Annexkompetenz wird nunmehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Satz 1 bestimmt die Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder als Geldstrafe. Bei fahrlässigem Handeln ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagesätze (Satz 2).“

Der durch Art. 1 Nr. 18 des 4. RÄndStV eingefügte § 53a RStV n. F. bestimmt, dass § 3 Abs. 5 n. F. versuchsweise bis zum 31. Dezember 2002 gilt und zum 01. Januar 2003 außer Kraft tritt. Hierzu führt die amtliche Begründung aus:

„Zu Nummer 18

Nummer 18 fügt eine neue Übergangsbestimmung als § 53a ein. Die Übergangsbestimmung bezieht sich dabei auf die Neuregelungen beim Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Mit § 3 Abs. 5 wird eine neue Möglichkeit gewährt, von den Sendezeitbeschränkungen im digitalen Fernsehen abzu-

weichen, wenn die Sendungen nur mit einer allein für diese Sendungen verwandten Technik verschlüsselt und vorgesperrt werden. Da mit dieser neuen Technik in der Praxis noch wenig Erfahrung gesammelt werden konnte, gilt diese Option, von den Sendezeiten abzuweichen, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2002. Wird die Übergangsbestimmung nicht verlängert oder gestrichen, so tritt diese Abweichungsmöglichkeit zum 1. Januar 2003 außer Kraft (Satz 2). Die Landesmedienanstalten haben gemäß dem neu gefassten § 3 Abs. 9 zum 31. Dezember 2001 erstmals einen Bericht über die Durchführung der neu gefassten Bestimmungen zum Jugendschutz vorzulegen. Dieser Bericht soll nach Satz 2 der Bestimmung insbesondere über die Entwicklung der veranstanterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen, der Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und der Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen Auskunft geben. Auf der Grundlage dieses Berichtes wird dann über das Auslaufen bzw. eine befristete oder unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmung zu entscheiden sein.“

Rechtsprechung

LG Meiningen, Urteil vom 15.02.1999 – 8 Js 10547/95 – 1 KLs
(nicht rechtskräftig)

a) In einer Geschichte, die zu einer Zeit und in einem Land spielt, in dem 12-jährige Mädchen bereits verheiratet werden, sind Darstellungen sexueller Handlungen mit noch nicht 14-jährigen Mädchen nicht als solche sexuellen Missbrauchs an Kindern i. S. d. § 184 Abs. 3 StGB anzusehen.

b) Gewalttätigkeiten i. S. d. § 131 StGB sind nur solche, die tatsächlich in der Realität vorkommen oder zumindest denkbar sind, nicht aber irgendwelche fiktiven, phantasierten, visionären Gewalttätigkeiten.

Zum Sachverhalt:

Die drei Angeklagten sind die Gesellschafter und gleichberechtigten Geschäftsführer einer GmbH, die in S. einen Verlag für Comic-Literatur sowie eine Auslieferung von Druckwerken aller Art betreibt. Das Auslieferungsgeschäft vollzieht sich folgendermaßen: In Lagerräumen in S. werden Bücher in großer Stückzahl gelagert und auf Anweisung eines Vertriebsunternehmens in Frankfurt/Main an die einzelnen Buchhandlungen verschickt: Zur Aufgabe der Angeklagten gehört insoweit das Verpacken der bestellten Druckwerke und das Abschicken unter Beifügung der Rechnung. Zu bezahlen ist die Rechnung von dem jeweiligen Buchhändler direkt an den Vertrieb in Frankfurt/Main. Das Lagern und Versenden der Bücher wird den Angeklagten von der Vertriebsgesellschaft in Frankfurt/Main vereinbarungsgemäß vergütet.

Aus den Gründen:

In der Zeit vom 27.04.1994 bis zum 18.07.1995 versandten die Angeklagten insgesamt 257 Exemplare des Druckwerkes *Alkovengeheimnisse*, erschienen im Verlag G. e. H., an insgesamt 33 Buchhandlungen.

Das Buch *Alkovengeheimnisse* enthält in Form von Comic-Zeichnungen eine Vielzahl von pornographischen Darstellungen. Ein

junger Mann vergnügt sich zunächst sexuell mit mehreren kindlich dargestellten jungen Mädchen. Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen reihen sich in großer Anzahl aneinander. Es folgen dann sexuelle Handlungen mit einem anderen jungen Mädchen, wobei u. a. dieses junge Mädchen dem Mann ein sexuelles Erlebnis aus seiner Kindheit erzählt. Auch diese Erzählung des jungen Mädchens wird dargestellt. Schließlich folgen noch weitere sexuelle Handlungen verschiedenster Art desselben jungen Mannes mit einem anderen kindlich dargestellten Mädchen und mit einer erwachsenen Frau.

Die pornographischen Darstellungen in dem Buch *Alkovengeheimnisse* haben auch Gewalttätigkeiten sexueller Art zum Gegenstand. Eine sexuelle Gewalttätigkeit kommt vor in dem Erlebnis, das das junge Mädchen seinem Partner erzählt. Das Mädchen berichtet aus seiner Kindheit in seiner lateinamerikanischen Heimat. In diesem Bericht werden dargestellt Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen des damaligen Kindes mit einem jungen Mann aus seiner Heimat. Das Geschehen spielt sich auf einem Ochsenkarren ab. Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen werden pornographisch dargestellt. Es wird außerdem gezeigt, dass der Vater des Mädchens das sexuelle Treiben hinter sich auf dem Ochsenkarren beobachtet. Am Schluss der Phantasiegeschichte schlägt der wütende Vater mit einer Machete dem jungen Mann der erigierten Penis ab, was auf den Comiczeichnungen durch Darstellung spritzenden Blutes besonders drastisch dargestellt wird.

Die Angeklagten sind hinsichtlich des äußeren Geschehensablaufs geständig. Sie räumen ein, das Buch in der genannten Gesamtstückzahl an die genannte Anzahl von Buchhandlungen verschickt zu haben. Sie räumen auch ein, dass sie alle drei für den Versand des fraglichen Buches verantwortlich sind. Allen drei Angeklagten war der Inhalt des Buches bekannt. Sie hatten sich über diesen Inhalt auch unterhalten und waren zum Ergebnis gekommen, dass das Buch möglicherweise jugendgefährdend sei. Daraufhin hatte man beim Vertrieb in Frankfurt angefragt, wie man sich bei der Auslieferung

verhalten solle. Der Verantwortliche des Frankfurter Vertriebsunternehmens habe sie jedoch beruhigt und ihnen mitgeteilt, sie könnten das fragliche Buch ruhig verschicken. Es genüge, wenn es für den Buchhandel als möglicherweise jugendgefährdend gekennzeichnet werde. Auf diese Weise könne man von vornherein darauf hinwirken, dass der Buchhändler es Jugendlichen nicht zugänglich mache. Eine solche Kennzeichnung sei vorgenommen worden. Man könne darauf vertrauen, dass der erfahrene Buchhändler ein solches Druckwerk Jugendlichen nicht zugänglich mache.

Die Angeklagten haben sich des Verbreitens pornographischer Schriften nach § 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB schuldig gemacht. Das Buch *Alkovengeheimnisse* enthält eine Vielzahl eindeutig pornographischer Darstellungen. Es handelt sich um grobe Darstellungen des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise die agierenden Partner zu bloßen Objekten geschlechtlicher Begierde machen. Das erwähnte Abschlagen des erigierten Penis stellt eine Gewalttätigkeit dar, die eindeutig sexuellen Bezug hat.

Die Angeklagten haben durch das Versenden des Buches das Druckwerk gemeinschaftlich handelnd verbreitet, und zwar als Täter und nicht nur als Gehilfen des Vertriebsunternehmens in Frankfurt. Das Verpacken, Fakturieren und Abschicken der Bücher stellt, wenn auch einen untergeordneten, so doch einen wesentlichen Teil des Verbreitens dar. Zwar haben die Angeklagten die Bücher nur an bestimmte, ihnen vom Vertrieb vorgegebene Buchhandlungen versandt. Der Kreis der Empfänger war jedoch so umfangreich, dass eine Kontrolle darüber, in welche Hände die Druckwerke letztlich gelangen, für die Angeklagten nicht mehr möglich war.

Die Verbreitung des Buches *Alkovengeheimnisse* war auch nicht durch das Grundrecht der Kunstfreiheit gerechtfertigt. Bei den Comiczeichnungen handelt es sich zwar um Kunst im juristischen Sinne (= jede schöpferische Formgestaltung ohne Bewertung der Qualität). Das Grundrecht der Kunstfreiheit wird aber seinerseits durch andere Grundrechte eingeschränkt, hier den besonderen

Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz. Irgendwelche überragenden künstlerischen Gesichtspunkte, die die Verbreitung des Buches *Alkovengeheimnisse* trotz des geschilderten Inhalts rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der unbefangene Leser hat den Eindruck, dass außer der massiven Aneinanderreihung pornographischer Darstellungen einschließlich der geschilderten sexuellen Gewalt keine nennenswerte Aussage mitgeteilt wird. Der Rahmen der Geschichte dient erkennbar nur dem Zweck, obszöne sexuelle Darstellungen zu zeigen.

Die Angeklagten haben vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Der Inhalt des Buches war ihnen bekannt. Sie haben sich mit dem Hinweis für den Buchhandel zufrieden gegeben, obwohl sie den Titel *Alkovengeheimnisse* nicht hätten versenden dürfen, auch nicht mit dem erwähnten Hinweis für den jeweiligen Buchhändler. Den Angeklagten war bekannt, dass es in der Branche üblich ist, hinsichtlich des Inhalts von Druckwerken so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Juristen einzuholen. Sie praktizierten das in ihrem Verlag selbst. Sobald sie mit der Möglichkeit rechnen, dass eines ihrer Verlagsprodukte einen strafbaren Inhalt haben könnte, werden Anfragen bei Rechtsanwälten getätigt. So haben die Angeklagten wiederholt bei einer Rechtsanwältin ... angefragt hinsichtlich des Inhalts des in ihrem Verlag erschienenen Heftes *Schwermetall*. Solche juristischen Überprüfungen sind zwar nicht vorgeschrieben, aber in der Branche üblich. Rechtsanwalt ... aus München hat als Zeuge bekundet, er praktiziere solche Überprüfungen seit ca. 25 Jahren, und zwar derzeit vorwiegend im Auftrag von zwei Großhändlern in München. Den Angeklagten war diese übliche Überprüfungsmöglichkeit bekannt. Sie hätten sich mit dem ihnen erteilten Rat des Frankfurter Vertriebsunternehmens nicht zufrieden geben dürfen, sondern Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Verlag bzw. von dem Vertriebsunternehmen in Frankfurt fordern müssen. Ohne solche Unbedenklichkeitsbescheinigungen hätten sie den Versand nicht vornehmen dürfen.

Bei der Strafzumessung war von dem milderen Strafraumen des § 184 Abs. 3 auszugehen, da die pornographische Schrift den sexuellen Missbrauch von Kindern nicht zum Gegenstand hat. Das Mädchen, das die erwähnte Kindheitserinnerung schildert, sagt zwar zu Beginn der Geschichte, es sei damals erst 13 Jahre alt gewesen. Gleichzeitig berichtet das Mädchen aber auch, dass in seinem Land die Mädchen bereits mit 12 Jahren verheiratet werden. Zeit und Ort der Geschichte werden frei von der Phantasie des Verfassers bestimmt. Nach dem Gesamtzusammenhang ist deshalb davon auszugehen, dass das Mädchen zur Zeit des Geschehens zwar erst 13 Jahre alt ist, die Geschichte aber zu einer Zeit und in einem Land handelt, in dem junge Frauen bereits mit 12 Jahren verheiratet werden. Es kann deshalb im vorliegenden Fall nach dem Gesamtzusammenhang der Geschichte nicht davon ausgegangen werden, dass sexuelle Handlungen mit Frauen unter 14 Jahren als sexueller Missbrauch von Kindern anzusehen sind. Das Buch *Alkovengeheimnisse* enthält deshalb insoweit keinen sexuellen Missbrauch von Kindern im Sinne des § 184 Abs. 3 StGB.

Der übrige Inhalt des Buches befasst sich auch mit jungen Mädchen, die vom Zeichner kindlich dargestellt werden. Insbesondere aus der Darstellung der kindlichen Gesichter ist zu entnehmen, dass es sich um sehr junge Mädchen handelt, ob es sich aber insoweit um Personen unter 14 Jahren handelt, wie es § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) verlangt, lässt sich der Darstellung nicht mit Sicherheit entnehmen.

Der maßgebende Strafraumen lautet also: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Bei der Strafzumessung wurde berücksichtigt, dass die Angeklagten bisher nicht bestraft worden sind. Zugute gehalten wurde ihnen außerdem, dass sie im Rahmen des Verbreitens dieses Druckwerkes eine eher untergeordnete Rolle spielten, indem sie das Buch in vom Vertrieb vorgeschriebener Weise versandten, und zwar gegen ein nach ihrer Darstellung geringes Entgelt. Eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen erschien danach für jeden der drei Angeklagten angemessen.

...

Den Angeklagten wird weiterhin vorgeworfen, sich durch den Versand des Druckwerkes *Viviana* des Verbreitens pornographischer Schriften und des Verbreitens von Gewaltdarstellungen schuldig gemacht zu haben.

Das Buch *Viviana* stammt ebenfalls aus dem Verlag G.e.H. und wurde von den Angeklagten in der Zeit vom 14.02.1994 bis 24.07.1995 an insgesamt 29 Buchhandlungen verschickt, und zwar in der Menge von insgesamt 124 Exemplaren.

Das Buch *Viviana* enthält eine Vielzahl eindeutig pornographischer Darstellungen. Es enthält aber keine so genannte harte Pornographie i. S. d. § 184 Abs. 3 StGB und keine verharmlosenden oder verherrlichenden Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 StGB. Der überwiegende Inhalt des Buches besteht in einer Vielzahl sexueller Handlungen zwischen einer jungen Frau und einem jungen Mann. Zwischendurch vergnügen sich auch Polizisten sexuell mit dieser jungen Frau. Am Schluss dieser Szene schlägt ein Polizist dem jungen Mann wuchtig mit dem Polizeiknüppel auf den Kopf, um vorsorglich diesen jungen Mann dazu zu bewegen, die Polizisten nicht zu verraten. Kurz darauf, die genannte Gewaltszene nimmt nur einen ganz untergeordneten Raum ein, ist der junge Mann wieder mit der jungen Frau zusammen. Es folgen weiterhin sexuelle Handlungen verschiedenster Art, und der Schmerz von dem Schlag mit dem Polizeistock ist sofort vergessen. An einer anderen Stelle des Buches werden die Schmerzen einer jungen Frau dargestellt, die sie erduldet, als ihr eine andere junge Frau einen überdimensionierten künstlichen Penis in den Anus zwängt. Die Frau klagt beim Eindringen des Penis über Schmerzen, macht aber weiter freiwillig mit, und aller Schmerz ist kurz darauf wieder vergessen, als sich sexuelle Lust einstellt.

Bei den geschilderten Gewalthandlungen handelt es sich nicht um Gewalttätigkeiten i. S. d. § 184 Abs. 3 StGB oder i. S. d. § 131 Abs. 1 StGB. Der Schlag mit dem Polizeiknüppel hat nach dem Gesamtzusammenhang keinen unmittelbar sexuellen Bezug, sondern dient der Verdeckung einer Straftat. Es handelt sich insoweit auch nicht um grau-

same oder unmenschliche Gewalttätigkeiten i. S. d. § 131 Abs. 1 StGB. Die Schmerzen durch das Eindringen des künstlichen Penis in den Anus der jungen Frau beruhen zwar auf Handlungen, die unmittelbar sexuellen Bezug haben. Es handelt sich hier aber ebenfalls nicht um Gewalttätigkeiten i. S. d. § 184 Abs. 3 StGB, sondern um Schmerzen einer eher untergeordneten Art, die bei gewissen Sexualpraktiken hingenommen werden, um die bei derselben Handlung angeblich auch entstehenden Lustgefühle zu erleben.

Den Angeklagten wird weiterhin Verbreitung von Gewaltdarstellungen vorgeworfen und zwar durch das Versenden des Buches *Ranxeron* und durch das Versenden des aus dem eigenen Verlag der Angeklagten stammenden Heftes *Schwermetall*, in dessen Nummern 169–178 die Fortsetzungsgeschichte *Angel* enthalten war.

Das aus dem L.-Verlag S. und H. in H. stammende Comic-Druckwerk *Ranxeron* versandten die Angeklagten in der Zeit vom 14.02.1994 bis 24.07.1995 an insgesamt 84 Buchhandlungen in 354 Exemplaren.

Das aus dem Verlag der Angeklagten stammende Heft *Schwermetall* mit der Fortsetzungsgeschichte *Angel* versandten die Angeklagten in der gesamten Zeit in folgendem Umfang: Das Heft Nr. 169/170 in insgesamt 841 Exemplaren an insgesamt 107 Buchhandlungen, die Nr. 171/172 in insgesamt 617 Exemplaren an insgesamt 91 Buchhandlungen, die Nr. 173/174 in insgesamt 700 Exemplaren an insgesamt 96 Buchhandlungen, die Nr. 175/176 in insgesamt 734 Heften an insgesamt 97 Buchhandlungen und die Nr. 177/178 in insgesamt 710 Exemplaren an insgesamt 97 Buchhandlungen.

Sowohl das Buch *Ranxeron* wie auch die Fortsetzungsgeschichte *Angel* enthalten phantasierte Geschichten, die erkennbar für jeden Leser einen unwirklichen, visionären Inhalt haben. Sämtliche Druckwerke enthalten grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen. In der Geschichte *Ranxeron* agiert ein menschenähnlicher Roboter bzw. ein menschenähnliches Wesen mit zwei Köpfen und in der Fortset-

zungsgeschichte *Angel* zwar ein Mensch, aber erkennbar für jeden Leser eine Phantasiafigur, die als Ausbund von Wut und Gewalt (Exterminator = Auslöscher, Ausrotter) dargestellt wird. Alle Geschichten ähneln sich insofern, als die beschriebenen Protagonisten eine Vielzahl unmenschlicher Gewalttätigkeiten begehen. In dem Druckwerk *Ranxeron* drückt z. B. der genannte Roboter einen Menschen mit seinem Gesicht in einen Ventilator oder einen anderen mit der Hand in einen Ventilator, so dass dem Betroffenen die Körperteile zerfetzt werden. Das Ungeheuer mit den zwei Köpfen wütet mit einer Kettensäge gegen Menschen, wobei andere Personen gespalten oder geköpft werden. Der Unmensch *Angel* wütet von Fortsetzungsgeschichte zu Fortsetzungsgeschichte, indem er z. B. einen Zug in die Luft sprengt, harmlose unbeteiligte Personen in übler Weise malträtiert, einem Widersacher den Kopf abschlägt, einen Mann im Rollstuhl aus reinem Vergnügen mit einem Baseballschläger schwer auf den Kopf schlägt und weiteres mehr. Gezeigt werden brutalste Gewalttätigkeiten, die aber erkennbar für jeden Leser wirklichkeitsfremd sind und visionären Charakter haben. Es handelt sich erkennbar um reine Phantasiedarstellungen.

Der Inhalt des Buches *Ranxeron* und der Fortsetzungsgeschichte *Angel* ist in so hohem Maße wirklichkeitsfremd, dass die Schilderung die in § 131 Abs. 1 StGB geforderte Verherrlichung und Verharmlosung der gezeigten Gewalttätigkeiten nicht zum Ausdruck bringt. Die nach § 131 StGB erforderliche Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten verlangt nämlich zumindest einen gewissen Bezug zur Realität. § 131 StGB meint mit grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen solche, die tatsächlich in der Realität vorkommen und zumindest denkbar sind, nicht aber irgendwelche fiktiven, phantasierten, visionären Gewalttätigkeiten. Das ergibt sich aus dem Schutzzweck der Norm. § 131 StGB dient neben dem Jugendschutz dem Schutz des inneren Friedens, der dadurch gestört werden kann, dass durch Gewaltverherrlichung Angst und Unruhe verbreitet werden. Eine solche Verunsicherung kann aber nur verursacht werden durch die Verharmlosung oder Verherrlichung realistischer Gewalttätigkeiten, nicht

durch Visionen oder Phantasien, die erkennbar mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Auch eine unmittelbare Störung des inneren Friedens durch die Gefahr von Nachahmungen wird umso geringer sein, je unwirklicher die Geschichten und Abbildungen sind.

Auch die Würde des Menschen wird durch wirklichkeitsferne Gewaltdarstellungen nicht verletzt. Denn die Art und Weise einer Darstellung kann die Würde des Menschen nicht verletzen, wenn die Darstellung erkennbar mit der Wirklichkeit des menschlichen Lebens nichts zu tun hat.

Hinzu kommt, dass eine Strafbarkeit der Angeklagten hinsichtlich des Verbreitens des Buches *Ranxeron* und der Fortsetzungsgeschichte *Angel* auch unter dem Gesichtspunkt des unverschuldeten Verbotsirrtums (§ 17 Satz 1 StGB) entfällt. Den Angeklagten fehlte insoweit die Einsicht, Unrecht zu tun, und zwar unvermeidbar.

Das Buch *Ranxeron* wurde bereits etwa zwei Jahre bevor die Angeklagten ihren Geschäftszweig per Verlagsauslieferung begannen, vertrieben und u. a. ausgeliefert von der Verlagsauslieferung des renommierten Unternehmens Bertelsmann. Hinzu kommt, dass den Angeklagten bekannt war, dass hinsichtlich des Buches *Ranxeron* ein Prüfverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften anhängig und dass dieses Verfahren seitens der Bundesprüfstelle eingestellt worden war. Die Angeklagten waren also, als sie die Auslieferung des Heftes übernahmen, sich keines Unrechts bewusst. Die Bundesprüfstelle gilt in Kreisen des Buchhandels als die für die Entscheidung solcher Fragen zuständige Stelle. Wenn deshalb bekannt ist, dass die Bundesprüfstelle ein Druckwerk nicht als jugendgefährdend bezeichnet hat, dann ist das in der Branche gleichbedeutend mit der kompetenten Feststellung, dass gegen die Verbreitung des Druckwerkes keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der Fortsetzungsgeschichte *Angel* in den Schwermetallheften Nr. 169ff. hatten die Angeklagten bereits zu Beginn ihrer verlegerischen Tätigkeit Unbedenklichkeitsbescheinigungen seitens ihres Haus-

anwaltes eingeholt. Die hier als Zeugin gehörte Rechtsanwältin ... hat bestätigt, dass die Hefte *Schwermetall* von ihr überprüft wurden, und zwar auch das Heft 169/170, und dass sie niemals irgendwelche Beanstandungen hinsichtlich der gezeigten Gewalttätigkeiten im Hinblick auf die Vorschrift des § 131 StGB hat vornehmen müssen. Hinsichtlich der Hefte Nr. 171 bis 178 liegen schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor, die von der Zeugin ... den Angeklagten zugeleitet wurden. Hinsichtlich des Heftes 169/170 liegt eine solche schriftliche Bescheinigung nicht vor. Die Zeugin hat jedoch glaubhaft ausgesagt, dass auch diese Nummer von ihr kontrolliert und nicht beanstandet worden sei. Auch hier sei vermutlich eine schriftliche Erklärung abgegeben worden, die inzwischen verloren gegangen sein müsste. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die von den Angeklagten in Auftrag gegeben worden seien und gerichtet gewesen seien an das Vertriebsunternehmen für die fraglichen Zeitschriften in Wiesbaden, lauteten wie folgt:

„Meine Mandantin ... hat mich beauftragt, das Heft Nr. ... aus der Reihe *Schwermetall* in jugendschutzrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Diese Prüfung ist durch mich erfolgt. Gegen den Vertrieb des Heftes bestehen unter Berücksichtigung der §§ 184f. StGB und 6 GJS und unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe der Rechtsprechung keine Bedenken. Ein unbeschränkter Vertrieb ist deshalb möglich.“

Hinsichtlich der Hefte *Schwermetall* wurde also den Angeklagten nach juristischer Prüfung durch einen Rechtsanwalt ausdrücklich gesagt, dass ein uneingeschränkter Vertrieb möglich sei. Wenn die Angeklagten sich danach keines Unrechts bewusst waren, dass sie durch den Versand der fraglichen Hefte begehen könnten, kann ihnen das nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465–467 StPO.

Festzustellen ist insoweit, dass die durch die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen entstandenen Kosten die Folge von Vorwürfen waren, hinsichtlich derer die An-

geklagten freigesprochen wurden. Wären die Angeklagten lediglich wegen des Verbreitens des Buches *Alkovengeheimnisse* angeklagt gewesen, wäre weder die Anhörung von Zeugen noch von Sachverständigen erforderlich gewesen.



Christoph Fiedler:
Die formale Seite der
Äußerungsfreiheit.
Zensurverbot und
Äußerungsgrundrechte
(Schriften zum öffentlichen
Recht, Bd. 773).
Berlin: Verlag Duncker &
Humblot, 1999.
138,00 DM, 560 Seiten.

Buchbesprechungen

I.

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG fristet in den wissenschaftlichen Bemühungen um die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG eher ein Schattendasein. Kommentierungen widmen ihm nur geringen Raum; mit der Konzentration auf das Verbot der Vorzensur und der Qualifizierung des Zensurverbots als Schranken-Schranke im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG scheint alles Wesentliche gesagt. Anliegen der Untersuchung von *Fiedler*, einer an der Universität Bonn entstandenen, von *Pietzcker* betreuten Dissertation ist es, aufzuzeigen, dass dem nicht so ist. Bedarf für weitere Klärung besteht durchaus. So konstatiert der *Verf.* einleitend zu Recht, dass etwa die behördliche Befugnis, Inhalte im Internet auf ihre Vereinbarkeit mit den Allgemeinen Gesetzen hin zu überprüfen und gegebenenfalls deren Sperrung zu veranlassen, durchaus ein Problem auch des Zensurverbots ist (S. 35). Nach herkömmlichem Verständnis der Vorzensur greift dieses ja dann nicht ein, wenn die fraglichen Inhalte bereits verbreitet wurden und mit deren Sperre nur ihre weitere Verbreitung ausgeschlossen wird. Andererseits ist die kommunikative Funktion der Äußerung in ihrer erstmaligen Ablage im Internet noch nicht erfüllt, wird hier also durch behördliche Eingriffe die Schutzfunktion des Zensurverbots, die Freiheit der Äußerung keinen präventiven hoheitlichen Beschränkungen zu unterwerfen, berührt (vgl. *Degenhart*, in: *Bonner Kommentar*, Art. 5 Abs. 1 und 2, Drittbearbeitung 1999, Rdnrn. 930 ff.). Aber auch für so eingeführte Institutionen wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ist die Bedeutung der Zensurfreiheit noch keineswegs geklärt; dies gilt auch für weitere Formen medieninterner Selbstkontrolle.

II.

Die Grundthese der Arbeit kann dahingehend zusammengefasst werden, dass die Schutzwirkung der Äußerungsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1, 2 GG sich nicht nur primär auf Äußerungsinhalte bezieht, sondern gleichermaßen auf das Verfahren des Streitens um die Inhaltsfrage, die Äußerungsgrundrechte mithin eine formale, inhaltsunabhän-

gige ebenso wie eine materielle, inhaltsabhängige Äußerungsfreiheit schützen. Als wesentlicher, aber nicht alleiniger Bestandteil der formalen Äußerungsfreiheit wird das Verbot der klassischen Zensur in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG aufgefasst, dem dann weitere, gegen inhaltsbezogene Verfahren konkreter Verbreitungskontrolle gerichtete Komponenten der Äußerungsgrundrechte an die Seite gestellt werden. Auf dieser Grundlage unternimmt es *Verf.* dann, für verschiedene Konstellationen Fragen nach der Zulässigkeit einer konkreten Verbreitungskontrolle, sei es in der klassischen Zensur, sei es in anderer Form zu beantworten.

III.

1. In einem ersten Teil entwickelt der *Verf.* sein Verständnis von Zensur als einem Verfahren der Inhaltskontrolle, setzt sich hierbei mit verschiedenen Zensurdefinitionen auseinander, um zu der freilich nicht sonderlich überraschenden Feststellung zu gelangen, dass ein rein materielles, also den Erlaubnisvorbehalt zur Durchsetzung jeder verfassungsgemäßen Schranke billigendes Verständnis mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (S. 73f.). In einem zweiten Teil der Untersuchung werden die dogmatischen Grundlagen entwickelt. Der Schutzzweck des Zensurverbots wird sehr detailliert ausgebreitet, die Lähmungsrisiken für den Prozess freier Kommunikation, denen es vor allem zu begegnen gilt, werden eingehend beschrieben, dies schon im Blick auf die angestrebte Weiterung einer formalen Äußerungsfreiheit über das klassische Zensurverbot hinaus auf weitere Verfahren (S. 86–140). Der klassische Zensurbegriff wird zunächst bestätigt, das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als der herkömmliche, aber nicht einzige Anwendungsfall des Verfahrens der Vorzensur eingeordnet (S. 141–187). Dass die Gleichstellung faktisch zensurgleicher Maßnahmen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in der *Tanz der Teufel*-Entscheidung vorgenommen wurde, diesen klassischen Zensurbegriff nicht durchbricht, darin wird man *Fiedler* zustimmen dürfen (S. 177ff.). Bewegt sich der Autor insoweit durchaus noch auf der Grundlage gesicherter Dogmatik des Zensurverbots, so deutet er Weiterungen mit der folgenden, wohl zentralen These an, das Zen-

surverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG erzwingt eine inhaltsunabhängige, formale Komponente der Äußerungsfreiheit. Diese These freilich wird nicht unbedingt überzeugend begründet. So hält der *Verf.* es für widersprüchlich, wenn man, wie auch der Rezensent, einerseits das Zensurverbot absolut setzen will, andererseits aber bestimmte Äußerungen wie etwa die bewusste Lüge, die reine Schmähung oder den eigennützigen Boykottaufruf teilweise aus dem tatbestandlichen Schutzbereich der Äußerungsfreiheit herausnehmen will. Fasse man das Zensurverbot als Schranken-Schranke auf, so könne es in diesen Fällen, da akzessorisch zur Äußerungsfreiheit, nicht eingreifen und müsse die inhaltliche Vorabkontrolle, die doch gerade absolut ausgeschlossen sein soll, erlauben. Dies scheint mir nicht zwingend. Denn auch dann, wenn sich letztlich erweist, dass eine bestimmte Äußerung grundrechtlich nicht geschützt ist, kann diese Feststellung doch der nachträglichen Kontrolle zugewiesen, kann hierauf bezogene Vorabkontrolle ausgeschlossen werden. Auch der *Verf.* gelangt aber dann letztlich zu der Feststellung, die formale Äußerungsfreiheit nehme mit dem Schutz aller Äußerungen gegen bestimmte Kontrollverfahren auch den Schutz solcher Äußerungen in Kauf, deren Verbreitung sich dann letztlich als inhaltlich rechtswidrig herausstelle (S. 248–251). Von hier aus gelangt *Fiedler* dann zu der sicher zustimmungsfähigen Grundthese, dass auch jenseits des Zensurverbots materielle Grundrechtsschranken nicht im beliebigen Verfahren durchgesetzt werden können (S. 290). Hierfür wird der Schutzzweck des Zensurverbots fruchtbar gemacht, um dann die in der Systematik des *Verf.* formale Äußerungsfreiheit vor allem als Vorrang der Repression vor der Prävention zu qualifizieren (S. 291–382). Grundrechtsdogmatisch wird dies abwehrrechtlich als Grundrechtsschutz gegen freiheitsverkürzende Verfahren eingeordnet (S. 382–404). Zu diesem Grundrechtsschutz ergänzen sich das Zensurverbot und die Äußerungsfreiheiten in ihrer formalen Ausrichtung.

2. Hat der Leser sich bis zu diesen Aussagen durchgearbeitet, so interessiert er sich naturgemäß für die praktisch verwertbaren Re-

sultate, die dieser erhebliche grundrechtsdogmatische Aufwand ergibt. Ihnen ist der dritte Teil der Arbeit gewidmet. Der grundrechtliche Schutz der formalen Freiheit der Äußerung vor konkreten Verbreitungshindernissen garantiert, so der *Verf.*, Freiheit von Zensur und regelmäßig auch von sonstiger Verbreitungshinderung, bevor über die inhaltliche Rechtmäßigkeit von Äußerungen in freiheitsrelevanten nachträglichen Verfahren entschieden worden ist. Nur für evidente und schwerwiegende Verstöße sieht *Verf.* Ausnahmen vom Verbot vorgegreifender Prävention (S. 355f.). Man wird ihm darin beipflichten dürfen, dass dort, wo staatlicherseits Äußerungsmöglichkeiten eröffnet werden, wie etwa bei Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, auf die kein Anspruch besteht, gleichwohl dann, wenn diese Äußerungsmöglichkeiten nun einmal gegeben sind, keine vorgehende Inhaltskontrolle der Äußerungen stattfinden darf (S. 416–434). Dass hier keine inhaltliche Bewertung vorgenommen werden darf, ist so neu allerdings nicht. Von gefestigter Auffassung setzt sich der *Verf.* allerdings dann ab, wenn er die Vorabkontrolle von Parteiwahlwerbespots durch die Rundfunkanstalten als unzulässig erachtet (S. 438–447). Es scheint mir allerdings nicht zwingend, die Rundfunkanstalten hier grundrechtsgebunden im Verhältnis zu den Parteien zu sehen. *Verf.* erörtert weiterhin die Ausgestaltung offener Kanäle und des Bürgerfunks und sieht hier die Landesmedienanstalten verpflichtet, sich zensureller inhaltlicher Vorabkontrolle zu enthalten. Man hätte sich in diesem Zusammenhang eine nähere Auseinandersetzung mit dem bayerischen Modell gewünscht, bei dem die Landesmedienanstalt von den privaten Programmveranstaltern (bzw. aus bayerischer Sicht „Zulieferern“) die Vorlage jeder Sendung vor Ausstrahlung verlangen kann, eine Fallgestaltung, die doch deutlich das Zensurverbot zu berühren scheint; man wird die Position des *Verf.* aber wohl richtig einschätzen, wenn man hieraus die Unzulässigkeit einer derartigen Verfahrensgestaltung ableitet. Näher befasst sich *Verf.* auch mit der Freiheit der öffentlichen Rede unter Anwesenden und steht hier einer exekutiven Befugnis, im Falle der Gefahr inhaltlich schlicht rechtswidriger Äußerungen Maßnahmen zur Unterbindung des öffent-

lich gesprochenen Wortes zu ergreifen, skeptisch gegenüber. Im Verfahren nach § 6 Abs. 1 JÖSchG sieht *Verf.* wohl den Fall einer Zensur und konstatiert Unzulänglichkeit der Begründungsversuche der herrschenden Auffassung für die Zulässigkeit dieses Verfahrens, vermag freilich auch selbst keine zwingende Erklärung zu liefern. Im abschließenden vierten Teil befaßt *Fiedler* sich mit Fällen freiwilliger Kontrolle. *Verf.* sieht sie als Problem des Grundrechtsverzichts, erstreckt die Unzulässigkeit staatlicher Vorabkontrolle von Äußerungen auch auf solche Kontrollverfahren, die staatlicherseits dem Bürger in Form einer verbindlich entscheidenden Inhaltsprüfung angeboten werden, während eine dem Staat nicht zuzurechnende, privat organisierte Vorabkontrolle unbehandelt bleibt.

IV.

Entscheidende Aussage der Untersuchung *Fiedlers* ist daher die der generellen Unzulässigkeit staatlicher Vorabkontrolle von Äußerungen nicht nur im Wege der Zensur, sondern auch im Wege vergleichbarer Verfahren. Ihm gebührt das Verdienst, hier die Zusammenhänge zwischen den Äußerungsfreiheiten und dem Zensurverbot deutlich gemacht, Ausstrahlungswirkungen des Zensurverbots auf die Äußerungsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG auf eine doch tragfähige und grundrechtsdogmatische Grundlage gestellt zu haben. Ob hierfür unbedingt 500 Druckseiten erforderlich waren, mag dahinstehen; immerhin verarbeitet *Verf.* sehr umfassendes Material, unter ausführlicher, methodisch mitunter etwas beliebiger Einbeziehung auch älterer Stimmen, mit breiten rechtshistorischen Einschüben. Vielleicht wäre hier weniger manchmal mehr gewesen. Streckenweise machen es Breite und Ausführlichkeit der Darstellung schwierig, dem Gedankengang des *Verf.* zu folgen, wie überhaupt die Arbeit nicht eben einfach lesbar ist. Aktuelle Fragestellungen, wie sie in der Einführung erwähnt werden, wird leider nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Der grundrechtsdogmatische Ertrag der Untersuchung bleibt hiervon unberührt.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig



Albrecht Hesse:
Rundfunkrecht
 (Studienreihe Jura).
 München, 2. Aufl.:
 Verlag Franz Vahlen, 1999.
 49,80 DM, 356 Seiten.

Die Auseinandersetzung um die Strukturen von Fernsehen und Hörfunk – den klassischen Bereichen des Rundfunks – wird so schnell noch nicht enden. Unverändert stehen sich die Fronten gegenüber, einerseits derer, die den privaten Veranstaltern allein das Gebiet zu wachsen sehen, andererseits derer, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Stange halten und darüber hinaus solcher, die dritte Linien in dieser Schlachordnung eröffnen wollen, indem sie im Gefolge von Vertretern der Kommission der Europäischen Union in Brüssel von einer Konvergenz der Medien sowie der Kommunikation überhaupt sprechen, so dass nur ein einheitliches, wirtschaftlich orientiertes Recht letztlich als Regime dieses neuen Bereichs bleibe.

Das Rundfunkrecht wurde so allmählich zu einer Materie, von der man meint, sie gehe heute ganz in einem solchen wirtschaftsorientierten Medienrecht auf. Die besonderen Strukturen der öffentlichen Anstalten sowie der privaten Veranstalter und der für letztere zuständigen Lizenzierungs- und Aufsichtsbehörden werden dabei vernachlässigt. Will man sich indessen die besonderen rechtlichen Bedingungen anschaulich machen, unter denen bis heute das Bundesverfassungsgericht an seiner Rechtfertigung der öffentlichen Programme und einer besonderen Materie Rundfunkrecht festgehalten hat, so suchte man in der Literatur der letzten fünf Jahre vergeblich nach einem Titel, der dies ermöglichte. Das Lehrbuch von *Günter Herrmann* wurde 1994 veröffentlicht und hat eher den Charakter eines Nachschlagewerks; es vermittelt in seiner Breite und seiner Aufgliederung keinen leichten Zugang. Außerdem vermag dieses Lehrbuch nicht mehr zu bieten, was die jüngere Debatte ergibt, zumal im Bereich des Europarechts und etwa zu den Folgen einer Digitalisierung – die vielleicht von der dualen zu einem trialen System der Rundfunkordnung führt (so *Dieter Stolte*, Intendant des ZDF, – weil neben den gebührenfinanzierten öffentlichen Programmen wenige werbefinanzierte allgemein zugängliche private Veranstalter stehen würden, während zugleich zahlreiche Kanäle eines Pay-TV entstehen könnten). In dieser Lage bestand im Markt der Lehrbücher eine Lücke. Sie ist nunmehr er-

neut geschlossen, erneut, sofern dieses Verdienst schon der Erstauflage des hier eingangs angezeigten Lehrbuchs zukam, allerdings anders in der damaligen Situation, vor Erscheinen des gewissermaßen lexikalisch nutzbaren Lehrbuchs von *Herrmann*. Schon damals zeichnete sich das kleine Lehrbuch von *Hesse* durch seine Eigenart aus. Es führte in der gewinnenden und schlichten sowie systematisch ungemein schlüssigen Weise seiner Argumentationsfolgen in ein entstandenes Rechtsgebiet ein, das es überzeugend durchdrang und so transparent machte.

Nach neun Jahren liegt nun die zweite, über weite Strecken wesentlich gereifte, aber in manchem die Voraufgabe nicht etwa nur ersetzende und dadurch verdrängende, sondern auch ergänzende Auflage des schon früher erfolgreichen Lehrbuchs von *Albrecht Hesse* vor. Es handelt sich um eine vollständige Neubearbeitung. Sie wurde durch die Rechtsentwicklung erforderlich. Sie ist nicht nur geprägt von den Veränderungen, die mit der deutschen Vereinigung eingetreten sind, sondern auch durch die Neuerungen des Dritten Rundfunkstaatsvertrags sowie die technische Entwicklung, insbesondere die bevorstehende Digitalisierung. Außerdem steht der Vierte Rundfunkstaatsvertrag vor der Tür, dessen Entwurf schon einbezogen ist. Zudem ist die Fülle der rechtsfortbildenden gerichtlichen Entscheidungen einbezogen und die europäische Rechtsentwicklung berücksichtigt.

Alle Kapitel des Buches sind daher weithin neu und teilweise neu geordnet, also nicht nur überarbeitet. Unverändert wird allerdings mit der Geschichte des Rundfunks begonnen, nun ergänzt um einen Unterabschnitt über die Wiedervereinigung, der die spezifischen Probleme des Übergangs vom Ancien Régime der DDR zu einem föderalen, staatsfreien und auch den Parteien nicht ausgelieferten Rundfunk vor allem der wiedergestellten Länder zeigt. Darauf folgt, nicht nur im Namen leicht verändert, ein Kapitel über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Rundfunkorganisation. Es kommt sogleich zu den Kompetenzfragen sowie zur Rundfunkfreiheit als solcher, wie sie sich etabliert hat, nun in einer gewissen Distanz zur Formulierung des

Grundgesetzes von der freien Berichterstattung durch Rundfunk, wobei auf die frühere Darstellung der Schranken der betreffenden Freiheit verzichtet wird; für sie muss man auf die erste Auflage zurückgreifen. Allerdings liegt dies auch daran, dass es im Bereich der Rundfunkfreiheit vor allem um Fragen der Ausgestaltung, weniger um Fragen der Beschränkung dieser Freiheit geht, wobei am Ende die Auswirkungen eines Wandels der tatsächlichen Verhältnisse im Lichte des Normziels der Rundfunkfreiheit, insbesondere der Gewähr eines vielfältigen Zugangs zu Informationen von publizistischer Relevanz, sich erörtern finden. Dann folgt ein neues Kapitel zum Rundfunkstaatsvertrag – Allgemeiner Teil –, der Abschnitte zum Rundfunkbegriff, zum Jugendschutz, zur Kurzberichterstattung, zur Werbung und zum Sponsoring enthält. Als dogmatisch besondere Teile schließen ein Kapitel zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und danach eines zum privaten Rundfunk an; das führt zunächst zum dualen System der Rundfunkordnung, dann im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anstalten zur „Grundversorgung“, zum gesetzlichen Programmauftrag, zur Frage der technischen Verbreitung der Programme, zur wirtschaftlichen Betätigung der Anstalten, zu deren Status als Anstalten des öffentlichen Rechts und zu ihrer Grundrechtsfähigkeit, darauf zu ihrer inneren Struktur, zur notwendig begrenzten staatlichen Aufsicht über sie, zu ihrer funktionsgerechten Finanzierung aus Gebühren und auch aus Werbung sowie schließlich zur ARD. Zum privaten Rundfunk werden erörtert: seine Funktion im genannten dualen System, die Organisation unter den Stichworten Landesmedienanstalten, Erlaubnisverfahren, Aufsicht, Programmanforderungen und gerichtliche Kontrolle; darauf finden sich Unterabschnitte zu Fragen des Zugangs und der Vielfaltssicherung, der Verteilung knapper Übertragungskapazitäten und zu sonstigen Zugangsmöglichkeiten. Ein Hauptabschnitt erörtert die bayerischen und nordrhein-westfälischen Sonderformen der Rundfunkorganisation, ein weiterer kommt zu Fragen der Weiterverbreitung im Unterschied zur Veranstaltung von privatem Rundfunk. Das sechste Kapitel handelt vom digitalen Rundfunk – zunächst dem Sachverhalt, dann zum Regelungsbedürfnis und

zu Einzelfragen wie den Rechtsgrundlagen, der Offenheit der Vertriebsstrukturen, den elektronischen Betriebsführungssystemen, Fragen der Vergabe von Exklusivrechten, der Kabeleinspeisung, des Jugend- und des Datenschutzes. Ein letztes Kapitel befasst sich mit dem Rundfunk im europäischen Rahmen, wobei auch hier die jüngeren Änderungen des Rechts sowie die Rechtsprechung voll berücksichtigt sind. Insbesondere werden erörtert: das Regelungsbedürfnis für den Rundfunk auf dieser Ebene im Lichte der technischen Entwicklung sowie im Blick auf die Folgen für die nationalen Rundfunkordnungen, dann in einem großem Hauptabschnitt das Medienrecht der Europäischen Gemeinschaft, worin sich in einem Exkurs auch eine Darstellung zur Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen findet; zum Gemeinschaftsrecht wird nach einer Einführung zu seinem Verhältnis zum gliedstaatlichen Recht die Dienstleistungsfreiheit und sodann Art. 92 (neu Art. 87 EGV) und Art. 128 (neu Art. 151 EGV) erörtert, darauf das Sekundärrecht, darunter die Fernsehrichtlinie und weitere Richtlinien einschließlich der Änderungen in Einzelheiten sowie anschließend die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg und des deutschen Bundesverfassungsgerichts; es folgen auch Ausführungen zu den Vorstellungen der Kommission einschließlich der Fragen des Anwendungsbereichs der Fernsehrichtlinie, des Electronic Commerce, der Konvergenz von Telekommunikation und audiovisuellem Sektor und schließlich der Transparenzrichtlinie. Auch diese beiden letzten Kapitel sind leicht zugänglich und auch jedem verständlich, der sich mit der Sachmaterie als juristischer Laie schon befasst hat.

Am Ende zeigt sich, dass ein triales System der Rundfunkordnung (dazu S. 278) unter Umständen eine neue Grundlage für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgeben können, wenn nämlich die Knappheit des Werbeaufkommens und damit der Einnahmen hieraus einerseits nur wenige werbefinanzierte Sender überleben lässt und andererseits das Pay-TV hohe Hürden zusätzlicher privater Finanzierung durch den Rezipienten erfordert. Dann mag die niedere, von vielen Befreiungsmöglichkeiten beglei-

tete Rundfunkgebühr, die zugleich auch Lizenzierung und Aufsicht der Privaten finanziert (vgl. BVerwG Urteil vom 9.12.1998 – 6 C 13.97 –, ZUM 1999, S. 339 ff.), dem schlichten Rezipienten allein gewährleisten, dass ihn publizistisch relevante Nachrichten, Kommentare und Präsentationen erreichen und er an der politischen Willensbildung wie an der kulturellen Identifikation teilhat – d.h. in diesem Sinne teilnimmt an der sozialen, politischen und kulturellen Integration in einem Lande.

Das Buch ist durchweg außerordentlich gut lesbar. Es zeugt von einer reifen Durchdringung des Stoffes, wie sie selten in Lehrbüchern erreicht wird. Auch didaktisch ist das Werk von Rang, ebenso in der vollständigen Rezeption der Rechtsprechung, die in der Fülle der Judikate nicht den jeweiligen Faden verliert. Die Argumentation ist durchgängig konsequent und schlicht gehalten. Der *Verf.* ist nicht nur langjähriger Lehrbeauftragter an der Universität München, sondern inzwischen auch nicht nur bewährter Mitarbeiter in Grundsatzfragen des Rechts, sondern Juristischer Direktor des Bayerischen Rundfunks. Von der dadurch gewonnenen Erfahrung zeugt das Buch in jeder Hinsicht. Indes wird auch derjenige, der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nahe steht, dieses Buch jederzeit zur Abklärung von Rechtsfragen oder als Laie zur Orientierung im Dschungel des Rechts mit großem Gewinn zuziehen können. Daher ist es nachhaltig zu empfehlen, zumal es gleich flüssige, übersichtliche und im Umfang doch noch leicht beherrschbare neuere Werke nicht gibt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Zu viele alte M

Wie Jugendliche das Fernsehen als Informationsmedium nutzen

Tilmann P. Gangloff

Auch wenn Erwachsene gern sagen, sie nutzen das Fernsehen, um sich zu informieren: Es ist das Zerstreuungsmedium Nummer eins. Und weil das bei Jugendlichen nicht anders ist, vermuten Forscher, das Fernsehen trage zum politischen Desinteresse junger Leute zwischen zwölf und zwanzig bei. Aus diesem Grund haben die Landesmedienanstalten von Hamburg und Sachsen gemeinsam mit dem Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI), einer Einrichtung des Bayerischen Rundfunks, eine Untersuchung in Auftrag gegeben: In welchem Umfang nutzen Jugendliche das Fernsehen als Informationsmedium?

Durchgeführt wird die Studie vom Leipziger Zentrum für Medien und Kommunikation und dem Münchener Institut Jugend Film Fernsehen. In den Großräumen Hamburg, Kempten und Leipzig wurden insgesamt 210 Jugendliche befragt; 24 von ihnen mussten sich in einer zweiten Runde Intensiv-Interviews unterziehen. Ergänzt wurden die Befragungen durch einen zweitägigen Workshop, in dem die Jugendlichen auf Menschen aus Politik und Fernsehen trafen.

Die Lieblingsprogramme der 210 befragten Jugendlichen sind ProSieben (75%), RTL (69%) und SAT.1 (42%); dann erst folgt Viva mit 38%. ARD (19%) und ZDF (11%) finden sich am Ende der Liste. Allerdings bevorzugt die Mehrheit der jungen Befragten die ARD, wenn sie sich gezielt informieren will. Das beschränkt sich jedoch auf die *Tagesschau*; die politischen Magazine der ARD haben bei Jugendlichen keine Chance. Auf die Frage: „Welche Sendung nutzt du, um dich zu informieren?“, ergab sich folgende Rangliste:

1. *Explosiv*, RTL (21,9%);
2. *Tagesschau*, ARD (17,1%);
3. *taff*, ProSieben, (16,7%);
4. *Arabella*, ProSieben, (11,9%);
5. *ProSieben Nachrichten* (9,0%);
6. *Andreas Türck*, ProSieben (8,6%).

Die *Tagesschau* ist dabei die einzige öffentlich-rechtliche Sendung; das ZDF haben Jugendliche gar nicht auf ihrer Liste. Neben den aufgeführten Talkshows wurden auch noch *Sonja* (SAT.1, 3,8%) und *Bärbel Schäfer* (RTL, 2,9%) genannt. Eine weitergehende Frage ergab tatsächlich: Talkshows werden von 66% der Befragten zur Information genutzt (Nachrichten: 35%, Boulevard-Magazine: 32%, politische Magazine: 9%).

Die jungen Teilnehmer des Workshops in Leipzig, überwiegend Gymnasialschüler zwischen 14 und 18 Jahren, bestritten allerdings energisch, die Nachmittags-Talkshows der Sparte Information zuzurechnen: „Man kommt da gerade aus der Schule und lässt sich berieseln“ (Nicklas, 16). Auch die Privatsender, räumt SAT.1-Chefredakteur Jörg Howe ein, rubrizierten die Talkshows „nicht wirklich“ als Information.

Obwohl sie also nicht zuletzt dank familiärer Rituale regelmäßig die *Tagesschau* sehen, sind die Jugendlichen unzufrieden mit den ARD-Nachrichten: weil einem „die Brocken bloß so hingeworfen werden“. Daniel (16) hält die *Tagesschau* für „altmodisch und langweilig, aber immer noch besser und ausführlicher“ als andere Nachrichtensendungen. Bei den Privatsendern kritisieren sie übereinstimmend die in ihren Augen zu bunte Mischung: Die „Royals“ hätten in den Nachrichten einfach nichts zu suchen. Jörg Howe widerspricht: Das sei der Stand

änner?

der achtziger Jahre. Er erinnert sich, wie er als *Tagesschau*-Praktikant das Sakrileg begangen habe, zwei Sportmeldungen vorzuschlagen. Aber hätte Boris Becker dieses Jahr Wimbledon gewonnen, wäre das garantiert ein Aufmacher gewesen. Ohnehin ergibt sich ein interessanter Widerspruch zwischen den Ansprüchen der Jugendlichen und der Wirklichkeit. Gerade die 16- bis 18-Jährigen vertreten sehr erwachsene, fast öffentlich-rechtliche Ideale. Aber nur fast: Sie kritisieren zwar die Häppchen-Machart der Nachrichtensendungen, ignorieren aber die politischen Magazine etwa der ARD. Vor allem auf *Monitor* reagieren sie allergisch. Moderator Klaus Bednarz, „dieser alte Mann“, erinnere viel zu sehr an die eigenen Lehrer, die ja auch mehrheitlich älter seien: „Wenn ich so einen sehe, weiß ich gleich, das verstehe ich sowieso nicht“ (Charlotte, 14). Doch auch inhaltliche Forderungen stoßen bei den Jugendlichen, kritisierten sie, erwarteten zwar, dass Politiker sich mit Jugendthemen befassten und im Fernsehen entsprechend darüber berichtet werde (mit 13% der Nennungen liegt diese Forderung in der Gesamtbefragung an dritter Stelle hinter Politik, 15%, und Gewalt/Kriminalität, 14%); entsprechende Sendungen würden sie sich aber nicht anschauen. Ein politisches Magazin, dessen Machart sich an *logo* (ZDF) orientiere, hätte laut Howe, „keine Überlebenschance“; nicht mal bei einem ARD-Sender, wie Christoph Süß (Moderator von *quer*, Bayerisches Fernsehen) ergänzt.

Ohnehin haben sich ARD/ZDF und die Privatsender bei den Informationssendungen mit Unterhaltungsanspruch inzwischen offenbar stark angenähert. Illusionslos stellt

Süß fest: „Politik ist heute ein Weg-Zapper.“ Selbst in *quer* müssten die Informationsanteile hinter Humor versteckt werden, denn dann würden sie nicht als Information wahrgenommen. Gerade politische Information sei nun mal anstrengend; „der größte Teil des Publikums ist aber nicht bereit, sich vor dem Fernsehen Anstrengungen auszusetzen.“ Howe bestätigt dies mit einem Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit: Das SAT.1-Magazin *Newsmaker* enthalte nur noch Boulevard-Themen, denn bei Politik hätten die Zuschauer „gnadenlos weggezappt“. Als Opfer dieses Prozesses sehen sich natürlich in erster Linie die Politiker. Grünen-Sprecherin Antje Radcke ist aber auch selbstkritisch: Wenn Jugendliche auch bei solchen Themen wegzappten, die sie eigentlich interessierten, liege das oft daran, dass in einer Sprache gesprochen werde, die sie nicht verstehen. Die Kritik der Jugendlichen gilt allerdings weniger den Politikern, sondern den Medien: weil Themen, die ohnehin „weit weg“ seien – Steuerreform, Rentenreform – auch noch viel zu trocken präsentiert würden. Politische Talkshows tragen selbst nach Ansicht der Politiker wenig zur Information bei. Radcke gesteht, sie bekomme bei solchen Sendungen „eine Krise nach der anderen“, weil die Gesprächsteilnehmer die Sendung nur noch nutzten, um möglichst plakative Aussagen zu machen, „am besten solche, die am nächsten Tag auch noch in der Zeitung stehen.“ Das seien keine Diskussionen mehr, sondern nur noch ein Schlagabtausch. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Aspekt, der allerdings nicht Gegenstand der Untersuchung ist: die Frage, ob gerade bei jungen Zuschauern Unterhaltungsformate wie die *Harald Schmidt Show* immer stärker auch den Stellenwert politischer Information erhalten, weil sie zur Meinungsbildung beitragen. Harald Schmidt wäre demnach für heutige Jugendliche, was Dieter Hildebrandt für ihre Eltern war: eine fatale Entwicklung, zumindest aus Sicht der Hildebrandt-Fans; aber auch symptomatisch für das Fernsehen der späten Neunziger.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

50 Jahre JFF

Am 21. Dezember 1949 wurde in München der „Arbeitskreis Jugend und Film e.V.“ gegründet. Der Verein, 1976 in „Institut Jugend Film Fernsehen“ umbenannt, wird in diesem Jahre 50 Jahre alt und ist damit die älteste medienpädagogische Einrichtung Deutschlands, zudem bis heute die einzige, die Medienpädagogik in Forschung und Praxis miteinander verbindet.

Im JFF wird zum einen das Verhältnis von Medien und heranwachsenden Rezipienten erforscht, zum anderen der aktive Umgang mit Medien erprobt und in der Praxis gefördert. Forschung und Praxis sollten sich von Beginn an gegenseitig unterstützen; die Medienforschung gab ihre Ergebnisse an die Praxis weiter, und aus der Medienpraxis heraus wurden Anregungen an die Forschung weitergeleitet und damit medienpädagogische Theorienbildung fundiert.

50 Jahre JFF bedeuten gleichzeitig kritische Beobachtung und objektive Begleitung der sich in den letzten Jahrzehnten rapide und gravierend verändernden Medienlandschaft.

Für weitere Informationen und ausführliches Material wenden Sie sich bitte an:

Institut Jugend Film Fernsehen (JFF)
 Claudia Schmiderer/ Öffentlichkeitsarbeit:
 Telefon 089/689 89 122,
 Telefax 089/68 989 111,
 E-Mail: cs@jff.de

EINE IDEE WIRD BLEIBEN: NACHRUF AUF DIETER BAACKE

Dieter Wiedemann

Es gibt Mitteilungen, die möchte man am liebsten nicht erhalten haben, sie ins Unterbewusste verdrängen und das Ereignis damit ungeschehen machen. Die mir telefonisch übermittelte Nachricht vom überraschenden Tod Dieter Baackes gehört zweifellos in diese Kategorie ...

Die Verdrängung des Umstandes, unwiderruflich einen sehr guten Freund verloren zu haben, scheiterte allerdings an der Kraft des Faktischen, zum Beispiel als ich den Entwurf eines Tagungsprogramms an der Evangelischen Akademie in Loccum in den Händen hielt, in der unsere beiden Namen auftauchten, hinter dem Namen Dieter Baacke aber ein Kreuz stand!

Danach tauchten die ersten Mitteilungen in Tageszeitungen auf. Jetzt war es auch medial endgültig: Dieter Baacke wird keine seiner brillanten, rhetorisch verspielten und am kommunikativen Erfolg orientierten Reden mehr halten können; er wird nicht mehr mit guten Freundinnen und Freunden bei exzellentem Rotwein charmant und manchmal kokett über Gott und die Welt plaudern und seine Träume vom Lebensabend in Italien und/oder in Berlin nicht mehr verwirklichen können.

Er wird uns fehlen, uns, d.h., seinen MitstreiterInnen, SchülerInnen, KollegInnen, VerehrerInnen und gelegentlich auch seinen KritikerInnen. Er wird uns fehlen wegen seiner öffentlichen Reden auf GMK-Foren oder auf anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen, und er wird uns fehlen wegen seiner intimen Gespräche in Ministerien, in Rundfunkanstalten, bei Stiftern etc. als „medienpädagogischer Überzeugungstäter“ oder in solchen mit StudentInnen/DoktorandInnen/HabilitantInnen hinsichtlich einer betreuenden Förderung von Qualifizierungsarbeiten. Viele der so Ge- und Beförderten haben in der Zwischenzeit ebenfalls professorale Würden erhalten – was hin und wieder mit krampfhaften Abnabelungsversuchen verbunden war –, für manche allerdings bedeutete dieser Tod ein abruptes Ende dieser Förderung. Es wird von ihm keine Publikationen mehr geben zu „seinem“ Thema „Medienkompetenz“ und auch keine mehr zu jugendlichen Subkulturen, zu kindlichen Medienwelten, zu Methoden der Medienforschung, zu neuen Medientechnologien, zum Kinder- und Jugendschutz etc. Dieter Baacke wird nicht mehr über Musik und Malerei reden und schreiben und auch nicht mehr dazu beitragen können, dass diese Gesellschaft ihrem Nachwuchs ein kindgerechtes Leben und ein heute dazugehöriges kindgerechtes Fernsehen ermöglicht.

Die ganze Tragik dieses Todes wird all' seinen Freundinnen und Freunden wohl noch einmal und in besonderer Stärke im November dieses Jahres in Bielefeld deutlich werden. Wenn am 19.11. das Forum Kommunikationskultur der GMK zum Thema *Denkräume -Szenarien zum Informationszeitalter* zum ersten Mal nicht durch den Gründer und bisher einzigen Vorsitzenden der GMK, Dieter Baacke, eröffnet wird, sollte der Vorstand den Saal verdunkeln und Minuten des Gedenkens und der Tränen ermöglichen. Denn zwischen vielen Mitgliedern der inzwischen größten und wichtigsten medienpädagogischen Gesellschaft in Deutschland und ihrem Vorsitzenden haben sich im Laufe der Zeit Beziehungen entwickelt, deren mentale Qualitäten durchaus platonisch-erotische Bezüge hatten. Nach diesen Möglichkeiten zur stillen Trauer sollte die GMK – und hier sehe ich sie stellvertretend für all' jene Personen und Organisationen, die sich seinen Ideen und Hoffnungen ebenso verpflichtet fühlen – zielbewusst und kreativ die „Zeit danach“ angehen. Dieter Baacke würde, davon bin ich überzeugt, wenn er aus dem Himmel für MedienpädagogInnen uns zuschaut, unsere Trauer ebenso genießen wie den Willen zum Weitermachen. In einem Gedicht von Brecht kommt eine in der Vergangenheit häufig missbrauchte aber meines Erachtens durchaus produktiv nutzbare Textzeile vor, in der es sinngemäß heißt: *Und sie ehrten ihn indem sie ihm nutzten*. Ich weiß, dass Dieter Baacke diese Zeile des Bertolt Brecht auch mochte und möchte sie deswegen als eine der Credos des Dieter Baacke an das Ende meiner Würdigung stellen: Tragen wir weiterhin engagiert und kreativ dazu bei, dass sich die nachwachsenden Generationen bessere Lebens- und Medienwelten schaffen können.

TRAUER UM WERNER JUNGEBLODT

Joachim von Gottberg

Dass Werner Jungeblodt 77 Jahre alt war, sah man ihm in den letzten Monaten schon an. Aber wenn man sich mit ihm unterhielt, vermittelte er eher den Eindruck eines großen Jungen. Er hatte eine Menge Leidenschaft bewahrt, Leidenschaft für den Film, Leidenschaft im Streit um Argumente. Wenn er ein Thema, das ihm wichtig erschien, ausdiskutieren wollte, kannte er keine Gnade. Ich selbst habe bestimmt dreimal das Flugzeug verpasst, weil er mich beim Verlassen des Büros erwischt hatte und unbedingt noch eine bedeutende Frage klären wollte. Aber genau diese kompromisslose Leidenschaft habe ich bewundert und gemocht. Bei einigen, die sich wie ich seit vielen Jahren beruflich mit dem Jugendschutz beschäftigen, treten schon manchmal Ermüdungserscheinungen auf, wenn man sich zu einem Thema äußern muss, das schon etliche Male diskutiert worden ist. Bei Werner Jungeblodt war von dieser Abgeklärtheit nichts zu erkennen. Er war bei jedem Thema so engagiert, als würde er sich zum ersten Mal damit beschäftigen.

Jungeblodt war Direktor des Amtsgerichts in Dortmund, aber seine eigentliche Liebe galt dem Film. Er schrieb Filmkritiken, und im Rahmen seiner Tätigkeit für den Katholischen Filmdienst beschäftigte er sich mit ethischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wirkung von Filmen auf Kinder und Jugendliche. Für die Leitung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) war er die Idealbesetzung, aber nach einer Amtsperiode wollte er lieber wieder ins Richteramt zurück. Nach seiner Pensionierung arbeitete er als Beisitzer für die BPjS, vor allem auch im Dreiergremium, dem der größte Teil der zur Indizierung anstehenden Videos vorgelegt wird. In der gleichen Zeit wirkte er als Jugendschutzsachverständiger des Landes NRW in den Ausschüssen der FSK mit.

Seit 1994 prüfte Jungeblodt im Auftrag der Vorsitzenden der BPjS in der FSF. Diese neue Institution reizte ihn, vor allem, weil die hier diskutierten Freigaben schwieriger abzuwägen sind als bei FSK oder BPjS. Denn dort bedeuten alle Entscheidungen lediglich Vertriebsbeschränkungen gegenüber Jugendlichen. Bei der FSF geht es jedoch, zumindest in Bezug auf indizierte Filme, um ein völliges Ausstrahlungsverbot.

Jungeblodt erwies sich in dieser Arbeit als erstaunlich fair, differenziert in seinen Argumenten und offen in der Diskussion. Oft kam es vor, dass es um die Freigabe von Filmen für das Fernsehen ging, an deren Indizierung er selbst beteiligt war. Er machte sich seine Entscheidungen nicht leicht, leidenschaftlich formulierte er die Position der BPjS, aber er hörte sich auch andere Standpunkte an und änderte seine Meinung, wenn ihn die Argumente überzeugten.

Wir haben ihm viel zu verdanken. Wir schätzten seine Art zu diskutieren ebenso wie seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft. Er kam auch dann zu einem Prüftermin in die FSF, wenn aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes eine Absage für ihn vielleicht besser gewesen wäre. So verlieren wir mit Werner Jungeblodt einen engagierten, sachkundigen und fairen Prüfer, aber vor allem einen ungewöhnlich liebenswürdigen und liebenswerten Menschen.

Veranstaltungshinweise

Forum Kommunikationskultur der GMK 19.–21. November 1999

Das Forum Kommunikationskultur der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) findet in diesem Jahr vom 19.–21. November in Bielefeld zum Thema *Denkräume – Szenarien zum Informationszeitalter* statt.

An der Schwelle zum nächsten Jahrtausend soll das Forum der GMK *Denkräume* eröffnen, um unaufgeregt auf die bisherige Entwicklung im Medienbereich zurückzublicken und Visionen für das nächste Jahrtausend anzudenken. Die Förderung von Medienkompetenz scheint angesichts der rasanten Entwicklung umso dringender geboten. Medienkompetenz, das war das Thema des kürzlich verstorbenen Vorsitzenden der GMK, Dieter Baacke. Ihm ist das Forum *Kommunikationskultur 1999* gewidmet.

Das Programm der Tagung ist im Internet zu finden unter: www.gmk.medienpaed.de, weitere Informationen bei der GMK-Geschäftsstelle, Telefon 0521 / 67788.

Medienpädagogischer Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs 1999

Am 19. November wird im Rahmen des Forum für Kommunikationskultur der GMK in Bielefeld bereits zum dritten Mal der Medienpädagogische Preis für wissenschaftlichen Nachwuchs verliehen, den GMK und FSF gemeinsam vergeben. Mit dem Preis ausgezeichnet wird die Diplomarbeit von Anja Wohlfromm (Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf in Potsdam-Babelsberg) zum Thema *Museum als Medium – Neue Medien in Museen. Überlegungen zu Strategien kultureller Repräsentation und ihre Beeinflussung durch elektronische Medien*. Lobend erwähnt wird die Magisterarbeit von Katja Hackel (Ludwig-Maximilians-Universität München) zum Thema: *Die Wirkung von Daily-Talks auf Jugendliche. Eine experimentelle Untersuchung*.

Für den mit 3.000 DM dotierten Preis können die betreuenden Hochschullehrer/-innen herausragende Diplom-, Magister- oder Staatsexamensarbeiten einreichen, die sich mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen.

Internationales Kinder- und Jugendfilmfest Marl 12.–20. November 1999

Das Marler Kinderfilmfest, das in diesem Jahr sein fünfjähriges Jubiläum feiert, hat sich zum *Internationalen Kinder- und Jugendfilmfest Marl* gemausert. Hinzugekommen ist ein internationaler Wettbewerb für Ideen und Drehbuchvorlagen, das Programm wird stärkere europäische und internationale Züge bekommen. Auch der von *TV Spielfilm* gestiftete *EMIL*, der Preis für gutes Kinderfernsehen, wird am 14. November 1999 zum 5. Mal verliehen – er bezieht sich allerdings weiterhin auf Programme, die dem deutschen Fernsehpublikum zugänglich sind. Information bei: media profile & kommunikation, Elbestr. 10, 45768 Marl, Telefon 02365/91 51 10, Telefax 02365/91 51 10; E-Mail: mediaprofile@t-online.de

Materialien

Armut ist „jung“

Die neue Ausgabe der Zeitschrift *Kind Jugend Gesellschaft*, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) widmet sich dem Thema: *Armut von Kindern und Jugendlichen*. Besonderes Interesse gilt dabei den Folgen für Kinder und Jugendliche, denn diese sind die am gravierendsten Betroffenen, wenn es um Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, finanzielle und soziale Nöte von Eltern und soziale Isolation geht.

Das Thema Armut tangiert den Kinder- und Jugendschutz nicht nur aus der strukturellen Perspektive, sondern reicht auch weit in den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz hinein, wo es darum geht, Kinder und Jugendliche trotz potentieller Gefährdungen stark zu machen und in Handlungskontexte zu integrieren, die Identität versprechen.

Die neue Ausgabe *Armut von Kindern und Jugendlichen* kann beim Luchterhand Verlag bestellt werden: Postfach 23 52, D-56513 Neuwied, Telefax 02631 / 801 411.